ISSN 0724-7885

1 Y 6432 A

STAATSANZEIGER

FÜR DAS LAND HESSEN

1995 MONTAG, 24. JULI 1995 Nr. 30

Seite

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Fortbildungslehrgänge der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung; Zusammenarbeit im IT-Umfeld verbessern: Speziallehrgang „Methoden-Labor" 2250

Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern gemäß der bezirklichen Vereinbarung nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k zum BAT vom 24. 7. 1961, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. 8. 1976; hier: Auswirkungen des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 vom 31. 5. 1995 2250

Hessisches Ministerium der Finanzen

Organisation der Staatskassen; Aufgabenverlagerung von der Staatskasse Wiesbaden zur Staatskasse Bad Hersfeld 2250

Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Bestellung als Steuerberater 2250

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen 2251

Hessisches Kultusministerium

Genehmigung des Diözesankirchensteuer-Ergänzungsbeschlusses für den hessischen Anteil der Diözese Mainz für das Kalenderjahr 1995 2254

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Betriebswirtschaft; hier: Änderung vom 7. 3. 1995 2254

Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) an der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main — Städelschule — .. 2254

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) an der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main — Städelschule — 2257

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang International Business Administration (Internationale Unternehmensführung); hier: Genehmigung 2261

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang „Psychologie" 2274

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft und Kunst mit Ausnahme des Hochschulbereichs vom 14. 7. 1995 2277

Seite

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Technische Baubestimmungen; hier: DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1994 2277

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Vergabe und Bauüberwachung geförderter wasser- und abfallwirtschaftlicher Baumaßnahmen der Kommunen und Verbände; hier: Vorlage der Kalkulationsunterlagen 2278

Merkblatt über die Reinigung und Entsorgung von Transformatoren mit PCB-haltiger oder PCB-kontaminierter mineralölhaltiger oder synthetischer Isolierflüssigkeit 2278

Großgeräteplanung; hier: Standortausweisung für einen Computertomographen an den Kliniken des Main-Taunus-Kreises GmbH im Krankenhaus Bad Soden 2283

Sondersitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen; Bekanntmachung des Sitzungstages und -ortes 2283

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes; hier: Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz auf die Gemeinde Büttelborn, Kreis Groß-Gerau .. 2283

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Petra Roth (CDU) 2283

Personalnachrichten

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern 2283

im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz 2283

im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung .. 2284

Die Regierungspräsidien

DARMSTADT

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin i. S. der Abschnitte E. und F. der Vorläufigen Richtlinie für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. 5. 1993 i. V. m. Art. 1 § 2 Abs. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. 7. 1992 2284

Genehmigung der Max-Eyth-Stiftung, Sitz Darmstadt 2284

Genehmigung der Wilhelmine Tausend-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main 2284

Genehmigung der Manja und Ernst Mordhorst-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main 2284

Seite

Genehmigung der Stiftung Protestantische Ökumene und Identität — Diaspora-Stiftung, Sitz Hanau 2284

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Heppenheim und Sonderbach, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald vom 19. 5. 1995 2284

GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Gießen vom 20. 6. 1995 2286

Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen" und „Stollen Am Lützelhardt" der Stadt Haiger/Stadtteil Niederroßbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 20. 6. 1995 2287

Vorhaben der Firma Bovensmann GmbH & Co. KG, 35463 Fernwald-Annerod 2290

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Schönberg bei Breitenbach" vom 31. 5. 1995 2290

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. 7. 1995 (Bad Karlshafen) 2293

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt 2294

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main 2295

Buchbesprechungen 2326

Öffentlicher Anzeiger 2328

Andere Behörden und Körperschaften

Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt; hier: Jahresbilanz 1994 sowie Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1994 2343

Zweckverband Oberhessische Versorgungsbetriebe Friedberg (Hessen); hier: Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 2347

HLT Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH, Wiesbaden; hier: Jahresabschluß 1994 2347

Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG — Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft, Wiesbaden; hier: Jahresabschluß 1994 .. 2348

Der Landrat des Wetteraukreises, Friedberg (Hessen); hier: Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstsiegeln 2352

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel; hier: Bekanntmachung über die Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 1994 2352

Öffentliche Ausschreibungen 2352

Stellenausschreibungen 2354

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ

723

Fortbildungslehrgänge der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung;

Zusammenarbeit im IT-Umfeld verbessern:
Speziallehrgang „Methoden-Labor (METLAB)"

Ein wichtiges Organisationselement bei bedeutsamen Automationsvorhaben ist die Projektgruppe. Eine gute Zusammenarbeit ist hier und im gesamten IT-Umfeld erforderlich, damit die Ziele der Automation erreicht werden (vgl. StAnz. 1995 S. 544 ff.). Aber auch im „normalen" Berufsalltag ist eine gute Zusammenarbeit immer mehr angesagt, denn nur wenige Beschäftigte üben ihren Beruf noch als „Einzelkämpfer" aus. Führungskräfte, die einen kooperativen, an Teamarbeit orientierten Führungsstil pflegen, wissen um den Stellenwert guter Gemeinschaftsarbeit.

Das HZD-Schulungszentrum unterstützt Führungskräfte und Mitarbeiter/innen, die ihre Sozial- und Methodenkompetenz im Bereich der Zusammenarbeit erhöhen wollen, durch den zweitägigen Speziallehrgang „Methoden-Labor (METLAB)".

In diesem Lehrgang erhalten Sie Antworten zu diesen Fragen:

— Was sind neue Methoden, Arbeitsformen und Werkzeuge, die ich in IT-Projektgruppen einsetzen kann?
— Was hat der systemische Denkansatz in diesem Kontext zu bieten?
— Wann ist Kommunikation „verrückt"?
— Was bieten mir gruppendynamische Experimente für meinen Berufsalltag in einer IT-Projektgruppe?
— Was kann ich von „Querdenkern" lernen?

Der Lehrgang findet zu dem folgenden Termin im HZD-Schulungszentrum statt:

25. und 26. September 1995, jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr.

Der neue Lehrgang bietet sinnvolle Ergänzungen zu den Lehrgängen Moderations-Training (MODERAT), Train-The-Trainer (TRAINER) oder Komplexe Probleme lösen im Projektteam (PROBLÖS). Die Lehrgangsgebühr beträgt einschließlich der Lehrgangsunterlagen 1 000,— DM.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Eichmann, Tel. 06 11/9 46 84 33.

Wiesbaden, 10. Juli 1995

Hessische Zentrale für Datenverarbeitung
S 1 a

StAnz. 30/1995 S. 2250

724

Theaterbetriebszulage für Angestellte bei den staatlichen Theatern gemäß der bezirklichen Vereinbarung nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k zum BAT vom 24. Juli 1961 (StAnz. S. 921), zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 6. August 1976 (StAnz. S. 1539);

hier: Auswirkungen des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 vom 31. Mai 1995
Bezug: Meine Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (StAnz. S. 1673)

Nach Nr. 6 Abs. 2 SR 2 k BAT i. V. m. der vorbezeichneten bezirklichen Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Vergütungssätze des Vergütungstarifvertrages Nr. 30 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Mai 1995 ergeben sich mit Wirkung vom 1. Mai 1995 an folgende Theaterbetriebszulagen:

VergGr.	Stufe I	Stufe II
II a	578,32	289,16
III	573,97	286,99
IV a	570,19	285,10
IV b	564,20	282,10
V a	542,37	271,19
V b	529,08	264,54
V c	543,82	271,91
VI b	521,43	260,72
VII	487,80	243,90
VIII	476,39	238,20
IX a	455,69	227,85
IX b	433,22	216,61

Wiesbaden, 6. Juli 1995

Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz
I B 44 — P 2120 A — 13

StAnz. 30/1995 S. 2250

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

725

Organisation der Staatskassen;
Aufgabenverlagerung von der Staatskasse Wiesbaden zur Staatskasse Bad Hersfeld

Der in Aussicht gestellte Einsatz des Haushaltsvollzugsverfahrens und andere organisatorische Maßnahmen machen eine weitere Konzentration von Kassenaufgaben erforderlich.

Es ist deshalb beabsichtigt, im Rahmen freier und freiwerdender Dienstposten Aufgaben von der Staatskasse Wiesbaden zur Staatskasse Bad Hersfeld zu verlagern.

Freie und freiwerdende Stellen der Staatskasse Wiesbaden werden ab sofort nicht wiederbesetzt. Mit der Aufgabenverlagerung wird schrittweise — frühestens ab August 1995 — begonnen.

Über den Fortbestand der Staatskasse Wiesbaden wird zu gegebener Zeit entschieden.

Die anordnenden Stellen werden jeweils rechtzeitig von der Zuständigkeitsänderung in Kenntnis gesetzt.

Bei diesem Erlaß ist der Hauptpersonalrat beteiligt worden.

Wiesbaden, 7. Juli 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen
O 1006 A — 1 — I A 2 a

StAnz. 30/1995 S. 2250

726

Ungültigkeitserklärung einer Urkunde über die Bestellung als Steuerberater

Die Berufsurkunde vom 20. Mai 1983 über die Bestellung des Herrn Walter Klein — ehemals ansässig in Weiterstadt — als Steuerberater wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 6. Juli 1995

Hessisches Ministerium der Finanzen
S 0936 B — Kl — II A 32

StAnz. 30/1995 S. 2250

727

An alle staatlichen Behörden, Betriebe und Anstalten des Landes Hessen

Weiterverwendung von landeseigenen beweglichen Sachen

Bezug: Richtlinien über die Aussonderung und Verwertung von landeseigenen beweglichen Sachen mit Ausnahme der Dienstfahrzeuge – Verwertungs-Richtlinien – (StAnz. 1992 S. 820)

Folgende Gegenstände werden zur Weiterverwendung bei einer anderen Stelle der Landesverwaltung angeboten:

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
1	1	Maihak — Sonde mit Zubehör Schwingseitenmeßverfahren zur Neigungsmessung in Bohrlöchern, bestehend aus: einfahrbarem Neigungsaufnehmer MDS 85 mit Meßkarren und Kabel, MDS 900 — Meßwertempfangsgerät Meßwertempfangsgerät MDS 910 Lochstreifenstanze Fazit 4070 zur Datenerfassung Ersatzsonde (neu) — MDS 85 Anschaffungsjahr: 1989	einsatzbereit	Hessisches Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9—11, 65193 Wiesbaden; Ansprechpartner: Herr Scholz (Tel.: 06 11 / 53 72 39) oder Herr Söngen (Tel.: 06 11 / 60 28 62)
2	1	Kabelsuchgerät Ferrolux FL 2/8 Fa. Seba-Dynatronic Baujahr 1977 Zubehör: 1 Suchspule 1 Holzkoffer	einsatzbereit	Hessisches Landesamt für Bodenforschung Leberberg 9—11, 65193 Wiesbaden; Ansprechpartner: Herr Scholz (Tel.: 06 11 / 53 72 39) oder Herr Söngen (Tel.: 06 11 / 60 28 62)
	1	Kabelsuchgerät Modell 480 Hersteller: Metrotech Baujahr: 1980	einsatzbereit	
3	1	Miele-Muldenmangel HM 37-175 D EL 380 V 3N 50 Hz Baujahr: 1990	gut	Studentenwerk Marburg, Anstalt des öffentlichen Rechts, Erlenring 5, 35037 Marburg, Ansprechpartner: Herr Ochs (Tel.: 0 64 21 / 2 96-1 32)
	1	Meiko-Eintank-Topf- und Behälterspülmaschine Mod. FV 240 B Baujahr: 1984	gut	
	1	Voss-Durchlauf-Druckgarautomat 853 HW/HD 122 R Aufbau: Niro, mit Rollenbahn, mit Signalkontakt Baujahr: 1984	gut	
4	500 Pack	5¼"-Disketten Sony 2HD, 2DD und 2D	einwandfrei	Hessische Zentrale für Datenverarbeitung, Mainzer Straße 29, 65185 Wiesbaden, Ansprechpartner: Herr Kühnle (Tel.: 06 11 / 3 40-2 38)
5	1	Lichtpausmaschine Fa. Meteor-Siegen Fabrikat Metem 1720 4 Rollen-Magazin, AFT-System Baujahr: 1981 Maschine ist bereits demontiert und steht zur Abholung bereit	gut betriebsfähig Maschine muß bei Abholung selbst aufgeladen werden	Amt für Straßen- und Verkehrswesen, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, Ansprechpartnerin: Frau Krapf (Tel.: 06 41 / 93 99-1 41)
6	44 44 1	NOKIA-Monitor 15 Zoll Tastatur zu NOKIA-Monitor Seaquest-Streamer	einsatzfähig einsatzfähig einsatzfähig	Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit, Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden, Ansprechpartnerin: Frau Kaub (Tel.: 06 11 / 8 15-11 36)
7		Elektrische Schreibmaschinen	sämtlich gebrauchsfähig	Hessisches Ministerium der Finanzen, Friedrich-Ebert-Allee 8, 65185 Wiesbaden; Ansprechpartnerin: Frau Raubbach (Tel.: 06 11 / 32-22 58)
	1	Adler 151 F 1979 Nr. 41 081 889 LW Perlschrift		
	1	IBM Executive 1970 Nr. 665 363 LW Sparschrift		

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
7	1	IBM Executive 1970 Nr. 660 711 Redeschrift		
	1	IBM Standard 1975 Nr. 206 756 Pica		
	1	IBM Executive 1975 Nr. 789 822 Pica		
	1	IBM Standard 1968 Nr. 221 866 Perlschrift		
	1	Olivetti Editor 1970 Nr. 534 177 Perlschrift		
	1	Olympia 51 C 1968 Nr. 308 891 LW Sparschrift		
	1	Olympia SGE 65 1982 Nr. 527 124 LW Perlschrift		
	1	Olympia SGE 66 1982 Nr. 531 601 LW Sparschrift		
	1	Olympia SGE 51 1973 Nr. 889 828 LW Sparschrift		
		Mechanische Schreibmaschinen		
	1	Torpedo Solitaire 1955 Nr. 811 949 LW Sparschrift		
	1	Torpedo Solitaire 1955 Nr. 820 263 Pica		
	1	Torpedo Mod. 18 a 1958 Nr. 935 043 Pica		
	1	Torpedo Solitaire 8 1959 Nr. 1 046 417 Perlschrift		
	1	Torpedo Mod. 30 1962 Nr. 1 518 426 Pica		
	1	Olympia-Diskettenstation 1986 Nr. 19 525		
	1	Olympia-Diskettenstation 1988 Nr. 31 144		
	1	Olympia-Diskettenstation 1988 Nr. 32 145		
	1	Olympia-Diskettenstation 1988 Nr. 34 687		
	1	Olympia-Diskettenstation 1989 Nr. 37 868		
	1	Triumph-Rechner 120 P 1977 Nr. 67 982 496		
	1	Triumph-Rechner 1215 P 1975 Nr. 42 384		
	1	Triumph-Rechner 1216 P 1977 Nr. 67 312 679		
	1	Triumph-Rechner 1426 P 1980 Nr. 67 153 361		
	1	Grundig-Stenorette SL 1974 Nr. 2 127 186		
	1	Grundig-Stenorette SL 1977 Nr. 2 234 235		
	1	Grundig-Stenorette SL 1977 Nr. 2 234 873		
	1	Grundig-Stenorette SL 1979 Nr. 2 320 868		
8	1	ORBISKOP (Röntgengerät) Hersteller: Siemens Baujahr: 1972	voll funktionsfähig	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, — Dezernat 4 —, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Westhöfer (Tel.: 0 69 / 63 01-50 60)

Lfd. Nr.	Anzahl, Menge	Materialbezeichnung (mit Hersteller, Fabrikat, Typ, Baujahr usw.)	Zustand des Materials	Lagerort des Materials
9	1	DynA-Camera 4/15 und Zubehör (Bedienkonsole, Scope, Image Programmer) Hersteller: Picker Typ/Modell: 882696	funktionsfähig	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, — Dezernat 4 —, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Westhöfer (Tel.: 0 69 / 63 01-50 60)
10	1	a) Tridoros TS b) Dantoskop BV-TV Hersteller: Siemens Baujahr: a) 1963 b) 1973	funktionsfähig	Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität, — Dezernat 4 —, Theodor-Stern-Kai 7, 60590 Frankfurt am Main Ansprechpartner: Herr Westhöfer (Tel.: 0 69 / 63 01-50 60)
11	1	Storno-Funkanlage Bedienungseinrichtung Typ CB 681 — 9114 kompl. Bj. 1980	funktionsfähig betriebsbereit	Justizvollzugsanstalt Kassel II — Sozialtherapeutische Anstalt — (Wirtschaftsverwaltung), Windmühlenstraße 35, 34121 Kassel, Ansprechpartner/in: Alheit (Tel.: 05 61 / 92 86-4 14)
	1	Storno-Mobil-Funkanlage Typ CQM 5113 Bj. 1984		
	1	Storno-Schnelladegerät Typ CK 805 Bj. 1980		
	1	Storno-Batterietester Typ S I 804 Bj. 1980		
	14	Handsprechfunkgeräte Fa. Grundig Typ FK 103/160 4 Stück — Bj. 1983 2 Stück — Bj. 1987 7 Stück — Bj. 1989 1 Stück — Bj. 1993 (Typ 109/20)		
12	1	Bürk-Gleitzeit-Erfassungsgerät, Modell K 71, Ausführung B/1, Bj. 1980	in Ordnung (betriebsbereit)	Justizvollzugsanstalt Kassel II — Sozialtherapeutische Anstalt — (Wirtschaftsverwaltung), Windmühlenstraße 35, 34121 Kassel, Ansprechpartner/in: Alheit (Tel.: 05 61 / 92 86-4 14)
	1	Konsole zur Wandbefestigung		
	6	Bürk-Kartenkästen,		
	400	Ausführung 6 (offen) Stempelkarten		
13		Gesetz- und Verordnungsblätter von 1994 Staatsanzeiger von 1994	gut gut	Landesbeschaffungsstelle Hessen, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, Ansprechpartnerin: Frau Kurz (Tel.: 06 11 / 69 39-4 85)
14	1	Monitor Nec Multisync II SN: 89 D61730 P Anschaffungsjahr: 1988	verwendungsfähig	Hessische Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden Ansprechpartner: Herr Straub, (Tel.: 06 11 / 5 81-3 27)
	1	Tastatur MF II Cherry, deutsch	verwendungsfähig	
	1	Anschaffungsjahr: 1989 Drucker-Schallschluckhaube Anschaffungsjahr: 1985	verwendungsfähig	

Interessenten sollten sich unmittelbar mit der abgebenden Stelle in Verbindung setzen. Die ausgesonderten Gegenstände werden vorrangig an Behörden des gleichen Ressorts weitergegeben.

Letzter Termin: Montag, 21. August 1995.

Danach werden die Aussonderungsanträge an die Oberfinanzdirektion — Referat St I 5 —, die für die Verwertung zuständig ist, weitergeleitet.

Wiesbaden, 5. Juli 1995

Landesbeschaffungsstelle Hessen
VV 4150 — 11

StAnz. 30/1995 S. 2251

728

HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

Genehmigung des Diözesankirchensteuer-Ergänzungsbeschlusses für den hessischen Anteil der Diözese Mainz für das Kalenderjahr 1995

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) i. d. F. vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat der Diözese Mainz am 12. Juni 1995 erlassenen Diözesankirchensteuer-Ergänzungsbeschluß für den hessischen Anteil der Diözese Mainz für das Kalenderjahr 1995, dem der Bischof von Mainz am 20. Juni 1995 zugestimmt hat:

Der Hebesatzbeschluß vom 10. Dezember 1994 zur Erhebung der Diözesankirchensteuer im hessischen Anteil der Diözese wird wie folgt ergänzt:

In Ziffer a) wird als letzter Satz eingefügt: „Dies gilt auch für Zeiträume vor dem 1. Januar 1995".

Wiesbaden, 4. Juli 1995

Hessisches Kultusministerium
VI A 6.1 — 873/6/4 — 6 — 24
StAnz. 30/1995 S. 2254

729

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

Studienordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Betriebswirtschaft vom 18. Januar 1989 (ABl. 1994 S. 904);

hier: Änderung vom 7. März 1995

Nachstehend wird die Änderung der vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Fulda für den Studiengang Betriebswirtschaft am 7. März 1995 beschlossenen Änderung der o. a. Studienordnung bekanntgegeben.

Artikel 1: Änderung

§ 7 Abs. 5.3 Abschnitt 2.5 erhält folgende Fassung:

2.5 Logistik:
— Beschaffungs- und Produktionslogistik
— Distributions- und Entsorgungslogistik
— Organisationsmethoden
— DV-Anwendungen in der Logistik

Artikel 2:

Die Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 4. Juli 1995

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H II 2.1 — 486/373 (2) — 12
StAnz. 30/1995 S. 2254

730

Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) an der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main — STÄDELSCHULE — vom 11. Mai 1995

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes i. V. m. § 28 des Hessischen Kunsthochschulgesetzes genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung, die vom Rat am 13. Juli 1993 beschlossen wurde.

Wiesbaden, 30. Juni 1995

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
H I 7.1 — 738/24 (1) — 40
StAnz. 30/1995 S. 2254

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den qualifizierenden Abschluß des an der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main — STÄDELSCHULE — angebotenen Aufbaustudiums in Architektur. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin als Architekt/Architektin umfassende und gründliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf allen Gebieten des architektonischen konzeptionellen Entwerfens erworben hat, die Zusammenhänge dieses Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig konzeptionelle Methoden auf hohem internationalen Niveau zu erarbeiten und anzuwenden.

§ 2

Diplom

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main — STÄDELSCHULE — ein Diplom mit der Bezeichnung „Diplom Städelschule Entwerfen".

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

1. Aufnahmevoraussetzung für die Teilnahme am Diplom-Studiengang Architektur ist der Besitz einer Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ingenieur in Architektur von einer anerkannten deutschen Universität, Hochschule oder Fachhochschule und künstlerische Eignung. Anerkannt werden auch gleichwertige Vorbildungen von entsprechenden ausländischen Universitäten bzw. Technischen Hochschulen.
2. Bei besonders begabten Bewerbern können als Aufnahmevoraussetzung auch anerkannt werden z. B. der Bachelor of Art in Architektur (USA), Master of Art in verwandten Fächern, Riba Teil I (Großbritannien) und vergleichbare Qualifikationsnachweise deutscher oder ausländischer Universitäten und Technischer Hochschulen.

   Die Entscheidung, ob ein Bewerber als besonders begabt anzusehen ist, trifft der Prüfungsausschuß (§ 5 Abs. 1).

   Diese Studenten/Studentinnen müssen ein zusätzliches Vorsemester absolvieren. Der Verlauf dieses Semesters wird von der Prüfungskommission beurteilt. Danach entscheidet die Kommission über die Zulassung in das erste Studiensemester des Diplomstudiengangs Architektur. Die Teilnahme an den Seminaren und Lehrveranstaltungen der Klasse für Architektur ist für alle Vorsemesterstudenten/-studentinnen obligatorisch.

§ 4

Prüfung und Studiendauer

1. Die Studiendauer beträgt vier Semester. In der Regel soll die Diplomprüfung im Anschluß an das 4. Semester abgelegt werden.
2. Bewertete Leistungsnachweise vorangegangener Semester können auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin als bereits erbrachte Prüfungsteile Anerkennung finden. Der Antrag ist spätestens mit der Anmeldung zum letzten Teil der Diplomprüfung zu stellen.

§ 5

Prüfungsausschuß

1. Der Prüfungsausschuß setzt sich wie folgt zusammen: Der gemäß § 28 Abs. 1 KHG vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestellte Prüfungsleiter, zwei Hochschullehrer des Faches Architektur an der STÄDELSCHULE, ein Vertreter der Studenten/Studentinnen des Aufbaustudienganges Architektur an der STÄDELSCHULE, der sich nicht zum gleichen Zeitpunkt zur Prüfung gemeldet hat, und der Verwaltungsdirektor der STÄDELSCHULE mit beratender Stimme.
2. Den Vorsitz führt der vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst bestellte Prüfungsleiter oder im Verhinderungsfalle der von dem genannten Ministerium bestellte Vertreter des Prüfungsleiters. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorsitzende sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden. Der Prüfungsausschuß setzt Zeit und Ort der Prüfung fest.

3. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden, soweit sie nicht Kraft Amtes dem Ausschuß angehören oder vom Ministerium bestellt werden, vom Rat der Hochschule gewählt. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.
4. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Rat der Hochschule über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienverordnungen/Studienpläne und der Prüfungsordnung.
5. Der Prüfungsausschuß macht den Tag der Ausgabe und die Themen der Aufgabenstellung sowohl des Abschlußprojekts als auch der schriftlichen theoretischen Arbeit für jeden Prüfungskandidaten/für jede Prüfungskandidatin aktenkundig.
6. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
7. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren eventuelle Stellvertreter, die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern Sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Prüfer und Beisitzer

1. Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe ein Abweichen erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
2. Der Kandidat/die Kandidatin kann dem Prüfungsausschuß Vorschläge zur Besetzung der Prüfungskommission unterbreiten.
3. Alle Prüfer, die an der Prüfung eines Kandidaten/einer Kandidatin beteiligt sind, bilden die Prüfungskommission.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Studien- und Prüfungsleistungen aus gleichwertigen Aufbaustudiengängen werden angerechnet. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

1. Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
2. Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
3. Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
4. Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplomprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplomprüfung

Zur Diplomprüfung wird nur zugelassen, wer im Diplomstudiengang Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) an der STÄDELSCHULE mindestens die letzten zwei Semester ordnungsgemäß studiert und die während dieser Zeit geforderten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat.

§ 10

Umfang des Studiums

1. Die Studenten/die Studentinnen haben vom ersten bis zum vierten Semester alle Seminare und Lehrveranstaltungen, welche speziell für die Klasse für Architektur angeboten werden, mit dem Nachweis des Erfolges zu besuchen. Darüber hinaus sind die geforderten Entwürfe vorzulegen. Hierbei wird von einem Studienumfang von insgesamt mindestens 75 Semesterwochenstunden ausgegangen; hiervon sind im Regelfalle mindestens 60 Semesterwochenstunden Entwurfsarbeit in den Ateliers.
2. Seminarthemen im 1. Semester sind:
   a) Allgemeine Gebäudekunde: Entwicklung der Beziehung der Architektur des 18.—20. Jahrhunderts zum städtischen Raum.
   b) Städtebau/Siedlungswesen: Studium individueller Architektur und deren Arbeit im Städtebau und Siedlungswesen — dieses Seminar wird von dem betreffenden Architekten selbst gehalten.
3. Seminarthemen im 2. Semester sind:
   a) Beziehungen der Architektur des 18.—20. Jahrhunderts zu Ingenieurbau, konstruktiven und haustechnischen Ingenieurwissenschaften, strukturellen Konzepten, Theaterdesign, Innenarchitektur, Choreographie und ähnlichen Strukturen — Schwerpunkte sind dabei Baukonstruktion/Baugestaltung, technischer Ausbau sowie Bau- und Kunstgeschichte.
   b) Studium individueller Architekten, Designer und Ingenieure und deren Bearbeitung der Themen des Seminars im 1. Semester, welches von der betreffenden Person selbst gehalten wurde.
4. Entwurfsthemen sind

   im ersten Semester: Untersuchung der Beziehung des Architekturraumes zum städtischen Raum;

   im zweiten Semester: Untersuchung der Beziehung des umbauten Raumes und der strukturellen Konzeption zum gebauten Raum;

   im dritten Semester: Untersuchung der funktionalen und räumlichen Zusammenhänge in Beziehung zur tektonischen Struktur und Gestalt

   oder wahlweise

   Untersuchung der Frage der Nutzung, der Konstruktion, der Proportion, des Materials und des Details in der Synthese eines überschaubaren Architektur- oder Städtebauprojektes.
5. Der Besuch der Vorlesung in Architekturgeschichte und -theorie ist im 1. bis 3. Semester Pflicht und durch Studienleistungen, die zu Beginn der Veranstaltung bekanntgegeben werden, nachzuweisen. Eine weitere Studienleistung ist im Fach Tragwerkslehre zu erbringen. Daneben sind vom 1. bis 3. Semester insgesamt mindestens zwei weitere Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot der Hochschule im theoretischen Bereich (z. B. Philosophie, Kunsttheorie, Ästhetik) zu besuchen; der erfolgreiche Besuch ist durch Studienleistungen nachzuweisen.
6. Die Seminarstruktur im 3. und 4. Semester ist die gleiche wie im 1. und 2. Semester; da jedoch andere Personen beteiligt sind, ergeben sich keine Wiederholungen.

§ 11

Zulassungsverfahren

1. Über die Zulassung zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß. Er kann die Entscheidungsbefugnis auf seinen Vorsitzenden übertragen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen; ihm ist der Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühren beizufügen.
2. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
   1. die Unterlagen unvollständig sind oder
   2. der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung in demselben Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder
   3. der Kandidat/die Kandidatin sich in demselben Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

§ 12

Umfang und Art der Prüfung

1. Die folgenden Arbeiten müssen bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorliegen:
   a) die in § 10 Abs. 4 genannten drei Entwürfe

b) die in § 10 Abs. 5 genannten sechs Studienleistungen, nämlich vier aus dem Bereich der Architektur und zwei aus dem weiteren Lehrangebot der Hochschule

c) Ein individuelles Abschlußprojekt, welches im 4. Studiensemester bearbeitet wird; die Zeit für die Anfertigung darf 6 Monate nicht überschreiten. Das gewählte Thema muß vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt worden sein. Der Student/die Studentin hat das Thema vor Beginn des 4. Semesters zu präsentieren. Das Abschlußprojekt muß umfassend sein und die Arbeit der vorangegangenen Semester mitreflektieren. Das Projekt wird hochschulöffentlich vorgestellt.

2. Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:
   a) Das individuelle Abschlußprojekt.
   b) Die mündliche Prüfung.
   c) Die schriftliche theoretische Arbeit.

3. Das Abschlußprojekt soll zeigen, daß der Kandidat/die Kandidatin in der Lage ist, ein Problem der Fachrichtung Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) selbständig nach künstlerisch-konzeptionellen Methoden auf höchstem internationalem Niveau zu bearbeiten. Das Projekt soll das Ergebnis aller bisherigen Studienerfahrungen des Aufbaustudiums zeigen und das erfaßte Angebot in Lehre und Forschung widerspiegeln. Seiner Themenstellung soll deshalb sowohl künstlerische als auch theoretische und wissenschaftliche Erkenntnisse des Studiums umfassen. Das Abschlußprojekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt. Die Bearbeitung des Themas des Abschlußprojektes kann auch außerhalb der Hochschule erfolgen, sofern eine Betreuung durch den Leiter der Klasse für Architektur gewährleistet ist. Außerdem bedarf es der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

4. Das Abschlußprojekt und die schriftliche theoretische Arbeit müssen mit Ablauf des 4. Studiensemesters (30. September bzw. 31. März) beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungsfrist verlängern. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

5. Die mündliche Prüfung wird vor der Prüfungskommission abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jeden Kandidaten/jede Kandidatin höchstens 30 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist durch einen Protokollführer festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Mit Zustimmung des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin können Studenten/Studentinnen desselben Studiengangs als Zuhörer nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

6. Der Kandidat/die Kandidatin hat die schriftliche theoretische Arbeit gleichzeitig mit dem Abschlußprojekt anzufertigen. Die Zeit für die Anfertigung darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Arbeit muß sich mit der theoretischen Analyse eines Themas beschäftigen, welches direkt mit der Architektur verbunden ist. Sie muß nicht in Zusammenhang mit dem Abschlußprojekt stehen. Der Umfang der Arbeit sollte über 5 000 Worte liegen. Die Prüfungskommission kann in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine andere Art der Präsentation, welche den Zielen und Inhalten der Kunsthochschule angemessen ist, anerkennen. Wird die schriftliche Arbeit in einem zusätzlichen Semester angefertigt, kann die Diplomprüfung frühestens mit Ablauf des 5. Studiensemesters abgelegt werden.

7. Die einzelnen Prüfungsteile haben die gleiche Gewichtung.

§ 13
Annahme und Bewertung

1. Das Abschlußprojekt und die schriftliche theoretische Arbeit sind beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Der Abgabezeitpunkt der beiden Arbeiten ist aktenkundig zu machen.

2. Das Abschlußprojekt ist nach einer Vorprüfung durch den Leiter der Klasse für Architektur von den Mitgliedern der Prüfungskommission zu beurteilen; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Vor der Beurteilung hat die Vorstellung der Arbeit gemäß § 12 Abs. 1 c) letzter Satz zu erfolgen. Über die endgültige Bewertung entscheidet die Prüfungskommission.

3. Die schriftliche theoretische Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission bewertet. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet die Prüfungskommission über die endgültige Bewertung.

§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen

1. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

2. Die Prüfungsnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über	1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über	2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über	3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über	4,0	= nicht ausreichend.

3. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in allen drei Prüfungsbereichen zumindest die Benotung „ausreichend" gegeben wurde. Vor der Vergabe der Note „nicht ausreichend" für das Abschlußprojekt und die schriftliche theoretische Arbeit soll dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zur mündlichen Erläuterung vor der Prüfungskommission gegeben werden.

§ 15
Wiederholung der Diplomprüfung

1. Die Prüfung kann in den einzelnen Prüfungsteilen bei „nicht ausreichenden" Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas des Abschlußprojektes ist nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit möglich.

2. Eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung oder einzelner Teile ist ausgeschlossen.

3. Die Frist, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Prüfungsausschuß. Sie darf ein Semester nicht überschreiten.

§ 16
Zeugnis

1. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Themen der einzelnen Prüfungsabschnitte, die dabei erzielten Noten und die Gesamtnote.

   Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

2. Ist die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erhält der Kandidat/die Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplomprüfung oder einzelne Teile wiederholt werden können.

3. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

4. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 17

Diplomurkunde

1. Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diploms „Diplom Städelschule Entwerfen" beurkundet.
2. Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main — STÄDELSCHULE — und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
3. Die Aushändigung der Diplomurkunde erfolgt erst, wenn der Kandidat/die Kandidatin ein Belegexemplar seines/ihres Abschlußprojektes (bei Modellen Fotos oder Dias) und der schriftlichen theoretischen Arbeit der Hochschule eingereicht hat und er/sie es von allen Verpflichtungen gegenüber der Hochschule entlastet worden ist.

III. Schlußbestimmungen

§ 18

Ungültigkeit der Diplomprüfung

1. Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
2. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.
3. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
4. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Einsicht in die Prüfungsakten

1. Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
2. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Verwaltungsdirektor der Hochschule zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Verwaltungsdirektor bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20

Prüfungsgebühren

1. Die Prüfungsgebühren betragen:
   a) für die Diplomprüfung DM 100,—,
   b) für die Wiederholung eines einzelnen Prüfungsteiles der Diplomprüfung DM 30,—,
   c) für die Wiederholung der gesamten Diplomprüfung DM 50,—.
2. Die Gebühren sind bei der Meldung zur Prüfung bzw. bei der Meldung zur Wiederholung der Prüfung fällig. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Prüfung nicht bestanden, so wird die Gebühr nicht erstattet.
3. Der Rektor der Hochschule kann auf Antrag bedürftigen Kandidaten/Kandidatinnen die Gebühr erlassen oder ermäßigen. Der Antrag muß binnen eines Monats nach Abschluß des Prüfungsverfahrens gestellt werden.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Diplomprüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 11. Mai 1995

Der Rektor
Professor Kasper König

Der Verwaltungsdirektor
Jürgen Grumann

731

Studienordnung für den Aufbaustudiengang Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) an der Staatlichen Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main — STÄDELSCHULE — vom 11. Mai 1995

Die Staatliche Hochschule für Bildende Künste in Frankfurt am Main — Städelschule — hat die nachstehende Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 30. Juni 1995

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 7.1 — 738/24 (1) — 40

StAnz. 30/1995 S. 2257

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums im Aufbaustudiengang Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) an der Städelschule gemeinsam mit der Diplomprüfungsordnung.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Aufbaustudiengang Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) sind der Besitz einer Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ingenieur in Architektur von einer anerkannten deutschen Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule und künstlerische Eignung. Anerkannt werden auch gleichwertige Vorbildungen von entsprechenden ausländischen Universitäten bzw. Technischen Hochschulen.

(2) Zur Feststellung der künstlerischen Eignung wird ein besonderes Verfahren an der Städelschule durchgeführt. In diesem Verfahren wird durch einen vom Rat der Städelschule gewählten Ausschuß festgestellt, ob der Studienbewerber die für den Aufbaustudiengang notwendigen Fähigkeiten besitzt.

(3) Die Aufnahme des Studiums nach Abs. 1 ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungen um Aufnahme sind bis 15. Juni des jeweiligen Jahres beim Studentensekretariat der Hochschule einzureichen.

(4) Der Gasthörer wird durch Erteilung eines Gasthörer- oder Gasthörerinnenscheins zugelassen. Der Schein wird mit schriftlicher Zustimmung des ihn bzw. sie aufnehmenden Professors erteilt. Die Zulassung gilt jeweils für ein Semester. Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

(5) Austauschstudenten gelten als ordentliche Studenten. Wenn sie die Diplomprüfung ablegen wollen, gelten die Vorschriften der Diplomprüfungsordnung.

(6) Austauschstudenten und Gasthörer können zu jedem Semester zugelassen werden. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar für das Sommersemester bzw. 15. Juni für das Wintersemester beim Studentensekretariat der Hochschule einzureichen.

§ 3

Studienziele

(1) Der Aufbaustudiengang Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) dient einer hochrangigen Ausbildung der künstlerischen Qualifikation von Architekten/Architektinnen und erweitert somit die zu einem berufsqualifizierenden Abschluß führenden Studiengänge Architektur an Universitäten, Technischen Hochschulen und Fachhochschulen.

(2) Im Zentrum des Aufbaustudiums steht Architektur als Kunst. Der Studiengang dient der Förderung der schöpferischen Anlagen der Studierenden. Er ist in dem gesamten Ausbildungsbereich der Städelschule integriert. Die Studenten sollten eigene Gestaltungs- und Ausdrucksformen finden, die sie zu kreativer Arbeit befähigen und in der Entwicklung der Baukunst zu neuen Impulsen führen.

(3) Diesem Ziel dienen Einzelveranstaltungen der Hochschullehrer der Architektur, der künstlerischen und der wissenschaftlichen Fächer, aber auch das Zusammenwirken von Hochschullehrern verschiedener Disziplinen. Darüber hinaus verlangt das Aufbaustudium persönliche Initiativen der Studenten, damit individuelle Projekte entstehen und im Rahmen des Studienganges gefördert werden können.

§ 4

Inhalte und Aufbau des Studienganges

(1) Lehre und Studium im Aufbaustudiengang Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) werden maßgeblich geprägt durch die an Projekten bzw. Themenaufgaben beteiligten Professoren, die nicht nur dem Fach Architektur, sondern auch den weiteren Disziplinen der Freien Bildenden Kunst und der wissenschaftlichen Fächer angehören können. Das Zentrum des Studiums nimmt die Arbeit am Architekturprojekt (Entwurfsstudium) mit Korrekturen, Kolloquien und Seminaren ein. Außerdem steht den Studierenden das Veranstaltungsangebot der Hochschule offen. Die in diesem Studiengang angestrebte ganzheitliche Beschäftigung mit Architekturproblemen (Städtebau, Platzgestaltung, Raumbildung, Objektplanung, Theaterbau und Innenraum) soll neben der kreativen Arbeit am Entwurf einschließlich konstruktiver Gesichtspunkte auch allgemeine künstlerische und wissenschaftliche Fragestellungen enthalten. Es ist daher eine Teilnahme von Studierenden der Studiengänge Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) und Freie Bildende Kunst an Veranstaltungen und in Klassen des jeweils anderen Studienganges erwünscht.

(2) Der Umfang des Studiums samt der Kennzeichnung der Seminar- und Entwurfsthemen entspricht § 10 der Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Architektur (Konzeptionelles Entwerfen).

Im einzelnen handelt es sich um folgende Seminarthemen:

1. Im ersten Semester
   a) Allgemeine Gebäudekunde: Entwickung der Beziehung zur Architektur des 18. bis 20. Jahrhunderts zum städtischen Raum.
   b) Städtebau/Siedlungswesen: Studium individueller Architektur und deren Arbeit im Städtebau und Siedlungswesen — dieses Seminar wird von dem betreffenden Architekten selbst gehalten.
2. Im zweiten Semester
   a) Beziehungen der Architektur des 18. bis 20. Jahrhunderts zu Ingenieurbau, konstruktiven und haustechnischen Ingenieurwissenschaften, strukturellen Konzepten, Theaterdesign, Innenarchitektur, Choreographie und ähnlichen Strukturen — Schwerpunkte sind dabei Baukonstruktion/Baugestaltung, technischer Ausbau sowie Bau- und Kunstgeschichte.
   b) Studium individueller Architekten, Designer und Ingenieure und deren Bearbeitung der Themen des Seminars im 1. Semester, welches von der betreffenden Person selbst gehalten wurde.

   Die Seminarstruktur im 3. und 4. Semester ist die gleiche wie im 1. und 2. Semester; da jedoch andere Personen beteiligt sind, ergeben sich keine Wiederholungen.

§ 5

Entwurfsarbeiten

(1) Wesentlicher Bestandteil des Studiums und der Prüfung ist die Vorlage von drei Entwurfsarbeiten. Durch diese Arbeiten soll festgestellt werden, ob der Student/die Studentin die Ziele des Entwurfsstudiums im jeweiligen Studienabschnitt erreicht hat.

(2) Die Entwurfsarbeit stellt einen abgeschlossenen Studienabschnitt dar. Der Umfang dieser Arbeit ist so zu wählen, daß sie innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden kann. Die Aufgabe wird von dem Klassenleiter unter Festsetzung des Abgabetermins gestellt.

(3) Entwurfsthemen sind

im ersten Semester: Untersuchung der Beziehung des Architekturraumes zum städtischen Raum;

im zweiten Semester: Untersuchung der Beziehung des umbauten Raumes und der strukturellen Konzeption zum gebauten Raum;

im dritten Semester: Untersuchung der funktionalen und räumlichen Zusammenhänge in Beziehung zur tektonischen Struktur und Gestalt

oder wahlweise

Untersuchung der Frage der Nutzung, der Konstruktion, der Proportion, des Materials und des Details in der Synthese eines überschaubaren Architektur- oder Städtebauprojektes.

§ 6

Studiendauer

(1) Die Studiendauer beträgt einschließlich der Abschlußprüfung vier Semester.

(2) Diese Studienordnung und das darauf aufbauende Lehrangebot sind so gestaltet, daß der Student/die Studentin die Abschlußprüfung in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum ablegen kann.

(3) Ein fünftes Semester ist im Rahmen des § 12 Abs. 6 letzter Satz der Diplomprüfungsordnung zulässig.

(4) Jedes Semester, das über die vorausgehend getroffenen Regelungen hinausgeht, muß vom Rektor der Hochschule genehmigt werden.

(5) Es ist lediglich ein Urlaubssemester möglich.

§ 7

Studienberatung

Die in dieser Studienordnung dargestellten Besonderheiten des Aufbaustudienganges Architektur (Konzeptionelles Entwerfen) erfordern eine intensive individuelle und fachspezifische Studienberatung. Sie geschieht in erster Linie durch die betreuenden Hochschullehrer. Die Studienberatung erfolgt im Rahmen festgelegter Sprechstunden. Zu Beginn des Studiums wird für jeden Studenten/jede Studentin ein individueller Studienplan aufgestellt, der von Semester zu Semester überprüft wird. Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch das Studentensekretariat.

§ 8

Abschlußprüfung und Abschluß

(1) Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung müssen die in § 5 Abs. 3 dieser Studienordnung genannten Entwürfe sowie die Nachweise über den erfolgreichen Besuch der in § 10 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung aufgeführten Lehrveranstaltungen und das individuelle Abschlußprojekt gemäß § 12 Abs. 1 c der Diplomprüfungsordnung vorliegen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus den Prüfungsteilen

individuelles Abschlußprojekt,
schriftliche theoretische Arbeit,
mündliche Prüfung.

Nähere Einzelheiten legt § 12 Abs. 3—7 der Diplomprüfungsordnung fest.

§ 9

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 11. Mai 1995

Der Rektor
Professor Kasper König

Der Verwaltungsdirektor
Jürgen Grumann

Aufbaustudiengang Architektur
(Konzeptionelles Entwerfen)

Studienplan

1. Semester

Entwurfsarbeit: Untersuchung der Beziehung des Architekturraumes zum städtischen Raum	Übung (1 Studienleistung)	14 SWS
Darin als Seminare enthalten: Allgemeine Gebäudekunde: Entwicklung der Beziehung der Architektur des 18. bis 20. Jahrhunderts zum städtischen Raum Städtebau/Siedlungswesen I: Studium individueller Architekten und deren Arbeit im Städtebau und Siedlungswesen Architekturgeschichte und -theorie	Vorlesung und Übung (1 Studienleistung)	4 SWS
Eine Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der Hochschule	Vorlesung (1 Studienleistung)	2 SWS
		20 SWS

2. Semester

Entwurfsarbeit: Untersuchung der Beziehung des umbauten Raumes und der strukturellen Konzeption zum gebauten Raum	Übung (1 Studienleistung)	14 SWS
Darin als Seminare enthalten: Beziehungen der Architektur des 18. bis 20. Jahrhunderts zu Ingenieurbau, konstruktiven und haustechnischen Ingenieurwissenschaften, strukturellen Konzepten, Theaterdesign, Innenarchitektur, Choreografie und ähnlichen Strukturen - Schwerpunkte sind dabei Baukonstruktion/ Baugestaltung, technischer Hausbau sowie Bau- und Kunstgeschichte		
/2		
Studium individueller Architekten, Designer und Ingenieure und deren Bearbeitung der Themen des Seminares im 1. Semester, welches von der betreffenden Person selbst gehalten wurde Architekturgeschichte und -theorie	Vorlesung und Übung (1 Studienleistung)	4 SWS

Eine Lehrveranstaltung aus dem Lehrangebot der Hochschule	Vorlesung (1 Studienleistung)	2 SWS
		20 SWS

3. Semester

Entwurfsarbeit: Untersuchung der funktionalen und räumlichen Zusammenhänge in Beziehung zur tektonischen Struktur und Gestalt oder wahlweise Untersuchung der Frage der Nutzung, der Konstruktion, der Proportion, des Materials und des Details in der Synthese eines überschaubaren Architektur- oder Städtebauprojektes	Übung (1 Studienleistung)	14 SWS
Darin als Seminare enthalten:		
Allgemeine Gebäudekunde: Entwicklung der Beziehung der Architektur des 18. bis 20. Jahrhunderts zum städtischen Raum		
Städtebau/Siedlungswesen II: Studium individueller Architekten und deren Arbeit im Städtebau und Siedlungswesen		
Architekturgeschichte und -theorie	Vorlesung und Übung (1 Studienleistung)	4 SWS
Tragwerkslehre	Vorlesung (1 Studienleistung)	2 SWS
		20 SWS

/3

4. Semester

Diplomarbeit: Individuell betreutes Abschlußprojekt mit freigewähltem Thema, das durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannt ist. Die Arbeit besteht aus einem theoretischen Teil und einer darauf basierenden Entwurfsarbeit.	Übung	15 SWS

Die Gesamtzahl der Semesterwochenstunden vom 1. bis zum 4. Semester beläuft sich auf 75. Eventuell angeboten wird noch die Teilnahme an einer Exkursion.

Frankfurt am Main, 11. Mai 1995

732

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang International Business Administration (Internationale Unternehmensführung) vom 3. Januar 1995;

hier: Genehmigung

Nach § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319) i. d. F. vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294) genehmige ich die o. a. Prüfungsordnung.

Wiesbaden, 29. Juni 1995

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H II 3.1 — 486/678 — (1) — 20
StAnz. 30/1995 S. 2261

Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang International Business Administration (Internationale Unternehmensführung) vom 3. Januar 1995

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften
§ 1 Zweck der Diplomprüfung
§ 2 Diplomgrad
§ 3 Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums
§ 4 Berufspraktisches Studiensemester
§ 5 Anrechnung von Studienzeiten; Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 6 Prüfungsamt
§ 7 Prüfungsausschuß
§ 8 Prüfungskommissionen
§ 9 Prüfungsbefugnis
§ 10 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

II. Abschnitt: Diplom-Vorprüfung
§ 11 Zweck und Form der Diplom-Vorprüfung
§ 12 Prüfungs- und Studienleistungen
§ 13 Anmeldung, Zulassung, Zeugnis

III. Abschnitt: Diplomprüfung
§ 14 Teile der Diplomprüfung
1. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen
§ 15 Studienbegleitende Prüfungen
§ 16 Studienleistungen
2. Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung
§ 17 Anmeldung zur Diplomarbeit und mündlichen Diplomprüfung
§ 18 Zulassung zur Diplomarbeit und mündlichen Diplomprüfung
§ 19 Ziel der Diplomarbeit
§ 20 Betreuung der Diplomarbeit
§ 21 Ausgabe und Abgabe der Diplomarbeit
§ 22 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit
§ 23 Bewertung der Diplomarbeit
§ 24 Prüfungsfächer, Dauer, Termin der mündlichen Diplomprüfung
§ 25 Verfahren der mündlichen Diplomprüfung
3. Bestehen, Gesamtnotenbildung, Zeugnis, Urkunde
§ 26 Bestehen der Diplomprüfung
§ 27 Diplomzeugnis, Gesamtnoten
§ 28 Diplomurkunde

IV. Abschnitt: Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Studien- und Prüfungsleistungen
§ 29 Versäumnis, Rücktritt
§ 30 Täuschung und Störung

V. Abschnitt: Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen
§ 31 Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 32 Fristen für Wiederholungsprüfungen
§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

VI. Abschnitt: Einstufungsprüfung
§ 34 Voraussetzung
§ 35 Antrag
§ 36 Zulassung
§ 37 Form und Ergebnis

VII. Abschnitt: Externenprüfung
§ 38 Zweck und Durchführung der Externenprüfung
§ 39 Zulassungsvoraussetzungen
§ 40 Anmeldung
§ 41 Zulassung
§ 42 Teile der Externenprüfung
§ 43 Grundlagenprüfung
§ 44 Diplomarbeit
§ 45 Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit
§ 46 Schriftliche und mündliche Fachprüfungen
§ 47 Diplomzeugnis, Diplomurkunde

VIII. Abschnitt: Schlußbestimmungen
§ 48 Nachträgliches Erkennen von Täuschungen; Täuschung bei Zulassung; Zulassungsmängel
§ 49 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 50 Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen
§ 51 Übergangsregelung
§ 52 Aufhebung bisherigen Rechts
§ 53 Inkrafttreten

Anlagen
1. Inhalte der Prüfungsfächer
2. Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters
3. Auslandsstudiensemester
4. Versicherung
5. Diplom-Vorprüfungszeugnis
6. Diplomzeugnis
7. Diplomurkunde
8. Teilnahmebescheinigung Wahlfächer

Auf Grund des § 19 Abs. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) hat der Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang „International Business Administration" folgende Prüfungsordnung beschlossen:

I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang „International Business Administration" des Fachbereichs Wirtschaft.

(2) Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines/ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

§ 2
Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule den akademischen Grad „Diplom-Betriebswirt (Fachhochschule)" bzw. „Diplom-Betriebswirtin (Fachhochschule)", jeweils abgekürzt „Dipl.-Betriebsw. (FH)", nach Maßgabe der Rechtsverordnung zur Ausführung des § 60 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Regelstudienzeit, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Studienzeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grund-, ein fünfsemestriges Hauptstudium (davon ein Semester im Ausland), darin eingeschlossen ein berufspraktisches Studiensemester im Ausland sowie ein Prüfungssemester.

(3) Das Grundstudium schließt mit einer Diplom-Vorprüfung ab (§§ 11 bis 13).

(4) Das Studium endet mit der Diplomprüfung (§§ 14 bis 28).

§ 4

Berufspraktisches Studiensemester

Das siebente Studiensemester ist ein berufspraktisches Studiensemester. Einzelheiten regelt die Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang „International Business Administration" (Anlage 2).

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Leistungsnachweise, die im Studiengang „International Business Administration" (Internationale Unternehmensführung) an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Fachhochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfung oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten und Leistungsnachweise, die in anderen Studiengängen erbracht worden sind, werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Leistungsnachweisen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Soweit keine Äquivalenzvereinbarungen vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten und Leistungsnachweise in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Leistungsnachweise anerkannt, sind die Noten — soweit die Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der oder die Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) Für die Anerkennung im In- und Ausland erbrachter Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuß zuständig.

§ 6

Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation des Prüfungswesens an der Fachhochschule einschließlich der Erteilung der Diplom-Vorprüfungszeugnisse, der Diplomurkunden und der Diplomzeugnisse zuständig.

(2) Das Prüfungsamt achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prorektor oder die Prorektorin hat als Leiter oder Leiterin des Prüfungsamtes das Recht, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses beratend und an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerin teilzunehmen.

§ 7

Prüfungsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat bildet einen Prüfungsausschuß.

(2) Der Prüfungsausschuß ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Prüfungen im Fachbereich. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Bestellung der Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen für mündliche Diplomprüfungen (Prüfungskommissionen) und ihre Bekanntmachung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
2. Bestimmung der Prüfungstermine im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt sowie deren Bekanntgabe durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses,
3. Zulassung zu den Prüfungen,
4. Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
5. Feststellung der Prüfungsergebnisse auf Grund der Nachweise der einzelnen Leistungen und Mitteilung an das Prüfungsamt,
6. Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nach § 5,
7. Anerkennung der berufspraktischen Tätigkeit nach § 4,
8. Anregung zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Dem Prüfungsausschuß gehören vier Professoren oder Professorinnen und zwei Studierende des Fachbereichs Wirtschaft an.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt, die Professoren oder Professorinnen für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr.

(5) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in bezug auf diese Angelegenheit.

(6) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren oder Professorinnen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende führt die Beschlüsse des Prüfungsausschusses aus.

(7) Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Kenntnisse, die sie auf Grund ihrer Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten erlangen, verpflichtet. Sie haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

(8) Der Prüfungsausschuß tagt nicht öffentlich (§ 9 Abs. 2 Satz 1 FHG).

(9) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und die Mehrheit der Professoren oder der Professorinnen sichergestellt ist. Er beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Im übrigen richtet sich das Verfahren nach § 13 HHG.

(10) Der Leiter oder die Leiterin des Prüfungsamtes gibt die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und den Namen des Vorsitzenden und seines Vertreters oder seiner Vertreterin oder der Vorsitzenden und ihres Vertreters oder ihrer Vertreterin durch Aushang bekannt.

§ 8

Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuß bildet für die Durchführung der mündlichen Diplomprüfungen Prüfungskommissionen.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen aus einem Prüfer oder einer Prüferin und einem Beisitzer oder einer Beisitzerin.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen mindestens zehn Tage vor dem vom Prüfungsausschuß bestimmten Prüfungstermin durch Aushang fachbereichsöffentlich bekannt.

§ 9

Prüfungsbefugnis

(1) Zur Abnahme von Prüfungen sind die Professoren und die Professorinnen befugt.

(2) Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen sind zur Abnahme befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist (§ 55 Abs. 4 Satz 2 HHG). Die Entscheidung über die Prüfungsbefugnis trifft der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem für das Prüfungsfach zuständigen Professor oder der zuständigen Professorin. Zum Prüfer oder zur Prüferin oder zum Beisitzer oder zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

§ 10

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Für die Notenbildung der Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der Diplomarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	eine hervorragende Leistung
2 = gut bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend bei einem Durchschnitt über 4	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Bei der Bildung der Noten der einzelnen Prüfungsteile und der Gesamtnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von einem Prüfer oder einer Prüferin benotet werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen von einem zweiten Fachvertreter oder einer zweiten Fachvertreterin (Korreferent oder Korreferentin) mit der Prüfungsbefugnis nach § 9 benotet werden. In den übrigen Fällen wird nur auf Antrag des oder der Studierenden ein zweiter Prüfer hinzugezogen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note schriftlich an den Prüfungsausschuß zu richten. Bei unterschiedlichen Benotungen einigen sich der Prüfer oder die Prüferin und der Korreferent oder die Korreferentin auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, so gilt die Note des Prüfers oder der Prüferin.

II. Abschnitt
Diplom-Vorprüfung

§ 11
Zweck und Form der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch das Bestehen der Diplom-Vorprüfung soll der oder die Studierende nachweisen, daß er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht und sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines oder ihres Faches angeeignet sowie ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung soll studienbegleitend in den ersten drei Semestern abgeschlossen sein.

§ 12
Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Für das Bestehen der Diplom-Vorprüfung hat der oder die Studierende folgende Prüfungs- und Studienleistungen aus den folgenden Fachgebieten zu erbringen:

Semester / Fächer	1. Semester	2. Semester	3. Semester
I. Pflichtfächer			
1. Beschaffung, Produktion	P (120)	-	-
2. Marketing	-	P (120)	-
3. Rechnungswesen	TS_1 (90)	TS_2 (90)	} P (180)
4. Finanzierung	-	-	
5. Organisation, Personalwesen	S (90)	P (120)	-
6. Volkswirtschaftslehre	TS_1 (90)	TS_2 (90)	P (120)
7. Wirtschafts- und Steuerrecht	-	S (90)	P (120)
8. Statistik	S (90)	P (90)	-
9. Englisch	TS_1 (90)	TS_2 (90)	P (120)
II. Pflichtwahlfach			
- Französisch oder - Italienisch oder - Spanisch oder - Russisch oder - Japanisch	TS_1 (90)	TS_2 (90)	P (180)

S = Studienleistung
TS = Teilstudienleistung
P = Prüfungsleistung

Die Zahlen in den Klammern geben die Klausurdauer in Minuten an.

(2) Die Inhalte der Prüfungsfächer sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Prüfungsleistungen werden ausschließlich in Form einer Klausur erbracht und erstrecken sich übergreifend auf die Lehrinhalte des Grundstudiums des jeweiligen Prüfungsfaches. Studienleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

Klausuren,
mündliche Darlegungen (z. B. Seminarvortrag),
schriftliche Ausarbeitungen.

(4) Seine oder ihre Entscheidung über die Form der zu erbringenden Studienleistungen nach Absatz 3 gibt der verantwortliche Fachvertreter oder die verantwortliche Fachvertreterin zu Beginn des Semesters bekannt.

(5) Für jede Prüfungs- und Studienleistung ist in jedem Semester ein Termin anzubieten. Die Termine für Klausuren werden vom Prüfungsausschuß bestimmt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen veröffentlicht.

(6) Prüfungs- und Studienleistungen werden gemäß § 10 benotet. Für die Fächer Rechnungswesen und Finanzierung wird eine gemeinsame Prüfungsleistung „Rechnungs- und Finanzwesen" erbracht.

(7) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern setzt das vorherige Bestehen der dazu gehörigen Studienleistungen voraus.

§ 13
Anmeldung, Zulassung, Zeugnis

(1) Für die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung nach § 12 ist eine besondere schriftliche Anmeldung zu den vom Prüfungsausschuß festgesetzten und am Schwarzen Brett veröffentlichten Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlußfristen. Der Anmeldung sind beizufügen:

— Nachweis der Immatrikulation im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden,
— eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, ob er oder sie sich, gegebenenfalls wo und mit welchem Erfolg, schon einer Zwischenprüfung oder Teilen einer Zwischenprüfung unterzogen hat,
— Nachweis über das Bestehen der erforderlichen Studienleistungen nach § 12 Abs. 1.

Jede Anmeldung gilt nur für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.

(2) Auf Grund der mit der Anmeldung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Studierende oder die Studierende

1. die Anmeldefrist nicht eingehalten hat,
2. die in Absatz 1 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht,
3. die Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender oder Studierende oder Externer oder Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett.

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums wird durch ein Diplom-Vorprüfungszeugnis bescheinigt. Das Diplom-Vorprüfungszeugnis faßt die Ergebnisse der nach § 12 Abs. 1 zu erbringenden Prüfungsleistungen des Grundstudiums zusammen. Fächer nach § 12 Abs. 1, die nicht als Pflichtwahlfach gewählt werden, können auf Antrag als Wahlfächer in das Diplom-Vorprüfungszeugnis aufgenommen werden, wenn die dazugehörigen Leistungsnachweise bestanden sind. Auf Beschluß des Fachbereichsrates kann der Fachvertreter oder die Fachvertreterin über Wahlfächer, die nicht in das Diplom-Vorprüfungszeugnis aufgenommen werden, eine Bescheinigung/Teilnahmeschein nach Anlage 8 erteilen, wenn die Lehrveranstaltung mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen wurde.

(4) Das Diplom-Vorprüfungszeugnis wird erteilt, wenn sämtliche nach § 12 Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bestanden sind.

(5) Das Diplom-Vorprüfungszeugnis wird von dem Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes und von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet. Der Abdruck eines Formblattes des Diplom-Vorprüfungszeugnisses ist Anlage 5 dieser Prüfungsordnung.

III. Abschnitt
Diplomprüfung

§ 14
Teile der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Teilen. Sie umfaßt:

1. die studienbegleitenden Prüfungen (§ 15),
2. die Diplomarbeit (§§ 17 bis 23) und die mündliche Diplomprüfung (§§ 24 bis 25).

(2) Für beide Teile ist eine besondere Anmeldung beim Prüfungsausschuß auf einem Formblatt innerhalb der vom Fachbereichsrat bestimmten Fristen erforderlich. Die Anmeldefristen sind Ausschlußfristen. Zur Wahrung der Anmeldefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Absendung der Anmeldung bis 24.00 Uhr des letzten Tages der Anmeldefrist. Die Anmeldung kann durch einen Vertreter oder einer Vertreterin mit schriftlicher Vollmacht vorgenommen werden, aus der sich der Vollmachtgeber oder die Vollmachtgeberin, der oder die Bevollmächtigte und die Prüfungsfächer ergeben müssen.

(3) Jede Anmeldung gilt nur für den unmittelbar folgenden Prüfungstermin. Sie ist für diesen bindend.

1. Studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen

§ 15
Studienbegleitende Prüfungen

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind in sechs Prüfungsfächern, nämlich in den vier Pflichtfächern des Hauptstudiums und in je einem Fach aus den beiden Pflichtwahlgruppen nach Maßgabe der nebenstehenden Tabelle zu erbringen.

(2) Die Inhalte der Prüfungsfächer sind in Anlage 1 aufgeführt.

(3) Die studienbegleitenden Teilprüfungsleistungen erstrecken sich übergreifend auf die Lehrinhalte der bisherigen Semester des jeweiligen Prüfungsfaches. Sie werden grundsätzlich in Form von Klausuren erbracht. Die Klausurdauer beträgt jeweils 120 Minuten.

(4) In jedem Fach kann maximal eine Teilprüfungsleistung als wissenschaftliche Hausarbeit erbracht werden. Durch wissenschaftliche Hausarbeiten soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie in einem begrenzten Zeitraum unter Verwendung der einschlägigen Hilfsmittel (Literatur, empirische Erhebungen u. ä.) ein Problem erkennen und mit den wissenschaftlichen Methoden des Prüfungsfaches lösen kann. Ein Thema kann jeweils nur an einen Bearbeiter oder eine Bearbeiterin vergeben werden. Die Bearbeitung muß einen eigenständigen fachlichen Beitrag jedes Prüflings beinhalten. Für die Beurteilung darf nur die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage bilden. Teilnahmeberechtigung und Bewertung können nicht an außerhalb der Arbeit liegende Bedingungen und Umstände geknüpft werden. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig.

(5) Für jede studienbegleitende Prüfungsleistung ist in jedem Semester mindestens ein Termin anzubieten. Die Termine für Klausuren werden vom Prüfungsausschuß bestimmt und spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen veröffentlicht.

§ 16
Studienleistungen

(1) Im Auslandsstudiensemester gemäß Anlage 3 sind mindestens drei an der Partnerhochschule mit ausreichend oder besser benotete Studienleistungen zu erbringen. Davon müssen mindestens zwei aus dem Katalog der Pflichtfächer und höchstens eines aus der ersten Pflichtwahlfächergruppe (siehe Tabelle nach § 15 Abs. 1) entnommen sein.

(2) Die für diese Studienleistungen in Betracht kommenden Lehrveranstaltungen werden durch Vereinbarung mit der jeweiligen Partnerhochschule bestimmt und den Studierenden vor Beginn ihres Auslandssemesters bekannt gegeben. Form der Studienleistung, Anmeldung und Termine werden von der Partnerhochschule bestimmt.

2. Diplomarbeit und mündliche Diplomprüfung

§ 17
Anmeldung zur Diplomarbeit und mündlichen Diplomprüfung

(1) Die Anmeldung zur Diplomarbeit und mündlichen Diplomprüfung soll spätestens zu Beginn des achten Semesters erfolgen. Die Anmeldung ist schriftlich innerhalb des vom Prüfungsausschuß festgesetzten Zeitraumes an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

Semester / Fächer	Wiesbaden		Ausländsstudiensemester	
	4.	5.	6.	
I. Pflichtfächer				
1. Finanzmanagement	TP_1	TP_2	S	Mindestens drei Studienleistungen sind zu bestehen
2. Rechnungswesen / Controlling	TP_1	TP_2	S	
3. Marketing	TP_1	TP_2	S	
4. Internationale Wirtschaftsbeziehungen	TP_1	TP_2	S	
II. Pflichtwahlfächer				
1. Ein Fach: - Organisation/ Personalmanagement oder - Logistik oder - Wirtschafts- und Steuerrecht	TP_1	TP_2	S	
2. Eine Sprache - Französisch oder - Italienisch oder - Spanisch oder - Russisch oder - Japanisch	TP_1	TP_2	-	-

S = Studienleistung
TP = Teilprüfungsleistung

(2) Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. das Diplom-Vorprüfungszeugnis oder das vom Fachbereich als gleichwertig anerkannte Zwischenzeugnis einer anderen Hochschule,
2. Nachweis über alle bestandenen studienbegleitenden Teilprüfungsleistungen der Diplomprüfung (§ 15),
3. Nachweis über mindestens drei bestandene Auslandsstudienleistungen (§ 16),
4. das Zeugnis und der Bericht über ein mindestens viermonatiges Auslandspraktikum im siebten Semester (berufspraktisches Studiensemester nach Anlage 2),
5. Vorschläge der Präferenzen unter den Pflichtfächern und dem Pflichtwahlfach der 1. Pflichtwahlfächergruppe (siehe Tabelle nach § 15 Abs. 1) für die Entnahme des Themas der Diplomarbeit mit dem Namen der Fachvertreter oder der Fachvertreterinnen (Referenten oder Referentinnen), die für die Betreuung präferiert werden, und eines Zweitgutachters oder einer Zweitgutachterin (Korreferent oder Korreferentin),
6. eine schriftliche Erklärung über die endgültige Wahl der Prüfungsfächer der mündlichen Diplomprüfung nach § 24 Abs. 1,
7. eine Erklärung darüber, ob der Studierende oder die Studierende bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender oder Studierende oder Externer oder Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
8. Nachweis der Immatrikulation am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden.

(3) Der Nachweis nach Absatz 2 Ziff. 2 und das Zeugnis und der Bericht nach Absatz 2 Ziff. 4 müssen spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn des Semesters vorgelegt werden, in dem die mündliche Diplomprüfung stattfindet.

(4) Das Zeugnis und der Bericht nach Absatz 2 Ziff. 4 müssen nach erfolgter Anmeldung spätestens in dem Semester eingereicht werden, das auf das berufspraktische Studiensemester folgt. Andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch für das laufende Semester. Die Regelung nach § 33 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 18

Zulassung zur Diplomarbeit und mündlichen Prüfung

(1) Auf Grund der mit der Anmeldung zur Diplomarbeit und mündlichen Diplomprüfung eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung zur Diplomarbeit und mündlichen Diplomprüfung.

(2) Die Zulassung zur Diplomarbeit ist abzulehnen, wenn der Studierende oder die Studierende

1. den Anmeldetermin nicht eingehalten hat,
2. die in § 17 Abs. 2 genannten Unterlagen mit Ausnahme von Ziff. 2 und 4 nicht oder nicht vollständig einreicht,
3. die Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender oder Studierende oder Externer oder Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Wird die Zulassung auf Grund fehlender Unterlagen versagt, gilt die Anmeldung als nicht erfolgt.

(4) Der Prüfungsausschuß hat ablehnende Bescheide schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19

Ziel der Diplomarbeit

Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums ein Problem aus einem der Prüfungsfächer nach § 17 Abs. 2 Ziff. 6 selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 20

Betreuung der Diplomarbeit

(1) Für die Betreuung der Diplomarbeiten sind die Professoren und Professorinnen zuständig.

(2) Wenn der geordnete Prüfungsbetrieb es erfordert, kann eine Diplomarbeit auch von einer anderen nach § 9 Abs. 2 prüfungsberechtigten Person betreut werden.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß der Kandidat oder die Kandidatin zu dem gewünschten Termin ein Thema, einen Referenten oder eine Referentin und einen Korreferenten oder eine Korreferentin für die Bewertung der Diplomarbeit erhält.

§ 21

Ausgabe und Abgabe der Diplomarbeit

(1) Die Themenvergabe erfolgt jeweils am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch den Referenten oder die Referentin. Den Vergabezeitraum bestimmt der Prüfungsausschuß. Der Zeitpunkt der Ausgabe und die Abgabefrist sind von dem Referenten oder von der Referentin aktenkundig zu machen.

(2) Der Kandidat oder die Kandidatin kann das Thema innerhalb des ersten Monates der Bearbeitungszeit zurückgeben. Die Rückgabe ist nur einmal und nur unter der Voraussetzung zulässig, daß der Kandidat oder die Kandidatin gleichzeitig die Ausgabe eines neuen Themas bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich beantragt. In allen anderen Fällen gilt die Rückgabe des Themas als Rücktritt von der Diplomarbeit nach § 29. Mit der Ausgabe des zweiten Themas wird eine neue Bearbeitungsfrist in Gang gesetzt.

(3) Die Arbeit ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

(4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin zu versichern, daß er oder sie seine oder ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Anlage 4).

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß im Fachbereichssekretariat abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt die durch Poststempel nachgewiesene Aufgabe beim Postamt bis 24.00 Uhr des Abgabetages. Die Fristeinhaltung ist vom Sekretariat aktenkundig zu machen.

(6) Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend" bewertet (Note 5,0).

§ 22

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate.

(2) Das Thema der Arbeit soll so beschaffen sein, daß es innerhalb der Frist nach Abs. 1 bearbeitet werden kann.

(3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin nicht zu vertreten hat, durch den Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist spätestens sieben Tage nach Eintritt des Antragsgrundes zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, insbesondere durch ein ärztliches Attest.

§ 23

Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird von dem Referenten oder von der Referentin und einem fachkundigen Korreferenten oder Korreferentin mit der Prüfungsbefugnis nach § 9 gemeinsam bewertet. Bei unterschiedlicher Beurteilung einigen sich beide auf eine gemeinsame Note. Kommt keine Einigung zustande, gibt die Stimme des Referenten oder der Referentin den Ausschlag. Über das Ergebnis der Diplomarbeit ist von beiden gemeinsam ein Gutachten anzufertigen.

(2) Die Bewertung erfolgt nach der Notenskala des § 10.

(3) Das Ergebnis der Diplomarbeit wird drei Tage vor Beginn des der Abgabe folgenden mündlichen Diplomprüfungstermins durch Aushang bekanntgegeben.

(4) Bei mit „nicht ausreichend" bewerteten Diplomarbeiten erfolgt ein schriftlicher Bescheid durch den Prüfungsausschuß.

§ 24

Prüfungsfächer, Dauer, Termin der mündlichen Diplomprüfung

(1) Fächer der mündlichen Diplomprüfung sind die nach § 15 Abs. 1, Ziff. I und Ziff. II/1 (siehe Tabelle nach § 15 Abs. 1) gewählten fünf Prüfungsfächer.

(2) Die Dauer der Prüfung beträgt je Fach 15 Minuten.

(3) Die mündliche Diplomprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Diplomarbeit am Ende jeden Semesters statt. Die Termine setzt der Prüfungsausschuß fest. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende lädt den Kandidaten oder die Kandidatin von Amts wegen mindestens zehn Tage vor dem Prüfungstermin durch öffentlichen Aushang.

§ 25

Verfahren der mündlichen Diplomprüfung

(1) Die mündlichen Prüfungen werden von Prüfungskommissionen gemäß § 8 abgenommen. Sie finden als Einzelprüfungen statt.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sind von dem Beisitzer oder der Beisitzerin in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Für die Bewertung sind die Noten nach § 10 zu verwenden.

(4) Zu den mündlichen Diplomprüfungen sind Studierende des Fachbereichs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen. Kandidaten oder Kandidatinnen desselben Prüfungszeitraumes sind als Zuhörer oder Zuhörerinnen nicht zugelassen.

3. Bestehen, Gesamtnotenbildung, Zeugnis, Urkunde

§ 26

Bestehen der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit und sämtliche Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 und § 24 Abs. 1 mindestens „ausreichend" sind.

§ 27

Diplomzeugnis, Gesamtnoten

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis erteilt, das folgende Angaben enthält:

1. die Noten aller bestandenen Prüfungsfächer,
2. Thema und Note der Diplomarbeit.

Fächer nach § 15 Abs. 1, die nicht als Pflichtwahlfächer gewählt werden, können auf Antrag als Wahlfächer in das Diplomzeugnis aufgenommen werden, wenn die dazugehörigen Teilprüfungsleistungen bestanden sind. Für andere Wahlfächer gilt § 13 Abs. 3 entsprechend.

(2) Die Fachgesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten der studienbegleitenden Teilprüfungsleistungen und der mündlichen Diplomprüfung.

(3) Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin ist eine Gesamtnote in das Diplomzeugnis aufzunehmen. Bei der Bildung dieser Gesamtnote werden die Fachgesamtnoten der Prüfungsfächer mit dem Faktor zwei und die Note der Diplomarbeit mit dem Faktor drei gewichtet.

(4) Für die Bildung von Gesamtnoten gilt § 10.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von dem Dekan oder der Dekanin und vom Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes unterzeichnet.

(6) Der Abdruck eines Formblattes des Diplomzeugnisses ist Anlage 6 dieser Prüfungsordnung.

§ 28

Diplomurkunde

(1) Neben dem Diplomzeugnis wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses nach Anlage 7 a bzw. 7 b ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor oder der Rektorin der Fachhochschule und dem Dekan oder der Dekanin des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Abschnitt

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß bei Studien- und Prüfungsleistungen

§ 29

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er oder sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Bleibt ein Kandidat oder eine Kandidatin aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, dem Termin fern, so gilt die Prüfungs- oder Studienleistung als nicht beendet.

(3) Die für das Fernbleiben geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß spätestens sieben Tage nach dem Termin schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen, insbesondere durch Vorlage eines ärztlichen Attests oder einer amtlichen Be-

scheinigung. Werden die Gründe anerkannt, setzt der Prüfungsausschuß einen neuen Termin fest (Nachprüfungstermin). Versäumt der oder die Studierende den Nachprüfungstermin, gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, der oder die Studierende legt ein amtsärztliches Attest oder eine amtliche (behördliche) Bescheinigung vor.

(4) Bei Klausuren und studienbegleitenden mündlichen Prüfungen finden die Nachprüfungstermine in der ersten Vorlesungswoche des folgenden Semesters statt. Sie müssen spätestens vier Wochen vor Vorlesungsbeginn veröffentlicht werden. Bei wissenschaftlichen Hausarbeiten wird der Nachprüfungstermin durch den Fachvertreter oder die Fachvertreterin festgesetzt.

(5) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken mit beratender Stimme mit. Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 30

Täuschung und Störung

(1) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer Studien- oder Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht bestanden".

(2) Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Studien- oder Prüfungsleistung als „nicht bestanden".

(3) § 29 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

V. Abschnitt

Wiederholung und endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

§ 31

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach §§ 12, 15, 24 können zweimal wiederholt werden. Bei der zweiten Wiederholung einer studienbegleitenden Prüfung hat der Kandidat oder die Kandidatin ein Wahlrecht zwischen Klausur und einer mündlichen Einzelprüfung von 20 Minuten. Die Ausübung des Wahlrechts muß schriftlich spätestens mit der Anmeldung zur zweiten Wiederholungsprüfung erfolgen.

(3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

§ 32

Fristen für Wiederholungsprüfungen

(1) Wiederholungsprüfungen für nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen innerhalb des nächsten Semesters abgelegt werden. Dies gilt nicht für Teilprüfungsleistungen des 4. und des 5. Semesters. Diese müssen innerhalb einer Frist von drei Semestern abgelegt werden.

(2) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der in Absatz 1 genannten Fristen, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin hat das Versäumnis nicht zu vertreten. § 29 Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 33

Endgültiges Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

Ist die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht mehr möglich, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens der Diplomprüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin zu exmatrikulieren (§ 40 Abs. 2 Nr. 9 HHG); auf Antrag erhält er oder sie gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung des Prüfungsamtes, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zu der jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden wurde.

VI. Abschnitt

Einstufungsprüfung

§ 34

Voraussetzung

Wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 HHG besitzt und sich auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium die für die erfolgreiche Beendigung eines Studiums in einem Fachbereich der Fachhochschule Wiesbaden erforderlichen besonderen Fähigkeiten und Kenntnisse angeeignet hat, kann die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung beantragen. Durch die Einstufungsprüfung soll festgestellt werden, für welches Semester der Bewerber oder die Bewerberin zuzulassen ist (§ 56 HHG).

§ 35

Antrag

Der Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung ist jeweils bis zum 1. Dezember oder 15. Mai eines jeden Jahres schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Ausbildungsweges und des bisherigen beruflichen Werdegangs,
2. öffentlich beglaubigte Abschriften oder öffentlich beglaubigte Ablichtungen der Zeugnisse, die für den Nachweis der nach § 35 HHG geforderten Zugangsberechtigung für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums notwendig sind,
3. eine Erklärung darüber, ob der Bewerber oder die Bewerberin bereits eine Zwischen- oder Diplomprüfung als Studierender oder Studierende oder Externer oder Externe in einem gleichnamigen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat, oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 36

Zulassung

(1) Auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung des Bewerbers oder der Bewerberin zur Einstufungsprüfung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. eine der in § 35 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in § 36 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreicht oder der in § 18 Abs. 2 Nr. 3 genannte Versagungsgrund vorliegt.

(3) Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 37

Form und Ergebnis

(1) Wird der Bewerber oder die Bewerberin zur Einstufungsprüfung zugelassen, legt der Prüfungsausschuß schriftlich fest, in welchen Prüfungsfächern, in welcher Form und wann die Prüfung abzulegen ist, und ob ggf. welche weiteren Teilleistungen zu erbringen sind.

(2) Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung ist eine Bescheinigung zu erteilen, in der festgestellt wird, welche Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt werden und in welches Semester der Bewerber oder die Bewerberin eingestuft wird.

VII. Abschnitt

Externenprüfung

§ 38

Zweck und Durchführung der Externenprüfung

(1) Durch die Externenprüfung soll festgestellt werden, ob der oder die Externe die Qualifikationen besitzt, die von einem Studierenden oder einer Studierenden bei der Diplomprüfung abverlangt werden.

(2) Für die Durchführung der Externenprüfung ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er setzt die Prüfungstermine fest, die der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfungsamt und den Bewerbern oder Bewerberinnen schriftlich mitteilt. In der Regel soll mindestens einmal jährlich eine Externenprüfung stattfinden.

§ 39

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Externenprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Fachhochschule des Landes oder an einer staatlich anerkannten Fachhochschule vorbereitet hat und nachweist, daß er

1. das 25. Lebensjahr vollendet hat,
2. eine nach § 35 Abs. 4 HHG für die Aufnahme eines Fachhochschulstudiums geforderte Zugangsberechtigung besitzt,
3. mindestens fünf Jahre eine für die Diplomprüfung im Studiengang International Business Administration förderliche berufliche Tätigkeit abgeleistet hat und
4. seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seinen Arbeitsplatz im Lande Hessen oder in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin

hat, in dem hessische Bewerber oder Bewerberinnen Externenprüfungen in der gleichen Fachrichtung ablegen können.

(2) Welche beruflichen Tätigkeiten als förderlich i. S. von Absatz 1 Nr. 3 anzusehen sind, entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 40

Anmeldung

(1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuß. Sie muß spätestens einen Monat vor dem angestrebten Termin für die Grundlagenprüfung vorliegen.

(2) Der Anmeldung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf mit Angabe des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
2. die Nachweise nach § 40 Abs. 1,
3. Angaben und Nachweise über die Art der Vorbereitung auf die Externenprüfung,
4. eine Erklärung entsprechend § 36 Ziff. 3.

§ 41

Zulassung

(1) Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen entscheidet der Prüfungsausschuß über die Zulassung.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin

1. eine der in § 40 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
2. die in § 41 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen nicht oder nicht vollständig eingereicht oder der in § 18 Abs. 2 Nr. 3 genannte Versagungsgrund vorliegt.

Das Prüfungsamt erteilt einen schriftlich begründeten und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 42

Teile der Externenprüfung

(1) Teile der Externenprüfung sind

1. die Grundlagenprüfung (§ 44),
2. die Diplomarbeit (§ 45) mit mündlicher Prüfung (§ 46),
3. die schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§ 47).

(2) Die Externenprüfung ist erfolgreich abgelegt, wenn alle Prüfungsteile nach § 43 bestanden sind.

(3) Die Vorschriften der §§ 10, 30 bis 34 finden sinngemäß Anwendung.

§ 43

Grundlagenprüfung

(1) Voraussetzung für die Ladung zur Grundlagenprüfung ist der Nachweis über die Entrichtung einer Prüfungsgebühr von 1 000,— DM.

(2) Die Externenprüfung beginnt mit einer mündlichen Grundlagenprüfung in den Fächern

Betriebswirtschaftslehre
Volkswirtschaftslehre
Rechnungs- und Finanzwesen
Wirtschaftsrecht

von jeweils 30 Minuten Dauer.

(3) Die mündliche Grundlagenprüfung soll in ihren Anforderungen den Leistungsnachweisen der Diplom-Vorprüfung für Studierende nach § 12 entsprechen. Die Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten und finden als Einzelprüfungen statt.

(4) Die Durchführung der Grundlagenprüfung obliegt einer Prüfungskommission, die vom Prüfungsausschuß bestimmt wird.

(5) Die Grundlagenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen des Kandidaten oder der Kandidatin in allen Fächern mindestens als „ausreichend" beurteilt werden. Das Prüfungsergebnis wird nicht benotet, es lautet „bestanden" oder „nicht bestanden". Die Prüfung kann einmal — frühestens zum nächsten Prüfungstermin — wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt, ob bestandene Teilleistungen bei der Wiederholung angerechnet werden können.

§ 44

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit wird erst nach bestandener Grundlagenprüfung ausgegeben.

(2) Die Diplomarbeit soll nach Umfang und Schwierigkeitsgrad den Anforderungen der Diplomarbeit für Studierende entsprechen. §§ 19 bis 23 gelten entsprechend.

(3) Die Diplomarbeit wird zunächst nur vorläufig bewertet; die endgültige Note wird nach dem Ergebnis der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit nach § 46 festgesetzt.

§ 45

Mündliche Prüfung zur Diplomarbeit

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit beträgt 45 Minuten.

(2)Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit erstreckt sich auf die Fragen zur Diplomarbeit sowie des Faches, dem die Diplomarbeit entnommen ist.

(3) In unmittelbarem Anschluß an die mündliche Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin die endgültige Note der Diplomarbeit bekanntzugeben.

§ 46

Schriftliche und mündliche Fachprüfungen

(1) Die Zulassung zu den schriftlichen und mündlichen Fachprüfungen setzt eine mit mindestens „ausreichend" bewertete Diplomarbeit voraus.

(2) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind die Pflichtfächer und ein Pflichtwahlfach aus der ersten Pflichtwahlgruppe nach § 15 Abs. 1.

(3) In den vier Pflichtfächern sowie einem Pflichtwahlfach aus der ersten Pflichtwahlgruppe finden mündliche Prüfungen statt; zusätzlich ist in den Fächern Internationale Wirtschaftsbeziehungen und Rechnungswesen/Controlling noch je eine Klausur von je 180 Minuten Dauer zu schreiben.

(4) Durch die schriftlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines oder ihres Faches zu erkennen vermag und den Weg zu einer Lösung finden kann.

(5) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen innerhalb einer Frist von einem Jahr abgeschlossen sein; anderenfalls gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

(6) Die mündlichen Fächerprüfungen dauern je Fach und Kandidat oder Kandidatin 20 Minuten. Sie finden vor einer Prüfungskommission nach § 8 statt, der in der Regel der Professor oder die Professorin des betreffenden Fachs als Prüfer oder Prüferin angehört.

Die Leistungen werden vom Prüfer oder der Prüferin im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission benotet.

§ 47

Diplomzeugnis, Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Externenprüfung wird ein Zeugnis (Anlage 6) erteilt. Es enthält alle Fächer der Prüfungsteile, ferner Themen und Benotung der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit. Die Fächer der Prüfungsteile nach § 43 sind zu benoten.

(2) Aus dem Diplomzeugnis muß hervorgehen, daß der Kandidat oder die Kandidatin die Prüfung als Externer oder Externe abgelegt hat.

(3) Das Diplomzeugnis wird vom Leiter oder der Leiterin des Prüfungsamtes und vom Dekan oder der Dekanin unterschrieben.

(4) Für die Diplomurkunde gilt § 28 sinngemäß.

VIII. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 48

Nachträgliches Erkennen von Täuschungen; Täuschung bei Zulassung; Zulassungsmängel

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht, und wird dieses erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und/oder die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden" erklären.

(2) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung oder in anderer Weise vorsätzlich zu Unrecht erwirkt und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuß nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVWVfG) über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber

täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, wird er durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(4) Vor einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ist dem oder der Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(5) Die Berichtigung von Prüfungsnoten oder die Annullierung von Prüfungsleistungen ist dem oder der Betroffenen durch das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mit Angabe der Gründe bekanntzugeben. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Das Prüfungsamt hat das unrichtig oder zu Unrecht erteilte Zeugnis und das zu Unrecht ausgehändigte Diplom unverzüglich einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Zeugnis zu erteilen.

(7) Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum der Ausstellung einer der in § 27 und § 28 genannten Urkunden ist eine Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 ausgeschlossen.

§ 49

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Der Absolvent oder die Absolventin hat das Recht, nach Abschluß der jeweiligen Prüfung Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder der Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle zu nehmen. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen vier Wochen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens geltend gemacht wird. § 32 HVWVfG findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; dieser oder diese bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 50

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen

(1) Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe beim Prüfungsamt zu erheben und schriftlich zu begründen.

(2) Hilft das Prüfungsamt dem Widerspruch nicht ab, erteilt der Rektor oder die Rektorin unverzüglich einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid, in dem die Ablehnungsgründe anzugeben sind.

§ 51

Übergangsregelung

Für Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden immatrikuliert sind, finden die bisher geltenden Bestimmungen noch für zwei weitere Semester nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung Anwendung.

§ 52

Aufhebung bisherigen Rechts

Nach dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung verliert die Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang „International Business Administration" (Internationale Unternehmensführung) vom 16. April 1991 (ABl. 1992, S. 220 ff.) ihre Gültigkeit.

§ 53

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Anlage 1

Inhalte der Prüfungsfächer

A. Grundstudium

I. Pflichtfächer

1. **Beschaffung, Produktion**

   Faktoren der Leistungsfähigkeit von Produktionsunternehmen, Ansätze zur Steigerung der Leistungsfähigkeit, Produktentwicklung, Produktionsmanagement, Auftragsabwicklung, Beschaffungspolitik, Materialplanung und -steuerung, Global Sourcing, Lean Production, Total Quality Management

2. **Marketing**

   Marketing-Ansätze, Konsumentenverhalten, Marktforschung, Produktpolitik, Preispolitik, Kommunikationspolitik, Distributionspolitik, Strategisches Marketing, Internationales Marketing Management

3. **Rechnungswesen**

   Entwicklung der Rechnungslegung in ausgewählten Ländern der EG, Internationales Rechnungswesen, Nationale Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte, Buchungstechnische Grundlagen und Grundbegriffe, Grundlagen der Kosten- und Leistungsrechnung, Einführung in das operative und strategische Controlling international tätiger Unternehmen

4. **Finanzierung**

   Finanzierungsarten, Kreditsicherheiten, Finanzierungsgrundsätze, Finanz- und Investitionsplanung, Finanzanalyse, Investitionsrechnung

5. **Organisation/Personal**

   Ansätze und Methodik der Betriebswirtschaftslehre, betriebliche Funktionen; Strategie, Struktur und Führung internationaler Unternehmen; organisationstheoretische Ansätze; Einflußfaktoren und Dimensionen der Organisationsstruktur; Techniken der Organisationsgestaltung; Verhalten und Führung in Organisationen; Personalrekrutierung, -bewertung, -entwicklung

6. **Volkswirtschaftslehre**

   Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, Theorien der aggregierten Nachfrage und des Angebots, Grundlagen der Stabilisierungspolitik, Geldtheorie und -politik, Beschäftigungstheorie und -politik, Verteilungstheorie und -politik, Wachstum und Ökologie, Einführung in die Theorie und Politik der internationalen Wirtschaftsbeziehungen

7. **Wirtschafts- und Steuerrecht**

   Wirtschaftlich relevante Teile des BGB, sowie Grundzüge des Sachen-, Familien- und Erbrechts, Grundzüge des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Grundzüge des Handels- und Gesellschaftsrechts, Grundbegriffe des Gesellschaftsrechts in der EG, Grundzüge des Besitz- und Verkehrssteuerrechts einschließlich internationales Steuerrecht

8. **Statistik**

   Statistik in der Wirtschaftspraxis; Gewinnung, Verdichtung und Darstellung statistische Ergebnisse; Maß- und Indexzahlen; Analyse von Merkmalsbeziehungen, Gruppierungen und Zeitreihen; Random-Stichprobe und Wahrscheinlichkeitsverteilungen; Signifikanzniveau und Fehlerspanne; typische Anwendungen aus der Schätz- und Teststatistik; EDV-Software für die Datenanalyse und Präsentation

9. **Englisch**

   Grundbegriffe und Inhalte der Volks- und Betriebswirtschaftslehre in der Fremdsprache, Verbesserung der Grammatikkenntnisse und des Wortschatzes, Landeskunde, Schulung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens in der Fremdsprache

II. Pflichtwahlfächer

Französisch

Vermittlung des erforderlichen Grundwortschatzes und der relevanten Grammatikkenntnisse, Schulung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens in der Fremdsprache, Rahmenbedingungen der Wirtschaft in Frankreich, französische Landeskunde und Literatur, Grundbegriffe und Inhalte der Volks- und Betriebswirtschaftslehre in der Fremdsprache

Italienisch

Vermittlung des erforderlichen Grundwortschatzes und der relevanten Grammatikkenntnisse, Schulung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens in der Fremdsprache, Übersetzungsübungen, italienische Landeskunde, Geschichte und Literatur

Spanisch

Vermittlung der relevanten Grammatikkenntnisse und des Grundwortschatzes, Schulung des mündlichen und schriftlichen Ausdrucksvermögens in der Fremdsprache, Übersetzungsübungen, spanische Landeskunde und Literatur, Grundbegriffe und Inhalte der Volks- und Betriebswirtschaftslehre in der Fremdsprache

Russisch

Vermittlung des erforderlichen Grundwortschatzes und der Grundzüge der Grammatik, Lesen und Verstehen von Texten zur Kultur und Landeskunde; darauf aufbauend Erweiterung und Vertiefung durch wirtschafts- und handelssprachliche Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Fachzeitschriften und Fachbücher

Japanisch

Einführung in japanische Schrift und Grammatik, Erarbeitung eines Grundwortschatzes der gebräuchlichsten Wörter und Sätze, Einführung in die Grammatik

B. Hauptstudium

I. Pflichtfächer

1. **Finanzmanagement**
   Finanzorganisation international tätiger Unternehmen, Finanzplanung, konzerninterne und -externe Finanzierungsalternativen, nationale und internationale Kapitalmärkte, Außenhandelsfinanzierung, Kapitalkosten, Kapitalstrukturpolitik, Finanzdisposition und Cash Management, Zins- und Währungsmanagement, Finanzmittelverwendung

2. **Rechnungswesen/Controlling**
   Rechnungswesen und Controlling international tätiger Einzelunternehmen und multinationaler Konzerne, Kapitalkonsolidierung, Schuldenkonsolidierung, Erfolgskonsolidierung, Budgetierung, Planung, Financial Accounting und Managerial Accounting in USA im Vergleich mit Deutschland, Deckungsbeitragsrechnung, Cost-Volume-Profit-Analyse

3. **Marketing**
   Basisstrategien des internationalen Marketing, Strategische Planungs- und Analyseverfahren, Marketingorganisation, Marketingcontrolling, Global Marketing, sektorale Marketingprobleme in den Bereichen Investitionsgüter, Dienstleistungen, Handel, Non Profit-Organisation

4. **Internationale Wirtschaftsbeziehungen**
   Zahlungsbilanz, Außenwirtschaftstheorie, Entwicklung der Weltwirtschaft, Devisenmärkte und Weltwährungsordnung, Internationale Handelspolitik, Entwicklung der europäischen Integration, Probleme der Entwicklungsländer, Internationale Kapitalverflechtung und Auslandsverschuldung

II. Pflichtwahlfächer

Organisation und Personalmanagement

Organisationsstrategien und -strukturen internationaler Unternehmen, Unternehmensführung, Management von Veränderungsprozessen, Unternehmenskultur und -kommunikation; organisationales Lernen, Management von Innovationsprozessen und F & E, Selbst- und Zeitmanagement

Logistik

Logistikmanagement, Entwicklung internationaler Produktionsunternehmen, Sourcing und just-in-time-Denken, Organisation der Zuliefererkette, Materialwirtschaft im Unternehmen, internationale Distributionslogistik, Logistik-Controlling, umweltorientierte Logistik, Management von Logistikprojekten

Wirtschafts- und Steuerrecht

Vertragstypen der Auslandsgeschäftsbeziehungen, Grundzüge des internationalen Wirtschaftsrechts, einschließlich EU und deutsches Außenwirtschaftsrecht, Grundzüge des deutschen und internationalen Privatrechts, internationale Kreditsicherheiten, Grundzüge des Besitz- und Verkehrsrechts einschließlich internationales Steuerrecht

Französisch

Grundzüge des Marketing, Einführung in das französische Rechnungswesen, Integration der französischen Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft, Business Culture

Italienisch

Grundbegriffe und Inhalte der Volks- und Betriebswirtschaftslehre in der Fremdsprache, Rahmenbedingungen der Wirtschaft in Italien, Einführung in das italienische Rechnungswesen, Integration der italienischen Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft, Business Culture

Spanisch

Rahmenbedingungen der Wirtschaft in Spanien, Einführung in das spanische Rechnungswesen, Integration der spanischen Volkswirtschaft in die Weltwirtschaft, Business Culture

Russisch

Erweiterung der Sprachkenntnisse durch Lesen von wirtschafts- und handelssprachlichen Veröffentlichungen in Tageszeitungen, Fachzeitschriften und Fachbüchern, Vermittlung der Befähigung zur Bearbeitung fachbezogener Texte

Japanisch

Vertiefung der Schrift- und Sprachkenntnisse, Erweiterung der Grammatik, Landeskunde, Schaffung der Grundlagen für die Bewältigung von Alltags- und Arbeitssituationen in Japan

Anlage 2

Ordnung des berufspraktischen Studiensemesters des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang „International Business Administration"

§ 1
Allgemeines

(1) Im Studiengang International Business Administration des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden ist im 7. Semester ein berufspraktisches Studiensemester (BPS) im Ausland abzuleisten. Dieses ist im unmittelbaren Anschluß an das Auslandsstudiensemester zu absolvieren.

(2) Das BPS kann erst nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung und aller Prüfungsleistungen des vierten Semesters und der Sprachprüfungen des 5. Semesters sowie der erfolgreichen Absolvierung des Auslandsstudiensemesters abgeleistet werden.

(3) Von dem Erfordernis des BPS kann keine Befreiung erteilt werden. Das gilt auch dann, wenn Studierende bereits früher im Ausland gearbeitet haben.

§ 2
Verantwortlichkeit, Kosten, Förderung

(1) Die Studierenden sind für die Beschaffung eines nach § 4 geeigneten Praktikumplatzes in einem ausländischen Unternehmen selbst verantwortlich. Der Fachbereich und die ausländischen Partnerhochschule sind bemüht, sie dabei zu unterstützen. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung eines Praktikantenplatzes durch den Fachbereich ist damit jedoch nicht gegeben.

(2) Die Kosten des Praktikum-Aufenthaltes im Ausland (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung) trägt der Studierende. Er hat während des BPS keinen Anspruch auf finanzielle Förderung durch die Hochschule. Praktikanten-Stipendien können über die Hochschule/den Fachbereich beantragt und nach Maßgabe der vorhandenen Mittel gewährt werden.

Ansprüche auf Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bleiben unberührt.

§ 3
Dauer des berufspraktischen Studiensemesters und der berufspraktischen Tätigkeit

(1) Das berufspraktische Studiensemester umfaßt in der Regel einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens vier Monaten.

(2) Die berufspraktische Tätigkeit muß als Vollzeittätigkeit ausgeübt werden.

§ 4
Praktikumsbetrieb

(1) Der Praktikumsbetrieb muß nach Größe und Organisation geeignet sein, die Studierenden mit den wesentlichen Funktionen eines kaufmännischen Unternehmens vertraut zu machen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kommen als Praktikumsbetriebe insbesondere Industriebetriebe, Handelsbetriebe, Banken, Versicherungen sowie spezielle Dienstleistungsbetriebe der Wirtschafts-, Steuer- und Organisationsberatung in Betracht.

§ 5
Kaufmännische Tätigkeit

Die Praktikantentätigkeit muß in nachfolgenden kaufmännischen Tätigkeitsfeldern erfolgen:

1. Ausbildung in Industriebetrieben
   Tätigkeitsbereiche:
   — Unternehmensplanung und -kontrolle
   — Organisation
   — Datenverarbeitung
   — Personalwesen
   — Beschaffung und Materialwesen
   — Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung
   — Marketing
   — Rechnungswesen und Controlling
   — Finanzwesen
   — Logistik
2. Ausbildung in Handelsbetrieben
   Tätigkeitsbereiche:
   — Unternehmensplanung und -kontrolle
   — Organisation
   — Datenverarbeitung
   — Personalwesen

— Einkauf und Warendisposition
— Marketing
— Rechnungswesen und Controlling, insbesondere Budgetierung und Kalkulation
— Finanzwesen
— Logistik

3. Ausbildung in Banken
Tätigkeitsbereiche:
— Kreditgeschäft
— Organisation
— Datenverarbeitung
— Personalwesen
— Marketing
— Rechnungswesen und Controlling
— Anlageberatung und Wertpapiergeschäft
— Investment Banking

4. Ausbildung in wirtschafts- und steuerberatenden Berufen
Tätigkeitsbereiche:
— Buchungs- und Bilanzierungsaufgaben
— Mitarbeit bei der Erstellung von Steuererklärungen
— Externe und interne Datenverarbeitung
— Büroorganisation
— Mitarbeit bei der Unternehmensberatung

5. Ausbildung in sonstigen Dienstleistungsbetrieben
Tätigkeitsbereiche:
— Unternehmensplanung und -kontrolle
— Organisation
— Datenverarbeitung
— Personalwesen
— Marketing
— Spezifische Fragen des Rechnungswesens der betreffenden Betriebsart

§ 6

Praktikumszeugnis

(1) Der oder die Studierende ist verpflichtet, nach Abschluß des Auslandpraktikums als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung ein Praktikumszeugnis (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 PrüfO vorzulegen.

(2) Das Zeugnis soll Angaben enthalten über die Dauer der Tätigkeit, Art der Tätigkeit mit genauer Bezeichnung der Tätigkeitsgebiete nach § 5, in denen der oder die Studierende gearbeitet hat, sowie über Leistungen und Verhalten/Führung des oder der Studierenden (qualifiziertes Zeugnis).

(3) Zweifel über die Anerkennungsfähigkeit einer Tätigkeit als kaufmännische hat der oder die Studierende **vor** Aufnahme des Praktikums beim Fachbereich zu klären.

§ 7

Praktikumsbericht

Der oder die Studierende ist verpflichtet, nach Abschluß des Auslandspraktikums als Zulassungsvoraussetzung zur Diplomprüfung einen ausführlichen Bericht von mindestens fünf Seiten vorzulegen (§ 17 Abs. 2 Nr. 4 PrüfO). In dem Bericht müssen insbesondere nähere Angaben über Gegenstand und Größe des Unternehmens enthalten sowie der zeitliche und qualitative Ablauf der Tätigkeit ersichtlich sein.

Anlage 3

Auslandsstudiensemester

Jeder oder jede Studierende hat ein Studiensemester an einer Partnerhochschule des Fachbereichs zu absolvieren. Die Partnerhochschulen werden fachbereichsöffentlich bekanntgegeben.

Das Auslandsstudiensemester kann erst angetreten werden, wenn die Diplom-Vorprüfung sowie alle Prüfungsleistungen des 4. Semesters sowie der Sprachprüfungen des 5. Semesters bestanden sind.

Der oder die Studierende hat sich schriftlich im Dekanat des Fachbereichs zum Auslandsstudium anzumelden. Er oder sie hat keinen Anspruch auf ein Studium an einer bestimmten Partnerhochschule. Er oder sie kann Präferenzen für eine Partnerhochschule nennen, die Entscheidung trifft der Fachbereich nach Eignung des oder der Studierenden und Verfügbarkeit von Studienplätzen. Die Studierenden immatrikulieren sich an den Partnerhochschulen.

Der Fachbereich vereinbart die an der Partnerhochschule zu besuchenden und mit Studienleistungen abzuschließenden Fächer bzw. Kurse.

Kosten des Studienaufenthaltes (Fahrt, Unterkunft, Verpflegung) trägt der oder die Studierende. Es besteht kein Anspruch auf finanzielle Förderung durch die Hochschule. Stipendien werden von der Fachhochschule/vom Fachbereich beantragt und können gegebenenfalls gewährt werden.

Anlage 4

Versicherung nach § 21 Abs. 4

Hiermit versichere ich, daß ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen sind, sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen.

_____ den _____

_____

Anlage 5

FACHHOCHSCHULE WIESBADEN

FACHBEREICH WIRTSCHAFT

STUDIENGANG "INTERNATIONAL BUSINESS ADMINISTRATION"

DIPLOM-VORPRÜFUNGSZEUGNIS

Herr / Frau _____

geb. am _____ in _____

hat die Diplom-Vorprüfung nach §§ 11 bis 13 der Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Wiesbaden für den Studiengang "International Business Administration" abgelegt.

Seine / Ihre Leistungen wurden mit folgenden Noten bewertet:
(SWS = Semesterwochenstunden)

Beschaffung, Produktion (4 SWS)	_____
Marketing (4 SWS)	_____
Rechnungs- und Finanzwesen (12 SWS)	_____
Organisation, Personal (8 SWS)	_____
Volkswirtschaftslehre (12 SWS)	_____
Wirtschafts- und Steuerrecht (6 SWS)	_____
Statistik (4 SWS)	_____
Englisch (12 SWS)	_____
_____ (16 SWS)	_____

Wiesbaden, den _____

Der Leiter / Die Leiterin
des Prüfungsamtes

Der Dekan / Die Dekanin

Anlage 6

Fachhochschule Wiesbaden

Diplomzeugnis

Herr / Frau _____

geboren am _____

hat am _____

im Fachbereich Wirtschaft _____

die Diplomprüfung _____

im Studiengang International Business Administration abgelegt und dabei nachstehende Bewertung erhalten:

1. Diplomarbeit:

Thema _____

2. Prüfungsfächer des Hauptstudiums:

Pflichtfächer _____

Pflichtwahlfächer _____

_____

Wiesbaden, den _____

Der Leiter / Die Leiterin des Prüfungsamtes

Der Dekan / Die Dekanin

Einzelbewertungen:

Sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4)

733

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang „Psychologie" vom 30. Juni 1994

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes genehmige ich die vom Fachbereichsrat am 30. Juni 1994 beschlossenen Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Psychologie.

Wiesbaden, 16. Februar 1995

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
H I 2.2 — 424/700 (03) — 20

StAnz. 30/1995 S. 2274

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang „Psychologie" vom 30. Juni 1994

Zu § 3 (3):

Das Lehrangebot und die Prüfungen sind so zu organisieren, daß die Diplomvorprüfung im Anschluß an das 4. Semester, und die Diplomprüfung im 9. Studiensemester abgeschlossen werden können.

Die Fachprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung können in Abschnitten abgelegt werden. Der/die Studierende bestimmt, welche Fachprüfungen er/sie in welchem Prüfungsabschnitt ablegt.

Höchstens drei der Diplomprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden.

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen gemäß § 18 Absatz 1 Punkt 1 sind bei der Anmeldung zur Prüfung nachzuweisen. Die erfolgreiche Teilnahme an zwei Proseminaren ist spätestens zu dem Prüfungsabschnitt vorzulegen, in dem die entsprechende Prüfung abgelegt wird.

Für die Zulassung zur Diplomprüfung ist eine angenommene schriftliche Studienarbeit nachzuweisen. Die übrigen Leistungsnachweise gemäß § 18 Abs. 1 Punkt 2 a sind spätestens zu dem Prüfungsabschnitt vorzulegen, in dem die entsprechende Fachprüfung abgelegt wird. Die drei Praktika bzw. die sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit müssen spätestens zum 2. Prüfungsabschnitt als erfolgreich absolviert nachgewiesen werden.

Zu § 5 (2):

Die Fachprüfungen gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Absatz 1 finden mündlich statt.

Zu § 5 (4):

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern ergeben sich aus der Aufstellung, die dieser Prüfungsordnung als Anlage 1 abgedruckt ist.

Zu § 11 (2):

Spätestens bei der Meldung zum letzten Abschnitt der Diplomprüfung gemäß § 3 Abs. 3 ist die erfolgreiche Ableistung von entweder drei sechswöchigen Praktika oder einer sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit nachzuweisen.

Mindestens zwei der sechswöchigen Praktika müssen außerhalb der Hochschule an hinreichend verschiedenen Institutionen erbracht werden. Alle Praktika sind nach Beginn des Psychologiestudiums in der vorlesungsfreien Zeit und zwei davon während des Hauptstudiums zu absolvieren. Auch die sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit muß während des Hauptstudiums absolviert werden. Ebenso kann ein Praktikum an der Hochschule nur während des Hauptstudiums abgeleistet werden.

Der Nachweis über die Ableistung eines Praktikums wird erbracht durch eine Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wurde, und durch eine vom/von der Lehr- und Studienbeauftragten für den Studiengang Psychologie unterzeichneten Bescheinigung über die Anfertigung eines Praktikumsberichtes.

Die Zeit für die drei Praktika bzw. die halbjährige berufspraktische Tätigkeit soll nicht auf die Studienzeit angerechnet werden.

Zu § 12 (2):

Bei der Meldung zur Prüfung nennt der/die Bewerber/in die von ihm/ihr gewünschten Prüfer/innen für die einzelnen Fächer gemäß § 22 der Diplomprüfungsordnung.

Zu § 18 (1):

1. Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung notwendigen Studienleistungen sind der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen:
   Übung Grundlagen der Psychologie I,
   Übung Grundlagen der Psychologie II,
   Übung zur Statistik für Psychologen I,
   Übung zur Statistik für Psychologen II,
   Experimentalpraktikum,
   Empiriepraktikum,
   zwei Proseminare, die verschiedenen Prüfungsfächern gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 1 Punkt 1 zugeordnet sind.
2. Die für die Zulassung zur Diplomprüfung notwendigen Studienleistungen sind:
   a) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens einer Lehrveranstaltung in jedem gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 1 Punkt 2 genannten Prüfungsfächern im Methodenbereich, im Bereich der forschungsorientierten Vertiefung, im fachübergreifenden Bereich und für das Anwendungsfach, das nicht als Schwerpunktfach gewählt wird. Für die als Schwerpunktfächer gewählten zwei Anwendungsfächer sind jeweils zwei Nachweise der erfolgreichen Teilnahme vorzulegen.
   b) Eine angenommene schriftliche Studienarbeit.
   c) Nachweis über die Ableistung der Praktika bzw. der sechsmonatigen berufspraktischen Tätigkeit gemäß § 11 Abs. 2.

Zu § 18 (2):

Die für die Zulassung zur Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung erforderlichen Leistungsnachweise bestehen aus Bescheinigungen über:

die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen;
die Annahme der Studienarbeit;
die Anerkennung des Praktikums/der Praktika.

Die Form des Nachweises der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen wird zu Beginn des Semesters von dem/der Veranstaltungsleiter/in festgelegt.

Zu § 18 (3):

Drei der Diplomprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Studienbegleitende Prüfungen entsprechen in Anforderung und Verfahren den abschließenden Prüfungen gemäß § 23 (2).

Zu § 19 (4):

Die Frist für die Bearbeitung des Themas beträgt sechs Monate. Auf Antrag des/der Prüfungsbewerbers/in kann die Prüfungskommission die Frist verlängern, jedoch darf die gesamte Bearbeitungsdauer neun Monate nicht überschreiten.

Zu § 21 (1):

1. Die Diplomvorprüfung umfaßt die folgenden Fächer:
   Methodenlehre,
   Allgemeine Psychologie I,
   Allgemeine Psychologie II,
   Entwicklungspsychologie,
   Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung,
   Sozialpsychologie,
   Physiologische Psychologie.
2. Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den folgenden Fachprüfungen
   im Methodenbereich:
   Diagnostik;
   Evaluation und Forschungsmethodik;
   im Anwendungsbereich:
   Pädagogische Psychologie;
   Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie;
   Klinische Psychologie.
   Der/die Bewerber/in wählt bei der Anmeldung zur Prüfung zwei der drei Anwendungsfächer verbindlich als Schwerpunktfächer.
   Die Prüfung in einem Schwerpunktfach bezieht sich auf Basiswissen und auf vertiefte Kenntnisse in Themenbereichen, die mit dem/der Prüfer/in abgesprochen werden

im Bereich der forschungsorientierten Vertiefung:

Kognitive Psychologie oder
Kommunikationspsychologie,

im fachübergreifenden Bereich:

nichtpsychologisches Wahlpflichtfach.

Als nichtpsychologisches Wahlpflichtfach kann gewählt werden: Arbeitsrecht, Arbeitswissenschaft, Biologie, Einführung in die Betriebswirtschaftslehre, Geschichte, Informatik, Pädagogik, Philosophie, Politikwissenschaft, Psychopathologie, Sprach- und Literaturwissenschaft, Soziologie, Theologie und Sozialethik. Über die Genehmigung weiterer Wahlpflichtfächer entscheidet die Diplomprüfungskommission Psychologie.

Zu § 23 (2):

Mündliche Prüfungen können auf Wunsch des/der Bewerbers/in als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfungen darf die Gruppe aus höchstens drei Bewerbern/innen bestehen. In den mündlichen Prüfungen können auch schriftliche Aufgaben gestellt werden. Die Prüfungsdauer beträgt bei Einzelprüfungen 25 Minuten, bei Gruppenprüfungen ergibt sich die Gesamtzeit auf Grund von 25 Minuten Prüfungszeit pro Bewerber/in.

Zu § 23 (3):

Studienbegleitende Prüfungen entsprechen in ihrer Form den abschließenden Prüfungen.

Zu § 29 (1):

Das Gesamturteil einer bestandenen Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern (siehe Ausführungsbestimmungen zu § 21 Abs. 1) sowie im Falle der Diplomprüfung der Diplomarbeit. Dabei wird die Note für die Diplomarbeit doppelt gewichtet.

Zu § 32 (1):

Studienbegleitende Prüfungen lösen die Zwei-Jahres-Frist nicht aus.

Zu § 34 (1):

Die Prüfungskommission kann auf Antrag des/der Bewerbers/in zusätzliche Prüfungen gemäß § 21 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung in das Zeugnis aufnehmen. Noten für solche Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

Zu § 39 (2):

1. Die Ausführungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger des Landes Hessen in Kraft.
2. Bereits begonnene Diplomvorprüfungen oder Diplomprüfungen können nach den bisherigen Ausführungsbestimmungen zu Ende geführt werden. Entsprechendes gilt für Bewerber/innen, die sich innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen zur Prüfung melden. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Prüfungskommission, bei der Diplomvorprüfung im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in des Prüfungssekretariats.
3. Mit Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen treten die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft zur Diplomprüfungsordnung der TH Darmstadt, Diplomstudiengang Psychologie, vom 30. November 1989 (ABl. 5/90 S. 486) außer Kraft. Die Regelung des Absatzes 2 bleibt unberührt.

Darmstadt, 23. Juni 1995

Der Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, Psychologie und Sportwissenschaft
Prof. Dr. Rützel

Anlage 1

PRÜFUNGSANFORDERUNGEN

In den Prüfungen soll der/die Kandidat(in) zeigen, daß er/sie sich einen Überblick über das jeweilige Fachgebiet verschafft hat, über Grundwissen verfügt sowie sich schwerpunktmäßig in Teilbereiche einzelner Prüfungsfächer eingearbeitet hat.

Grundwissen umfaßt die Kenntnis der einschlägigen Grundbegriffe, der wesentlichen theoretischen Ansätze und Modelle, der wichtigsten Methoden der Forschung und Erkenntnisgewinnung, der Verfahren und Vorgehensweisen bei der Anwendung psychologischen Wissens, eines Grundbestandes an empirisch — experimentell belegten Erkenntnissen über psychische Phänomene und Funktionszusammenhänge einschließlich der durch eine Verbindung der Psychologie mit verschiedenen Nachbardisziplinen gegebenen Erklärungsansätze menschlichen Verhaltens und Erlebens.

Der Erwerb von Grundwissen steht im Abschnitt des Grundstudiums im Vordergrund. Im Hauptstudium soll der/die Kandidat(in) Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und nachweisen, die die Anwendungsmöglichkeiten psychologischer Erkenntnisse in beruflichen Tätigkeitsfeldern des Psychologen umfassen.

Der/die Kandidat(in) soll darüber hinaus in der Lage sein, eigenständig psychologische Fragestellungen zu entwickeln, wissenschaftlich fundiert weiterzuverfolgen sowie das Ergebnis solcher Prozesse kritisch zu reflektieren und zu bewerten.

In diesem Sinne kennzeichnen die folgenden thematischen Stichworte den Gegenstandsbereich der einzelnen Prüfungsfächer.

Diplomvorprüfung

Methodenlehre

Wissenschaftstheoretische Grundlagen: Allgemeine Methodenlehre Grundbegriffe der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie und Grundsätze der erfahrungswissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung; mathematische und logische Grundlagen wissenschaftlicher Methodik; historischer Abriß erkenntnistheoretischer Ansätze in der Psychologie. Untersuchungsmethoden der Psychologie Experimentelle und quasiexperimentelle Überprüfungsmethoden; nichtexperimentelle Überprüfungsmethoden; Grundbegriffe der Versuchsplanung, Methoden der experimentellen und nichtexperimentellen Kontrolle.

Deskriptive Statistik; elementare Wahrscheinlichkeitsrechung; einfache inferenzstatistische Methoden zur Auswertung ein und mehrfaktorieller Versuchspläne; Korrelation und Regression.

Allgemeine Psychologie I

Wahrnehmung

Reizbeschreibung, Psychophysik, Rezeptorprozesse, neuronale Informationsverarbeitung, Wahrnehmungsprozesse in verschiedenen Sinnesmodalitäten (visuell, auditiv, haptisch, kinästhetisch, olfaktorisch, Geschmack, Schmerz), Wahrnehmung und Handlungssteuerung, Aufmerksamkeitsprozesse.

Lernen und Gedächtnis

Konditionierung und klassische Lerntheorien, kognitionspsychologische Ansätze zum Lernen, Lernen von Fertigkeiten, Gedächtnissysteme (Kurzzeitgedächtnis, Arbeitsgedächtnis, Langzeitgedächtnis), Modelle des menschlichen Gedächtnisses, Bedingungen des Lernens, Behaltens und Erinnerns.

Allgemeine Psychologie II

Denken

Phänomenologie des Denkens und Erkennens; Theorien des Wissens und Denkens; historischer Überblick; biologische und vergleichende Aspekte von Kognition; empirische Denkforschung; Begriffsbildung und Problemlösen. Insbesondere werden auch Kenntnisse in neueren Bereichen wie Cognitive Science und Semantisches Gedächtnis erwartet.

Sprache

Analyse von Sprache (phonologische; syntaktische, semantische und pragmatische Ebene); biologische und vergleichende Aspekte; assoziationstheoretische und psycholinguistische Ansätze; Sprache und Bedeutung; Theorien des Sprachverständnisses und der Sprachproduktion.

Motivation

Theorien der Motivation (biologische, lern- und aktivationstheoretische sowie kognitive Ansätze); Klassifikation von Motiven; Motivation und Verhalten; Motivation und Leistung; physiologische Prozesse der Motivation.

Emotion

Theorien der Emotion (historischer Überblick); Klassifikation der Gefühle; emotionale Prozesse in ihrem Zusammenhang mit Lernen, Denken, Verhalten und physiologischen Variablen.

Entwicklungspsychologie

Grundlagen entwicklungspsychologischer Forschung und Theorie

Grundbegriffe und Fragestellungen der Entwicklungspsychologie; Meta Theorie, Modelle und Theorien der Entwicklung; biologische Grundlagen der Entwicklung und das Anlage Umweltproblem; Methoden entwicklungspsychologischer Forschung. Schwerpunkte entwicklungspsychologischer Forschung

Kognitive Entwicklung (Wahrnehmung, Denken, Begriff, Sprache, Intelligenz); organismische und motorische Veränderungen in Kindheit und Jugend; Entwicklung sozialer Kognition und sozialen Verhaltens; Entwicklung von Motivationen und Emotionen.

Spezielle Kenntnisse über wichtige Entwicklungsabschnitte

Methoden und Ergebnisse der Erforschung des frühen Kindesalters; Probleme und Methoden der Entwicklungsförderung im Vorschulalter; spezielle Entwicklungsprobleme im Jugendalter; Veränderungen der Persönlichkeit im Erwachsenenalter und im hohen Alter.

Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung

Abgrenzung, Grundbegriffe, Geschichte

Hauptaufgaben der Persönlichkeitsforschung: Beschreibung, Erklärung, Vorhersage; „Was heißt Persönlichkeit?"; deskriptive und explikative Konstrukte, weitere Einteilungsgesichtspunkte; Eigenschaft, Befindlichkeit, Situation; Geschichte der Persönlichkeitspsychologie und Verbindung mit anderen Wissenschafsdisziplinen.

Methodenprobleme

Strategien der Messung von intra und interindividuellen Differenzen; nomothetischer und idiographischer Ansatz; experimentelle und korrelationsstatistische Forschungsansätze, Einzelfallstudie; Konstruktvalidierung; Grundgedanken und Verfahrensweisen der multivariaten Persönlichkeitsforschung (Korrelation, Regression, Faktorenanalyse, Mehrebenenanalyse, Kausalanalyse); zur „Interaktionalismusdebatte" in der neueren Persönlichkeitsforschung (Grundpositionen, Modelle, mathematisch statistische Lösungsversuche, Forschungsbeispiele).

Theorien der Persönlichkeit

Wissenschaftstheoretischer Stellenwert von Theorien („Was ist eine Persönlichkeitstheorie, was leistet sie"?); Aufbau von Theorien und Strategien der Theorienbildung; Ordnungsgesichtspunkte und Klassifikationssysteme von Persönlichkeitstheorien; Kenntnisse auf dem Gebiete der wichtigsten Theoriengruppen (z. B. psychodynamische, behavioristische, kognitivistische, phänomenologische Theorien); vertiefte Kenntnisse im Bereich der faktorenanalytischen Theorien (z. B. Cat tell, Eysenck).

Problemgebiete der Forschung

Ausgewählte Bereiche der empirischen Persönlichkeitsforschung: Konstrukte bzw. Verhaltenssysteme (z. B. Ängstlichkeit, Selbstbild, Intelligenz, Aggressivität); differentialpsychologische Konstrukte im engeren Sinne (z. B. Geschlechterdifferenzen, Kulturvergleich); Anlage Umwelt Problematik: Grundlagen der Vererbungslehre, Typen der Anlage Umwelt Interaktion und Forschungsbeispiele, methodisches Vorgehen (insbes. Zwillingsforschung).

Sozialpsychologie

Grundlagen der Sozialpsychologie

Grundbegriffe und Aufgabenstellung der Sozialpsychologie; sozialwissenschaftliche Methodik (Forschungsansätze und Erhebungsverfahren); Theorien der Sozialpsychologie; Anwendungsfelder der Sozialpsychologie.

Inhaltliche Schwerpunktthemen

Soziale Kognition (Wahrnehmung, Attribution, Einstellung); soziale Motive (Hilfeverhalten, Gerechtigkeit, Aggression); soziale Kommunikation und Interaktion (Interaktionsanalyse, soziale Beziehungen); Gruppenprozesse (Gruppenstruktur, Gruppenentscheidung, Gruppenkonflikte).

Physiologische Psychologie

Neurophysiologische und genetische Grundlagen

Ausgewählte Bereiche der Neuroanatomie, der Neurophysiologie und der Sinnesphysiologie; Ansätze der genetischen Forschung und Anlage Umweltproblem.

Allgemeinpsychologische Themenbereiche

Verbindung von physiologischen Voraussetzungen mit Fragestellungen der Wahrnehmung, der Motorik, der Aufmerksamkeit, der Motivation, der Emotion, des Lernens, des Gedächtnisses und des Bewußtseins.

Angewandte Themenbereiche

Suchtprobleme; biologische Rhythmik; Wachheit und Schlaf; psychotische und psychosomatische Dysfunktionen; Streß; Sprach- und Lernstörungen; psychopharmakologische Fragestellungen.

Beobachtungs- und Interventionsmethoden

Methoden der Erfassung von Biosignalen; Biofeedback; Entspannungsübungen.

Diplomprüfung

Diagnostik

Gegenstand der Prüfung sind theoretische und praktische Kenntnisse psychologischer Diagnostik. Zu den theoretischen Kenntnissen zählen zum einen methodische Aspekte, wie Grundlagen des Messens und Testens, Testtheorie und Testkonstruktion von normsowie kriteriumsorientierten Tests, zum anderen aber auch normative und deskriptive Modelle der Diagnostik, mögliche diagnostische Interaktionsformen sowie persönlichkeitstheoretische Ansätze, die den Hintergrund für Diagnostizieren abgeben. An praktischem Wissen und Fertigkeiten werden die Methoden der Erhebung diagnostischer Daten verlangt, wie Durchführung, Auswertung und Interpretation von Tests sowie verschiedene diagnostische Gesprächsformen. Schließlich sind Wissen und Fähigkeit erforderlich, die derart gewonnenen diagnostischen Informationen zu einem Gutachten zu integrieren mit dem Ziel, im jeweiligen Anwendungsbereich qualifizierte Entscheidungen zu treffen.

Evaluation und Forschungsmethodik

Zum Prüfungsfach gehören Kenntnisse in den Bereichen der „Versuchsplanung", der „Multivariaten Verfahren" und der „Evaluation". Zur Versuchsplanung gehören Methoden der Feld- und Laborforschung, der Einsatz von Längs- und Querschnittsstudien einschließlich Panelerhebungen, Kontrolltechniken und Fragen der externen und internen Validität. Hinsichtlich der verschiedenen multivariaten Analyseverfahren wird erwartet, daß die methodischen Grundlagen beherrscht, Bezüge verdeutlicht, Anwendungsbereiche aufgezeigt und Befunde auch im Hinblick auf ihre Übertragbarkeit kritisch diskutiert werden können. Die Kenntnis verschiedener Evaluationstechniken soll dahingehend genutzt werden können, geplante Interventionen prozeßorientiert zu entwickeln und ergebnisorientiert zu bewerten. Hierzu gehört auch die Entwicklung von Zielkriterien bei komplexen Entscheidungsproblemen zum Zweck der systematischen Bewertung von Handlungsalternativen.

Pädagogische Psychologie

In der Prüfung werden Kenntnisse in metatheoretischen und theoretischen Grundlagenproblemen der Pädagogischen Psychologie erwartet. Dazu gehören: Pädagogische Psychologie als praktische Wissenschaft; Anwendungsbereiche der Pädagogischen Psychologie; das Normenproblem in der Pädagogischen Psychologie; Geschichte der Pädagogischen Psychologie. An fachinhaltlichen Grundlagen soll sich der Kandidat mit wesentlichen Problemen aus der Instruktionspsychologie, der Erziehungspsychologie und den sozialen und organisatorischen Rahmenbedingungen von Erziehung und Instruktion auseinandersetzen. Vertiefte bzw. erweiterte Kenntnisse werden aus zwei der folgenden Wahlpflichtbereiche erwartet: Spezielle Aspekte der Instruktionspsychologie; spezielle Aspekte der Erziehungspsychologie; psychologische Beratung; Psychologie der Lernbehinderung; Psychologie der geistigen Behinderung; Psychologie der Sprache; Verhaltensstörungen; Lernstörungen.

Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

Der Prüfungsstoff beinhaltet neben der Problem- und Themengeschichte in dieser psychologischen Teildisziplin die folgenden Einzelthemen: Theorien und Forschungsergebnisse zur Arbeitsanalyse, der Gestaltung von Arbeit sowie der Arbeitsmotivation und Arbeitszufriedenheit. Im Bereich der Organisationspsychologie stehen Fragen der Organisationsstruktur, der Diagnostik und der Entwicklung von Organisationen im Vordergrund der Betrachtung. Weitere Themenbereiche dieses Prüfungsfaches sind: Betriebliche Bildung, Personalentwicklung und Sozialisation in Betrieben, die Belastung und Beanspruchung von Organisationsmitgliedern, Koordination, Führung und Gruppenprozesse, systematische Beurteilung, Auswahl und Plazierung, Software-Ergonomie und Mensch-Computer-Interaktion.

Klinische Psychologie

Prüfungsinhalte sind neben Grundbegriffen und Fragestellungen der Klinischen Psychologie folgende Themenbereiche: Psychologische und somatologische Erklärungsmodelle zu Störungen im Verhalten und Erleben, historische Entwicklung und gesellschaftliche Bedingungen von Erklärungsansätzen und Interventionsmethoden, Methoden in der klinisch-psychologischen Forschung und Evaluation, Symptomatologie und Nosologie, klinisch-psychologische Diagnose und Interventionsverfahren, Rahmenbedingungen klinisch-psychologischer Tätigkeiten, anwendungsspezifische Probleme klinisch-psychologischen Handelns.

Forschungsorientierte Vertiefung:

Kognitive Psychologie

In diesem Prüfungsfach werden neben grundlegenden Kenntnissen über die gesamte Kognitionspsychologie vom Kandidaten tiefere und umfassendere Kenntnisse in wenigstens zwei ausgewählten Bereichen der neueren allgemein- und entwicklungspsychologisch orientierten Erforschung der menschlichen Informationsverarbeitung und Sprache erwartet. Es kommen dafür beispielhaft fol-

gende Problemkreise in Frage: Modelle des Wahrnehmens und Erkennens; Modelle des Urteilens und Entscheidens; formale Modelle kognitiver Prozesse; Begriffsbildung, kognitive Repräsentation und semantisches Gedächtnis; Cognitive Science als Simulation und Modellierung von Informationsverarbeitungs- und Problemlösungsprozessen; Modelle des Problemlösens und ihre Anwendung auf praktische Situationen (z. B. therapeutische Vorgehensweisen); Modelle der Sprachverarbeitung; logische und systemtheoretische Analysen von Denkprozessen; entwicklungspsychologische Bedingungen der Begriffsbildung und des Bedeutungsverständnisses.

Forschungsorientierte Vertiefung:
Kommunikationspsychologie

Im Mittelpunkt dieses Prüfungsfaches stehen Erkenntnisse zur Struktur, Dynamik und Entwicklung von Austauschprozessen zwischen Individuen oder Gruppen von Individuen. Es wird erwartet, daß der Prüfling in der Lage ist, Kenntnisse im Bereich der grundlagenorientierten Erforschung der menschlichen Kommunikation (z. B. kognitive, emotionale und motivationale Faktoren des Informationsaustausches und der Interaktion) mit solchen in angewandten Bereichen der Psychologie (Erforschung von Gruppen und Institutionen) zu verbinden.

734

Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Vertretung des Landes Hessen im Geschäftsbereich der Ministerin für Wissenschaft und Kunst mit Ausnahme des Hochschulbereichs vom 14. Juli 1995

Bezug: Anordnung vom 31. März 1995 (StAnz. S. 1241)

1. In § 1 Abs. 3 der o. g. Anordnung wird nach Nr. 4 eingefügt: „5. der Abschluß von Verträgen über die Ausleihe von Archivalien, Handschriften und sonstigen Druckwerken, sofern der Wert des Einzelstückes 100 000,— DM nicht übersteigt,".
2. Die bisherige Nr. 5 in § 1 Abs. 3 der o. g. Anordnung wird Nr. 6.
3. Diese Änderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 14. Juli 1995

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Z I 1 — 001/38 — 1
— Gült.-Verz. 132 —
gez. Dr. Hohmann-Dennhardt
StAnz. 30/1995 S. 2277

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

735

Technische Baubestimmungen;

hier: DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1994

1. Die Norm
   DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1994,
   — Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile —
   wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Hessischen Bauordnung (HBO) als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt.
   Die Ausgabe März 1994 der Norm DIN 4102 Teil 4 ersetzt die Ausgabe März 1981, die mit Erlaß vom 9. Juni 1981 (StAnz. S. 1365) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.
2. Bei Anwendung der Norm DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1994, ist folgendes zu beachten:

2.1 Die Norm enthält eine Zusammenstellung der Bauprodukte, für die der Nachweis ihres Brandverhaltens erbracht ist; Anforderungen auf Grund Technischer Baubestimmungen oder anderer Brauchbarkeitsnachweise, z. B. allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen, sind zusätzlich zu beachten.
Für Bauprodukte, die nicht in DIN 4102 Teil 4 genannt sind, ist der Nachweis ihres Brandverhaltens nach Bauregelliste A Teil 2 Abschnitt 2.4 durch ein allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis nach § 22 HBO über Brandversuche nach DIN 4102 Teil 1 bis Teil 3 bzw. Teil 5 bis Teil 18 zu führen. Im bauaufsichtlichen Verfahren dürfen nur Prüfzeugnisse von Prüfstellen anerkannt werden, die nach § 28 Abs. 1 HBO anerkannt sind und die das Deutsche Institut für Bautechnik in einem Verzeichnis führt.
Das Verzeichnis ist im Mitteilungsblatt des Instituts (s. Nr. 2, vom 3. April 1995) veröffentlicht; es wird jeweils ergänzt.

2.2 Bezüglich der in diesem Einführungserlaß und in DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1994, genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte oder Prüfverfahren beziehen, gilt, daß auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.
Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

2.3 Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen auf Grund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung geichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 Abs. 2 der Richtlinien 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 für diesen Zweck zugelassen worden sind.

3. Der Erlaß vom 9. Juni 1981, mit dem DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1981, bauaufsichtlich eingeführt worden war, wird hiermit aufgehoben.
4. Das Verzeichnis der im Lande Hessen eingeführten Technischen Baubestimmungen, bauaufsichtlich bekanntgemacht am 28. März 1995 (StAnz. S. 1311), erhält im Abschnitt 4.1 eine entsprechende Änderung.
5. Die Norm DIN 4102 Teil 4, Ausgabe März 1994, ist beim Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich.

Wiesbaden, 28. Juni 1995

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
VII 21 — 64 b 16/25 — 4/95
StAnz. 30/1995 S. 2277

736

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, JUGEND, FAMILIE UND GESUNDHEIT

Vergabe und Bauüberwachung geförderter wasser- und abfallwirtschaftlicher Baumaßnahmen der Kommunen und Verbände;

hier: Vorlage der Kalkulationsunterlagen

Bezug: Erlaß vom 18. August 1992 (StAnz. S. 2662), geändert mit Erlaß vom 31. August 1993 (StAnz. S. 2451)

Auf Grund der Erfahrungen mit dem Erlaß vom 18. August 1992 sehe ich mich veranlaßt, in zwei weiteren Ziffern eine Änderung vorzunehmen. Beide betreffen das Vergabeverfahren. In Ziffer 1.4 wird neu geregelt, daß die Vorlage der Kalkulationsunterlage nur bei Aufträgen über 100 000,— DM gefordert wird. In Ziffer 1.11 wird mit der Änderung herausgestellt, daß es bei der Bewertung eines Angebotes auf die Angemessenheit der Preise ankommt.

Die vorgenommenen Änderungen bewirken eine Neufassung der Ziffern 1.4 und 1.11 des Bezugserlasses und der Ziffer 1.8 in Anlage 2 des Bezugserlasses.

Neufassung der Ziffer 1.4 des Bezugserlasses:

„Die für die Vergabe erforderlichen Unterlagen bestehen aus dem eigentlichen Angebot in zweifacher Ausfertigung und der Kalkulationsunterlage, die jeweils getrennt in geschlossenen Umschlägen und einwandfrei gekennzeichnet zuzustellen sind. **Bei Aufträgen bis zu 100 000,— DM entfällt die Vorlage der Kalkulationsunterlage.**"

Neufassung der Ziffer 1.11 des Bezugserlasses:

„Die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes hierzu erfolgt seitens der nach der Geschäftsordnung zuständigen Gruppe. Es ist insbesonders darauf einzugehen, ob der Vergabevorschlag insgesamt mit den Vorgaben der VOB übereinstimmt. Der vorgelegte Preisspiegel ist **hinsichtlich Angemessenheit der Preise** und bezüglich Wirtschaftlichkeit des Gesamtangebotes zu bewerten und mit einer Beurteilung des Vergabevorschlages abzuschließen."

Neufassung der Ziffer 1.8 in Anlage 2 des Bezugserlasses:

„Die für die Vergabe erforderlichen Vorlagen bestehen aus dem eigentlichen Angebot in zweifacher Ausfertigung und der Kalkulationsunterlage, die jeweils getrennt in geschlossenen Umschlägen und einwandfrei gekennzeichnet einzureichen sind. **Bei Aufträgen bis zu 100 000,— DM entfällt die Vorlage der Kalkulationsunterlage.**"

Wiesbaden, 19. Juni 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
UE III C 3 — 79 m 12.01 — 227/95
— Gült.-Verz. 85, 891 —

StAnz. 30/1995 S. 2278

737

Merkblatt über die Reinigung und Entsorgung von Transformatoren mit PCB-haltiger oder PCB-kontaminierter mineralölhaltiger oder synthetischer Isolierflüssigkeit (Neufassung, November 1994)

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) hat das als Anlage abgedruckte „Merkblatt über die Reinigung und Entsorgung von Transformatoren mit PCB-haltiger oder PCB-kontaminierter mineralölhaltiger oder synthetischer Isolierflüssigkeit" (Neufassung, November 1994) verabschiedet. Das Merkblatt wird hiermit als Technische Bestimmung eingeführt und ist zu beachten.

Wiesbaden, 23. Juni 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
UE — IV B 3 — 100 c 10.43 — 972/95
— Gült.-Verz. 891 —

StAnz. 30/1995 S. 2278

Merkblatt über die Reinigung und Entsorgung von Transformatoren mit PCB-haltiger oder PCB-kontaminierter mineralölhaltiger oder synthetischer Isolierflüssigkeit der LAGA-AG „PCB-haltige Abfälle" (Neufassung, November 1994)

1. **PCB-Bestimmung/Kennzeichnung**

Im Hinblick auf die Verbote gemäß Abschnitt 13 des Anhangs der Chemikalien-Verbotsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1720) und § 15 i. V. mit Anhang IV der Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782) wie auch in Hinblick auf die Kennzeichnungspflicht gemäß Anhang III, Nr. 11 der Gefahrstoffverordnung ist bei Transformatoren festzustellen, ob die Isolierflüssigkeit PCB oder PCT im Sinne der Gefahrstoffverordnung enthält.

Hierzu wird der PCB-Gehalt über eine Bestimmung nach DIN 51 527, Teil 1 Ausgabe Mai 1987 (Bestimmungswert) ermittelt. Der fünffache Bestimmungswert entspricht dabei dem PCB-Gehalt*. Für die Einordnung eines Transformators gemäß des Anhangs der Chemikalien-Verbotsverordnung, Abschnitt 13, können auch geeignete chlorspezifische Schnelltests herangezogen werden. Ein Schnelltest ist nur von fachkundigen Personen durchzuführen. Schnelltests eignen sich nach dem bisherigen Kenntnisstand nicht für die Untersuchung von Isolierflüssigkeiten auf Silikonöl- oder Esterbasis.

Im Hinblick auf die spätere Entsorgung der Isolierflüssigkeit wird jedoch empfohlen, die PCB-Bestimmung nach DIN 51527, Teil 1 vorzunehmen. Im einzelnen ist die Bekanntmachung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Analytische Verfahren zur Bestimmung von polychlorierten Biphenylen (PCB) und polychlorierten Terphenylen (PCT)" vom 6. Dezember 1989 anzuwenden (GMBl. 1989 S. 789).

Über jede erfolgte Analyse (Ermittlung des Bestimmungswertes sowie Schnelltest) ist ein Prüfbericht zu erstellen. Dabei ist die DIN 66066 Teil 1 (z. Z. im Entwurf) zu beachten. Die Prüfberichte sind zu dokumentieren und mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

2. **Begriffsbestimmung**

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) von Transformatoren, deren Isolierflüssigkeiten PCB-Gehalte von >50 mg/kg aufweisen. Diese Transformatoren dürfen gemäß § 54 Abs. 4 der Gefahrstoffverordnung längstens bis zum 31. Dezember 1999 verwendet werden. Nach Außerbetriebnahme sind sie unverzüglich als Abfall zu entsorgen (s. Ziff. 4).

Transformatoren, deren ursprüngliche Isolierflüssigkeit einen PCB-Gehalt von ≤50 mg/kg aufweist, gelten im Sinne der Gefahrstoffverordnung (Anhang IV, Nr. 14 Abs. 1 Ziffer 3) für den weiteren Betrieb als PCB-frei. Bei einer späteren Entsorgung der Isolierflüssigkeit sind die PCB-Gehalte allerdings zu beachten.

Behandlung ist die Neubefüllung eines Transformators (gemäß Ziff. 3.1) oder seine Reinigung (gemäß Ziff. 3.2).

3. **Weiterbetrieb des Transformators**

Bei Transformatoren, die einen PCB-Gehalt in der Isolierflüssigkeit von mehr als 50 mg/kg aufweisen und die nach dem 31. Dezember 1999 weiterbetrieben werden sollen, müssen spätestens zu diesem Termin alle nachfolgend beschriebenen Behandlungen zur Reduzierung des PCB-Gehaltes, wie Neubefüllung, PCB-Zerstörung, Reinigung und Nachreinigung, abgeschlossen sein. Darunter fällt auch die unter Ziff. 3.1 angeführte Kontrollmessung nach sechs Monaten Betriebszeit.

Die nach der Gefahrstoffverordnung vorgesehenen Behandlungsmöglichkeiten sind gestaffelt nach den PCB-Gehalten in der Isolierflüssigkeit. Als Besonderheit ist darauf hinzuweisen, daß für PCB-Gehalte von 1 000—2 000 mg/kg beide unter Ziff. 3.1 bzw. 3.2 angeführten Behandlungsmöglichkeiten zulässig sind.

Die zeitliche Abfolge der Behandlungen und der Kontrollmessungen sind in Anlage 1 dargestellt.

* Die Verwendung der Begriffe „PCB-Gehalt" und „Bestimmungswert" wurde erforderlich wegen des Gebrauchs unterschiedlicher Quantifizierungsverfahren bei der Festlegung von Grenzwerten im internationalen Bereich, insbesondere im Rahmen der Grenzwertfestlegung des EG-Rechts.

3.1 Behandlung bei PCB-Gehalten >50 bis ≤2 000 mg/kg

Neubefüllung des Transformators gemäß Gefahrstoffverordnung Anhang IV Nr. 14 Abs. 2 Nr. 6

— Ablassen der Isolierflüssigkeit, einmaliges Neubefüllen des Transformators mit einer PCB-freien Isolierflüssigkeit.

— Nach sechs Monaten Betriebszeit ist durch eine Messung (nach DIN 51 527, Teil 1 i. V. mit der unter Ziffer 1 genannten Bekanntmachung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) die Einhaltung des PCB-Grenzwertes von 50 mg/kg zu überprüfen. Die Maßnahme gilt damit als abgeschlossen und der Transformator kann in diesem Fall als PCB-freier Transformator im Sinne der Gefahrstoffverordnung eingestuft werden. Er ist entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, Anhang III Nr. 11 zu kennzeichnen.

Liegt der überprüfte PCB-Gehalt in der Isolierflüssigkeit über 50 mg/kg, so darf der Transformator längstens bis zum 31. Dezember 1999 verwendet werden.

3.2 Behandlung bei PCB-Gehalten >1 000 mg/kg

Reinigung des Transformators gemäß Gefahrstoffverordnung Anhang IV Nr. 14 Abs. 3

Es sind zwei unterschiedliche Möglichkeiten einer Reinigung zugelassen. Außerdem besteht die Möglichkeit einer Nachreinigung.

1. Ablassen der Isolierflüssigkeit, Reinigung des Gerätes mittels Lösemitteln, Neubefüllen mit einer PCB-freien Isolierflüssigkeit.
2. Dekontamination der Isolierflüssigkeit im Kreislaufverfahren (Zerstörung der PCB).

Nach Abschluß des Reinigungsverfahrens und nach einer Betriebszeit von einem Jahr ist durch eine Messung (gemäß Ziff. 3.1) die Einhaltung des PCB-Grenzwertes von 50 mg/kg zu überprüfen. Liegt der PCB-Gehalt in der Isolierflüssigkeit über 50 mg/kg ist eine einmalige Nachreinigung ohne Neubefüllung möglich. In diesem Fall muß nach weiteren sechs Monaten Betriebszeit erneut eine Überprüfung des PCB-Gehaltes erfolgen.

Da ein Wiederanstieg der PCB-Konzentration durch Diffusionsvorgänge nach längerer Betriebszeit nicht ausgeschlossen werden kann, ist nach einer Betriebszeit von vier Jahren eine erneute Messung des PCB-Gehaltes notwendig (Gefahrstoffverordnung Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Nr. 5). Das Meßergebnis ist der Behörde mitzuteilen.

Der Transformator ist entsprechend den Vorschriften der Gefahrstoffverordnung, Anhang III Nr. 11 zu kennzeichnen.

3.3 Zur Durchführung der Behandlung

Bei der Neubefüllung bzw. der Reinigung eines Transformators können folgende Abfälle anfallen:

— abgelassene Isolier-, Spül- oder Reinigungsflüssigkeiten,

— Dechlorierungsrückstände,

— Destillationsrückstände,

— kontaminierte Betriebsmittel.

Die abgelassenen Flüssigkeiten sind entsprechend ihrem PCB-Gehalt nach den Regelungen in § 5 a AbfG i. V. m. der Altölverordnung zu verwerten oder einer sonstigen Entsorgung zuzuführen. Hierbei sind die verschiedenen Stoffklassen: Mineralöl, Askarel, Silikonöl und andere zu beachten. Bei Reinigungsflüssigkeiten auf der Basis von halogenierten Kohlenwasserstoffen ist die „Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel" (HKWAbfV) zu beachten.

4. Entsorgung des Transformators

Soll ein Transformator außer Betrieb genommen und entsorgt werden, so sind insbesondere die Empfehlungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung von PCB-haltigen Reststoffen und Abfällen" (in der jeweils neuesten Fassung) sowie die folgenden Hinweise zu beachten:

— Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Behandlung, Entleerung sowie Zwischenlagerung zum Zwecke der Entsorgung bedürfen einer Genehmigung nach § 4 oder § 15 BImSchG i. V. m. Nr. 8.10 des Anhangs zur 4. BImSchV. Für bereits bestehende Anlagen gelten die abfallrechtlichen Zulassungen und Anzeigen als immissionsschutzrechtliche Genehmigungen weiter (§ 67 Abs. 7 BImSchG).

— Die Transformatoren (gefüllt, entleert), einschließlich der abgelassenen Isolierflüssigkeit unterliegen bei der Entsorgung unter den Abfallschlüsseln 541 07 bzw. 541 10 der behördlichen Überwachung (§ 11 AbfG i. V. m. der Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung vom 3. April 1990). Die Beförderung zur Annahmestelle bedarf der Genehmigung nach § 12 AbfG. Ihre grenzüberschreitende Verbringung ist nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft genehmigungspflichtig.

— Weiterhin sind die Bestimmungen der TRGS 518 sowie der GGVS bzw. GGVE zu beachten (s. Anlage 3).

4.1 Isolierflüssigkeiten

Die bei der Außerbetriebnahme abgelassenen Isolierflüssigkeiten von PCB-Transformatoren oder von nach Ziff. 3.1 neubefüllten Transformatoren sind entsprechend ihrem PCB-Gehalt nach den Regelungen in § 5 a AbfG i. V. mit der Altölverordnung zu verwerten oder einer sonstigen Entsorgung zuzuführen.

Bei der Außerbetriebnahme der nach Ziff. 3.2 gereinigten Transformatoren muß die dann abgelassene Isolierflüssigkeit verwertet werden (Gefahrstoffverordnung Anhang IV Nr. 14 Abs. 3).

4.2 Entleerter Transformator

Die Entsorgung des entleerten Transformators (Gehäuse, Spule, Kern, Holz- und Preßmaterialien) erfolgt nach den Vorgaben der Tabelle in Anlage 2.

Die Metallteile eines außer Betrieb genommenen Transformators sind — soweit möglich — der Verwertung zuzuführen.

Solange es für die Verwertung von Metallen, die deutlich mit PCB kontaminiert sind, keine zugelassenen Anlagen gibt, müssen die Metallteile der außerbetriebgenommenen Transformatoren vor einer Verwertung dekontaminiert werden*.

Unter diese Regelung fallen folgende Transformatoren:

— Transformatoren, deren PCB-Belastung in der Isolierflüssigkeit — auch nach abgeschlossener Behandlung — mehr als 50 mg/kg beträgt,

— bis auf weiteres: gereinigte Transformatoren nach Ziff. 3.2, deren ursprüngliche Isolierflüssigkeit PCB-Gehalte von über 2000 mg/kg aufwies, da für die abschließende Beurteilung der Restkontamination dieser Transformatoren z. Z. noch kein ausreichend abgesichertes Datenmaterial vorliegt. Die Metallteile eines gereinigten Transformators können allerdings auch ohne Dekontamination der Verwertung in der Metallindustrie zugeführt werden, wenn sich bei der Zerlegung dieses Gerätes in einer dafür zugelassenen Anlage zeigt, daß die Restkontamination durch die noch anhaftende Isolierflüssigkeit nicht über der sonstiger Transformatoren (Zeile 4 und 5 der Tabelle, Anlage 2) liegt. Sobald genügend Daten über gereinigte Transformatoren vorliegen, wird die Möglichkeit überprüft, diese Transformatoren generell als unbedenklich einzustufen.

  Andernfalls sind diese Transformatoren bzw. die Metallteile in einer Untertagedeponie zu entsorgen.

Die Metallteile von Transformatoren, bei denen nur sehr geringe PCB-Anhaftungen zu erwarten sind (Zeile 4 und 5 der Tabelle, Anlage 2) können ohne weitere Vorbehandlung der Verwertung zugeführt werden.

---

* Eine Dekontamination hat in einer dafür zugelassenen Anlage zu erfolgen. Von dieser Behandlung ist zu fordern:

— weitgehende Trennung der Metalle von der Nichtmetallfraktion,

— weitestgehende Entfernung der Anhaftungen von PCB-haltiger Isolierflüssigkeit von den Metallteilen,

— Entsorgung der Nichtmetallfraktion als besonders überwachungsbedürftiger Abfall.

Zusätzliche Hinweise zu den Behandlungen und Kontrollmessungen nach Ziff. 3.1 und 3.2

Anlage 1 zum Merkblatt
"Reinigung und Entsorgung von Transformatoren mit PCB-haltiger oder PCB-kontaminierter mineralölhaltiger oder synthetischer Isolierflüssigkeit"

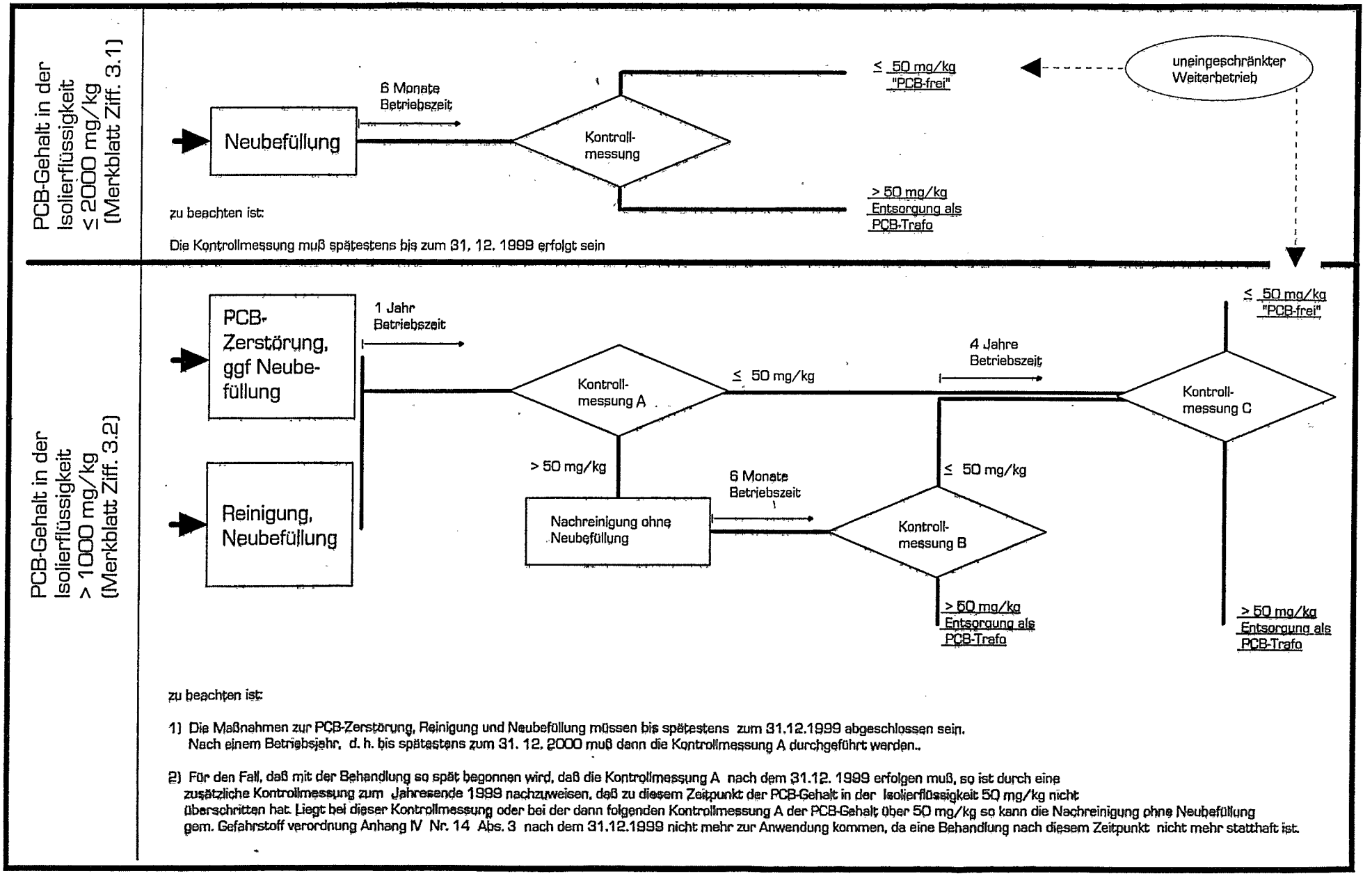

zu beachten ist:

1) Die Maßnahmen zur PCB-Zerstörung, Reinigung und Neubefüllung müssen bis spätestens zum 31.12.1999 abgeschlossen sein. Nach einem Betriebsjahr, d. h. bis spätestens zum 31. 12. 2000 muß dann die Kontrollmessung A durchgeführt werden..

2) Für den Fall, daß mit der Behandlung so spät begonnen wird, daß die Kontrollmessung A nach dem 31.12. 1999 erfolgen muß, so ist durch eine zusätzliche Kontrollmessung zum Jahresende 1999 nachzuweisen, daß zu diesem Zeitpunkt der PCB-Gehalt in der Isolierflüssigkeit 50 mg/kg nicht überschritten hat. Liegt bei dieser Kontrollmessung oder bei der dann folgenden Kontrollmessung A der PCB-Gehalt über 50 mg/kg so kann die Nachreinigung ohne Neubefüllung gem. Gefahrstoff verordnung Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 nach dem 31.12.1999 nicht mehr zur Anwendung kommen, da eine Behandlung nach diesem Zeitpunkt nicht mehr statthaft ist.

Anlage 2 zum Merkblatt
"Reinigung und Entsorgung von Transformatoren mit PCB-haltiger oder PCB-kontaminierter mineralölhaltiger oder synthetischer Isolierflüssigkeit"

Tabelle zu Ziff. 4.2

	Ausgangssituation vor der Entsorgung		Entsorgung der Metallteile (nach Prioritäten)	Entsorgung der sonstigen Feststoffe
	Nr. 1 Ursprünglicher PCB-Gehalt in der Isolierflüssigkeit des Transformators (vor einer Behandlung)	Nr. 2 PCB-Gehalt in der Isolierflüssigkeit nach abgeschlossener Behandlung (zum Zeitpunkt der Entsorgung)	Nr. 3	Nr. 4
1	> 2000 mg/kg	> 50 mg/kg	1. Verwertung nach Dekontamination nach Ziff. 4.2 2. Untertagedeponie	Entsorgung als besonders überwachungsbedürftiger Abfall
2	> 2000 mg/kg	≤ 50 mg/kg	1. Verwertung, wenn im Einzelfall nach Zerlegung des Transformators nur sehr geringe PCB-Anhaftungen an den Metallteilen nachgewiesen werden können 2. Verwertung nach Dekontamination nach Ziff. 4.2 3. Untertagedeponie (bis zur Vorlage von Analysenergebnissen)	
3	≤ 2000 mg/kg > 50 mg/kg	> 50 mg/kg	1. Verwertung nach Dekontamination nach Ziff. 4.2 2. Untertagedeponie	
4	≤ 2000 mg/kg > 50 mg/kg	≤ 50 mg/kg	Verwertung in der Metallindustrie	
5	< 50 mg/kg	entfällt	Verwertung in der Metallindustrie	

Zusätzliche Hinweise zu PCB-Transporten nach GGVS/GGVE

Anlage 3 zum Merkblatt
"Reinigung und Entsorgung von Transformatoren mit PCB-haltiger oder PCB-kontaminierter mineralölhaltiger oder synthetischer Isolierflüssigkeit"

Abfall/Reststoff	PCB-Gehalte [mg je kg Isolieröl]	Gehalte TE - TCDD [µg je kg Isolieröl] TR - Dioxine 001	Ausnahme Nr. 58	Einstufung nach GGVS Klasse	Ziffer	Bemerkungen
Lösungen und Gemische (PCB-haltig) z. B. Isolierflüssigkeiten (PCB-haltig)	≤ 50, (Fp > 100 °C)		keine	kein Gefahrgut		bei Fp < 100 °C Kl. 3, Ziff. 32 c
	> 50 ≤ 200.000	≤ 2000 (Lösungen) Fp > 55 °C	Gruppe C	9	2 b 1)	bei Gemischen gilt: < 5000 µg/kg TE-TCDD
	> 200.000	> 2000 ≤ 20.000 (Lösungen)	Gruppe B	6.1	17 b 2)	bei Gemischen gilt: ≥ 5000 < 20.000 µg/kg TE-TCDD
		> 20.000 ≤ 200.000	Gruppe A	6.1	17 a 2)	gilt für Lösungen und Gemische > 20.000 ≤ 200.000 µg/kg TE-TCDD
		> 200.000				von der Beförderung ausgeschlossen; Ausnahme nach GGVS § 5 möglich
Geräte mit Isolierflüssigkeit (PCB-haltig), z. B. Transformatoren	≤ 50, (Fp > 100 °C)		keine	kein Gefahrgut		bei Fp < 100 °C Kl. 3, Ziff. 32 c
	> 50 ≤ 200.000		Gruppe C	6.1	17 c 3)	4)
	> 200.000		Gruppe B	6.1	17 b	

1) bei Fp < 21 °C = Kl. 3, Ziff. 16 a; 21 °C ≤ Fp ≤ 55 °C = Kl. 6.1, Ziff. 17 b,
bei Fp > 55 °C = Kl. 6.1, Ziff. 17 c, aber gem. Rn 2002 (Mischungstabelle, Fußnote 6) in Kl. 9, Ziff. 2 b

2) bei Fp < 21 °C = Kl. 3, Ziff. 16 a

3) mit Ausnahme nach GGVS, § 5 auch nach Kl. 9, Ziff. 3 möglich

4) Geräte, die PCB-haltige Gemische enthalten, wie Kondensatoren, sind bis zur Gesamtmasse von 1 kg gem. Rn 2002, Abs. 8 der Kl. 9. Ziff. 3 zuzuordnen (Ministerialblatt Bayern)

9 Juni 1995 GSB/Dr BH - PCB_MERK

738

Großgeräteplanung;

hier: Standortausweisung für einen Computertomographen an den Kliniken des Main-Taunus-Kreises gGmbH im Krankenhaus Bad Soden

Nach Abstimmung im Großgeräteausschuß gemäß § 122 Abs. 4 SGB V erkläre ich hiermit nach § 122 Abs. 5 SGB V das obige Krankenhaus zum Standort für einen Computertomographen. Die Standortausweisung ergeht unter der Auflage, Herrn Dr. med. Roland Lotz, Kronberger Straße 2, 65812 Bad Soden, die ambulante Mitbenutzung des Computertomographen zu gestatten.

Wiesbaden, 30. Mai 1995

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit
StS/III B 4 a — 18 c 04.03.30
StAnz. 30/1995 S. 2283

739

Sondersitzung des Landesjugendhilfeausschusses Hessen; Bekanntmachung des Sitzungstages und -ortes

Die nächste öffentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses (Sondersitzung) findet am

29. August 1995

im Rathaus Wiesbaden, Raum 22, Schloßplatz 6, 65183 Wiesbaden, statt. Sitzungsbeginn ist um 14.00 Uhr.

Kassel, 11. Juli 1995

Landesjugendamt Hessen
LJA — L a/52 e 06 39
StAnz. 30/1995 S. 2283

740

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR FRAUEN, ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG);

hier: Übertragung der Aufgaben nach dem Gesetz auf die Gemeinde Büttelborn, Kreis Groß-Gerau

Auf Antrag des Gemeindevorstandes der Gemeinde Büttelborn und nach Anhörung des Kreises Groß-Gerau habe ich mit Erlaß vom 26. April 1995 gemäß § 2 der Verordnung zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes die Aufgaben nach dem Gesetz mit sofortiger Wirkung auf die Gemeinde Büttelborn übertragen. Ich gebe die Änderung in der Zuständigkeit hierdurch bekannt.

Wiesbaden, 27. Juni 1995

Hessisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
IV B 1 A — 50 a 1428
StAnz. 30/1995 S. 2283

741

DER LANDESWAHLLEITER FÜR HESSEN

Nachfolge für die Abgeordnete des Hessischen Landtags Petra Roth (CDU)

Die Abgeordnete des Hessischen Landtags, Frau Petra Roth (CDU), ist ausgeschieden.

Gemäß § 40 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes — LWG — i. d. F. vom 19. Februar 1990 (GVBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), ist an die Stelle von Frau Petra Roth

Frau Angelika Scholz,
Hausfrau,
George-Hollender-Straße 10,
36199 Rotenburg a. d. Fulda,

getreten.

Wiesbaden, 6. Juli 1995

Der Landeswahlleiter für Hessen
II A 12 — 3 e 06.21/6
StAnz. 30/1995 S. 2283

742

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern

beim Regierungspräsidium Gießen

versetzt:

von der Verwaltungsfachhochschule Thüringen, Meiningen, Kriminalhauptkommissar Eckhard Lambach, Landrat Marburg-Biedenkopf, PD Marburg (4. 1. 95);

in den Ruhestand getreten:

Erster Kriminalhauptkommissar Gerhard Riehm, PD Marburg — KA — (31. 3. 95),

die Polizeihauptkommissare Erwin Bonnard, PSt. Stadtallendorf (28. 2. 95), Karl Heinz Kehl, PSt. Alsfeld (30. 6. 95),

Kriminalhauptkommissar Gunther Richter, PD Marburg — KA — (31. 1. 95);

verstorben:

Polizeiobermeister Thomas Heinzerling, PSt. Biedenkopf (13. 3. 95).

Gießen, 6. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen
13 P — 8 b 24 01

beim Regierungspräsidium Kassel

versetzt:

vom Magistrat der Stadt Frankfurt Inspektor (BaL) Jörg Kluber, LR Werra-Meißner (1. 3. 95).

Kassel, 3. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
2 — 7 o 16/03 B
StAnz. 30/1995 S. 2283

C. Im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

beim Regierungspräsidium Gießen

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Helmut Kolbe, PSt Biedenkopf (30. 4. 95).

Gießen, 6. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen
13 P — 8 b 24 01

beim Regierungspräsidium Kassel

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Oberinspektorinnen (BaP) Ute Salzmann (5. 6. 95), Carola Kromm, LR Werra-Meißner (15. 5. 95).

Kassel, 3. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1995 S. 2283

L. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

beim Regierungspräsidium Kassel

ernannt:

zum Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Techn. Inspektor-Anwärter (BaW) Stefan Kempf, Staatl. Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik in Kassel (1. 6. 95).

Kassel, 3. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
2 — 7 o 16/03 B

StAnz. 30/1995 S. 2284

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

743 DARMSTADT

Staatliche Anerkennung als Berater/Beraterin i. S. der Abschnitte E. und F. der Vorläufigen Richtlinie für das Verfahren zur Anerkennung von Beratungsstellen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 28. Mai 1993 i. V. m. Art. 1 § 2 Abs. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992

Mit Datum vom 3. Juli 1995 ist im Regierungsbezirk Darmstadt Frau Ingrid Bodt-Lüdicke, Fichtenstraße 7—9, 61169 Friedberg (Hessen), als Beraterin i. S. des Abschnitts E. der o. a. Richtlinie anerkannt worden.

Darmstadt, 3. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
II 15 b 18 h 04/97 — B — 10/95

StAnz. 30/1995 S. 2284

744

Genehmigung der Max-Eyth-Stiftung, Sitz Darmstadt

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 29. Juni 1995 errichtete Max-Eyth-Stiftung, Sitz Darmstadt, mit Stiftungsurkunde vom 6. Juli 1995 genehmigt.

Darmstadt, 6. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (11) — 88

StAnz. 30/1995 S. 2284

745

Genehmigung der Wilhelmine Tausend-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 1. Juni 1994 errichtete Wilhelmine Tausend-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 28. Juni 1995 genehmigt.

Darmstadt, 28. Juni 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 355

StAnz. 30/1995 S. 2284

746

Genehmigung der Manja und Ernst Mordhorst-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 18. Januar 1995 errichtete Manja und Ernst Mordhorst-Stiftung, Sitz Frankfurt am Main, mit Stiftungsurkunde vom 28. Juni 1995 genehmigt.

Darmstadt, 28. Juni 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (12) — 358

StAnz. 30/1995 S. 2284

747

Genehmigung der Stiftung Protestantische Ökumene und Identität — Diaspora-Stiftung, Sitz Hanau

Gemäß § 80 BGB i. V. m. § 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich die mit Stiftungsgeschäft vom 26. Juni 1995 errichtete Stiftung Protestantische Ökumene und Identität — Diaspora-Stiftung, Sitz Hanau, mit Stiftungsurkunde vom 6. Juli 1995 genehmigt.

Darmstadt, 6. Juli 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
III 11 a — 25 d 04/11 — (5) — 43

StAnz. 30/1995 S. 2284

748

Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Heppenheim und Sonderbach, Landkreis Bergstraße, zu Schutzwald vom 19. Mai 1995

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in den Gemarkungen Heppenheim und Sonderbach, Landkreis Bergstraße, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit, insbesonder auf Grund ihrer vielfältigen Schutzfunktionen, als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:

   Stadtwald Heppenheim

Flur 3	Nr. 2/1 tlw.	=	9,0897 ha,
Flur 3	Nr. 2/6	=	3,4363 ha,
Flur 3	Nr. 2/8	=	4,1875 ha,
Flur 4	Nr. 1/8 tlw.	=	12,2795 ha,
Flur 5	Nr. 1 tlw.	=	12,8450 ha,
Flur 55	Nr. 1/4 tlw.	=	9,3972 ha,
Flur 55	Nr. 8/1	=	0,2602 ha,

   Privatwald

Flur 9	Nr. 7 tlw.	=	1,0770 ha,
Flur 6	Nr. 6 tlw.	=	0,8680 ha,
Flur 7	Nr. 8 tlw.	=	0,6199 ha.

   Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 54,0603 ha.

   51,4954 ha stehen im Eigentum der Stadt Heppenheim.

   1,0770 ha stehen im Eigentum von Herrn Robert Bauer, Heppenheim.

   0,8680 ha stehen im Eigentum von Herrn Vinzenz Becker, Heppenheim.

   0,6199 ha stehen im Eigentum von Herrn Rudolf Bauer, Heppenheim.
3. Die Grenzen des Schutzwaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
4. Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei dem Regierungspräsidium Darmstadt, oberer Forstbehörde, hinterlegt.

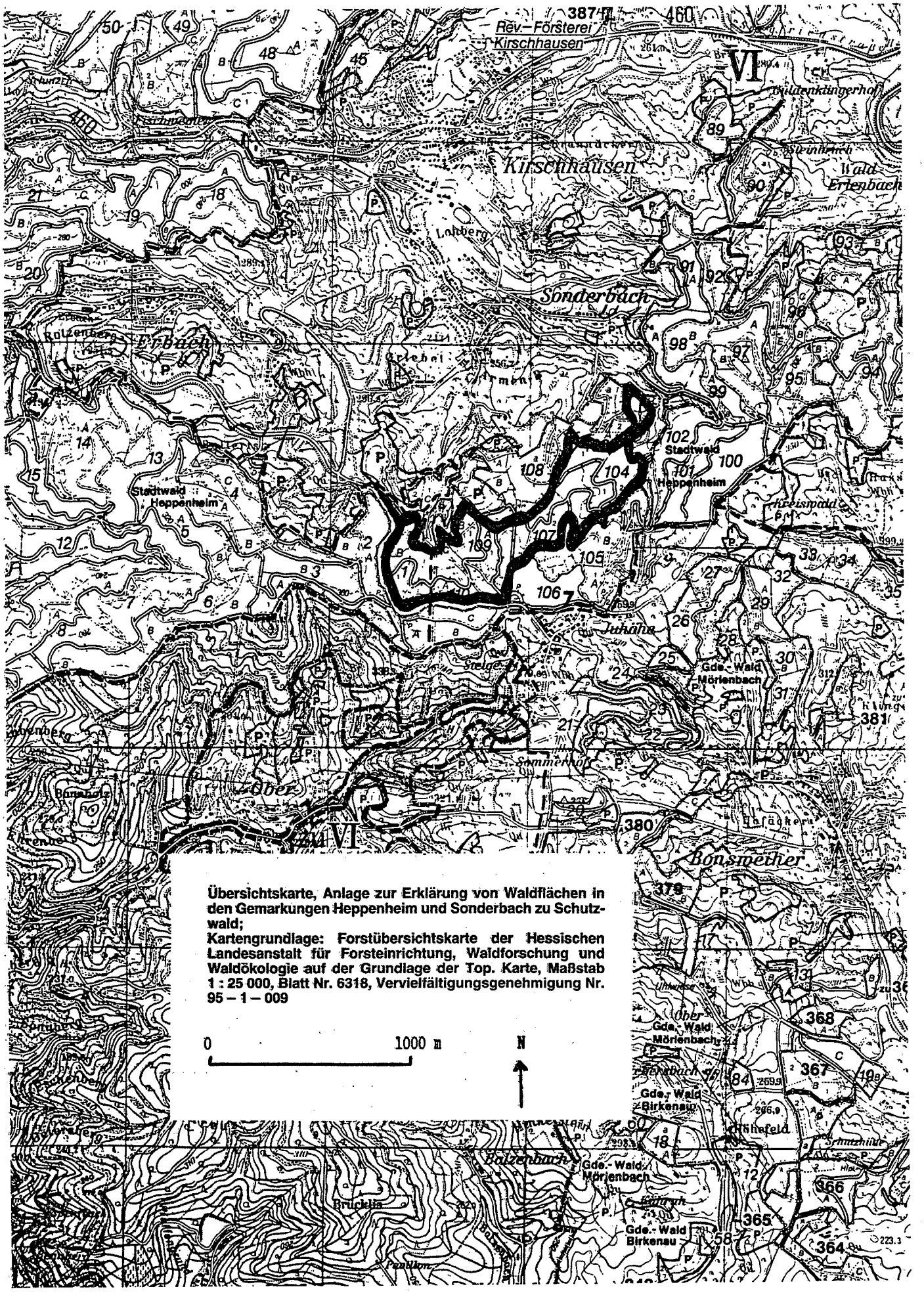

Übersichtskarte, Anlage zur Erklärung von Waldflächen in den Gemarkungen Heppenheim und Sonderbach zu Schutzwald;
Kartengrundlage: Forstübersichtskarte der Hessischen Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie auf der Grundlage der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6318, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 95 – 1 – 009

II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Waldflächen erfüllen zwischen der L 3120 bzw. der Ortschaft Juhöhe und den Steinbrüchen „Gehrenberg" und „Lerche" außerordentlich wichtige Sicht- und Lärmschutzfunktionen für die Ortschaften Juhöhe und Sonderbach. Im Bereich der Steinbrüche und in den Steillagen erfüllen die Waldflächen unverzichtbare Erosionsschutzfunktionen.

Die Erhaltung der Waldflächen ist darüber hinaus für die Bewahrung des typischen Landschaftsbildes, das hohe ökologische Potential sowie die insbesondere von den Ortschaften Juhöhe und Sonderbach ausgehende sehr intensive Wochenenderholung dringend geboten.

III. Gesetzliche Beschränkungen

1. Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
2. Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als 40 v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertragstafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

IV. Schlußvorschriften

1. Die verfahrensmäßigen Rechte
   a) des Trägers der Regionalplanung,
   b) der Waldbesitzer,
   c) der Gemeinde,
   d) der unteren Naturschutzbehörde,
   e) des Bezirksforstausschusses,
   f) des Naturparkträgers
   sind gewahrt.
2. Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
3. Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 19. Mai 1995

Regierungspräsidium Darmstadt
In Vertretung
gez. Dr. Hirschler
Regierungsvizepräsident

StAnz. 30/1995 S. 2284

749 GIESSEN

Verordnung zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Gießen vom 20. Juni 1995

Auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) i. V. m. § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Art. 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 5. August 1975 (GVBl. I S. 195) wird zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes folgendes verordnet:

§ 1

Gießen

In der Stadt Gießen ist es innerhalb des wie folgt begrenzten Gebiets verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, in Dirnenwohnheimen, Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen, die überwiegend mit der Ausübung der Prostitution in Sachzusammenhang stehen (unter anderem in sogenannten Massagesalons und sonstigen überwiegend von Dirnen genutzten Häusern), in gewerblich genutzten sowie in privat genutzten Räumen der Prostitution nachzugehen (sog. Prostitutionsvollverbot):

— Fußweg von der Lahn in östlicher Richtung zur Bahnunterführung Wißmarer Weg;
— Sudetenlandstraße Ecke Wißmarer Weg bis Ecke Troppauer Straße;
— Troppauer Straße Ecke Sudetenlandstraße bis Friedhofsallee;
— Friedhofsallee bis Ecke Rosenpfad;
— Straße vor dem Neuen Friedhof bis Ecke Heinrich-Will-Straße;
— Heinrich-Will-Straße/Ecke Straße vor dem Neuen Friedhof bis Ecke Marburger Straße;
— Marburger Straße/Ecke Heinrich-Will-Straße bis Ecke Grabenstraße;
— Grabenstraße Ecke/Marburger Straße bis Gießener Straße;
— Gießener Straße/Ecke Grabenstraße bis Wiesecker Weg;
— Wiesecker Weg von Gießener Straße bis Ecke Waldbrunnenweg;
— Waldbrunnenweg/Ecke Wiesecker Weg bis Eichgärtenallee/Kantstraße;
— Eichgärtenallee/Ecke Kantstraße bis Gießener Ring (A 485), von dort entlang des A 485 in südliche Richtung bis einschließlich Straßendreieck Rödgener Straße/Grünberger Straße;
— Grünberger Straße/Ecke Rödgener Straße bis Ecke Ludwigsplatz;
— Ludwigstraße, Röntgenstraße bis Ecke Friedrichstraße;
— Friedrichstraße/Ecke Röntgenstraße bis Kreuzung Uhlandstraße/Studentensteg;
— Uhlandstraße bis Kreuzung Klinikstraße/Gaffkystraße;
— Gaffkystraße, Robert-Sommer-Straße bis Kreuzung Frankfurter Straße, von dort bis Hollerweg Ecke Frankfurter Straße bis Bahngelände;
— vom Bahngelände Ecke Hollerweg bis Ecke Klinikstraße/Alter Wetzlarer Weg;
— Klinikstraße Ecke Bahngelände/Alter Wetzlarer Weg bis Margaretenhütte;
— Margaretenhütte/Ecke Klinikstraße bis Zufahrt Lahnstraße;
— Lahnstraße/Ecke Margaretenhütte bis Heuchelheimer Straße/Gabelsbergerstraße;
— Heuchelheimer Straße/Ecke Lahnstraße in Richtung Westtangente bis Heuchelheimer Straße/Ecke Vorflutgraben Hardtgraben;
— Vorflutgraben Hardtgraben/Ecke Heuchelheimer Straße/Rodheimer Straße bis Fußweg hinter der Aliceschule;
— Fußweg hinter der Aliceschule/Ecke Vorflutgraben Hardtgraben bis Krofdorfer Straße;
— Krofdorfer Straße/Ecke Fußweg hinter der Aliceschule bis Ecke Carlo-Mierendorff-Straße;
— Carlo-Mierendorff-Straße Ecke Krofdorfer Straße bis Ecke Wilhelm-Leuschner-Straße;
— Wilhelm-Leuschner-Straße/Alter Krofdorfer Weg bis Ecke Leimenkauter Weg;
— Leimenkauter Weg Ecke Alter Krofdorfer Weg über Ecke Uferweg;
— in südöstliche Richtung anschließend an Fußweg von der Lahn.

Die genannten Straßen, Wege und Plätze sind beidseitig Teile des Sperrgebiets, soweit sie es begrenzen.

§ 2

Marburg

In der Stadt Marburg ist es mit Ausnahme folgender Gebiete verboten, auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, in öffentlichen Anlagen und an sonstigen Orten, die von dort aus eingesehen werden können, sowie in Dirnenwohnheimen, Dirnenunterkünften und ähnlichen Einrichtungen, die überwiegend mit der Ausübung der Prostitution in Sachzusammenhang stehen (unter anderem in sogenannten Massagesalons und sonstigen überwiegend von Dirnen genutzten Häusern), der Prostitution nachzugehen:

1. Gisselberger Straße ab Haus Nr. 57 in südlicher Richtung bis zur Graf-von-Stauffenberg-Straße;
2. der Bereich nördlich der Afföllerstraße, Haus Nr. 78 und 51, und der Siemensstraße, begrenzt durch die Bundesstraße 3 a bis Abfahrt Wehrda und der Neuen Kasseler Straße;
3. die Gebäude Neue Kasseler Straße Nr. 27 und Alte Kasseler Straße Nr. 36

§ 3

Die Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes im Regierungsbezirk Gießen vom 9. Dezember 1986 (StAnz. 1987 S. 103) wird aufgehoben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gießen, 20. Juni 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 30/1995 S. 2286

750

Verordnung zur Festsetzung von zwei Wasserschutzgebieten für die Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen" und „Stollen Am Lützelhardt" der Stadt Haiger/Stadtteil Niederroßbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 20. Juni 1995

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S. 1564), und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764) wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung werden zum Schutz des Grundwassers in den Einzugsgebieten der Wassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen" und „Stollen Am Lützelhardt" in der Gemarkung Niederroßbach zugunsten der Stadt Haiger, Lahn-Dill-Kreis, zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Die Wasserschutzgebiete gliedern sich in

Zonen I (Fassungsbereiche),
Zonen II (Engere Schutzzonen),
Zonen III (Weitere Schutzzonen).

(2) Die Wasserschutzgebiete und ihre Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

(3) Die genaue Abgrenzung der Wasserschutzgebiete und der Schutzzonen ergibt sich aus den Schutzgebietskarten (Kartennummern 1 bis 8) im Maßstab 1 : 25 000, 1 : 3 000, 1 : 1 000 und 1 : 500, in denen die Schutzzonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I = schwarze Umrandung mit ganzflächiger grauer Schattierung,
Zonen II = schwarze gestrichelte Umrandung mit innenliegender grauer gestrichelter Schattierung,
Zonen III = schwarze Umrandung mit innenliegender grauer Schattierung.

(4) Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei dem Regierungspräsidium Gießen — oberer Wasserbehörde —, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 35390 Gießen, verwahrt.

Die Karten können dort und bei den folgenden Dienststellen während der Dienststunden eingesehen werden:

Magistrat der Stadt Haiger
— Stadtwerke —
Hüttenstraße 18,
35708 Haiger,

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg,
Wilhelmstraße 9,
35683 Dillenburg,

Landrat des Lahn-Dill-Kreises
— Untere Wasserbehörde —,
Eduard-Kaiser-Straße 38,
35576 Wetzlar,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises
— Bauaufsicht —,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar,

Hessisches Landesamt für Bodenforschung,
Leberberg 9,
65189 Wiesbaden,

Hessische Landesanstalt für Umwelt,
Rheingaustraße 186,
65203 Wiesbaden,

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung
und Landwirtschaft,
Parkstraße 44,
65189 Wiesbaden,

Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises
— Gesundheitsamt —,
Karl-Kellner-Ring 51,
35576 Wetzlar,

Hessisches Landesamt für Straßenbau,
Wilhelmstraße 10,
65185 Wiesbaden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen

I. „Tiefbrunnen"

Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich umfaßt innerhalb der Gemarkung Niederroßbach, Flur 12, die Flurstücke 14 und 15, sowie Teile der Flurstücke 8—10.

Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Niederroßbach Teile der Fluren 7 und 12.

Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkung Niederroßbach.

II. „Stollen Am Lützelhardt"

Fassungsbereich (Zone I)

Die Ausweisung eines Fassungsbereiches entfällt laut Gutachten des Hessischen Landesamtes für Bodenforschung in Wiesbaden vom 22. August 1988 wegen der unterirdischen Fassung.

Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone umfaßt in der Gemarkung Niederroßbach, Flur 17, das Flurstück 228.

Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone umfaßt Teile der Gemarkung Niederroßbach.

§ 4

Anwendung von Stickstoffdünger im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung in den Wasserschutzgebieten

(1) Die landwirtschaftliche Anwendung von Stickstoffdünger in den Wasserschutzgebieten darf nur im Rahmen einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung von Grundstücken erfolgen.

(2) Die Stickstoffdüngung im Rahmen der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung beträgt im Wirtschaftsgebiet, in dem sich das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen" befindet, innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge und im Durchschnitt der Fruchtfolge — mineralisch und organisch zusammengenommen — 140 kg/ha N, auf das Kalenderjahr bezogen.

(3) Die Festlegung einer durchschnittlichen Jahres-Stickstoffdüngermenge im Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage „Stollen Am Lützelhardt" entfällt, da das Wasserschutzgebiet vollständig bewaldet ist.

§ 5

Verbote in den Zonen III

In den Zonen III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers;
2. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund;
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet, hinausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden;
4. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes;
5. Abfallanlagen mit Ausnahmen von Zwischenlagern für unbelasteten Erdaushub und Pflanzenkompostierungsanlagen, sofern kein Sickerwasser/keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
6. die Verwendung von auswaschungsgefährdeten oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien für den Straßen-, Wege-, Parkplatz-, Wasser- und Landschaftsbau, wie z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückständen, Schlacken, Teer und phenolhaltige Stoffe;
7. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit W-Auflagen und von in der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel in der jeweils gültigen Fassung genannten Pflanzenschutzmitteln;

8. das Aufbringen von organischen Düngemitteln auf tief gefrorenem oder schneebedecktem Boden, soweit — insbesondere bei Hangneigung — Abschwemmungsgefahr besteht;
9. das Errichten und Betreiben von Siloanlagen und Freigärhaufen sowie Anlagen zur Lagerung von Stallmist, wenn Sickersäfte anfallen und diese nicht schadlos aufgefangen, verwertet oder beseitigt werden;
10. das Zwischenlagern von Stallmist auf unbefestigten Flächen, wenn nicht durch geeignete Abdeckung das Entstehen von Sickersaft oder dessen Eindringen in den Untergrund verhindert wird;
11. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen der Streitkräfte oder anderer Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Schutzzone III entsprechen;
12. das Errichten und Betreiben von gewerblichen, industriellen und der Forschung dienenden Betrieben, in welchen mit radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen i. S. von § 19 g WHG umgegangen wird;
13. das Errichten oder Erweitern von unterirdischen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften mit Ausnahme von solchen Anlagen, die einschließlich der Sammeleinrichtungen mit einem Leckerkennungsdrän auf wasserundurchlässiger Unterlage mit Kontrollmöglichkeit oder gleichwertigen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet sind;
14. das Versenken und Versickern von Kühlwasser, das Versickern von Abwasser einschließlich des auf Straßen und sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers mit Ausnahme der breitflächigen Versickerung von Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone bei günstiger Untergrundbeschaffenheit;
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus dem Schutzgebiet hinausgeleitet wird;
16. sämtlicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie deren Beförderung in Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes, es sei denn, eine Verunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers ist nicht zu besorgen. Eine Besorgnis besteht in der Regel nicht, wenn die jeweils für die Wasserschutzgebiete geltenden Vorschriften der Anlagenverordnung (VAwS) in der jeweils gültigen Fassung eingehalten sind;
17. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen radioaktiver Stoffe;
18. Kläranlagen (mit Ausnahme zugelassener Kleinkläranlagen) und Sammelgruben;
19. das Lagern und Ablagern von Abfall und von zur Wiederverwertung vorgesehenen wassergefährdenden Materialien mit Ausnahme des Lagerns von Festmist, sofern keine Sickersäfte anfallen bzw. diese schadlos aufgefangen, verwertet oder ordnungsgemäß beseitigt werden; § 5 Nr. 13 bleibt unberührt;
20. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen des Luftverkehrs;
21. Bohrungen, Erdaufschlüsse und sonstige Bodeneingriffe mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist;
22. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen;
23. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen;
24. Umbruch von Dauergrünland;
25. das Aufbringen von Silagesickersaft, Jauche, Gülle, Festmist, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke vorhanden ist;
26. das Neuanlegen von Gartenbaubetrieben und Kleingärten, das Erweitern von Gartenbaubetrieben, soweit nicht wasserschützende Techniken angewandt werden;
27. das Anlegen oder Erweitern von Dränungen und Vorflutgräben.

§ 6
Verbote in den Zonen II

In den Zonen II gelten die Verbote für die Zonen III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen;
2. Lager für Baustoffe und Baumaschinen sowie Baustellen und Baustelleneinrichtungen;
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen unbefestigte Feld- und Waldwege,
4. das Zelten, Lagern, Baden sowie das Abstellen von Wohnwagen;
5. Parkplätze und Sportanlagen;
6. das Waschen, Reparieren und Warten von Kraftfahrzeugen;
7. jegliche über die schonende land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird;
8. Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdekkung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führen kann;
9. Sprengungen;
10. das Vergraben von Tierkörpern;
11. Beförderung von radioaktiven Stoffen;
12. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern;
13. militärische Anlagen;
14. Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, soweit sie nicht den zwischen dem Bundesministerium für Verteidigung und der Länderarbeitsgemeinschaft (LAWA) abgestimmten Vorgaben für die Zone II entsprechen;
15. sämtlicher Umgang mit oder das Befördern von wassergefährdenden Stoffen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen;
16. das Lagern oder Ausbringen von Silagesickersäften, Jauche, Gülle, Fäkalschlamm, Klärschlamm sowie Kompost aus Klärschlamm und Siedlungsabfällen;
17. das Durchleiten und Hinausleiten von Abwasser;
18. Halten übergroßer Viehbestände;
19. Intensivbeweidung;
20. Siloanlagen, Freigärhaufen, Dungstätten und Zwischenlager für Mist;
21. die Bewässerung mit hygienisch bedenklichem Wasser;
22. das Aufbringen von stickstoffhaltigem Handelsdünger und von Stallmist in der Zeit vom 15. Oktober bis 15. Februar, soweit keine ausreichende Pflanzendecke zur Verfügung steht;
23. das offene Lagern von Handelsdüngern;
24. erwerbsgartenbauliche Nutzung von Grundstücken sowie Kleingärten;
25. das Versickern von Abwasser einschließlich des von Straßen oder sonstigen befestigten Flächen anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone.

§ 7
Verbote in den Zonen I

In den Zonen I gelten die Verbote für die Zonen II. Darüber hinaus sind verboten:

1. Fahr- und Fußgängerverkehr sowie Reiten;
2. land- und forstwirtschaftliche Nutzung;
3. Düngung;
4. Anwendung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
5. das Verletzen der belebten Bodenzone.

§ 8
Handlungs- und Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben — soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind — zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
2. den Fassungsbereich einzäunen;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen;
6. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen;
7. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Wasserschutzgebieten errichten;

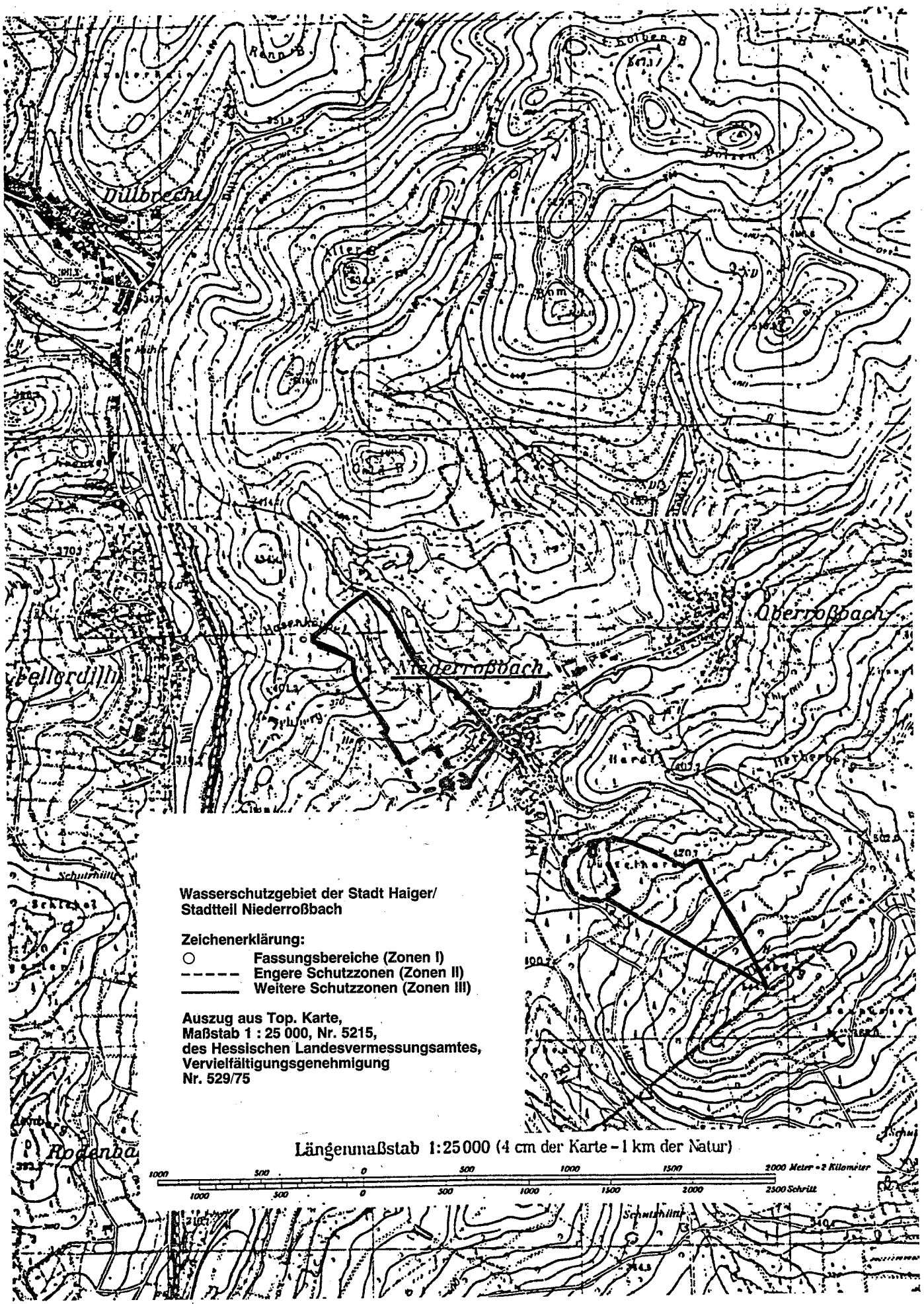
Dillbrecht
Fellerdilln
Niederroßbach
Oberroßbach
Wasserschutzgebiet der Stadt Haiger/
Stadtteil Niederroßbach
Zeichenerklärung:
Fassungsbereiche (Zonen I)
Engere Schutzzonen (Zonen II)
Weitere Schutzzonen (Zonen III)
Auszug aus Top. Karte,
Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5215,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung
Nr. 529/75
Längenmaßstab 1:25000 (4 cm der Karte - 1 km der Natur)
2000 Meter = 2 Kilometer
2500 Schritt

8. Vorkehrungen an den in den Wasserschutzgebieten liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen.

(2) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete haben Aufzeichnungen über

— die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke,
— Menge, Art und Zeitpunkt der aufgebrachten Düngemittel und
— Menge, Art und Zeitpunkt der angewandten Pflanzenschutzmittel

zu machen. Hierbei ist ein bei der unteren Wasserbehörde oder dem Amt für Regionalentwicklung, Landschaftspflege und Landwirtschaft erhältliches AVW-Formblatt (entsprechend § 3 Abs. 1 der Ausgleichsverordnung für Wasser- und Heilquellenschutzgebiete — AVS — vom 28. März 1991, GVBl. I S. 118) zu verwenden. Die ausgefüllten Formblätter sind vom Nutzungsberechtigten fünf Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 9

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Gießen — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Ausnahme bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen werden und die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligungen oder durch Planfeststellung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gemäß §§ 5, 6 und 7, gegen die Beschränkung in § 4 sowie gegen Handlungs- und Duldungspflichten in § 8 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark geahndet werden.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Die Verbote des § 5 Nr. 4, § 5 Nr. 16, § 6 Nr. 15 finden auf Tätigkeiten im Rahmen von Betrieben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig betrieben werden, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

(2) Die Verbote des § 5 Nr. 21, § 6 Nr. 7, § 6 Nr. 8 finden auf Tätigkeiten innerhalb eines Gewerbebetriebes, der Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung rechtmäßig abbaut, erst nach Ablauf eines Jahres ab dem Tage des Inkrafttretens Anwendung.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Gießen, 20. Juni 1995

Regierungspräsidium Gießen
gez. Bäumer
Regierungspräsident

StAnz. 30/1995 S. 2287

751

Vorhaben der Firma Bovensmann GmbH & Co. KG, 35463 Fernwald-Annerod

Die Firma Bovensmann GmbH & Co. KG, 35463 Fernwald-Annerod, hat einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Druckgießerei für Aluminium-, Zink- und Zinndruckgußteile, bestehend aus 11 Druckgießmaschinen mit den dazugehörigen Warmhalteöfen, sowie einer zentralen Schmelzanlage, bestehend aus zwei Vorschmelzöfen mit einem Fassungsvermögen von jeweils 330 kg Aluminium und einem Vorschmelzofen mit einem Fassungsvermögen von 600 kg Zink, gestellt.

Die Anlage befindet sich in 35463 Fernwald, Gemarkung Annerod, Flur 6, Flurstücke 133/4 und 134/4. Die Anlage soll nach Bescheiderteilung in Betrieb genommen werden. Die derzeit auf dem Nachbargrundstück vom Antragsteller betriebene Druckgießerei wird nach Inbetriebnahme der neuen Anlage stillgelegt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. Spalte 2 Nr. 3.8 sowie Spalte 1 Nr. 3.4 des Anhangs der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Gießen.

Das Vorhaben wird hiermit bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 7. August bis 6. September 1995 beim Regierungspräsidium Gießen, Landgraf-Philipp-Platz 3—7, 1. Obergeschoß, Zimmer 145, und beim Gemeindevorstand der Gemeinde Fernwald, 35463 Fernwald-Steinbach, Oppenröder Straße 1, Zimmer 4, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 7. August bis 20. September 1995 können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, bekanntgegeben. Auf Verlangen des Einwenders können dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am 12. Oktober 1995 um 10.00 Uhr in 35463 Fernwald-Annerod, Hinter der Platte 11, im Bürgerhaus. Er endet, wenn sein Zweck erreicht ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 7. Juli 1995

Regierungspräsidium Gießen
32/IS — 53 e 621 — Bovensmann 2/95

StAnz. 30/1995 S. 2290

752 KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Schönberg bei Breitenbach" vom 31. Mai 1995

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Das Gebiet um den Großen Schönberg bei Breitenbach wird in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Großer Schönberg bei Breitenbach" liegt in den Gemarkungen Breitenbach und Hoof der Gemeinde Schauenburg im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 22,1 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet

mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Hute- und Magerrasenflächen um die Basaltkuppe des Großen Schönberges mit den angrenzenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu schützen, um den hier vorkommenden seltenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum zu erhalten und diesen durch geeignete Pflegemaßnahmen weiterzuentwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünländer vor dem 15. Juni zu mähen;
13. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
14. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
15. zu düngen;
16. Dünger oder Silagen zu lagern;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Grünlandnutzung mit dem Einsatz von stickstofffreiem Mineraldünger und Stallmist jedoch unter den in § 3 Nr. 12, 13, 14 und 16 genannten Einschränkungen;

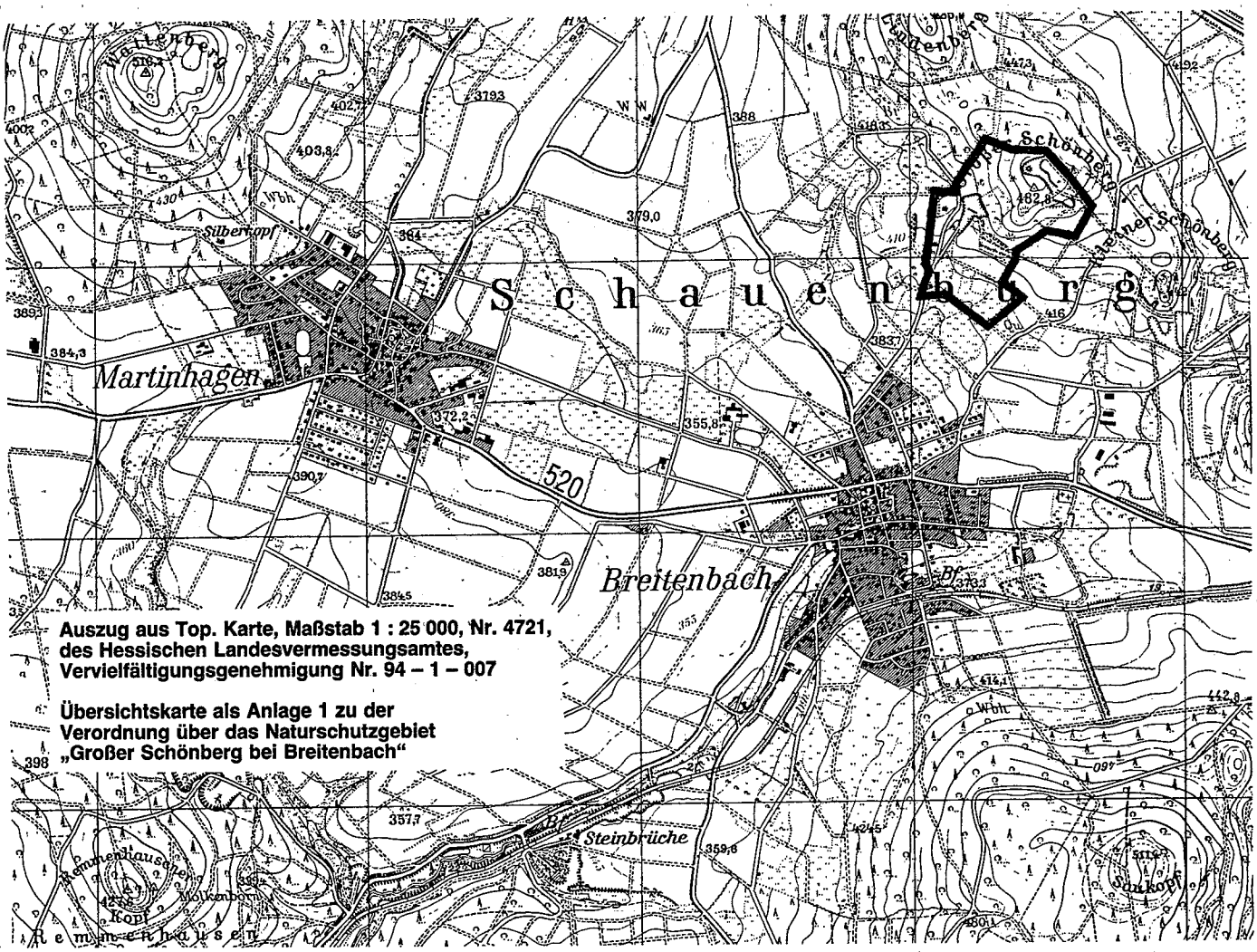

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4721, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 94 – 1 – 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Schönberg bei Breitenbach"

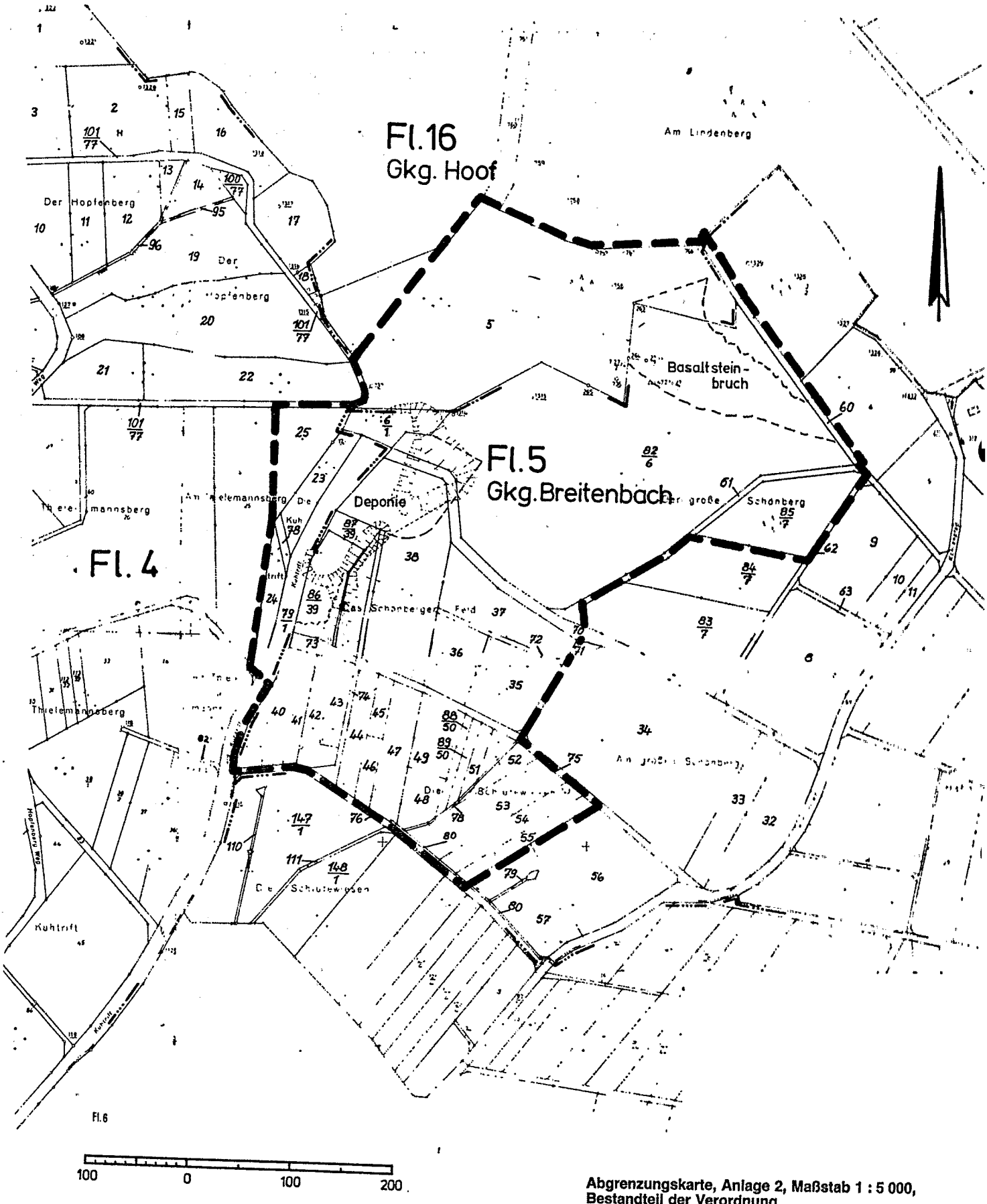

100 0 100 200

Siehe Rahmen-Karte
1 1000

Abgrenzungskarte, Anlage 2, Maßstab 1 : 5 000, Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Großer Schönberg bei Breitenbach"

2. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Kaninchen, Füchse und wildernde Katzen unter Ausschluß der Fallenjagd sowie die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Jagdeinrichtungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der erteilten Wasserrechte;
5. folgende Maßnahmen im Wald:
   a) die forstliche Nutzung von Nadelholzbeständen;
   b) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau und zur Sicherung naturnaher Laubmischwaldbestände und deren einzelstammweise Endnutzung,
   c) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldränder,

   jedoch unter den in § 3 Nr. 14 und 15 genannten Einschränkungen;
6. Maßnahmen zur Überwachung, Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Ent- und Versorgungsanlagen mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde;
7. Sanierungsmaßnahmen an der ehemaligen Deponie für Erdaushub und Bauschutt.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflußt oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Luftmatratzen oder Modellschiffe einsetzt oder Drachen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Grünländer vor dem 15. Juni mäht;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Pflanzenschutzmittel anwendet;
15. entgegen § 3 Nr. 15 düngt;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Dünger oder Silagen lagert;
17. entgegen § 3 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 3 Nr. 18 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

(1) Die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke 35, 36, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47 und 55 der Flur 5 in der Gemarkung Breitenbach bleibt bis zum 30. September 1998 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang zulässig.

(2) Die fischereiliche Nutzung der Teiche des Flurstücks 53 der Flur 5 in der Gemarkung Breitenbach bleibt bis zum 31. Dezember 1998 zulässig.

§ 7

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Großer Schönberg bei Breitenbach" im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 31. Mai 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 30/1995 S. 2290

753

Verordnung über Verkaufszeiten anläßlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. Juli 1995

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989 (BGBl. I S. 1382), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen im festgesetzten Marktbereich in der Kernstadt von **Bad Karlshafen** aus Anlaß des „Marktschreierwettbewerbes" am Sonntag, dem 20. August 1995, für die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr, freigegeben.

Die Geschäftsstellen, die von der Öffnung am Sonntag Gebrauch machen, müssen am Samstag, dem 19. August, ab 14.00 Uhr, geschlossen werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. August 1995 in Kraft.

Kassel, 3. Juli 1995

Regierungspräsidium Kassel
gez. Friedrich
Regierungspräsidentin

StAnz. 30/1995 S. 2293

754

HESSISCHER VERWALTUNGSSCHULVERBAND

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes — Verwaltungsseminar Darmstadt

Der Hessische Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Darmstadt — führt nachfolgend aufgeführte Fortbildungsseminare durch.

Namentliche Anmeldungen bitten wir über die Dienststelle an das Verwaltungsseminar Darmstadt, Kiesstraße 5—15, 64283 Darmstadt, zu richten.

Die Teilnehmergebühren für den Hilfspolizei-Lehrgang betragen für Mitglieder des Verbandes 1 743,— DM, für Nichtmitglieder 2 268,— DM; die übrigen Seminare kosten pro Unterrichtsstunde für Mitglieder 12,— DM, für Nichtmitglieder 15,— DM.

Darmstadt, 3./6. Juli 1995

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Darmstadt
StAnz. 30/1995 S. 2294

Thema: **Kommunikation 1 — Grundlagen der freien Rede und der Argumentation — FS 152**

Themenschwerpunkte:
- Allgemeine Grundlagen der Kommunikation
- Sprachliche / nicht sprachliche Kommunikation
- Auftreten des Redners (Rede- und Argumentationsverhalten)
- Argumentationstechniken
- Rhetorische Ausdrucksformen (Freie Rede; Vortrag; Ansprache)
- Entspanntes Verhalten in Rede- und Gesprächssituationen
- Redevorbereitung (Rede- und Argumentationsstrategien)
- Praktische Übungen zu einzelnen Themenbereichen

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die an einer Einführung in den Bereich zwischenmenschlicher Kommunikation interessiert sind

Teilnehmerzahl: Maximal 12 Personen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird jeweils in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermin: 6. bis 8. September 1995

Dozent: Hans-Jürgen Schneider

Thema: **Kommunikation 2 — Gesprächsführung — FS 153**

Themenschwerpunkte
- Grundlagen der Gesprächsführung
- Körpersprache und Gesprächsverhalten
- Vorbereitung und Durchführung verschiedener Gesprächsarten
- Möglichkeiten der Einflußnahme auf den Gesprächsverlauf
- Praktische Übungen zu
  Konfliktgesprächen
  Beratungsgesprächen
  Mitarbeitergesprächen
  Beurteilungsgesprächen

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die ihr Gesprächsverhalten weiterentwickeln möchten.
(Die Teilnehmer werden gebeten, einen Casettenrecorder mitzubringen)

Teilnehmerzahl: Maximal 12 Pesonen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird jeweils in der Zeit von 8.15 bis 15.30 Uhr durchgeführt.

Veranstaltungstermin: 23. bis 25. August 1995

Dozent: Hans-Jürgen Schneider

Thema: **Kommunikation 3 — FS 154**

Themenschwerpunkte: Übungen und praktisches Training zu Rede-, Argumentations- und Gesprächssituationen

Teilnehmerkreis: Teilnehmer/innen aus den bisherigen Seminaren „Kommunikation 1" und/oder „Kommunikation 2"

Teilnehmerzahl: Maximal 12 Personen

Zeitplan: Das Seminar ist zweitägig, umfaßt 16 Unterrichsstunden und wird als externe Veranstaltung durchgeführt. (Außer den Teilnahmegebühren entstehen noch Kosten in Höhe von ca. 120,— DM für Übernachtung mit VP)

Veranstaltungstermine: 23. und 24. November 1995

Dozent: Hans-Jürgen Schneider

Thema: **Neue Rhetorik-Techniken FS 155 —**

Themenschwerpunkte:
- Die Grundlagen der Wirkung von rhetorischen Verfahren
- Argumentationsstrategie und Rhetorik: Zielvorgabe und Wahl der Mittel
- Details zu den Rhetoriktechniken: Wichtige und unwichtige, strategische und taktische Momente des Redens. Umgang mit sprachlichen Figuren
- Einschätzungen, Kompromisse und Durchsetzbarkeit
- Anwendungen und Übungen:
  Die einzelnen Techniken in der Praxis: Konfliktlösung, Beurteilung, Überzeugung, Korrekturen, Planungen, Krisen-Management, Beratung und Präsentation

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die im Rahmen des Umgangs mit dem Bürger, Kollegen, Vorgesetzten oder Mitarbeitern eine Verbesserung ihrer beruflichen Erfolge durch den Einsatz sprachlicher Mittel anstreben

Teilnehmerzahl: Maximal 12 Personen

Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an vier Vormittagen, jeweils in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr, durchgeführt.

Veranstaltungstermine: 28./29. August und 31. August/1. September 1995

Dozenten: Dr. Gerhard Preyer, Dr. Peter Rothermel

Thema: **Sonderlehrgang zur Ausbildung von Hilfspolizeibeamten/innen — FS 830**

Stoffplan:
Staatsbürgerliche Bildung
Aufgaben u. Befugnisse der Gefahrenabwehr
Aufgaben u. Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten
Polizeidienstkunde
Angewandte Psychologie
Verkehrskunde
Umweltschutz

Zeitplan: Der Lehrgang umfaßt 210 Unterrichtsstunden und wird täglich jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr durchgeführt.

Lehrgangsdauer: 23. Oktober bis 8. Dezember 1995

Dozenten: Verschiedene nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Darmstadt

Thema: **PC — MS/DOS Aufbaukurs (für Fortgeschrittene) — FS 142/2**

Lernziel: Die Teilnehmer/innen kennen die Funktionen und die Einsatzmöglichkeiten von MS/DOS und können damit arbeiten.
Der Kurs bezieht sich auf die jeweils aktuelle MS/DOS-Version.

Themenschwerpunkte:
- Aufbau des PC (Hardwarekonfiguration)
- DOS-Editor und seine Möglichkeiten
- Aufbau der Datei CONFIG.SYS.
- Aufbau der Datei AUTOEXEL-BAT
- Tips und Tricks zu den DOS-Befehlen:
- FORMAT
- COPY
- XCOPY

— DISKCOPY
— CHKDSK
— MD (MAKE DIRECTORY)
— CD (CHANGE DIRECTORY)
— DELTREE
— Datensicherung am PC
— Zusammenwirken von DOS und WINDOWS
— WINDOWS (eine kleine Einführung)
— Ausblick auf zukünftige Entwicklungen im Bereich DOS/WINDOWS

Teilnehmerkreis: Endbenutzer
Voraussetzungen: MS/DOS Grundkurs
Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an drei Vormittagen, jeweils mittwochs, von 8.15 bis 11.30 Uhr, durchgeführt.
Veranstaltungstermine: 8. November, 15. November, 29. November 1995
Dozent: Michael Neff

Thema: **Word für Windows 6.0 — Aufbaukurs — FS 145/1**
Themenschwerpunkte:
— erweiterte Serienbriefe
— eigenes Benutzerwörterbuch anlegen
— Arbeit mit Vorlagen (eigener Briefbogen)
— Formular erstellen
— im Zeitungsstil arbeiten
— Grafik einfügen und verändern
— Einführung in Feldfunktionen u. a. m.

Teilnehmerkreis: Endbenutzer
Voraussetzungen: Word für Windows 6.0 — Grundkurs
Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils freitags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 1. September und endet am 8. September 1995.
Dozentin: Helga Moldenhauer

Thema: **Einführung in die Benutzeroberfläche Windows 3.1 bzw. Windows für Workgroups 3.11 — FS 148**
Themenschwerpunkte:
— Aufbau und Arbeitsweise von WINDOWS
— Gestalten der eigenen Oberfläche
— Windowsprogramme (Paintbrush, Write, Notizblock etc.)
— Datei- und Diskettenoperationen
— Verzeichnisse anlegen und verwalten
— Aufrufen von Anwendungsprogrammen
— Datenaustausch zwischen verschiedenen Anwendungsprogrammen

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter/innen, die mit Windows arbeiten werden
Voraussetzungen: Die Tastatur muß bekannt sein.
Zeitplan: Das Seminar umfaßt 12 Unterrichtsstunden und wird an zwei Vormittagen, jeweils montags von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt.
Das Seminar beginnt am 4. Dezember und endet am 11. Dezember 1995.
Dozent: Wolfgang Kalberlah

Thema: **Word für Windows 6.0 Formular- und Vordruckgestaltung (nur für Fortgeschrittene) — FS 149**
Lernziel: Die Teilnehmer/innen kennen Zusatzfunktionen des Textverarbeitungsprogramms WORD FÜR WINDOWS und können sie zur Gestaltung von Formularen, individuellen Dokumenten und Etiketten verwenden.
Themenschwerpunkte:
— Formulare entwickeln
— externe Vordrucke ausfüllen
— Briefkopfbögen mit automatischem Anschriftenfeld
— Etiketten gestalten und drucken
— Rundschreiben mit Adreßverwaltung individuell gestalten

Teilnehmerkreis: Endbenutzer
Voraussetzungen: Word für WINDOWS 6.0-Grundkurs oder vergleichbare Vorkenntnisse
Zeitplan: Das Seminar umfaßt 24 Unterrichtsstunden und wird an folgenden Tagen, jeweils von 8.15 bis 13.15 Uhr, durchgeführt:
Donnerstag, 5. Oktober 1995,
Freitag, 6. Oktober 1995,
Mittwoch, 11. Oktober 1995,
Donnerstag, 12. Oktober 1995
Dozent: Wolfgang Kalberlah

755

Fortbildungslehrgänge des Hessischen Verwaltungsschulverbandes – Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Beim Hessischen Verwaltungsschulverband — Verwaltungsseminar Frankfurt am Main — finden in der Zeit von September bis Dezember 1995 die nachfolgend aufgeführten Fortbildungsseminare statt, zu denen noch Anmeldungen möglich sind.

Einzelheiten zu den Seminaren sind aus den Seminarbeschreibungen zu ersehen, die im Anschluß an die Tabelle abgedruckt sind.

Anmeldungen können ab sofort schriftlich an das Verwaltungsseminar Frankfurt, 60489 Frankfurt am Main, Niddagaustraße 32—36, gerichtet werden. Telefonische Auskunft erhalten Sie von Frau Schneider oder Frau Annussek (Tel.-Nr. 0 69 / 7 89 20 83).

Frankfurt am Main, 28. Juni 1995

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

StAnz. 30/1995 S. 2295

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen der Monate (Sept.-Dez.1995) durchgeführt:			
		Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1007	Grundlagen der Moderation (Metaplan-Methode)			14.,20. u.21.	
1015	Die Einrichtung eines Bürgeramtes	28.			
1021	Team-Entwicklung			23.u.24.	
1023	Die Auswahl neuer Mitarbeiter/innen				1.,8.,15.

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen der Monate (Sept.-Dez.1995) durchgeführt:			
		Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1029	Der betriebliche Umgang mit suchtgefährdeten und suchtmittelabhängigen Mitarbeitern /innen			29.,30.,	1.
1060	Kommunale Verwaltung und Ausländerpolitik				4.,11.u. 18.
1120	Eingruppierung von Angestellten	13.,20., 27.,	4.u.11.		
1121	Fragen aus dem Tarifrecht		26.,	2.,9.,16. 23.,30.,	7.u.12.
1122	Zusatzversorgungsrechtliche Fragen	12.u.13.			
1123/3	Kindergeld im öffentlichen Dienst -Grundseminar-				5.u.12.
1125/2	Die Hess. Beihilfenverordnung -Grundseminar-	1.,8., 15.,22., 29.			
1126/2	Die Hess. Beihilfenverordnung -Aufbauseminar-		25.,	1.,8.,15.	
1127/2	Die Hess. Beihilfenverordnung -Workshop-				5.u.12.
1128	Beihilfe u.Pflegeversicherung		12.		
1129/2	Reisekostenrecht	29.,	6.u.13.		
1131	Bewertung von Beamten-Planstellen		26.,	2.u.9.	
1150/2	Die Umsetzung des Hess. Gleichberechtigungsgesetzes in der Praxis der Personalverwaltung			13.	
1161	Sozialversicherungsrechtliche Fragen des Personalsachbearbeiters	8.,15., 22.,29.,	6.u.13.		
1162	Lohnsteuerrechtliche Fragen des Personalsachbearbeiters			15.,22. u.29.	
1163	Beamtenrecht in der Personalstelle		25.,	1.u.8.	
1168/2	Urlaubsrecht im öffentlichen Dienst				7.
1181	Neue Hess. Trennungsgeldverordnung Neues Hess. Umzugskostengesetz		11.		
1201	Organisationsuntersuchung und -entwicklung - Teil 2 -	7.,14., 28,	5.u.12.		

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen der Monate (Sept.-Dez. 1995) durchgeführt:			
		Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1210/1	Einführung eines Controlling-Systems	4.			
1210/2	Einführung eines Controlling-Systems		23.		
1236	Einkauf von Investitionsgütern				12.u.14.
1238	Der Einkauf von Drucksachen und der Herstellungsprozess	ohne Termin			
1250	Kommunaler Sitzungsdienst			1.,8.,15., 22.,29.,	6.u.13.
1251	Protokollführung in kommunalen Gremien				4.
1252	Der Kommunale Datenschutzbeauftragte -Grundseminar-	11.			
1253	Der Kommunale Datenschutzbeauftragte -Aufbauseminar-		9.		
1254	Arbeitsschutz und Unfallverhütung	1.,8., 15.u.22.			
1720	Datenverarbeitung Grundkurs Überblick über Aspekte der DV	5.,12., 19.			
1721/5	Der Personalcomputer (PC-Grundwissen)	31.Aug. 7.u.14.Sept			
1721/6	Der Personalcomputer (PC-Grundwissen)		26.,	2.u.9.	
1721/7	Der Personalcomputer (PC-Grundwissen)				6.,13. u.20.
1725	Datenverarbeitung und Datenschutz	ohne Termin			
1726	Ergonomie am Arbeitsplatz	ohne Termin			
1730	Einführung in das Betriebssystem MS-DOS 6.2		23.,30.,	6.u.16.	
1731	Systemkonfiguration und Batch-Programmierung -Aufbaukurs MS-DOS 6.2 -	25.,	2.u.9.		
1732	Aufbau con PC-Netzwerken und Einführung in das Betriebssystem Novell Netware 3.11			7.,14., 21.	
1740	Einführung in die Benutzeroberfläche Windows 3.1	21.u.28.			

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen der Monate (Sept.-Dez. 1995) durchgeführt:			
		Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
1742	Überblick Office-Paket Word für Windows 6.0, Excel 5.0 Access 2.0	ohne Termin			
1754/4	Einführung in das Textverarbeitungsprogramm Word für Windows (WINWORD) 6.0	4.,11., 18.			
1754.2	Büro-Workshop - Gestaltung mit Grafik und Texteffekten	28.Aug			
1754.3	Büro-Workshop - Automatisierung von Arbeitsvorgängen durch Makros			30.	
1754.4	Büro-Workshop - Erstellung umfassender Berichte und Beschlußvorlagen		10.		
1754.5	Büro-Workshop - Behördlicher Schriftverkehr, Erlaubnisse und Bescheinigungen		5.		
1760/2	Einführung in MS Excel 5.0			13.,20., 27.,	4.u.11.
1761	Workshop Excel	ohne Termin			
1770/2	Einführung in das Datenbank-Verwaltungsprogramm MS ACCESS			1.,8.,15., 22.u.29.	
1780	Einführung in das Graphikprogramm Coreldraw 3.0	ohne Termin			
2010	Grundzüge des kommunalen Haushaltsrechts			30.,	7.,14., 21.
2011	Ausführung des Haushalts der Kommunen			2.,9., 16.u.23.	
2012	Aufstellung der Jahresrechnung der Kommunen	4.,11., 18.,25.,	2.		
2013	Finanzplanung und Investitionsprogramm				4.u.11.
2014	Kostenrechnende Einrichtungen Kalkulatorische Kosten			6.,13., 20.	
2019	Der Haushalt des Landes			13.-15.	
2020	Grundzüge des Kommunalen Kassenrechts			1.,8.,15., 22.,29.,	6.u.13.
2021	Ausgewählte Probleme aus dem Kassenrecht		4.,11., 24.u.25.		

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen der Monate (Sept.-Dez.1995) durchgeführt:			
		Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
2022	Zwangsvollstreckung im privaten und öffentlichen Recht			7.,14. 21.u.28.	
2023	Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen				4.,11.,18 15.,22 . 29.Jan.u. 5.Feb.96
2024	Das zivilgerichtliche Mahnverfahren				7.,14.
2031	Grundlagen des kommunalen Steuerrechts und der Abgabenordnung -Aufbauseminar-		23.,30.	6.,13., 20.u.27.	
2044	Wirtschaftliches Handeln in der öffentlichen Verwaltung		24.,31.,	7.,14., 21.u.28.	
3016	Vertragsrecht			3.,10. 17.,24.,	1.,8.,15.
3029	Koordinierung von Veranstaltungen unter freiem Himmel		30.		
3231	Urkundenfälschung - Schwerpunkt: In- und ausländische Personaldokumente		9.,10., 11.,12.		
3241	Obdachlosigkeit als Aufgabe der Gefahrenabwehr-Aufbauseminar-			6.,13.	
3250	Recht der Ordnungswidrigkeiten		23.-27.		
3320	Datenschutz im Melderecht -Grundseminar-			20.	
3321	Datenschutz im Melderecht -Aufbauseminar-				11.
3330	Asyl - Das Asylverfahrensrecht in der Praxis	15.,22., 29.,	6.u.13.		
3333	Staatsangehörigkeitsrecht Wie wird man Deutscher?			6.,13., 20.,27.	
3815	Rechtsfragen im Naturschutzbereich	28.,	5.u.12.		
3820	Die Abfallwirtschaft der Gemeinden			27.,	4.,11., u.18.
3831	Anlagenbezogener Gewässerschutz -Gefährliche Stoffe,Daten, Bewertung-			9.u.16.	

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen der Monate (Sept.-Dez.1995) durchgeführt:			
		Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
3832	Anlagenbezogener Gewässerschutz -indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe-		5.u.12.		
3833	Anlagenbezogener Gewässersschutz -Grundwasserschadensfälle mit gefährlichen Stoffen-				7.u.14.
3840	Das Gefahrgutrecht/ Der Gefahrgut-transport - Grundkenntnisse-	11.,12., 13.			
3841	Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrgut-transport - Klassifizierung,Verpackung	20.u.21.			
3842	Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrgut-transport - Beförderungsvorschriften-	26.,27.,	4.u.5.		
3843	Das Gefahrgutrecht/Der Gefahrgut-transport - Überwachung -	ohne Termin			
3844	Das Gefahrgutrecht/ Der Tanktransport	ohne Termin			
3845	Das Gefahrgutrecht/ Ordnungswidrig-keitenrecht	ohne Termin			
3846	Das Gefahrgutrecht und Abfallrecht	ohne Termin			
3848	Ausnahmeregelungen von den Vor-schriften des Gefahrguttransportrechts	ohne Termin			
3849	Gefahrgutkontrollen im fließenden Straßenverkehr	18.,19., 20.			
3850	Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) -Überwachung-	4.u.5.			
3850/2	Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) -Überwachung-	6.u.7.			
3851	Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) - Anwendung -	ohne Termin			
5010	Sozialgesetzbuch-Verwaltungs-verfahren		5.,6.,. 12.u.13.		
5024	Einsatz und Verwertung von Vermögen			28.,	5.u.12.
5025	Aktuelle Sozialhilfeprobleme im Spannungsfeld von Sozialhilferecht...				7.
5027	Hilfe in besonderen Lebenslagen -Aufbauseminar-	14.,21.,28.			

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen der Monate (Sept.-Dez.1995) durchgeführt:			
		Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
5030	Seniorenarbeit in der Kommune	ohne Termin			
5080	Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Praxis		24.,31.,	7.u.14.	
5614	Seminar für Wohngeldsachbearbeiter/innen	29.Aug. 5.,12.,19., 26.9.	10.		
5615	Ausgewählte Probleme aus dem Wohngeldrecht		24.,31.,	7.	
5618	Mietpreiserhöhung	29.,	6.u.13.		
5628	Wohnungsbindungsgesetz II	15.,22., 29.			
5630	Fehlbelegungsabgabe			28.,	5.u.12.
6010	Bauplanungsrecht/ Allgem. Verwaltungsverfahren -Einführungsseminar-		9.,23.,, 30.	6.,13., 20.	
6012	Bauen im unbeplanten Innenbereich -Aufbauseminar-			27.,	4.,11.,18
6014	Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A u.B)	25.Aug. 1.,8.,15. Sept.			
6015	Vergabebestimmungen und Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB Teil A.u.B)			24.,	1.,8.,15.
6017	Ausgewählte Probleme des Erschließungs-und Erschließungsbeitragsrecht -Aufbauseminar-		30.,	6.,13., 20.u.27.	
6018	Straßen- und Kanalbeiträge nach dem Hess. Kommunalabgabengesetz -Einführung-			2.,9.,16., 23.,30.	
8002	Deutsche Geschichte von der Französischen Revolution bis zur Gegenwart-Teil 2-	18.,25.,	2.,9.		
8041	Sicher auf jedem Parkett				7.u.8.
8091	English in administration -Advanced Level-			27.,28., 29.,30.,	1.
8092	Englisch-Auffrischungskurs				11.,12., 13.

FS Nr.	Bezeichnung des Fortbildungsseminars	Das Seminar wird an folgenden Tagen der Monate (Sept.-Dez.1995) durchgeführt:			
		Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
8094	English correspondence				18.
9060	Seminar für Bedienstete der Hilfspolizei -Grundausbildung-	21.Aug.	bis 13.10.		
9062	Anhalten von Kraftfahrzeugen		23.u.24.		
9063	Überwachung des öffentlichen Verkehrsraumes	18.,25.,	2.,9.		
9064	Gewerbeprüfung im Rahmen der Tätigkeit von Hilfspolizeibeamten/innen	13.,20., 27.	4.,11., 18.,25.,	1.,8.,15., 22.,29.	6.
9065	Gefahrenabwehr,Verwaltungsverfahrens-,Verwaltungsvollstreckungs-, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht im Rahmen der Tätigkeit von Hilfspolizeibeamten/innen		30.,	6.,13., 20.,27.	
9066	Recht der Gefahrenabwehr im Rahmen der Tätigkeit von Hilfspolizeibeamten/-beamtinnen				11.,12., 18.,19.
9067	Förmliche Zustellung von Schriftstücken durch die Behörde	24.Aug.			
9068	Vollstreckung von Verwaltungsakten im Rahmen der Gefahrenabwehr		5.,9.,12.		

Thema: **GRUNDLAGEN DER MODERATION (Lenken/Leiten von problemlösenden und projektorientierten Gruppen) — FS 1007**

Themenschwerpunkte:
- Moderation: Was ist das?
- Was leistet Moderation?
- Moderationsprozeß (Einstieg, Sammeln, Auswählen, Bearbeiten, Maßnahmen planen, Abschluß)
- Moderationsmethoden (Punktfragen zur Themengewichtung und Meinungstransparenz, Kartenfragen zum Sammeln von Ideen und Lösungsansätzen, Maximenlisten, Cluster, Tätigkeitenkataloge usw.)
- Ablaufregeln der Moderation
- Hilfsmittel der Moderation
- Rolle der Moderatorin/des Moderators (Selbstverständnis, Aufgaben usw.)
- Exkurs: Moderierte Besprechungen

Zielgruppe: Vorgesetzte, Organisations- und PersonalentwicklerInnen, AusbilderInnen, GruppenleiterInnen usw.

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag/Dienstag, 14., 20. und 21. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 216,— DM (270,— DM)

Seminarleitung: Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: **DIE EINRICHTUNG EINES BÜRGERAMTES — FS 1015**

Themenschwerpunkte:
- Darstellung der Ziele eines neuen Konzeptes:
- stark erweiterte Öffnungszeiten für die publikumsintensiven Bereiche
- Reduzierung/Konzentrierung der behördlichen AnsprechpartnerInnen für die BürgerInnen
- Erhöhung der Bürgerzufriedenheit und Praktizierung von mehr Bürgernähe
- Reduzierung der Verwaltungskosten
- Schaffung attraktiverer Arbeitsplätze durch den Einsatz moderner Technik
- Beschleunigung der Bearbeitung von Anfragen und Vorgängen

Erste Erfahrungen nach der Umsetzung des Konzeptes

Zielgruppe: Hauptamts- und OrganisationsleiterInnen

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termin: Donnerstag, 28. September 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 96,— DM (120,— DM)

Referentin: Eva-Maria Tempelhahn, Bürgermeisterin der Stadt Usingen

Thema: **TEAM-ENTWICKLUNG (Führen von Gruppen) — FS 1021**

Themenschwerpunkte:
- Einführung in die Sozialpsychologie (Kommunikation, Gruppe, Sozialisation, soziale Wahrnehmung, soziales Lernen)
- Gruppenstruktur (typische Positionen, Muster und Rollen)
- Kooperation und Zusammenarbeit in der Gruppe
- Störungen im Gruppenklima: Indizien, Ursachen, Abhilfe
- Integration neuer MitarbeiterInnen
- Transferübungen für den beruflichen Alltag

Zielgruppe: Leiterinnen und Leiter institutioneller und sozialer Gruppen, interessierte Gruppenmitglieder

Dauer: 14 Stunden (2 Tage × 7 Stunden)

Termine: 23. und 24. November 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 168,— DM (210,— DM)

Seminarleitung: Erich Steinmetz, Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: **DIE AUSWAHL NEUER MITARBEITER/INNEN — FS 1023**

Themenschwerpunkte:
- Das Arbeitszeugnis
- Die Vorbereitung auf das Einstellungsgespräch
- Sichtung der Bewerbungsunterlagen
- Besonderheiten bei der Einstellung von Jugendlichen
- Aussagekraft von Einstellungstests
- Vermittlung von theoretischen Kenntnissen zum Vorstellungsinterview
- Diskussion von Verbesserungsmöglichkeiten der Einstellungspraxis
- Verknüpfung der gewonnenen Informationen zu einer sachgerechten Entscheidung

Es handelt sich um ein Seminar mit deutlichem Schwerpunkt auf die Praxis.

Die TeilnehmerInnen sollen ihre vielfältigen Erfahrungen miteinbeziehen. Ggf. sollen anonymisierte Bewerbungsfälle gemeinsam besprochen werden. Der Schwerpunkt liegt auf der Vermittlung von Praxisfertigkeiten. Rollenspiele sollen mittels Video festgehalten werden.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von Verwaltungen, die mit der Einstellung neuer MitarbeiterInnen befaßt sind, oder sich auf eine solche Tätigkeit vorbereiten wollen

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Freitag, 1., 8. und 15. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Kosten: 216,— DM (270,— DM) Teilnehmergebühren

Referent: Dipl.-Psych. Dr. Norbert Schäfer, Mitarbeiter des Personal- und Organisationsamtes der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **DER BETRIEBLICHE UMGANG MIT SUCHTGEFÄHRDETEN UND SUCHTMITTELABHÄNGIGEN MITARBEITERN UND MITARBEITERINNEN — FS 1029**

Themenschwerpunkte:
- Suchtverhalten in der Arbeitswelt (Verlauf der Alkoholerkrankung, Unterscheidung Alkoholmißbrauch/Alkoholabhängigkeit, typische Fehlreaktionen im Umgang mit alkoholkranken Kollegen/Kolleginnen, Co-Alkoholismus)
- Die Rolle des/der Vorgesetzten/Kollegen/Kollegin im Hilfeprozeß
- Arbeitsrechtliche Fragen im Umgang mit alkoholkranken Kollegen/Kolleginnen (beamten- und disziplinarrechtliche Maßnahmen, Rechtsgrundlagen)
- Gesprächsführung mit alkoholkranken Kollegen/Kolleginnen (die TeilnehmerInnen können Fälle aus eigener Praxis Betroffenheit einbringen)
- auf Wunsch: Besichtigung der Fachklinik SALUS — Friedrichsdorfer Kliniken für Psychosomatik und Sucht, Friedrichsdorf (Behandlungsmöglichkeiten und Behandlungsverlauf, Wiedereingliederung des/der betroffenen Kollegen/Kollegin nach der Entwöhnungsbehandlung)
- Resümee

Zielgruppe: PersonalsachbearbeiterInnen, Personalratsmitglieder Vorgesetzte, beruflich oder privat, direkt und indirekt Betroffene

Dauer: 22 Stunden (3 Tage × 8 bzw. 6 Stunden)

Termine: Mittwoch bis Freitag, 29., 30. und 1. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr (freitags bis 13.00 Uhr)

Kosten: 264,— DM (330,— DM)

Referenten: Elisabeth Daub, Dipl. Psychologin und Gruppentherapeutin in der Fachklinik SALUS — Friedrichsdorfer Kliniken für Psychosomatik und Sucht, Friedrichsdorf, Magistratsoberrat Manfred Leinweber, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **KOMMUNALE VERWALTUNG UND AUSLÄNDERPOLITIK — FS 1060**

Themenschwerpunkte:

I. Entwicklung der Migration, ihre Ursachen und die aktuelle Situation heute
- Wirtschaftliche Hintergründe für Migration
- „AusländerInnen rein oder raus" Geißler contra Schäuble
- Sind Ausländer eine Belastung oder eine Bereicherung für die Gesellschaft?

II. Multikulturelle Gesellschaft und Behördenalltag
- Wie tragen die Behörden der neuen Entwicklung Rechnung?
- Welche neuen Anforderungen stellen sich gerade in Ämtern mit hohem Publikumsverkehr?
- Informationsaustausch über Probleme der Arbeit durch die veränderten Bedingungen
- Diskussion von Lösungsansätzen

III. Die Ausländerbeiräte in der Kommunalverwaltung
- Neue Gewichtung der Beiräte durch die Verankerung in der HGO?
- Chancen, Möglichkeiten und Grenzen
- Zusammenarbeit mit anderen Ämtern und Behörden
- Erfahrungsaustausch

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die dienstlich mit AusländerInnen Kontakt haben oder die direkt in der Ausländerarbeit tätig sind

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 4., 11. und 18. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 216,— DM (270,— DM)

Referentin: Imke Meyer, Geschäftsführerin des Ausländerbeirates der Stadt Schwalbach am Taunus

Thema: **EINGRUPPIERUNG VON ANGESTELLTEN NACH DEN TÄTIGKEITSMERKMALEN DER ANLAGE 1A ZUM BAT UND BEWERTUNG VON ARBEITERSTELLEN (Hessischer Lohntarif) — FS 1120**

Themenschwerpunkte:
- Vergütungsordnung zum BAT: Stellenbeschreibung — Betrachtung von Arbeitsvorgängen, Abgrenzung zur Bewertung von Beamtenstellen
- Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts, wobei bestimmte Berufs-(Fall-)

Gruppen nach den Wünschen der Teilnehmer beispielhaft behandelt werden können
— Erläuterung der unbestimmten Rechtsbegriffe (Fachkenntnisse, selbständige Leistungen, besondere Verantwortung, besondere Schwierigkeit und Bedeutung)
— Lohntarif für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe im Land Hessen (HLT)
Ausschließlichkeitskatalog
Ferner- und Beispielskatalog
Zulagen
praktische Übungen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Personalverwaltung, die über Eingruppierungs- und Bewertungskenntnisse verfügen sollten

Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch, 13., 20., 27. September, 4. und 11. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 360,— DM (450,— DM)

Referent: Magistratsoberrat Manfred Leinweber, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **FRAGEN AUS DEM TARIFRECHT DER ANGESTELLTEN UND ARBEITER/INNEN — FS 1121**

Ziel des Seminars ist es nicht in erster Linie, einen umfassenden Überblick über das Tarifrecht der Angestellten und ArbeiterInnen zu bieten.
Vorrangig soll vielmehr mit sachkompetenten Referenten Gelegenheit zur Behandlung von Fragen aus der Praxis gegeben werden. Die konkreten Einzelthemen werden durch die Teilnehmergruppe und durch aktuelle Probleme bestimmt.

Themenschwerpunkte:
Arbeitsvertrag und Anbahnungsverhältnis
Arbeitszeit, Urlaub, Arbeitsbefreiung, Erziehungsurlaub
Allgemeine Rechte und Pflichten
Eingruppierung einschließlich Vergütungsordnung und HLT,
Bewährungs- und Zeitaufstieg
Bezüge (u. a. Grundvergütung, Ortszuschlag, Monatstabellenlohn, Monatsgrundlohn, Sozialzuschlag, Krankenbezüge, Urlaubsvergütung und -lohn, Zulagen, Zuschläge, Zuwendung, Urlaubsgeld, Übergangsgeld)
Beschäftigungszeit, Dienstzeit
Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütung mit ADV-Verfahren (HESPA) mit Schwerpunkt auf steuer-, sozialversicherungsrechtliche und zusatzversorgungsrechtliche Fragen
Beendigung des Arbeitsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz
Zeugnisse

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von Personalstellen sowie PersonalvertreterInnen insbesondere aus dem kommunalen Bereich

Dauer: 46 Stunden (8 Tage × 4, 6 bzw. 8 Stunden)

Termine: Donnerstag/Dienstag, 26. Oktober, 2., 9., 16., 23., 30. November, 7. und 12. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr (teilweise bis 11.30 oder 15.00 Uhr)

Kosten: 381,80 DM (496,80 DM)

Referenten: Magistratsrat Herbert Brehl, Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände,
Magistratsoberrat Dieter Seibel, Magistrat der Stadt Maintal,
Magistratsoberrat Manfred Leinweber,
Amtsrat Helmut Mocker,
Magistratsrätin Jutta Nützel, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Hinweis: Die TeilnehmerInnen werden gebeten, den Text des BAT und des BMT-G mitzubringen!

Thema: **ZUSATZVERSORGUNGSRECHTLICHE FRAGEN — FS 1122**

Themenschwerpunkte:
Rechtsgrundlagen
Träger der Zusatzversorgung
Geschichtliche Entwicklung
Versicherungsverhältnisse:
Pflichtversicherung,
beitragsfreie Versicherung,
freiwillige Weiterversicherung
Überleitungen
Finanzierung
Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt
Beitragserstattung
Rentenarten
Anspruchsvoraussetzungen für Rentengewährung
Berechnung einer Versorgungsrente

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die in der Praxis mit zusatzversorgungsrechtlichen Fragen zu tun haben

Dauer: 10 Stunden (2 Vormittage × 6 bzw. 4 Stunden)

Termine: Dienstag/Mittwoch, 12. und 13. September 1995, von 8.00 Uhr bis 13.10 bzw. 11.30 Uhr

Kosten: 120,— DM (150,— DM)

Referent: Amtsrat Uwe Bauer, Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Thema: **KINDERGELD IM ÖFFENTLICHEN DIENST — Grundseminar — FS 1123**

Themenschwerpunkte:
Einleitung, geschichtliche Entwicklung, Allgemeines
Geltungsbereich
Anspruchsberechtigte
Kinder im Sinne des BKGG
Beginn und Ende des Anspruchs
Höhe des Kindergeldes
einkommensabhängige Minderung
Kindergeld und Erziehungsgeld
Kindergeldrecht und Einkommenssteuerrecht
Zuschlag zum Kindergeld
Konkurrenzregelungen
Kindergeldsurrogate (Kinderzulagen, Kinderzuschüsse, ausländisches, zwischen- und überstaatliches Recht)
Verfahren (Antrag, Auskunftspflicht, Formulare, Bescheide, Zahlungsweise, Rechtsweg)
Abzweigung, Pfändung, Aufrechnung, Kindergeldüberzahlungen
Auswirkungen auf andere Rechtsgebiete (Orts- und Sozialzuschlag, Sonderzuwendung, Zuwendungen, Beihilfe)

Zielgruppe: SachbearbeiterInnen, die im Rahmen ihres Aufgabenbereichs mit Kindergeldfragen in Berührung kommen

Dauer: 8 Stunden (2 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Dienstag, 5. und 12. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 96,— DM (120,— DM)

Referent: Magistratsrat Herbert Brehl, Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände

Thema: **DIE HESSISCHE BEIHILFENVERORDNUNG (HBeihVO) — Grundseminar — FS 1125**

Themenschwerpunkte:
— Geltungsbereich der Hessischen Beihilfenverordnung
— Beihilfeberechtigte Personen
— Beihilfefälle
— Beihilfefähigkeit der Aufwendungen
— Beihilfefähigkeit der Aufwendungen von privatkrankenversicherten Personen, die Beitragszuschuß erhalten

— Krankheitsfälle
— Beihilfefähige Aufwendungen bei dauernder Anstaltsunterbringung
— Beihilfefähige Aufwendungen bei bestimmten zahnärztlichen Sonderleistungen und bei kieferorthopädischer Behandlung
— Beihilfefähige Aufwendungen bei Behandlung der Entbindung außerhalb der Bundesrepublik
— Begriff des Sanatoriums
— Geburtsfälle
— Todesfälle
— Heilkuren
— Bemessung der Beihilfe
— Verfahren
— Beihilfe an Hinterbliebene und andere Personen in Todesfällen
— Verwaltungsvorschriften

Zielgruppe: Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne große Erfahrung im Beihilferecht und Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen

Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)

Termine: Freitag, 1., 8., 15., 22. und 29. September 1995 jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 360,— DM (450,— DM)

Referent: Regierungsoberrat Rudolf Schaller, Regierungspräsidium Darmstadt

Thema: **DIE HESSISCHE BEIHILFENVERORDNUNG (HBeihVO) — Aufbauseminar — FS 1126**

Themenschwerpunkte: Aktueller Stand des Beihilfenrechts
— Praxisbezogene Probleme und Zukunftsaspekte
Stationäre Krankenhausbehandlung
— Privatkliniken und Spezialkliniken
— Erste Ärztliche Fachkräfte
Notwendigkeit und Angemessenheit der Beihilfe
— Wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungen, Heil- und Hilfsmittel
— Liquidierungsformen der Ärzte
— Zahnbehandlungen, Kieferorthopädische Behandlungen und Gnathologie
Krankenbehandlung im Ausland
Auswärtige ambulante Behandlung
— Diagnosekliniken und Vorsorgeuntersuchungen
Geburts- und Sterbefälle
Bemessungssatz
Heilkur und Sanatorium
Hilfsmittel
Rechtsbeziehungen und Vorrangigkeit der Beihilfe
— Regreß, Ansprüche gegen Dritte und sonstige Rechtsprobleme

Zielgruppe: Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe, die im Bereich des Beihilfenrechts tätig sind und bereits über Kenntnisse auf dem Gebiet verfügen

Dauer: 24 Stunden (4 Vormittage × 6 Stunden)

Termine: Mittwoch, 25. Oktober, 1., 8. und 15. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referent: Regierungsoberrat Rudolf Schaller, Regierungspräsidium Darmstadt

Thema: **DIE HESSISCHE BEIHILFENVERORDNUNG (HBeihVO) — Workshop — FS 1127**

Themenschwerpunkte:
— Bearbeitung schwieriger Fälle aus der Praxis der TeilnehmerInnen
— Erfahrungsaustausch

Zielgruppe: TeilnehmerInnen des Grund- und Aufbauseminars sowie Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe, die über Erfahrungen im Beihilferecht verfügen und die Gelegenheit zum fachlichen Austausch und zur Besprechung schwieriger Praxisfälle nutzen wollen

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag, 5. und 12. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 144,— DM (180,— DM)

Referent: Regierungsoberrat Rudolf Schaller, Regierungspräsidium Darmstadt

Thema: **BEIHILFE UND PFLEGEVERSICHERUNG — FS 1128**

Themenschwerpunkte:
— Mitgliedschaft des öffentlichen Dienstes in der Pflegeversicherung
— Beiträge
— Konkurrenz von Leistungen der Pflegeversicherung zur Beihilfe

Zielgruppe: Bedienstete, die Erstattungsanträge bearbeiten, Interessierte

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)

Termin: Donnerstag, 12. Oktober 1995, von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 72,— DM (90,— DM)

Referent: Regierungsdirektor Gottfried Nitze, Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Thema: **REISEKOSTENRECHT — FS 1129**

Bei der Auswahl des zu behandelnden Stoffes sollen den Bediensteten, die das Hessische Reisekostengesetz anwenden müssen, Grundkenntnisse vermittelt werden, sowie den bereits in diesem Bereich Tätigen Gelegenheit gegeben werden, ihr Wissen aufzufrischen und zu vertiefen.
Anhand von praktischen Fällen wird die Rechtsmaterie den Teilnehmern anschaulich vermittelt.

Themenschwerpunkte:
— Zweck und Grenzen des Reisekostenrechts
— Rechtsquellen
— Voraussetzungen für die Gewährung einer Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht, insbesondere Dienstreise und Dienstgang
— Bestandteile und Bemessung der Reisekostenvergütung

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen der Verwaltungen und Betriebe, die das Reisekostenrecht anwenden müssen

Dauer: 12 Stunden (3 Tage × 4 Stunden)

Termine: Freitag, 29. September, 6. und 13. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 144,— DM (180,— DM)

Referentin: Amtfrau Petra Schmitt, Regierungspräsidium Darmstadt

Hinweis: Die Teilnehmer/innen werden gebeten, das Hessische Reisekostengesetz mitzubringen!

Thema: **BEWERTUNG VON BEAMTEN-PLANSTELLEN IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG — FS 1131**

Themenschwerpunkte:
— Bewertung von Beamtenstellen
— Verfahren zur Stellenbewertung
— Bundesbesoldungsgesetz
— Stellenobergrenzenverordnung
Die Teilnehmer/innen sind aufgefordert, Probleme aus der Verwaltungspraxis einzubringen!

Zielgruppe: Mitarbeiter/innen von Personalstellen sowie Personalvertreter

Dauer: 16 Stunden (3 Vormittage × 5 bzw. 6 Stunden)

Termine: Donnerstag, 26. Oktober, 2. und 9. November 1995, jeweils von 8.00 bis 12.15 bzw. 13.00 Uhr
Kosten: 192,— DM (240,— DM)
Referent: Regierungsdirektor Manfred Amsel, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Thema: **DIE UMSETZUNG DES HESSISCHEN GLEICHBERECHTIGUNGSGESETZES IN DER PRAXIS DER PERSONALVERWALTUNG — FS 1150**

Themenschwerpunkte:
— Aufstellung von Frauenförderplänen
— Anwendung der Rahmenbedingungen des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes
— Bestellung der Frauenbeauftragten
— Probleme bei der Umsetzung des Gesetzes
— Die rechtliche Stellung der Frauenbeauftragten und ihre Abgrenzung zur Personalvertretung
— Rechtsprechung
— Erfahrungsaustausch

Zielgruppe: Personalleiterinnen und Personalleiter, Personalrätinnen und Personalräte, Personalsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter, Frauenbeauftragte, Mitarbeiterinnen der Gleichstellungsstellen, interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung
Dauer: 8 Stunden (1 Tag)
Termin: Montag, 13. November 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kosten: 96,— DM (120,— DM)
Referentin: Regierungsdirektorin Monika Homberg, Leiterin des Referats für die Umsetzung der Gleichberechtigung im öffentlichen Dienst im Hessischen Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Thema: **SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE FRAGEN DES PERSONALSACHBEARBEITERS — FS 1161**

Themenschwerpunkte:
Beschäftigungsbeginn
— Versicherungspflicht/Versicherungs- und Beitrittsberechtigung
— Freiwillige Krankenversicherung/private Krankenversicherung
Arbeitsentgelt — Jahresarbeitsentgelt (anhand von Gesetzestexten und Beispielen soll praxisgerecht gearbeitet werden können)
Beiträge
— Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteile
— Verfahren und Haftung bei der Beitragszahlung
— Beitragsüberwachung
— Fälligkeiten
— geringfügige und kurzzeitige Beschäftigungen
— Meldewesen
Gehaltsfortzahlung
Mutterschaftshilfe, Erziehungsgeld, Erziehungsurlaub
Pflegeversicherung

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von Personalstellen und Gehaltsrechner, die über sozialversicherungsrechtliche Kenntnisse verfügen müssen
Dauer: 24 Stunden (6 Vormittage × 4 Stunden)
Termine: Freitag, 8., 15., 22., 29. September, 6. und 13. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 288,— DM (360,— DM)
Referent: N. N.

Thema: **LOHNSTEUERRECHTLICHE FRAGEN DES PERSONALSACHBEARBEITERS — FS 1162**

Themenschwerpunkte:
— Abgrenzungsfragen zum Begriff des Arbeitnehmers
— Arbeitslohn (steuerfrei, steuerpflichtig)
— Durchführung des Lohnsteuerabzugs
— Pauschalierung der Lohnsteuer
— Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer
— Ausschreibung von Lohnsteuerbelegen
— Lohnsteuer-Jahresausgleich
— Lohnsteuer-Außenprüfung

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von Personalstellen und Gehaltsrechner, die über lohnsteuerrechtliche Kenntnisse verfügen müssen
Dauer: 18 Stunden (3 Vormittage × 6 Stunden)
Termine: Mittwoch, 15., 22. und 29. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 216,— DM (270,— DM)
Referent: Steueramtmann Knut Schattner, Finanzamt Groß-Gerau

Thema: **BEAMTENRECHT IN DER PERSONALSTELLE — FS 1163**

Themenschwerpunkte: Es können u. a. folgende Themen behandelt werden
— Berechnung des Besoldungsdienstalters einschließlich Gehaltsfestsetzung
— Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen
— Laufbahnrechtliche Fragen
— Zurruhesetzung von Beamten
— Dienstunfälle
— Allgemeine Fragen des Beamtenrechts

Zielgruppe: Neue MitarbeiterInnen in Prsonalverwaltungen, die beamtenrechtliche Vorschriften anwenden müssen und noch nicht über Grundkenntnisse des Besoldungsrechts verfügen
Dauer: 12 Stunden (3 Tage × 4 Stunden)
Termine: Mittwoch, 25. Oktober, 1. und 8. November 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 144,— DM (180,— DM)
Referent: Oberamtsrat Wahnfried Holl, Landesversorgungsamt Hessen

Thema: **URLAUBSRECHT IM ÖFFENTLICHEN DIENST — FS 1168**

Themenschwerpunkte:
— Gesetzliche Grundlagen
— Ermittlung des Urlaubsanspruchs
— Verwirklichung des Anspruchs, Übertragung, Verfall
— Teilurlaub, Kürzungen
— Sonderurlaub, Beurlaubung
— Urlaubsabgeltung
— Dienst- und Arbeitsbefreiung
Die genannten Themenschwerpunkte werden durch die Bearbeitung von Problemfällen aus der praktischen Arbeit des Teilnehmerkreises und des Referenten vertieft.

Zielgruppe: PersonalsachbearbeiterInnen mit geringer oder längerer Tätigkeitserfahrung
Dauer: 6 Stunden (1 Tag)
Termine: Donnerstag, 7. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 72,— DM (90,— DM)
Referent: Magistratsoberrat Dieter Seibel, Leiter des Personal- und Organisationsamtes der Stadt Maintal

Thema: **NEUE HESSISCHE TRENNUNGSGELDVERORDNUNG — NEUES HESSISCHES UMZUGSKOSTENGESETZ — FS 1181**

Themenschwerpunkte:
— Trennungsgeld bei Abordnung und Versetzung — Kürzung des Trennungsgeldes
— Trennungsgeld bei Berechtigten in Ausbildung — Ersatz von Umzugskosten und Auslagen (besonders Beförderungsauslagen)

Zielgruppe: Bedienstete, die Erstattungsanträge bearbeiten, Interessierte

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)
Termin: Mittwoch, 11. Oktober 1995, von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 72,— DM (90,— DM)
Referent: Regierungsdirektor Gottfried Nitze, Hessisches Ministerium des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Thema: **ORGANISATIONSUNTERSUCHUNG UND -ENTWICKLUNG — Teil 2 — FS 1201**

Themenschwerpunkte:
— Praktische Durchführung einer Aufgabenanalyse
— Ziele und Aufgaben der Personalbemessung
— Arbeitsablaufdarstellung als grafische Darstellung und Folgestruktur
— Arbeitsbemessung
— Stellenbildung und Stellenbeschreibung
— Wirtschaftlichkeit

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit der Lösung organisatorischer Aufgaben befaßt sind
Hinweis: Es wird empfohlen, auch das Seminar „Organisationsuntersuchung und -entwicklung — Teil 1 —" zu besuchen. Die einzelnen Lehrgänge sind jedoch so aufgebaut, daß auch die Teilnahme an einem einzelnen Seminar möglich ist.
Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)
Termine: Donnerstag, 7., 14., 28. September, 5. und 12. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 360,— DM (450,— DM)
Referent: Regierungsdirektor Manfred Amsel, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Thema: **EINFÜHRUNG EINES CONTROLLING-SYSTEMS — FS 1210**

Themenschwerpunkte: Aufgaben und Bedeutung eines Controlling-Systems am Beispiel von Gesellschaften des privaten Rechts
— Sinn und Zweck des Controlling
— Grundbegriffe, Vorgaben, Aufbau und Gliederung auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans (Erfolgsplan, Finanzplan, Investitionsplan, Personalplan) sowie einer Betriebsabrechnung
— Regelmäßiger Soll-Ist-Abgleich, Auswertung der Ergebnisse und der Ursachen wesentlicher Planabweichungen
— Konsequenzen, Beschlüsse, ggf. Gegensteuern, um das vorgegebene Ergebnis sicherzustellen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von kostenrechnenden Einrichtungen, Betrieben und Gesellschaften. Das Seminar versucht, Grundkenntnisse anhand praktischer Beispiele zu vermitteln.
Dauer: 6 Stunden (1 Tag)
Termine: 1. Montag, 4. September 1995, 2. Montag, 23. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 72,— DM (90,— DM)
Referent: Heinz Richter, Leiter des Referats Beteiligungen beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **EINKAUF VON INVESTITIONSGÜTERN — FS 1236**

Themenschwerpunkte:
— Der Einkauf als „Informationsdrehscheibe"
— Projektplanung und -kontrolle als Schlüssel zum Erfolg
— Das lieferantenneutrale Leistungsverzeichnis
— Die Wahl des wirtschaftlichsten Vergabeverfahrens oder: Welchen Spielraum gewährt die VOL?
— Wann und wie Konventionalstrafen und Bürgschaften?
— Das große Problem der Folgekosten und die Problematik von Wartungsverträgen
— Besonderheiten der Vertragsgestaltung
— Praxisfälle zur Vertiefung

Zielgruppe: MitarbeiterInnen aus dem öffentlichen Beschaffungswesen sowie der Vorratswirtschaft und der Verwaltung
Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)
Termine: Dienstag/Donnerstag, 12. und 14. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kosten: 192,— DM (240,— DM)
Referent: Kurt Christmann, Leiter des Zentraleinkaufs des Amtes für Beschaffungs- und Vergabewesen der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **KOMMUNALER SITZUNGSDIENST — FS 1250**

Themenschwerpunkte: Kommunale Aufgaben
Zusammensetzung der Organe
— Stadtverordnetenversammlung
— Magistrat
— Ortsbeiräte
— Ausschüsse
— Kommissionen
— Ausländerbeiräte
Wechselbeziehungen zwischen Stadtverordnetenversammlung und Magistrat
— gegenseitige Kontrollfunktion Kontrollinstrumentarien
— Geschäftsordnungen
— Wesen und Formen von Anträgen, Anfragen, Vorlagen, Beschlüssen
— Inhalt und Form von Magistratsvorlagen und Vorträge an die Stadtverordnetenversammlung
Erarbeitung von Satzungen anhand von praktischen Beispielen

Zielgruppe: SachbearbeiterInnen (Beamte und Angestellte des mittleren Dienstes, die Anträge, Anfragen oder Vorlagen für die städt. Organe vorbereiten bzw. erstellen müssen
Dauer: 28 Stunden (7 Tage × 4 Stunden)
Termine: Mittwoch, 1., 8., 15., 22., 29. November, 6. und 13. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 336,— DM (420,— DM)
Referent: Magistratsdirektor Horst Schröder, Leiter des Büros des Magistrats bei der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **PROTOKOLLFÜHRUNG IN KOMMUNALEN GREMIEN — FS 1251**

Themenschwerpunkte:
— Protokollarten
— Protokollführung
— Regeln und Techniken für die Abfassung von Protokollen
— Praktische Übungen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, zu deren Aufgabenbereich die Anfertigung von Protokollen in Sitzungen kommunaler Gremien gehört
Dauer: 8 Stunden (1 Tag)
Termin: Montag, 4. Dezember 1995, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kosten: 96,— DM (120,— DM)
Referent: Verwaltungsstudiendirektor Helmut Fritz, Verwaltungsseminar Wiesbaden

Thema: **DER KOMMUNALE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE — Grundseminar — FS 1252**

Themenschwerpunkte:
— Gesetzliche Grundlagen des Datenschutzrechts, Abgrenzungsfragen, bereichsspezifischer Datenschutz
— Das Hessische Datenschutzgesetz vom 11. November 1986 — Überblick — Ein-

zelprobleme anhand von Beispielsfällen aus der Praxis
— Der kommunale Datenschutzbeauftragte Stellung und Funktion
Einzelne Aufgabenbereiche

Zielgruppe: Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe, die mit dem Datenschutz in Berührung kommen, Datenschutzbeauftragte
Dauer: 6 Stunden (1 Tag)
Termin: Montag, 11. September 1995, von 9.00 bis 14.30 Uhr
Kosten: 72,— DM (90,— DM)
Referent: Oberamtsrat Alfred Schranz, Mitarbeiter beim Hessischen Datenschutzbeauftragten

Thema: **DER KOMMUNALE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE — Aufbauseminar — FS 1253**

Themenschwerpunkte:
— Die Praxis der Datenverarbeitung innerhalb der Verwaltung
Anforderungen an die Datenerhebung
Der Grundsatz der Zweckbindung
Die Zulässigkeit der Weitergabe von Daten
— Die Betroffenenrechte
— Besondere Anwendungsbereiche:
Dienst- und Arbeitsverhältnis
Auftragsdatenverarbeitung
automatisiertes Abrufverfahren
— Technische und organisatorische Datensicherungsmaßnahmen

Zielgruppe: Bedienstete der Verwaltungen die bereits mit Datenschutzfragen befaßt waren, behördliche Datenschutzbeauftragte
Dauer: 6 Stunden (1 Tag)
Termin: Montag, 9. Oktober 1995, von 9.00 bis 14.30 Uhr
Kosten: 72,— DM (90,— DM)
Referent: Oberamtsrat Alfons Schranz, Mitarbeiter beim Hessischen Datenschutzbeauftragten

Thema: **ARBEITSSCHUTZ UND UNFALLVERHÜTUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST — FS 1254**

Themenschwerpunkte:
— Gesetzliche Grundlagen (Arbeitssicherheitsgesetz)
— Gesetzliche Unfallversicherung; Anwendung der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien, Sicherheitsregeln, DIN-Vorschriften und dgl.
— Unterscheidung zwischen Sicherheitsfachkräfte und Sicherheitsbeauftragte im öffentlichen Dienst
— Stellung und Aufgaben von Sicherheitsfachkräften und Sicherheitsbeauftragten in der öffentlichen Verwaltung
— Bestellung von Sicherheitsfachkräften; Anforderungen, Einsatzzeiten, Ausbildung, Dienstanweisung und dgl.
— Aufgaben als Sicherheitsfachkraft
Unterstützung und Beratung des Arbeitgebers in Fragen des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung
— Zusammenarbeit von Sicherheitsfachkraft und dem Personalrat
— Problem der Umsetzung der Unfallverhütungsvorschriften in die einzelnen Ämter und Abteilungen in Verbindung mit den Vorgesetzten
— Der Arbeitsschutzausschuß; Drehscheibe aller Beteiligten für Arbeitsschutz und Unfallverhütung
— Erfahrungen einer Sicherheitsfachkraft im öffentlichen Dienst aus den Bereichen Schulen, Krankenhäuser, Verwaltung, Hallenbäder, Sporthallen und dgl.

Zielgruppe: BehördenleiterInnen, AmtsleiterInnen, AbteilungsleiterInnen, Personalräte, Sicherheitsbeauftragte angehende Sicherheitsfachkräfte für den Öffentlichen Dienst sowie alle MitarbeiterInnen des gehobenen und höheren Dienstes, die auf Grund ihrer Stellung Vorgesetztenfunktion haben und damit für die Durchführung bezüglich Arbeitsschutz und Unfallverhütung in ihrem Bereich verantwortlich sind
Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)
Termine: Freitag, 1., 8., 15. und 22. September 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 288,— DM (360,— DM)
Referent: Dipl.-Ing. Franz Niederwieser VDSI, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **DATENVERARBEITUNG — GRUNDKURS — ÜBERBLICK ÜBER ASPEKTE DER DV**
Grundschulung gemäß Auslegungsbestimmungen vom 2. Dezember 1993 des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Tarifvertrags über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987 — FS 1720

Themenschwerpunkte:
— Grundbegriffe, Möglichkeiten, Tendenzen und Grenzen der Informations- und Kommunikationstechnik
— Aufbau und Arbeitsweise von Computersystemen
— Betriebssysteme, Anwendungssoftware
— Soziale, arbeitsmedizinische, ergonomische und arbeitsorganisatorische Aspekte der Arbeitsplatzgestaltung
— Rechte der Beschäftigten
— Datenschutz und Datensicherheit
— Beispielhaftes praktisches Arbeiten am Gerät

Zielgruppe: MitarbeiterInnen ohne Vorkenntnisse
Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
Termine: Dienstag, 5., 12. und 19. September 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 216,— DM (270,— DM)
Referent: Wolfgang Gießler-Watermann

Thema: **PC-GRUNDWISSEN — FS 1721**

Themenschwerpunkte:
Einführung in die Terminologie des PC
Hardware
— Periphere Geräte
— Massenspeicher
— Zentraleinheit
Arbeitsweise des PC
Software
— Betriebssystemsoftware
— Standardsoftware
— Spezialsoftware
Übungen am PC
— MS-DOS
— Standardsoftware

Zielgruppe: Interessierte MitarbeiterInnen ohne/mit geringen Vorkenntnisse/n, die am PC arbeiten werden
Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
Termine: Donnerstag, 31. August, 7. und 14. September 1995
Donnerstag, 26. Oktober, 2. und 9. November 1995,
Mittwoch, 6., 13. und 20. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 216,— DM (270,— DM)
Referenten: Wolfgang Gießler-Watermann, Erwin Krause, Dankwart Schlinke, Ursula Tiemann

Thema: **EINFÜHRUNG IN DAS BETRIEBSSYSTEM MS-DOS 6.2 — FS 1730**

Themenschwerpunkte:
— Aufgaben des Betriebssystems
— Struktur des Betriebssystems
— Allgemeine Befehle
— Verzeichnisbefehle
— Dateibefehle
— Edit
— Stapelverarbeitungsbefehle
mit entsprechenden Übungen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen mit Grundkenntnissen, die sich einen Überblick über die Arbeit des Betriebssystems verschaffen wollen
Der Besuch des PC-Grundkurses (FS 1720) oder vergleichbare Kenntnisse werden vorausgesetzt!

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag/Donnerstag, 23., 30. Oktober, 6. und 16. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referenten: Wolfgang Gießler-Watermann, Dankwart Schlinke, Ursula Tiemann

Thema: **SYSTEMKONFIGURATION UND BATCHPROGRAMMIERUNG — Aufbaukurs MS-DOS 6.2 — FS 1731**

Themenschwerpunkte:
— Anpassung der Systemdateien
— Speicherverwaltung
— Programminstallationen
— Aufbau von Batch-Dateien
— Sprungbefehle
— Schleifen
— Programmierung eines Menüsystems

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die einen vertieften Einblick in die Möglichkeiten des Betriebssystems MS-DOS gewinnen wollen
Der Besuch des Einführungskurses MS-DOS (FS 1730) wird vorausgesetzt!

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 25. September, 2. und 9. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 216,— DM (270,— DM)

Referent: Wolfgang Gießler-Watermann

Thema: **AUFBAU VON PC-NETZWERKEN UND EINFÜHRUNG IN DAS BETRIEBSSYSTEM NOVELL NETWARE 3.11 — FS 1732**

Themenschwerpunkte:
— Netzwerktopologien
— ISO OSI Schichtenmodell
— Netzwerktreiber unter MS-DOS
— Laufwerkszuordnungen
— Drucken im Netzwerk
— Datenschutz und Datensicherheit im Netz
— Ausgewählte Netzwerk-Befehle

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die an Netzwerk-PCs arbeiten und einen Einblick in die Funktionsweise eines Netzwerkes unter Novell 3.11 gewinnen wollen
Der Besuch des Einführungskurses MS-DOS (FS 1730) wird vorausgesetzt!

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag, 7., 14. und 21. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 216,— DM (270,— DM)

Referent: Wolfgang Gießler-Watermann

Thema: **EINFÜHRUNG IN DIE BENUTZEROBERFLÄCHE WINDOWS 3.1 — FS 1740**

Themenschwerpunkte:
— Aufbau und Arbeitsweise von WINDOWS
— Gestalten der eigenen Oberfläche
— Windowsprogramme (Paintbrush, Write, Notizblock etc.)
— Datei- und Diskettenoperationen
— Verzeichnisse anlegen und verwalten
— Aufrufen von Anwendungsprogrammen
— Datenaustausch zwischen verschiedenen Anwendungsprogrammen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit WINDOWS arbeiten werden
Die Tastatur muß bekannt sein!

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Donnerstag, 21. und 28. September 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 144,— DM (180,— DM)

Referenten: Erwin Krause, Silvia Moritz-Kiefert

Thema: **EINFÜHRUNG IN DAS TEXTVERARBEITUNGSPROGRAMM WORD FÜR WINDOWS (WINWORD) 6.0 — FS 1754**

Themenschwerpunkte:
— Kurzeinführung in die Benutzeroberfläche WINDOWS
— Funktion und Bedienerführung
— Texte schreiben, speichern und drucken
— Rechtschreibprüfung, Silbentrennung
— Textformatierung
— Arbeiten mit vorhandenen Dokumentvorlagen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit WORD für Windows Texte erstellen und bearbeiten wollen
Windows-Kenntnisse werden vorausgesetzt, die Tastatur muß bekannt sein!

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 4., 11. und 18. September 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 216,— DM (270,— DM)

Referenten: Gerhard van der Beck, Erwin Krause, Silvia Moritz-Kiefert, Ursula Tiemann

Thema: **BÜRO-WORKSHOP: GESTALTUNG MIT GRAFIK UND TEXTEFFEKTEN — FS 1754.2**

Themenschwerpunkte:
— Einbinden von Grafik, Konvertierung, Grafikaustausch
— DTP-Funktionen
— Positionsrahmen einrichten
— Arbeiten mit Objekten
— Zeichnen mit WINWORD (MS Draw)
— Einsatz von WordArt (1.0/2.0)
— Erarbeiten von Anwenderbeispielen

Zielgruppe: TeilnehmerInnen der Seminare FS 1754 und FS 1755

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termin: Montag, 28. August 1995, von 8.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 96,— DM (120,— DM)

Referentin: Ursula Tiemann

Thema: **BÜRO-WORKSHOP: AUTOMATISIERUNG VON ARBEITSVORGÄNGEN DURCH MAKROS — FS 1754.3**

Themenschwerpunkte:
— Makrofunktionen im Überblick
— Makroeinsatz in Dokumenten, Tabellen, Formularen
— Automatische Makros, Arbeitserleichterung durch Befehlsfolgen
— Anpassen der Symbolleiste und Menüs
— Makros planen, aufzeichnen und bearbeiten
— Arbeiten mit dem Dialog-Editor
— Erarbeiten von Anwenderbeispielen

Zielgruppe: TeilnehmerInnen der Seminare FS 1754 und FS 1755

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termin: Donnerstag, 30. November 1995, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kosten: 96,— DM (120,— DM)
Referent: Erwin Krause

Thema: **BÜRO-WORKSHOP: ERSTELLUNG UMFASSENDER BERICHTE UND BESCHLUSSVORLAGEN — FS 1754.4**

Themenschwerpunkte:
— Festlegung der Aufgabenstellung
— Einrichtung von Zentraldokumenten
— Erstellen von Filialdokumenten
— Einbindung von Objekten, Grafiken, Daten-Import
— Austausch von Arbeitsergebnissen
— Schlußredaktion, Überarbeitung und Druck
— Erarbeiten von Anwenderbeispielen

Zielgruppe: TeilnehmerInnen der Seminare FS 1754 und FS 1755
Dauer: 8 Stunden (1 Tag)
Termin: Dienstag, 10. Oktober 1995, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kosten: 96,— DM (120,— DM)
Referent: Manfred Rauschkolb

Thema: **BÜRO-WORKSHOP: BEHÖRDLICHER SCHRIFTVERKEHR, ERLAUBNISSE UND BESCHEINIGUNGEN — FS 1754.5**

Themenschwerpunkte:
— Aufbau eines DIN-Briefes
— Briefkopf gestalten
— Kopf- und Fußzeilen, erweiterte Seitenangaben
— Einsatz von Textbausteinen (AutoText, AutoKorrektur), Textmarken
— Feldfunktionen, Automatisierung durch Makros
— Druckformate (Formatvorlagen), Drucken von Dokumenten
— Erarbeiten von Anwenderbeispielen

Zielgruppe: TeilnehmerInnen der Seminare FS 1754 und FS 1755
Dauer: 8 Stunden (1 Tag)
Termin: Donnerstag, 5. Oktober 1995, von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kosten: 96,— DM (120,– DM)
Referent: Erwin Krause

Thema: **EINFÜHRUNG IN MS-EXCEL 5.0 — FS 1760**

Themenschwerpunkte:
— Der Aufbau des EXCEL-Bildschirms
— Die EXCEL-Arbeitsblätter
— Eingabe von Text und Zahlen
— Aufbau von Formeln
— Absolute und relative Bezüge
— Datumsformate
— Formatieren und Drucken
— Sortierungen
— Arbeit mit den Assistenten
— Verknüpfungen
— Erstellen von Diagrammen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit MS-EXCEL arbeiten wollen und keine oder nur geringe EXCEL-Grundkenntnisse besitzen
PC- und WINDOWS-Grundkenntnisse müssen vorhanden sein. Wir empfehlen den vorherigen Besuch der Seminare FS 1721 und FS 1740.
Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)
Termine: Montag, 13., 20., 27. November, 4. und 11. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 360,— DM (450,— DM)
Referent: Harald Strippel

Thema: **EINFÜHRUNG IN DAS DATENBANKVERWALTUNGSPROGRAMM MS-ACCESS — FS 1770**

Themenschwerpunkte:
— Begriffe und Definitionen zur relationalen Datenbank
— Aufbauen von Datenbank-Tabellen
— Erfassen, Ergänzen, Verändern und Löschen von Daten
— Entwerfen von Formularen zur Datenansicht und Druckausgabe
— Datenauswertung über Abfragen und Kreuztabellenabfragen
— Datenauswertung in Berichten
— Datenimport und -export
— Arbeit automatisieren mit Makros

Zielgruppe: MitarbeiterInnen aus allen Bereichen, die mit dem Datenbanksystem arbeiten bzw. eigene einfache Problemstellungen nach Abschluß des Seminars selbständig umsetzen wollen
PC- und Windows-Grundkenntnisse müssen vorhanden handen sein. Wir empfehlen den vorherigen Besuch der Seminare FS 1721 und FS 1740.
Dauer: 30 Stunden (5 Tage × 6 Stunden)
Termine: Mittwoch, 1., 8., 15., 22. und 29. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 360,— DM (450,— DM)
Referent: Dankwart Schlinke

Thema: **EINFÜHRUNG IN DAS GRAFIKPROGRAMM CORELDRAW 3.0 — FS 1780**

Themenschwerpunkte:
— Überblick über CorelDRAW
— Bildschirmaufbau
— Arbeiten mit Objekten
— Textfunktionen
— Spezialeffekte

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit CorelDRAW arbeiten oder arbeiten werden und über Grundkenntnisse in einem Textverarbeitungsprogramm verfügen
Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
Termine: werden bei entsprechender Nachfrage festgesetzt
Kosten: 216,— DM (270,— DM)
Referent: Manfred Rauschkolb

Thema: **GRUNDZÜGE DES KOMMUNALEN HAUSHALTSRECHTS — FS 2010**

Themenschwerpunkte:
— Finanzplanung und Investitionsprogramm
— Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
— Gliederungs- und Gruppierungsplan
— Rücklagenwirtschaft
— Kredite, innere Darlehen, Kassenkredite
— Haushaltsausgleich
— Gesamtdeckung, Zweckbindung von Einnahmen, unechte Deckungsfähigkeit
— Allgemeine Grundsätze
— Verpflichtungsermächtigungen
— Haushaltssatzung und Haushaltsplan
— Vorläufige Haushaltsführung
— Flexible Haushaltsführung
— Nachtrag
— Überwachung des Haushaltsvollzugs
— Budgetierung

Zielgruppe: Bedienstete der Verwaltungen und Betriebe ohne Verwaltungsausbildung, aber auch ausgebildete Verwaltungsangehörige, die ihr Wissen auffrischen wollen
Dauer: 32 Stunden (4 Tage × 8 Stunden)
Termine: Donnerstag, 30. November, 7., 14. und 21. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 384,— DM (480,— DM)
Referent: Amtsrat Michael Guth, Magistrat der Stadt Usingen

Thema: **AUSFÜHRUNG DES HAUSHALTS DER KOMMUNEN — FS 2011**

Themenschwerpunkte:
— Maßnahmen zum Vollzug des Haushalts, Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäften
— Anordnungen, Anordnungsbefugnis usw.
— Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und Verpflichtungsermächtigungen
— Flexible Haushaltsführung, Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, über- und außerplanmäßige Ausgaben
— Haushaltswirtschaftliche Sperren
— Berichtspflicht

Die Schwerpunkte werden durch die Teilnehmer bestimmt. Im Mittelpunkt sollen die flexible Haushaltsführung und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel stehen.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Rechnungsabteilung und Haushaltsbeauftragte, die in der Praxis mit der Haushaltsführung vertraut sind
Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)
Termine: Donnerstag, 2., 9., 16. und 23. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 288,— DM (360,— DM)
Referentin: Amtfrau Brigitte Gräbner, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **AUFSTELLUNG DER JAHRESRECHNUNG DER KOMMUNEN — FS 2012**

Themenschwerpunkte:
— Ziele der Rechnungslegung
— Jahresabschluß der Bücher
— Zulässigkeit von Abschlußbuchungen/Sollstellungen, Rechnungsabgrenzungen
— Reste- und Sollbereinigung bei den Einnahmen (Niederschlagungen)
— Bildung von Haushaltseinnahmeresten
— Zulässigkeit von Haushaltsausgabenresten, Übertragbarkeit alter und Bildung neuer Reste)
— Auflösung von Sammelnachweisen
— Anweisung kalkulatorischer Kosten
— Ausgleich des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts
— Abgrenzung zwischen Buchungs- und Zahlungsanordnung und deren Inhalt in diesem Zusammenhang
— Erstellung des kassenmäßigen Abschlusses und der Haushaltsrechnung am praktischen Fall
— Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung
— Inhalt des Erläuterungsberichts
— Vermögens- und Schuldennachweis
— Führung von Bestandsverzeichnissen
— Rechnungsquerschnitt und Gruppierungsübersicht
— Prüfung der Rechnung durch das Rechnungsprüfungsamt; Prüfungsgegenstände und Inhalt des Schlußberichts
— Vorlage der Jahresrechnung an das Vertretungsorgan, Beschluß und Entlastungserteilung, öffentliche Bekanntmachung und öffentliche Auslage
— Übernahme der Bestände und Reste, Abwicklung von Fehlbeträgen

Zielgruppe: Bedienstete, die mit der Haushaltsabwicklung und der Rechnungsaufstellung befaßt sind und die vorhandenen Grundkenntnisse erweitern wollen
Dauer: 20 Stunden (5 Vormittage × 4 Stunden)
Termine: Montag, 4., 11., 18., 25. September, und 2. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 240,— DM (300,— DM)
Referent: Magistratsdirektor Paul Schröder, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **FINANZPLANUNG UND INVESTITIONSPROGRAMM — FS 2013**

Themenschwerpunkte:
— Notwendigkeit mittelfristiger Finanz- und Investitionsplanungen
— Beziehungen zwischen Finanzplan, Investitionsprogramm und Haushaltsplan
— Investitionsprogramm als Grundlage der Finanzplanung;
  Finanzierung von Investitionen (Überblick)
  Abwicklung von Investitionsmaßnahmen vom Beschluß bis zur Veranschlagung im Haushaltsplan
  Problem der Folgelasten
— Finanzplanung als Entscheidungshilfe
  Bedeutung für die Aufstellung der Haushaltspläne
  zu beachtende Haushaltsgrundsätze
  Orientierungsdaten
  Nachträge, Anpassung und Fortführung der Finanzplanung
  Behandlung von Finanzplanung/Investitionsprogramm in den Gemeindeorganen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Verwaltungen und Betriebe, die die vorhandenen Grundkenntnisse auffrischen und vertiefen wollen
Dauer: 8 Stunden (2 Vormittage × 4 Stunden)
Termine: Montag, 4. und 11. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 96,— DM (120,— DM)
Referent: Dipl.-Finanzwirt Gerhard Herbert, Magistrat der Stadt Karben

Thema: **KOSTENRECHNENDE EINRICHTUNGEN — KALKULATORISCHE KOSTEN — FS 2014**

Themenschwerpunkte:
— Kostenrechnende Einrichtungen
— Begründung für die Veranschlagung kalkulatorischer Kosten
— Kalkulatorische Abschreibungen:
  Wertermittlungen, Abschreibungsarten und -sätze, Führung von Anlagennachweisen mit praktischen Beispielen
— Verzinsung des Anlagekapitals:
  Zugrundelegende Kapitalanteile, kalkulatorischer Zinsfuß, Berechnungsmöglichkeiten, Anpassungen
— Veranschlagung und Verwendung der kalkulatorischen Kosten/Einnahmen, Erstellung der Anordnungen
— Bildung von Gebührenausgleichsrücklagen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Fragen der Ermittlung kalkulatorischer Kosten und der Aufstellung von Kostenrechnungen auf kameralistischer Basis zu tun haben und die vorhandenen Kenntnisse erweitern möchten
Dauer: 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)
Termine: Montag, 6., 13. und 20. November 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 144,— DM (180,— DM)
Referent: Magistratsdirektor Paul Schröder, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **DER HAUSHALT DES LANDES — FS 2019**

Themenschwerpunkte:
Die Ausführung des Landeshaushaltes
— Gesetzliche Grundlagen
— Gliederung des Haushaltes
— Der Gang der Planung

— Die Mittelbewirtschaftung
— Behandlung von über- und außerplanmäßigen Anträgen
— Beschaffungswesen

Zielgruppe: SachbearbeiterInnen im Haushaltswesen, die ihre Grundkenntnisse erweitern wollen
Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
Termine: Montag bis Mittwoch, 13. bis 15. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 216,— DM (270,— DM)
Referent: Oberamtsrat Friedhelm Block, Beauftragter für den Haushalt beim Landesversorgungsamt Hessen, Frankfurt am Main

Thema: **GRUNDZÜGE DES KOMMUNALEN KASSENRECHTS — FS 2020**

Themenschwerpunkte: Umsetzen der Vorschriften der Gemeindekassenverordnung in Theorie und Praxis
— Systematik des Kommunalen Kassenrechts
— Aufgaben und Organisation der Gemeindekasse
— Besorgung von Kassengeschäften durch Stellen außerhalb der Gemeindeverwaltung
— Kassenanordnungen — Voraussetzung und Form
— Zahlungsverkehr — bar, unbar, Schecks
Fälligkeit von Forderungen
Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlaß
— Verwaltung der Kassenmittel
— Kameralistische Buchführung unter Berücksichtigung von Sonderfällen
— Jahresabschlüsse, sonstige Abschlüsse
— Örtliche Prüfung der Gemeindekasse

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Verwaltungen und Betriebe, vor allem aus dem Kassen- und Rechnungswesen
Dauer: 40 Stunden (7 Tage × 6 bzw. 4 Stunden)
Termine: Mittwoch, 1., 8., 15., 22., 29. November, 6. und 13. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr bzw. 11.30 Uhr
Kosten: 480,— DM (600,— DM)
Referent: Verwaltungsrat Kuno Wißler, Kassenleiter der Kreiskasse Offenbach

Thema: **AUSGEWÄHLTE PROBLEME AUS DEM KASSENRECHT — FS 2021**

Themenschwerpunkte: Die Intensität der Behandlung der nachfolgend genannten Themenbereiche hängt von der Interessenlage des Teilnehmerkreises ab:
— Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Haupt- und Nebenforderungen
— Verjährung von Forderungen nach GemHVO und GemKVO
— Berechnung von Säumniszuschlägen und Zinsen
— Verwaltung der Kassenmittel (Zahlungsverkehr, Liquiditätsplanung)
— Behandlung von Sonderfällen: Fragen aus der Praxis

Anhand von praktischen Fällen und der neuesten Rechtsprechung sollen die TeilnehmerInnen den aktuellen Stand kennenlernen und eine Vertiefung des allgemeinen Kassenrechts erfahren.

Zur Vermittlung des Unterrichtsstoffes werden Fälle von allgemeinem Interesse aus dem täglichen Arbeitsbereich der TeilnehmerInnen herangezogen.

Der Erfahrungsaustausch zwischen den TeilnehmerInnen soll einen wesentlichen Unterrichtsbestandteil bilden.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen aus dem Kassenwesen mit Vorkenntnissen
Dauer: 24 Stunden (4 Vormittage × 6 Stunden)
Termine: Dienstag/Mittwoch, 4., 11., 24. und 25. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 288,— DM (360,— DM)
Referent: Verwaltungsrat Kuno Wißler, Kassenleiter der Kreiskasse Offenbach

Thema: **ZWANGSVOLLSTRECKUNG IM PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN RECHT — FS 2022**

Themenschwerpunkte: Zwangsvollstreckung allgemein
— Der Mahn- und Vollstreckungsbescheid nach der ZPO
— Die Verwaltungszwangsvollstreckung
Vollstreckungsvoraussetzung
Arten der Zwangsvollstreckung
Vollstreckung in das bewegliche Vermögen
— in Sachen
— in Forderungen und andere Rechte
Verfahren zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung gemäß §§ 899 ff. ZPO
Fragen aus der Praxis

Zielgruppe: KassenverwalterInnen, Kassenbedienstete und InnendienstmitarbeiterInnen in Vollstreckungsstellen
Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)
Termine: Dienstag, 7., 14., 21. und 28. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 288,— DM (360,— DM)
Referentin: Amtfrau Silvia Kunzendorf, Magistrat der Stadt Seligenstadt

Thema: **VOLLSTRECKUNG IN DAS UNBEWEGLICHE VERMÖGEN — FS 2023**

Themenschwerpunkte:
— Das Grundbuch in der Verwaltungszwangsvollstreckung
— Zwangssicherungshypothek
— Zwangsverwaltung
— Zwangsversteigerung
— Vergleichsverfahren
— Konkurs
— Fragen aus der Praxis

Zielgruppe: KassenverwalterInnen, Kassenbedienstete und InnendienstmitarbeiterInnen in Vollstreckungsstellen
Dauer: 28 Stunden (7 Vormittage × 4 Stunden)
Termine: Montag, 4., 11., 18. Dezember 1995, 15., 22., 29. Januar und 5. Februar 1996, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 336,— DM (420,— DM)
Referentin: Rechtspflegerin Ulrike Biskup, Amtsgericht Frankfurt am Main

Thema: **DAS ZIVILGERICHTLICHE MAHNVERFAHREN — FS 2024**

Themenschwerpunkte:
— Zulässigkeit des Mahnverfahrens
— Inhalt des Mahnantrages
— Widerspruch gegen den Mahnbescheid
— Vollstreckungsbescheid
— Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von Kassen und Beitreibungsstellen, die zivilgerichtliche Mahnverfahren einleiten müssen
Dauer: 8 Stunden (2 Vormittage × 4 Stunden)
Termine: Donnerstag, 7. und 14. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 96,— DM (120,— DM)
Referentin: Gabriele Danne, Rechtspflegerin bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main

Thema: **GRUNDLAGEN DES KOMMUNALEN STEUERRECHTS UND DER ABGABENORDNUNG — Aufbauseminar — FS 2031**

Themenschwerpunkte:
- Festsetzung und Korrektur kommunaler Steuern und sonstiger Abgaben
- Der Gang des Rechtsbehelfsverfahrens (nach AO und VwGO)
- Stundung und Erlaß in der Praxis des Besteuerungsverfahrens. Die Haftung im kommunalen Steuerrecht
- Ausgewählte Schwerpunktfragen des Fristenrechts einschließlich Wiedereinsetzung; die Verjährung kommunaler Steuern und sonstiger Abgaben
- Einzelfragen aus dem Bereich der sonstigen kommunalen Abgaben, insbesondere der Spielapparatesteuer
- Zusammenarbeit zwischen Steueramt und dem Finanzamt
- Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten
- Aktuelle Schwerpunktfragen der Praxis und gemeinsame Aussprache

Die ausgewählten Themen aus dem Kommunalen Abgabewesen sind für die Praxis von besonderer Bedeutung und eignen sich für die Fallerörterungen, Gruppenarbeit, Erstellen von Musterbescheiden usw. Die Problemfälle werden anhand praktischer Einzelfälle aufgezeigt, gemeinsam ausgewertet und Lösungen (evtl. mit Musterschreiben u. ä.) erarbeitet.

Zielgruppe: SachbearbeiterInnen, die entsprechende Grundkenntnisse besitzen

Dauer: 36 Stunden (6 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 23., 30. Oktober, 6., 13., 20. und 27. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 432,— DM (540,— DM)

Referenten: Amtsrat Klaus Georg, Amtmann Stefan Meibom, Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Thema: **FINANZBUCHHALTUNG — Grundseminar – FS 2040**

Themenschwerpunkte:

Notwendigkeit des Rechnungswesens
- Geschichte der Buchführung
- Wesen und Aufgaben des Rechnungswesens
- gesetzliche Grundlagen zur Buchführungspflicht
- Ordnungsmäßigkeit der Buchführung nach Gesetz und allgemein anerkannten und sachgerechten Normen

Inventur, Inventar und Bilanz
- Die Inventur
- Das Inventar und seine Gliederung
- Erfolgsermittlung durch Kapitalvergleich
- Die Bilanz und ihre Gliederung

Eröffnung und Abschluß der Bestandskonten
- Die Wertveränderungen in der Bilanz, Auflösung der Bilanz in Bestandskonten, Buchung von Geschäftsfällen und Abschluß der Bestandskonten

Buchführungsorganisation
- Kontenrahmen — Kontenplan — Kontierungsrichtlinien
- Neben- und Hilfsbuchhaltungen
- Buchführungssysteme (auch mit EDV)
- Die Verbuchung von Umsatzsteuer, Skonti und Abschreibungen

Beispiele und praktische Fälle

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von öffentlichen Einrichtungen, die über Grundkenntnisse in kaufmännischer Buchführung verfügen und Anfänger

Dauer: 20 Stunden (5 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Montag, 24. April, 8., 15., 22. und 29. Mai 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 216,— DM (270,— DM)

Referent: Amtsrat Bernd Hain, Revisionsamt der Stadt Frankfurt am Main

Hinweis: Die TeilnehmerInnen werden gebeten, folgende Arbeitsmittel mitzubringen: Kaufmännische Buchführung für Wirtschaftsschulen von Schmolke/Deitermann 1. Teil, Winklers Verlag, Darmstadt, ISBN 3-8045-6577-8; T-Kontenblätter.

Thema: **WIRTSCHAFTLICHES HANDELN IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG — FS 2044**

Themenschwerpunkte:

Grundsatz der Sparsamkeit

Grundsatz der Wirtschaftlichkeit

Ziele und Anwendungsbereiche der Wirtschaftlichkeitsrechnung

Statistische Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Kostenvergleichsrechnung
- Amortisationsrechnung
- Rentabilitätsrechnung

Dynamische Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung
- Kapitalwertmethode
- Interne Zinsfußmethode
- Annuitätenmethode

Kosten-Nutzen-Analyse
- Nutzwertanalyse
- Kosten-Nutzen-Analyse
- Kosten-Wirksamkeits-Analyse

Zielgruppe: MitarbeiterInnen im Bereich des Beschaffungs- und Vergabewesens sowie andere Interessierte

Taschenrechner unbedingt erforderlich!

Dauer: 36 Stunden (6 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag, 24., 31. Oktober, 7., 14., 21. und 28. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 432,— DM (540,— DM)

Referenten: Amtmann Jürgen Seitz, Amtmann Rudolf Beinlich, Amtmann Frank Brodbeck, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **VERTRAGSRECHT (verwaltungsrechtliche und privatrechtliche Verträge mit Trägern öffentlicher Verwaltung) – FS 3016**

Themenschwerpunkte:

Vertragsverhandlungen
- Einführung in die Lehre vom Vertrag
- Haftung aus vorvertraglichen Handlungen (c.i.c.)

Abschlußfreiheit
- Abschlußpflicht bei Monopolstellungen
- Ausschreibungspflichten (VOL, VOB)
- Formpflichten (insbesondere für den verwaltungsrechtlichen Vertrag)

Gestaltungsfreiheit
- Vertragsinhalt und Verbote (§§ 134, 138, BGB)
- Treu und Glauben (§ 142 BGB)

Vertragsanpassungen
- Wegfall der Geschäftsgrundlage
- § 60 Verwaltungsverfahrensgesetz

Vertragsstörungen
- Unmöglichkeit der Leistung
- Verzug von Schuldner und/oder Gläubiger
- positive Forderungs-(Vertrags-)verletzung (pFv, pVv)

Erledigung von Verträgen
- Erfüllung
- Hinterlegung

— Aufrechnung

Fehlgeschlagene Verträge

— ungerechtfertigte Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) und die Rückabwicklung von Verträgen

— Nichtigkeit, Rücktritt, Anfechtung, Aufhebung

Besonderheiten des verwaltungsrechtlichen Vertrages

— koordinations- oder subordinationsrechtlicher Vertrag (BGB oder Verwaltungsrecht?)

— Formenmißbrauch

Die praktischen Fallbeispiele (z. B. aus dem Bereich Liegenschaftsrecht, Baurecht, Dienstverträge u. ä.) werden nach dem Interesse der TeilnehmerInnen ausgewählt und können von diesen eingebracht werden.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Verwaltungen und Betriebe, die in ihrem Arbeitsbereich mit Vertragsangelegenheiten zu tun haben

Dauer: 28 Stunden (7 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Freitag, 3., 10., 17., 24. November, 1., 8. und 15. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 336,— DM (420,— DM)

Referent: Richter Norbert Breunig, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Thema: **KOORDINIERUNG VON VERANSTALTUNGEN UNTER FREIEM HIMMEL — FS 3029**

Themenschwerpunkte:

— Bürgerservice durch Hilfen bei der Beantragung von Erlaubnissen und Genehmigungen

— Anforderungen bei Wein-, Bier-, Straßenfesten und dgl.

— Anforderungen bei Flohmärkten, Weihnachtsmärkten und dgl., Marktfestsetzungen

— Voraussetzungen nach Gewerbe- und Gaststättenrecht, Ladenschlußrecht, Straßenrecht

— Zusammenarbeit der Behörden, Aufbaupläne, allg. Auflagenkataloge, Betriebs- und Öffnungszeiten

— Anwohnerschutz gegen ruhestörenden Lärm und sonstige Beeinträchtigungen

Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmerkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele der TeilnehmerInnen werden einbezogen.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Verwaltungen im Innen- und Außendienst

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termin: Montag, 30. Oktober 1995, von 8.00 bis 15.30 Uhr

Kosten: 96,— DM (120,— DM)

Referent: Magistratsoberrat a. D. Manfred Rauschkolb

Thema: **URKUNDENFÄLSCHUNG — SCHWERPUNKT: IN- UND AUSLÄNDISCHE PERSONALDOKUMENTE — FS 3231**

Themenschwerpunkte:

— Fälschung und Verfälschung von Personalpapieren als Grundlage vielfältiger Verbrechensformen

— Wesentliche Echtheitsmerkmale in- und ausländischer Personalpapiere

— Fehlende oder veränderte Echtheitsmerkmale

— Hinweis auf Fälschung oder Verfälschung

— Fachbezogene kriminalpolizeiliche Sammlungen

— Materiell- und formalrechtliche Beurteilung der Urkundenfälschung und des Mißbrauchs von Ausweispapieren

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Ordnungsbehörden (Ausländeramt/Paßamt/Einwohnermeldeamt). Das Seminar vermittelt Grundkenntnisse auf dem Gebiet der in- und ausländischen Paßfälschung, Paßersatzpapieren

Dauer: 20 Stunden (4 Tage × 5 Stunden)

Termine: Montag bis Donnerstag, 9. bis 12. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 12.30 Uhr

Kosten: 240,— DM (300,— DM)

Referent: Erster Polizeihauptkommissar/Dipl.-Verwaltungswirt Dittmar Langner, Hessische Polizeischule Wiesbaden

Thema: **OBDACHLOSIGKEIT ALS AUFGABE DER GEFAHRENABWEHR — Aufbauseminar — FS 3241**

Themenschwerpunkte:

— Fallbearbeitung unter Berücksichtigung der Unterbringungsmöglichkeiten

— Erarbeitung von Einweisungs-, Wiedereinweisungs-, Umsetzungs- und Räumungsverfügungen

— Anforderungen an Obdachlosenunterkünfte nach aktueller Rechtsprechung

— Kostenerstattungen und Regreßforderungen

Die Behandlung der Themenschwerpunkte wird auf den Teilnehmerkreis abgestimmt. Erfahrungsaustausch und Fallbeispiele der TeilnehmerInnen werden einbezogen.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Verwaltungen, die in ihrem Arbeitsbereich von Obdachlosenproblemen betroffen sind
Das Seminar baut auf dem Grundseminar — FS 3240 — auf und soll die Kenntnisse in der Beurteilung und Bearbeitung der Aufgaben der Obdachlosenunterbringung vertiefen.

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 6. und 13. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 144,— DM (180,— DM)

Referent: Magistratsoberrat a. D. Manfred Rauschkolb

Thema: **RECHT DER ORDNUNGSWIDRIGKEITEN — FS 3250**

Themenschwerpunkte:

Grundsätzliches zum Ordnungswidrigkeitenverfahren

— Tatbestand, Rechtswidrigkeit, Vorwerfbarkeit

— Rechtsfolgen, Zumessung der Geldbuße, Nebenfolgen

Verfahrensrecht

— Verfahrensgrundsätze

— Ermittlungsverfahren, einschließlich Zeugenvernehmung, Anhörung

Verwarnungsverfahren

Verfahrenseinstellung

— Rechtsgrundlagen, Einstellungsbescheid, Einstellungsnachrichten,

— Verfolgungshindernisse, insbesondere Verjährung

— Kostenbescheid nach § 25 a StVG

Bußgeldverfahren

— Bußgeldbescheid, notwendiger Inhalt

— Zustellung

Zwischenverfahren

— Einspruch, Einspruchsverwerfung

— Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

— Abgabe an die Staatsanwaltschaft

Gerichtliches Verfahren

— Hauptverhandlung, Beteiligung der Verwaltungsbehörde

— Entscheidung, Rechtsbeschwerde, Wiederaufnahme

Vollstreckungsverfahren
— Beitreibung
— Erzwingungshaft
Kostenrecht
Akteneinsicht
Die Abwicklung von Ordnungswidrigkeitenverfahren wird an Hand von Fällen aus der Praxis besprochen. Aktuelle Fälle der TeilnehmerInnen können behandelt werden.

Zielgruppe: Bedienstete, die mit Ordnungswidrigkeitenverfahren befaßt sind oder werden sollen
Dauer: 20 Stunden (5 Tage × 4 Stunden)
Termine: Woche vom 23. bis 27. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 240,— DM (300,— DM)
Referentin: Ministerialrätin Ellen Franke, Hessisches Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten

Thema: **DATENSCHUTZ IM MELDERECHT — Grundseminar — FS 3320**

Themenschwerpunkte:
— Der Funktionswandel des Einwohnerwesens seit seiner Entstehung
— Das Melderechtsrahmengesetz, das Hessische Meldegesetz, das Personalausweisgesetz und das Paßgesetz als Bestandteile des bereichsspezifischen Datenschutzes
— Aufbau und Systematik des Hessischen Meldegesetzes und aller im Meldewesen zu beachtenden Regelungen
— Wer darf unter welchen Voraussetzungen welche Daten an welche Empfänger übermitteln? Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis
Das Einbringen eigener Problemfälle in die Diskussion ist erwünscht

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von Einwohner- und Meldeämtern, kommunale Datenschutzbeauftragte
Dauer: 6 Stunden (1 Tag)
Termin: Montag, 20. November 1995, von 9.00 bis 14.30 Uhr
Kosten: 72,— DM (90,— DM)
Referent: Oberamtsrat Alfons Schranz, Mitarbeiter beim Hessischen Datenschutzbeauftragten

Thema: **DATENSCHUTZ IM MELDERECHT — Aufbauseminar — FS 3321**

Themenschwerpunkte:
Fortsetzung des FS 3320:
— Wer darf unter welchen Voraussetzungen welche Daten an welche Empfänger übermitteln? Diskussion anhand von Beispielen aus der Praxis.
— Die Auskunftssperren im Melderecht
— Probleme der Archivierung und Löschung
— Die Novelle zum Hessischen Meldegesetz
Das Einbringen eigener Problemfälle ist erwünscht

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von Einwohner- und Meldeämtern, kommunale Datenschutzbeauftragte
Dauer: 6 Stunden (1 Tag)
Termin: Montag, 11. Dezember 1995, jeweils von 9.00 bis 14.30 Uhr
Kosten: 72,— DM (90,— DM)
Referent: Oberamtsrat Alfons Schranz, Mitarbeiter beim Hessischen Datenschutzbeauftragten

Thema: **ASYL — DAS ASYLVERFAHRENSRECHT IN DER PRAXIS — FS 3330**

Themenschwerpunkte:
Das Asylrecht nach dem Grundgesetz
— Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG
— Das Genfer Flüchtlingsabkommen
— Das deutsche Ausländerrecht und das Asylverfahrensrecht
Kategorien:
— Deutsche
— Deutsche i. S. von Art. 116 GG
— Ausländer
— Gemeinschaftsinländer
— Asylbewerber — Asylberechtigter
— Großes und kleines Asyl
Das Statusverfahren
— Asylantrag und Aufenthaltsrecht
— Unbeachtliche Asylanträge
— Offensichtlich unbegründete Asylanträge
— Der Asylfolgeantrag
— Aufenthaltsort, Zustellung
— Aufenthaltsbeendende Maßnahmen
Das Asylgerichtsverfahren
Der Abschiebungsschutz nach dem Ausländergesetz und der gerichtliche Rechtsschutz

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Ausländerbehörden
Dauer: 20 Stunden (5 Vormittage × 4 Stunden)
Termine: Freitag, 15., 22., 29. September, 6. und 13. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr
Kosten: 240,— DM (300,— DM)
Referent: Richter Norbert Breunig, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Thema: **STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHT — WIE WIRD MAN DEUTSCHER ? — FS 3333**

Themenschwerpunkte:
— Einführung in das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht
— Deutscher i. S. des Art. 116 I GG
— Feststellungsverfahren
— Einbürgerung von Ausländern
— Verfahrensprinzipien

Zielgruppe: SachbearbeiterInnen der Staatsangehörigkeitsbehörden, Ausländerbehörden, Meldebehörden, der Sozial- und Arbeitsverwaltungen, Standesbeamte/beamtinnen
Dauer: 20 Stunden (4 Tage × 5 Stunden)
Termine: Montag, 6., 13., 20. und 27. November 1995, jeweils von 8.00 bis 12.30 Uhr
Kosten: 240,— DM (300,— DM)
Referent: Amtsrat Gerhard Köhn, Regierungspräsidium Darmstadt

Thema: **RECHTSFRAGEN IM NATURSCHUTZBEREICH — FS 3815**

Themenschwerpunkte:
— Darstellung und Besprechung wichtiger Einzelfallentscheidungen anhand der neuesten Rechtsprechung
— Die Umsetzung der Rechtsnormen in der Eingriffsverwaltung:
Das materielle Recht und seine Verwirklichung (Naturschutz-, Umweltschutzgesetze vor der Kulisse des alten Polizeirechts-/Ordnungsrechts-HSOG, Verwaltungsverfahren und gerichtliches Verfahren)
— Die Zwangsmittel:
Die Verwaltungsvollstreckung (Zwangsweises Vorgehen: Befugnisse, Risiken und Folgen)
Die Teilnehmer werden gebeten, ihre Probleme, Arbeitsvorhaben und Vorschläge einzubringen. Die am Arbeitsplatz benötigten gesetzlichen Grundlagen sollten mitgebracht werden.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Naturschutzbehörden, die über theoretische Grundkenntnisse verfügen und an der Besprechung aktueller Probleme interessiert sind
Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)
Termine: Donnerstag, 28. September, 5. und 12. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr
Kosten: 216,— DM (270,— DM)
Referentin: Richterin Melitta Dembicki, Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Thema: **DIE ABFALLWIRTSCHAFT DER GEMEINDEN — FS 3820**

Themenschwerpunkte:
- Abfallrecht
- Systeme
- Gebührenmodelle
- Öffentlichkeitsarbeit
- Abfallvermeidung

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Verwaltungen, die mit der Abfallwirtschaft betraut sind bzw. eine Tätigkeit als AbfallberaterIn wahrnehmen

Dauer: 16 Stunden (4 Tage × 4 Stunden)

Termine: Montag, 27. November, 4., 11. und 18. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 192,— DM (240,— DM)

Referentin: Ulrike Marschall, Abfallberaterin der Stadt Schwalbach am Taunus

Thema: **ANLAGENBEZOGENER GEWÄSSERSCHUTZ — Gefährliche Stoffe, Daten, Bewertung — FS 3831**

Themenschwerpunkte:
- Definition gefährlicher Stoffe
- Stoffeigenschaften
- Listen gefährlicher Stoffe
- Bewertungsgrundlagen
- Gefährlichkeitsklassen
- Grenz- und Richtwerte
- Regelungen
- Stoffdatenermittlung bei Schadensfällen

Die Themenschwerpunkte werden in praktischen Übungen behandelt.

Die Teilnehmer werden gebeten, die wasserrechtlichen Vorschriften mitzubringen und Fragen aus der Praxis über gefährliche Stoffe einzubringen.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Regierungspräsidien, der Wasserwirtschaftsämter, der unteren Wasserbehörden, die allgemeine Kenntnisse der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts haben

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Donnerstag, 9. und 16. November 1995, jeweils von 8.30 bis 15.30 Uhr

Kosten: 192,— DM (240,— DM)

Referentin: Dipl.-Biologin Beate Zedler, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Thema: **ANLAGENBEZOGENER GEWÄSSERSCHUTZ — indirekte Einleitungen gefährlicher Stoffe — FS 3832**

Themenschwerpunkte:
- Gefährliche Stoffe nach § 7 a WHG
- EG-Richtlinien über gefährliche Stoffe
- Wasserhaushaltsgesetz, § 7 a
- Abwasserherkunftsverordnung des Bundes
- Abwasser-Verwaltungsvorschriften des Bundes, Anforderungen
- Hessisches Wassergesetz, insbesondere § 15
- Indirekteinleiterverordnung
- Eigenkontrollverordnung
- Verwaltungsvorschriften zur Indirekteinleiterverordnung
- Erlaubnis- und Anzeigenverfahren
- Überwachung
- Meßverfahren

Die Themenschwerpunkte werden in praktischen Übungen behandelt.

Die Teilnehmer werden gebeten, die wasserrechtlichen Vorschriften mitzubringen und Fragen aus der Praxis über gefährliche Stoffe und indirekte Einleitungen einzubringen.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Regierungspräsidien, der Wasserwirtschaftsämter, der unteren Wasserbehörden, die allgemeine Kenntnisse der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts haben

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Donnerstag, 5. und 12. Oktober 1995, jeweils von 8.30 bis 15.30 Uhr

Kosten: 192,— DM (240,— DM)

Referent: Technischer Oberamtsrat Heinz-Peter Müller, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Thema: **ANLAGENBEZOGENER GEWÄSSERSCHUTZ — Grundwasserschadensfälle mit gefährlichen Stoffen — FS 3833**

Themenschwerpunkte:
- Gesetzliche Grundlagen
- Gewässerschutz-Alarmrichtlinien
- Alarmpläne
- Maßnahmen bei Gewässerverunreinigungen
- Orientierungswerte für Grundwasserschadensfälle
- Bearbeitung von Grundwasserschadensfällen
- Maßnahmen der Gefahrenerforschung
- technische Maßnahmen
- Verwaltungsverfahren

Die Themenschwerpunkte werden in praktischen Übungen behandelt.

Die Teilnehmer werden gebeten, die wasserrechtlichen Vorschriften mitzubringen und Fragen aus der Praxis über gefährliche Stoffe und indirekte Einleitungen einzubringen.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Regierungspräsidien, der Wasserwirtschaftsämter, der unteren Wasserbehörden, die allgemeine Kenntnisse der Wasserwirtschaft und des Wasserrechts haben

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: Donnerstag, 7. und 14. Dezember 1995, jeweils von 8.30 bis 15.30 Uhr

Kosten: 192,— DM (240,— DM)

Referent: Dr. Günther Siegert, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Thema: **DAS GEFAHRGUTRECHT/DER GEFAHRGUTTRANSPORT — GRUNDKENNTNISSE — FS 3840**

Themenschwerpunkte:
- Überblick über die einzelnen Rechtsvorschriften der verschiedenen Verkehrsträger (Straße, Schiene, Wasser, Luft)
- Erläuterung der internationalen Zusammenhänge
- Zielsetzung der Vorschriften
- Handhabung der Vorschriften, insbesondere des Randnummernsystems
- Gefahreneigenschaften der Stoffe
- Verantwortlichkeiten (Absender, Beförderer, Fahrzeugführer etc.)
- Richtlinien (z. B. RS 002)

Die TeilnehmerInnen sollen mit den Vorschriften des Gefahrguttransportrechts vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften handhaben können.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind

Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)

Termine: 11., 12., 13. September 1995

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referent: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.

Thema: **DAS GEFAHRGUTRECHT/DER GEFAHRGUTTRANSPORT — KLASSIFIZIERUNG, VERPACKUNG — FS 3841**

Themenschwerpunkte: Gefahreneigenschaften der Stoffe und Gegenstände sowie Abfälle

Detaillierte Besprechung der

— Versandstücke, allgemeine und besondere Verpackungsvorschriften für Stoffe und Gegenstände
— Zusammenpackung
— Aufschriften und Gefahrzettel auf Versandstücken
— Vermerke im Beförderungspapier
— Leeren Verpackungen

Die TeilnehmerInnen sollen mit den speziellen Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften über die Klassifizierung und Verpackung handhaben können.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind. Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: 20. und 21. September 1995

Kosten: 172,80 DM (216,00 DM)

Referent: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.

Thema: **DAS GEFAHRGUTRECHT/DER GEFAHRGUTTRANSPORT — BEFÖRDERUNGSVORSCHRIFTEN — FS 3842**

Themenschwerpunkte: Kurze Besprechung der Anlage A der GGVS

Detaillierte Besprechung der Anlage B der GGVS:

— Beförderungsarten — Sendungen in loser Schüttung, in Containern und in Tanks (Tankcontainer)
— Versandart und Abfertigungsbeschränkungen
— Zusammenladeverbote
— Beförderungsmittel und ihre Ausrüstung
— Allgemeine Betriebsvorschriften
— Besondere Vorschriften für das Beladen, Entladen und die Handhabung
— Besondere Vorschriften für die Tankfahrzeuge und die Tankcontainer

Die TeilnehmerInnen sollen mit den Beförderungsvorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften handhaben können.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit dem Gefahrguttransportrecht betraut sind. Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 28 Stunden (4 Tage × 6 bzw. 8 Stunden)

Termine: 26., 27. September, 4. und 5. Oktober 1995, von 8.00 bis 13.15 bzw. 15.00 Uhr

Kosten: 336,— DM (420,— DM)

Referent: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.

Thema: **DAS GEFAHRGUTRECHT/DER GEFAHRGUTTRANSPORT — ÜBERWACHUNG — FS 3843**

Themenschwerpunkte: Kurzer Rückblick auf die Rahmenverordnung der GGVS sowie der Anlage A und B, RS 002

Pflichten und Verantwortlichkeiten

Überwachung der Beförderungen

Ordnungswidrigkeiten/Straftatbestände

Besprechung von Problemfällen

Verwaltungsmaßnahmen:

— Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung
— Zuständigkeitsverordnung
— Gefahrgutkostenverordnung
— Gefahrgutbeauftragtenverordnung

Ausblick auf die anstehenden Rechtsänderungen

Die TeilnehmerInnen sollen die Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße vertraut überwachen.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind; Kenntnisse des Gefahrgutrechts sind unbedingt erforderlich. Die Teilnahme am FS 3840, FS 3841 und FS 3842 wird vorausgesetzt.

Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)

Termine: werden nach Eingang einer ausreichenden Zahl von Anmeldungen mit den Referenten vereinbart

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referenten: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.,
Helmut Zozmann, Dipl.-Ing.,
Peter Haasler, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Günther Veit, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
Peter Ruttke, Erwin Loos, Hessische Polizeischule,
Jürgen Bruneß, Polizeipräsidium Frankfurt am Main,
Peter Wiederhold, Polizeipräsidium Kassel,
Thomas Baier, Polizeipräsidium Offenbach am Main

Thema: **DAS GEFAHRGUTRECHT/ DER TANKTRANSPORT — FS 3844**

Themenschwerpunkte: Besprechung der Vorschriften für den Tanktransport (auch Tankcontainer):

— Tankarten, Tankaufbau, Ausrüstungen
— Begleitpapiere
— Kennzeichnung (Warntafeln, Gefahrzettel)
— Verantwortlichkeiten
— Überfüllung, Überladung
— Sichtkontrollen, Tankcheck
— Planung einer Tankfahrzeugkontrolle
— Praktische Durchführung einer Tankfahrzeugkontrolle

Die TeilnehmerInnen sollen mit den Vorschriften der Tanktechnik vertraut gemacht werden.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind.

Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 22 Stunden (3 Tage × 8 bzw. 6 Stunden)

Termine: werden nach Eingang einer ausreichenden Zahl von Anmeldungen mit den Referenten vereinbart

Kosten: 264,— DM (330,— DM)

Referenten: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.,
Helmut Zozmann, Dipl.-Ing.,
Peter Haasler, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Günther Veit, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
Peter Ruttke, Erwin Loos, Hessische Polizeischule,
Jürgen Bruneß, Polizeipräsidium Frankfurt am Main,
Peter Wiederhold, Polizeipräsidium Kassel,
Thomas Baier, Polizeipräsidium Offenbach am Main

Thema: **GEFAHRGUTRECHT/ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT — FS 3845**

Themenschwerpunkte:
- Ordnungswidrigkeiten nach dem Gefahrgutgesetz sowie der Gefahrgutverordnung Straße und der Gefahrgutbeauftragtenverordnung
- Grundlagen der Ahndung
- Opportunitätsprinzip
- Zuständigkeiten
- Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen
- Ordnungswidrigkeitsverfahren
- Fallbesprechung
- Verjährung

Die TeilnehmerInnen sollen die Vorschriften des Gefahrguttransportrechts in Verbindung mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht handhaben können.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit dem Gefahrgutüberwachungs- oder der Bearbeitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren betraut sind.

Gefahrgutrechtliche Grundkenntnisse sind unbedingt erforderlich!

Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 14 Stunden (2 Tage × 7 Stunden)

Termine: werden nach Eingang einer ausreichenden Zahl von Anmeldungen mit den Referenten vereinbart

Kosten: 168,— DM (210,— DM)

Referenten: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.,
Helmut Zozmann, Dipl.-Ing.,
Peter Haasler, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Günther Veit, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
Peter Ruttke, Erwin Loos, Hessische Polizeischule,
Jürgen Bruneß, Polizeipräsidium Frankfurt am Main,
Peter Wiederhold, Polizeipräsidium Kassel,
Thomas Baier, Polizeipräsidium Offenbach am Main

Thema: **GEFAHRGUTRECHT UND ABFALLRECHT — FS 3846**

Themenschwerpunkte:
- Gefahrgutrecht / Abfallrecht
- Überschneidungen dieser Rechtsbereiche
- Ausgewählte Fälle
- Begriffsbestimmung/Geltungsbereich
- Abfälle, Lösungen, Gemische
- TA Abfall u. a.
- Sonderfälle
- Abfallschlüsselkatalog, Transferliste zum Gefahrgutrecht
- Beförderung von Abfällen

Die TeilnehmerInnen sollen die Vorschriften des Gefahrguttransportrechts und des Abfallrechts kennenlernen.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind.

Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)

Termine: werden nach Eingang einer ausreichenden Zahl von Anmeldungen mit den Referenten vereinbart

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referenten: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.,
Helmut Zozmann, Dipl.-Ing.,
Peter Haasler, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Günther Veit, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
Peter Ruttke, Erwin Loos, Hessische Polizeischule,
Jürgen Bruneß, Polizeipräsidium Frankfurt am Main,
Peter Wiederhold, Polizeipräsidium Kassel,
Thomas Baier, Polizeipräsidium Offenbach am Main

Thema: **AUSNAHMEREGELUNGEN VON DEN VORSCHRIFTEN DES GEFAHRGUTTRANSPORTRECHTS — FS 3848**

Themenschwerpunkte:
- Gefahrgutausnahmeverordnung (GGAV)
- ADR-Vereinbarungen
- Freigestellte Mengen (Rn. 10 011)
- a-Randnummern

Die TeilnehmerInnen sollen mit den Ausnahmen der Vorschriften des Gefahrguttransportrechts für den Verkehrsträger Straße bekannt gemacht werden.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die mit dem Gefahrgutrecht betraut sind.

Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 16 Stunden (2 Tage × 8 Stunden)

Termine: werden nach Eingang einer ausreichenden Zahl von Anmeldungen mit den Referenten vereinbart

Kosten: 192,— DM (240,— DM)

Referenten: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.,
Helmut Zozmann, Dipl.-Ing.,
Peter Haasler, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Günther Veit, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
Peter Ruttke, Erwin Loos, Hessische Polizeischule,
Jürgen Bruneß, Polizeipräsidium Frankfurt am Main,
Peter Wiederhold, Polizeipräsidium Kassel,
Thomas Baier, Polizeipräsidium Offenbach am Main

Thema: **GEFAHRGUTKONTROLLEN IM FLIESSENDEN STRASSENVERKEHR — FS 3849**

Themenschwerpunkte:
- Allgemeine Vorschriften
- Gefahreneigenschaften der Gefahrgüter
- Umschließungen (Verpackungen und Tanks)
- Gefahrzettel
- Gefahrinformationen
- Transportmittel
- Durchführung der Beförderung
- Pflichten der Verantwortlichkeiten
- Zusammenarbeit mit der Polizei
- Vorbereitung einer Kontrolle
- Erstellen einer Checkliste
- Durchführung einer Kontrolle im öffentlichen Verkehrsraum

Die TeilnehmerInnen sollen lernen, wie eine Kontrolle im fließenden Straßenverkehr durchgeführt wird.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Kreisordnungsbehörden, die ausschließlich mit der Gefahrgutüberwachung betraut sind.

Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)

Termine: 18., 19. und 20. September 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referent: Thomas Baier, Polizeipräsidium Offenbach am Main

Thema: **DIE GEFAHRGUTBEAUFTRAGTENVERORDNUNG (GbV) — Überwachung — FS 3850**

Themenschwerpunkte:
- Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten und die Schulung der

beauftragten Personen in Unternehmen und Betrieben (Gefahrgutbeauftragtenverordnung — GbV)
— Begründung zur GbV
— Ausnahmen zur GbV
— Bekanntmachung von Hinweisen zur Auslegung der GbV
— Schulung der Gefahrgutbeauftragten (Gb) und beauftragte Personen (bP) — Rahmenlehrplan
— Überwachungsmaßnahmen

Die TeilnehmerInnen sollen mit den Vorschriften der GbV vertraut gemacht werden. Sie sollen die Einhaltung der Vorschriften überwachen können.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die für die Überwachung nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung ausschließlich zuständig sind.

Gute Kenntnisse im Gefahrgutrecht sind erforderlich!

Zur Schulung sind die einschlägigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 14 Stunden (2 Tage × 7 Stunden)

Termine: 1. Montag/Dienstag, 4. und 5. September 1995, 2. Mittwoch/Donnerstag, 6.und 7. September 1995, jeweils von 8.00 bis 14.15 Uhr

Kosten: 168,— DM (210,— DM)

Referent: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.

Thema: **DIE GEFAHRGUTBEAUFTRAGTENVERORDNUNG (GbV) — Anwendung — FS 3851**

Themenschwerpunkte: Gefahrgutvorschriften bezüglich des Verkehrsträgers Straße entsprechend dem offiziellen Rahmenlehrplan zur Schulung von Gefahrgutbeauftragten.

Auf die speziellen Gefahrgutbeförderungen der Behörden wird eingegangen.

Die TeilnehmerInnen sollen mit den Vorschriften der GbV vertraut gemacht werden. Sie sollen die Vorschriften in der Behörde nach § 1 Abs. 4 der GbV anwenden.

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die als Gefahrgutbeauftragte oder beauftragte Personen eingesetzt sind.

Kenntnisse im Gefahrgutrecht sind erforderlich!

Zur Schulung sind die einschlägigigen Vorschriften mitzubringen.

Dauer: 48 Stunden (8 Tage × 6 Stunden)

Termine: werden nach Eingang einer ausreichenden Zahl von Anmeldungen mit den Referenten vereinbart

Kosten: 398,40 DM (518,40 DM)

Referenten: Gerd Kölb, Dipl.-Ing.,
Helmut Zozmann, Dipl.-Ing.,
Peter Haasler, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung,
Günther Veit, Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit,
Peter Ruttke, Erwin Loos, Hessische Polizeischule,
Jürgen Bruneß, Polizeipräsidium Frankfurt am Main,
Peter Wiederhold, Polizeipräsidium Kassel,
Thomas Baier, Polizeipräsidium Offenbach am Main

Hinweis: Dieses Seminar ist keine anerkannte Gefahrgutbeauftragtenschulung i. S. des § 2 Abs. 2 GbV!

Thema: **SOZIALGESETZBUCH — VERWALTUNGSVERFAHREN — FS 5010**

Themenschwerpunkte: Begriff des Verwaltungsverfahrens gemäß § 8 SGB X
Ziel des Verwaltungsverfahrens
— Verwaltungsakt
— Begriff
— Form
— Bekanntgabe
Öffentlich-rechtlicher Vertrag
— Grundlagen
— Form
— Besonderheiten
Verfahrensgrundsätze
— Verfahrensbeginn
— Formfreiheit
— Untersuchungsmaxime
Beweismittel i. V. m. Vorschriften über Mitwirkungspflichten §§ 60 ff. SGB I
Recht der Beteiligten §§ 10—17, 24, 25 SGB X
Kostenfreiheit
Bestandkraft des Verwaltungsaktes
Rechtsbehelfe
Verwaltungsgerichtsordnung
Sozialgerichtsgesetz

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die in den Sachgebieten Sozialhilfe, Jugendhilfe, Wohngeld, Kriegsopferversorgung und Sozialversicherung tätig sind; sie sollen die Möglichkeit erhalten, sich Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsverfahrens anzueignen bzw. vorhandene Kenntnisse aufzufrischen.

Dauer: 16 Stunden (4 Tage × 4 Stunden)

Termine: 5., 6., 12. und 13. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 192,— DM (240,— DM)

Referent: Jürgen Hartmann, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Thema: **EINSATZ UND VERWERTUNG VON VERMÖGEN DURCH HILFEEMPFÄNGER UND UNTERHALTSPFLICHTIGE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG ZEITNAHER RECHTSPRECHUNG — FS 5024**

Themenschwerpunkte:
— Art und Form von Vermögen
— Formen der Verwertung und des Einsatzes von Vermögen
— Entwicklung der Rechtsprechung u. a. zum Schutz von Hausgrundstücken und zum Vermögensschutz bei der Heranziehung Unterhaltspflichtiger

Zielgruppe: MitarbeiterInnen im Sachgebiet Sozialhilfe

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Dienstag, 28. November, 5. und 12. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 216,— DM (270,— DM)

Referent: Amtsrat Helmut Stamm, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **AKTUELLE SOZIALHILFEPROBLEME IM SPANNUNGSFELD VON SOZIALHILFERECHT UND SOZIALHILFEPRAXIS — FS 5025**

Themenschwerpunkte: Sollen durch die Teilnehmer selbst festgelegt, verändert bzw. ergänzt werden. Zur Auswahl stehen z. B.
— Anspruchsermittlung bei HLU und „überlappenden Bedarfsgemeinschaften" (z. B. eheähnliche Gemeinschaften mit jeweils eigenen minderjährigen Kindern der Partner, Ehegatten mit nichtehelichen Kindern bzw. Kindern aus 1. Ehe, Mutter mit minderjähriger Tochter und Enkelkind)
— Hilfe zur Arbeit, Konsequenzen bei Arbeitsverweigerung
— HLU als Darlehen bei vorübergehender Notlage
— Gleichzeitiger mehrfacher Bedarf bei der HbL, Probleme beim Einkommenseinsatz
— Fragen zum Kostenersatz (§§ 92 bis 92 a), Rückforderung überzahlter Sozialhilfe
— Schwierigkeiten bei der Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

— Unklarheiten im Bereich der nachträglichen Verwirklichung des Nachrangs (§§ 90, 91 BSHG bzw. §§ 102 ff. SGB X)

Zielgruppe: Erfahrene SachbearbeiterInnen im Sozialhilferecht

Dauer: 6 Stunden (1 Tag)

Termin: Donnerstag, 7. Dezember 1995, von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 72,— DM (90,— DM)

Referent: Regierungsoberrat Manfred Schmidbauer, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Thema: **HILFE IN BESONDEREN LEBENSLAGEN (HbL) — Aufbauseminar — FS 5027**

Themenschwerpunkte:
— Die unterschiedlichen Bedarfs- bzw. Einsatzgemeinschaften nach § 28 i. V. m. § 79 BSHG (auch bei nicht alltäglichen Familienverhältnissen)
— Maßgebende Grundbeträge der Einkommensgrenzen, Einkommensgrenzengemeinschaft, Unterkunftsproblematik, überwiegender Unterhalt u. a. in schwierigen Bedarfssituationen
— Fragen, Probleme, unterschiedliche Sichtweisen beim Einsatz des Einkommens (Bedarfszeitraum — z. B.: Kurmaßnahme fällt in zwei Kalendermonate, mehrfacher Bedarf, häusliche Ersparnis, nur „unechte" Eigenleistung u. v. m.)
— Unklarheiten im Zusammenhang mit der Bedarfsbemessung bei verschiedenen Hilfearten (unter Einbeziehung eigener Fälle am Arbeitsplatz)

Zielgruppe: SachbearbeiterInnen von Sozialämtern

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: Donnerstag, 14., 21. und 28. September 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 216,— DM (270,— DM)

Referent: Regierungsoberrat Manfred Schmidbauer, Verwaltungsfachhochschule in Wiesbaden

Thema: **SENIORENARBEIT IN DER KOMMUNE — FS 5030**

Themenschwerpunkte: Reflexion der Arbeit mit Senioren
— Wie geht es mir mit meiner Tätigkeit?
— Wie erlebe ich mich selbst in der Zusammenarbeit mit meinen Kolleginnen und Kollegen und mit den mir anvertrauten Älteren?
— Welche Rolle nehme ich dabei ein?
— Wie kann der Dialog und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen optimaler gestaltet werden?

Neue Ansätze einer lebensphasen-orientierten Arbeit mit älteren Erwachsenen:
— Wie können wir älteren Erwachsenen eine bessere Teilnahme am kulturellen und sozialen Leben der Gemeinde ermöglichen?
— Wie können wir sie unterstützen in der Findung ihrer neuen Rolle am Ende der Berufstätigkeit?
— Wie können wir sie zu mehr eigener Initiative motivieren?
— Die Stadt und die Struktur der Stadtteile verändern sich. Welche Orientierungshilfen können wir älteren Erwachsenen anbieten?

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die im Sozialamt, in den Sozialstationen oder anderen Einrichtungen der Gemeinde mit alten und älteren Menschen arbeiten; Beschäftigte in Altenclubs, ambulanten Diensten, Altenheimen und Seniorentreffpunkten

Dauer: 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)

Termine: Das Seminar wird bei entsprechender Nachfrage terminiert.

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referentin: Diplompädagogin Karin Guder

Thema: **DAS UNTERHALTSSICHERUNGSGESETZ IN DER PRAXIS — FS 5080**

Themenschwerpunkte:
— Rechtliche Grundlagen
— Personenkreis
— Wesentliche Leistungsarten des USG und deren Änderungen
— Erfahrungsaustausch

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Landkreise und kreisfreien Städte, die mit der Ausführung des Unterhaltssicherungsgesetzes beauftragt sind

Dauer: 16 Stunden (4 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Dienstag, 24., 31. Oktober, 7. und 14. November 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 192,— DM (240,— DM)

Referent: Oberinspektor Klaus Stark, Leiter der Unterhaltssicherungsbehörde beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **SEMINAR FÜR WOHNGELDSACHBEARBEITER/INNEN — FS 5614**

Themenschwerpunkte:
— Einführung in das Wohngeldrecht, Allgemeine Bearbeitungsgrundsätze
— Einkommensermittlung/Einkommensschätzung
— Bewilligungszeitraum
— Erhöhung/Wegfall des Wohngeldanspruchs
— Der Wohngeld-Lastenzuschuß
— Vorübergehende Abwesenheit
— Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaften
— Allgemeine Ablehnungsgründe
— Aufhebung und Rückforderung
— Bußgeld

Zielgruppe: SachbearbeiterInnen der Wohngeldstellen und der Kommunalen Rechnungsprüfungsämter mit geringer Erfahrung im Wohngeldrecht

Dauer: 24 Stunden (6 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Dienstag, 29. August, 5., 12., 19., 26. September und 10. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referent: Magistratsrat Jörg Willich, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **AUSGEWÄHLTE PROBLEME AUS DEM WOHNGELDRECHT — FS 5615**

Themenschwerpunkte: In der Praxis der Wohngeldsachbearbeitung auftauchende Probleme sollen anhand praktischer Beispiele und unter Berücksichtigung der Rechtsprechung dargestellt und diskutiert werden. Daneben sollen die SeminarteilnehmerInnen Gelegenheit erhalten, schwierigere Fälle aus dem eigenen Arbeitsbereich einzubringen um — gemeinsam mit SachbearbeiterInnen anderer Wohngeldstellen — nach sachgerechten Lösungen zu suchen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Wohngeldstellen und der kommunalen Rechnungsprüfungsämter, die bereits über Erfahrungen im Wohngeldrecht verfügen

Dauer: 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Dienstag, 24., 31. Oktober und 7. November 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 144,— DM (180,— DM)

Referent: Magistratsrat Jörg Willich, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **MIETPREISERHÖHUNG (§ 5 des Wirtschaftsstrafgesetzes) — FS 5618**

Themenschwerpunkte: Die nachfolgend genannten Themenbereiche sollen schwerpunktmäßig — nach Interessenlage der TeilnehmerInnen — behandelt werden:
— Entstehungsgeschichte
— Rechtsgrundlagen und Rechtsprechung

— Auswirkungen der Gesetzesänderung vom 1. September 1993
— Verhältnis zum Gesetz zur Regelung der Miethöhe
— Verhältnis zum Mietwucher (§ 302 a StGB)
— Begriffsdefinition und Feststellung der ortsüblichen Vergleichsmiete
— Durchführung des Ordnungswidrigkeitenverfahrens
— Erfahrungsaustausch

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Städte und Gemeinden, die § 5 WiStG anwenden; MitarbeiterInnen aus der Sozial- und Liegenschaftsverwaltung und dem Bereich des Wohnungswesens

Dauer: 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Freitag, 29. September, 6. und 13. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 144,— DM (180,— DM)

Referentin: Amtfrau Petra Wald, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **WOHNUNGSBINDUNGSGESETZ II — FS 5628**

Themenschwerpunkte:
— Belegungsbindung
— Mietpreisbindung
— Freistellung
— Ende der Eigenschaft „öffentlich gefördert"

Neben der theoretischen Darstellung von Rechtsgrundlagen und Verfahrensregelungen wird die Anwendung in der Praxis anhand von konkreten Einzelfällen vermittelt.

Zielgruppe: TeilnehmerInnen des Grundseminars sowie MitarbeiterInnen der Städte und Gemeinden, die seit längerer Zeit das Wohnungsbindungsgesetz anwenden

Dauer: 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: 15., 22. und 29. September 1995, jeweils von 9.00 bis 12.30 Uhr

Kosten: 144,—DM (180,— DM)

Referent: Ministerialrat Hans-Josef Blum, Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Thema: **FEHLBELEGUNGSABGABE — FS 5630**

Themenschwerpunkte:
— Zweck- und Rechtsgrundlagen
— Wichtige Abweichungen gegenüber der bundesgesetzlichen Regelung
— Verfahrensablauf
— Problemfälle

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Städte und Gemeinden, die mit der Erhebung der Fehlbelegungsabgabe befaßt sind

Dauer: 12 Stunden (3 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Dienstag, 28. November, 5. und 12. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 144,— DM (180,— DM)

Referentin: Amtfrau Sabine Keller, Amt für Wohnungswesen, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **BAUPLANUNGSRECHT/ALLGEMEINES VERWALTUNGSVERFAHREN — Einführungsseminar — FS 6010**

Themenschwerpunkte:

Bauplanungsrecht
— Einführung in die Entwicklung der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Baurechts
— Aufstellung von Bauleitplänen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Maßnahmegesetzes
— Zulässigkeit von Vorhaben im Planbereich
— Zulässigkeit von Vorhaben im unbeplanten Innenbereich
— Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich
— Bodenordnung und Erschließung

Allgemeines Verwaltungsverfahren
— Rechtsnormen
— Auslegungs- und Anwendungsvorschriften
— Generalklauseln/unbestimmte Rechtsbegriffe/Ermessensausübung
— Begriff des Verwaltungsaktes (VA)
— Rechtsbehelfsbelehrung
— Widerspruchsverfahren §§ 68 ff. VwGO
— Klageverfahren

Die inhaltlichen Schwerpunkte orientieren sich an den Arbeitsbereichen der TeilnehmerInnen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen der Verwaltungen und Betriebe, die in die Lage versetzt werden sollen, die Darstellung bzw. die Festsetzungen in den Bebauungsplänen zu interpretieren und auf ein konkretes Bauvorhaben anwenden zu können. Darüber hinaus werden in dem Lehrgang auch die Bestimmungen des § 34 des Baugesetzbuchs „Bauen im unbeplanten Innenbereich" und die des § 35 des Baugesetzbuchs „Außenbereich" in ihren Grundzügen behandelt.

Die vielfältigen Fallbearbeitungen sind nicht nur materiell aufzuarbeiten, sondern den Teilnehmern sollen auch Hinweise für die formelle Umsetzung der Verwaltungsentscheidungen gegeben werden. Die Grundzüge des Allgemeinen Verwaltungsrechts sind deshalb ebenfalls Bestandteil des Fortbildungsseminars.

Dauer: 36 Stunden (6 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 9., 23., 30. Oktober, 6., 13. und 20. November 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 432,— DM (540,— DM)

Referenten: Dipl.-Ing. Falk Schien, Amtsleiter beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg, Helmut Hyner, Bürgermeister

Thema: **BAUEN IM UNBEPLANTEN INNENBEREICH — Aufbauseminar — FS 6012**

Themenschwerpunkte:

Begriff des „unbeplanten Innenbereiches"

§ 34 BauGB Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Entstehung, Bedeutung und Anwendungsbereiche der Vorschriften

Veränderungen und Auswirkungen der Novelle 1987 gegenüber der Fassung 1976

Verhältnis der Vorschriften § 34 BauGB zu überregionalen und/oder vorbereitenden Planungen — hier: Öffentlicher Belang „Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Darstellungen eines Flächennutzungsplanes"

§ 34 BauGB i. V. m. dem nicht qualifizierten (einfachen) Bebauungsplan

Auswirkungen der neuen Hessischen Bauordnung, des Maßnahmengesetzes und des Hessischen Naturschutzgesetzes auf die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben

Die einzelnen unbestimmten Rechtsbegriffe des § 34 Abs. 1 BauGB, insbesondere
— „Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile" („Ortsteil" i. S. von § 19 Abs. 1 und 34 BauGB), Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BauGB, „Bebauungszusammenhang"
— Begriff des „Vorhabens" — § 29 BauGB „Nähere Umgebung"
— Ermittlung von „Art und Maß der baulichen Nutzung in der näheren Umgebung"
— „Eigenart"
— „Einfügen"
— „Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse"
— „Nichtbeeinträchtigung des Ortsbildes"

Anwendung von BauNVO über Abs. 2 des § 34 BauGB, insbesondere hierzu:
Anwendung von § 31 Abs. 1 und 2 BauGB;
Bedeutung des Abs. 3 des § 34 BauGB für Betriebe im unbeplanten Innenbereich

Festlegung der Grenzen des Ortsteils durch Satzung — § 34 Abs. 4 BauGB

Auswirkungen des Naturschutzrechts und des Maßnahmegesetzes auf den § 34 BauGB

Zielgruppe: SachbearbeiterInnen, die für die tägliche Aufgabenerledigung weitergehende Kenntnisse der Rechtsmaterie benötigen.

Anhand von praktischen Fällen wird die Stoffvermittlung erfolgen, wobei die Frage nach der städtebaulichen Zulässigkeit von konkreten Bauvorhaben immer im Vordergrund stehen wird.

Dauer: 16 Stunden (4 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Montag, 27. November, 4., 11. und 18. Dezember 1995,
jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 192,— DM (240,— DM)

Referent: Dipl.-Ing. Falk Schien, Amtsleiter beim Magistrat der Stadt Neu-Isenburg

Thema: **VERGABEBESTIMMUNGEN UND VERDINGUNGSORDNUNG FÜR BAULEISTUNGEN (VOB Teil A und B) — FS 6014**

Themenschwerpunkte:

Allgemeines
- — Rechtsgrundlagen und Bedeutung der VOB und der VOL
- — Vergabegrundsätze
- — Vertragsbedingungen/AGB-Gesetz
- — Vergabehandbücher, Vergaberichtlinien
- — EG-Richtlinien

Ausschreibungsverfahren
- — Leistungsverzeichnis
- — Vergabearten
- — Bekanntmachung der Ausschreibung und Kosten der Vergabe

Vergabe
- — Eröffnung der Angebote
- — Prüfen und Werten der Angebote
- — Auftragsschreiben
- — Aufklärung über den Angebotsinhalt
- — Aufhebung der Ausschreibung

Vergütung und Überwachung der Bauleistungen
- — Berechnung und Änderung der Vergütung
- — Mengenabweichungen und zusätzliche Leistungen
- — Stundenlohnarbeiten
- — Überwachung und Abnahme der Bauausführung
- — Kündigung des Bauvertrages

Abrechnung und Gewährleistung
- — Rechnungsaufstellung und Aufmaß
- — Abschlags- und Schlußrechnungen
- — Haftung durch Auftragnehmer und Auftraggeber
- — Gewährleistungsansprüche und Sicherheitsleistungen

Zielgruppe: Verwaltungsangehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Aufgaben auch die Vergabe bzw. die Vorbereitung der Vergabe von Bauaufträgen gehört und die hierüber bisher nur geringe Kenntnisse haben

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: 25. August, 1., 8. und 15. September 1995,
jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referent: Dipl.-Ing. Heinz Gottbrecht, stellvertretender Leiter des Amtes für Beschaffungs- und Vergabewesen beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **VERGABEBESTIMMUNGEN UND VERDINGUNGSORDNUNG FÜR BAULEISTUNGEN (VOB Teil A und B) — FS 6015**

Themenschwerpunkte:

Ausschreibungsverfahren
- — Leistungsverzeichnis
- — Vergabearten
- — Vergabeunterlagen
- — EG-Baukoordinationsrichtlinie

Vergabe
- — Prüfen und Werten der Angebote
- — Verhandlung mit den Bietern
- — Auftragsschreiben

Abwicklung der Baumaßnahme
- — Mengenabweichungen und zusätzliche Leistungen
- — Stundenlohnarbeiten
- — Kündigung des Bauvertrages

Abrechnung der Bauleistungen
- — Aufmaß
- — Abnahme
- — Haftungsvorschriften
- — Gewährleistungsansprüche und Sicherheitsleisten

Zielgruppe: Verwaltungsangehörige des öffentlichen Dienstes, zu deren Aufgaben die Vergabe bzw. die Vorbereitung der Vergabe von Bauaufträgen gehört, die schon Spezialkenntnisse haben und diese vertiefen wollen. Dieses Angebot ist nicht als Aufbaulehrgang zu dem FS 6014 konzipiert. Zwischen der Teilnahme an beiden Seminaren sollte ein praktischer Erfahrungszeitraum von zwei Jahren liegen.

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: Freitag, 24. November, 1., 8. und 15. Dezember 1995,
jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referent: Dipl.- Ing. Heinz Gottbrecht, stellvertretender Leiter des Amtes für Beschaffungs- und Vergabewesen beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **AUSGEWÄHLTE PROBLEME DES ERSCHLIESSUNGS- UND ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSRECHTS — Aufbauseminar — FS 6017**

Themenschwerpunkte:

Behandlung der neuesten Rechtsprechung zum Erschließungs- und Erschließungsbeitragsrecht

Bearbeitung und Lösung von praktischen Fällen

Erschließungsbeitragssatzung (Inhalt, Regelungsmöglichkeiten der Gemeinde)

Ablösung des Erschließungsbeitrags

Sonstige vertragliche Regelungen im Erschließungsrecht

„Abrechnungsgebiet" und „Abrechnungsbereich" (einzelne Erschließungsanlage, Abschnitt, Erschließungseinheit)

Vertiefende Betrachtung zu den Themen „Erschlossensein" (Hinterlieger, Mehrfacherschließung, Tiefenbegrenzung) und Abrechnung von Lärmschutzwällen/-wänden

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von mit Erschließung und Erhebung von Erschließungsbeiträgen befaßten Ämtern mit entsprechenden Vorkenntnissen, z. B. auch Besuch des Grundseminars FS 6016

Dauer: 26 Stunden (5 Tage × 5 bzw. 6 Stunden)

Termine: Montag, 30. Oktober, 6., 13., 20. und 27. November 1995,
jeweils von 8.30 bis 13.00 Uhr

Kosten: 312,— DM (390,—DM)

Referenten: Magistratsoberrat Ulrich Rendel,
Magistratsdirektor Norbert Wagner,
Erschließungsamt der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **STRASSEN- UND KANALBEITRÄGE NACH DEM HESSISCHEN KOMMUNALABGABENGESETZ — Einführung — FS 6018**

Themenschwerpunkte:
- Ermächtigungsgrundlage § 11 KAG
- Erhebungsgrundlage Satzung § 2 und 3 KAG
- Anwendung der AO (Verweisungsvorschrift § 4 KAG)
- Abgaberechtliche Tatbestände
- Begriff der öffentlichen Einrichtung
- Bestimmung der verkehrlichen Qualifikation und Gemeindeanteil
- Ermittlung und Verteilung des beitragspflichtigen Aufwandes
- Beitragspflichtiger und beitragspflichtiges Grundstück
- Entstehung der Beitragspflicht und Vorausleistungspflicht
- Schaffung verkehrsberuhigter Bereiche und Fußgängerzonen und ihre Beitragsfähigkeit

Zielgruppe: MitarbeiterInnen von Verwaltungen, die (künftig) mit der Erhebung von Straßenbeiträgen befaßt sind und Kenntnisse über dieses Rechtsgebiet erwerben wollen

Dauer: 20 Stunden (5 Vormittage × 4 Stunden)

Termine: Donnerstag, 2., 9., 16., 23. und 30. November 1995, jeweils von 8.00 bis 11.30 Uhr

Kosten: 240,— DM (300,— DM)

Referent: Magistratsrat Karl-Heinz Eichenauer, Magistrat der Stadt Darmstadt

Thema: **DEUTSCHE GESCHICHTE VON DER FRANZÖSISCHEN REVOLUTION BIS ZUR GEGENWART — TEIL II — FS 8002**

Themenschwerpunkte:
- Von der Monarchie zur Republik: Die Weimarer Republik — Gründung, Struktur und Ziele —
- Revolution und Konterrevolution, politische und wirtschaftliche Grundströmungen bis 1933
- Entwicklung des Nationalsozialismus
- 30. Januar 1933: Hitler wird Reichskanzler, das Dritte Reich
- Ausbruch des zweiten Weltkrieges, Kriegsende 1945
- Politik der Alliierten, Nachkriegsentwicklung in Deutschland, Trennung zwischen Ost und West, Verkündung des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949, Wirtschaftswunder

Zielgruppe: Jeder einzelne von uns ist das Ergebnis seiner persönlichen Geschichte; unsere Gesellschaft ist das Ergebnis ihrer politischen und sozialen Geschichte. Will man aktuelle Ereignisse beurteilen, so kommt man dem Kern am nächsten, wenn man dies im Zusammenhang mit dem historischen Kontext versucht. Besonders unsere „selbstverständlichen" demokratischen Strukturen können in ihrer Wertigkeit nur angemessen gewürdigt werden, wenn man eine Vorstellung von ihrer Entstehungsgeschichte hat. Da Beschäftigte im öffentlichen Dienst Bestandteil der exekutiven Gewalt in unserem Staat sind, müssen sie eine ausgeprägte Sensibilität in bezug auf demokratische Strukturen entwickeln.

Dieses Seminar soll historisch und politisch Interessierten die Möglichkeit geben, Grundkenntnisse der deutschen Geschichte aufzufrischen. Die Themenbereiche werden chronologisch behandelt und sollen einen Überblick, ein historisches Gerüst, vermitteln.

Dauer: 24 Stunden (4 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag, 18., 25. September, 2. und 9. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 288,— DM (360,— DM)

Referent: Jürgen Walter, nebenamtlicher Dozent am Verwaltungsseminar Frankfurt am Main

Thema: **„SICHER AUF JEDEM PARKETT" — ERFOLG IM BERUF DURCH GUTE UMGANGSFORMEN — FS 8041**

Repräsentieren im Beruf und privat setzt Selbstbewußtsein und persönliche Ausstrahlung voraus. Nutzen Sie die Möglichkeit, mehr Sicherheit zu erwerben. Überzeugen Sie durch gute Umgangsformen, dann liegen Sie im Trend!

Themenschwerpunkte:
- Die Sekretärin als Visitenkarte ihrer Dienststelle
- Der erste Eindruck
- Umgang mit Kollegen, Vorgesetzten, Persönlichkeiten
- Umgangsformen: Voraussetzung für gutes Betriebsklima
- Wichtiges über Rücksichtnahme und Vertrauen
- Tips fürs Telefonieren
- Anreden und Titel
- Gesellige Veranstaltungen: Wie esse ich was? Getränkekunde, Geschenke auswählen und entgegennehmen, Gästeempfang und -verabschiedung
- Tips für das Äußere: Gang, Haltung, Kleidung, Make-up
- Persönliche Probleme der TeilnehmerInnen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen im Vorzimmer- und Sekretariatsbereich

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Donnerstag/Freitag, 7. und 8. Dezember 1995, jeweils von 8.00 bis 13.15 Uhr

Kosten: 144,— DM (180,— DM)

Referentin: Andrea Damm, Selbständige Trainerin

Thema: **ENGLISH IN ADMINISTRATION — Advanced Level — FS 8091**

Programme: How to use English on your job
- in face to face interacton with foreigners
- on the phone
- in international correspondence

English technical terms, e.g. general administration, institutions

Relationship between expressions of address („Anrede") and expressions of reference („Bezugnahme", hier: auf andere Menschen)

- questions of success and failure, correctness and incorrectness, appropriateness and inappropriateness in dealing with people

The purpose of this course is to provide learners with a framework for practising and improving their ability to speak and write English effectively on their job.

Conditions of Participation: It will draw on an acquired knowledge of the English language and is suitable, therefore, for learners with moderate to good comprehension of at least spoken English.

Enrolment: Since teaching in this course will proceed on an individual basis and we'll do a lot of practical work, registration will be limited to a maximum of 12 learners per course. We'll refer to your wishes as far as possible.

Date: 28 hours (4 days x 6 hours) (1 day × 4 hours)

Time: 27th, 28th, 29th, 30th November and 1st December 1995, from 9.00 a.m. to 3.00 p.m. (Friday to 1.00 p.m.)

Charges: 336,— DM (420,— DM)

Trainer: Sabine Budde, Lehrerin für Wirtschaftsenglisch

Thema: **ENGLISCH — AUFFRISCHUNGSKURS — FS 8092**

Themenschwerpunkte:
Englisch am Arbeitsplatz
— im direkten Kontakt mit ausländischen Gesprächspartnern
— am Telefon
— im internationalen Schriftverkehr
Englische Fachausdrücke, z. B. Benennungen von Einrichtungen und Behörden
Da praktische Übungen den Großteil dieses Seminars ausmachen, ist die Teilnehmerzahl auf 12 begrenzt. Interessen der Teilnehmer werden berücksichtigt.

Zielgruppe: Dieser Kurs soll der Wiederholung und Vertiefung des bereits in den vorangegangenen Kursen Erarbeiteten dienen und richtet sich in erster Linie an TeilnehmerInnen der bisher durchgeführten Englischseminare.

Dauer: 18 Stunden (3 Tage × 6 Stunden)

Termine: 11., 12. und 13. Dezember 1995, jeweils von 9.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 216,—DM (270,— DM)

Referentin: Sabine Budde, Lehrerin für Wirtschaftsenglisch

Theme: **ENGLISH CORRESPONDENCE — FS 8094**

Programme: The aime of this course is to provide you with the skills of write English effectively on jour job.

Conditions of Participation: For learners with moderate to good comprehension of English

Enrolment: Since teaching in this course will proceed on an individual basis and we'll do a lot of practical work, registration will be limited to a maximum of 12 learners.

Date: 8 hours (1 day) 18th December 1995, from 9.00 a.m. to 4.00 p.m.

Charges: 96,— DM (120,— DM)

Trainer: Sabine Budde, teacher for Business and Administrative English

Thema: **SEMINAR FÜR BEDIENSTETE DER HILFSPOLIZEI — Grundausbildung — FS 9060**

Themenschwerpunkte: Die Ausbildung erfolgt auf Grund der Verordnung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten über die Ausbildung der Hilfspolizeibeamten (HipoAusbVO) vom 11. Januar 1992 (GVBl. I S. 71) und nach dem Lehrstoffplan des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 9. Dezember 1992 (StAnz. S. 3384)

I. Allgemeiner Teil
— Staatsbürgerliche Bildung (18 Stunden)
— Aufgaben und Befugnisse der Gefahrenabwehr (42 Stunden)
— Aufgaben und Befugnisse bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten (40 Stunden)
— Polizeidienstkunde (36 Stunden)
— Angewandte Psychologie (14 Stunden)

II. Besonderer Teil
— Verkehrskunde (30 Stunden)
— Umweltschutz (30 Stunden)
— Sofortmaßnahmen am Unfallort (16 Stunden)
— Arbeitsrecht (14 Stunden)

Zielgruppe: Bedienstete der Hilfspolizei, die die Bestellung zum/r Hilfspolizisten/Hilfspolizistin durch das Regierungspräsidium Darmstadt erhalten sollen

Dauer: 240 Stunden (8 Wochen täglicher Unterricht von 8.00 bis 13.00 Uhr)

Termine: 21. August bis 13. Oktober 1995

Kosten: 1 992,— DM (2 592,—DM)

Referenten: Mitarbeiter der Polizeibehörden und verschiedene nebenamtliche Dozenten des Verwaltungsseminars Frankfurt am Main

Thema: **ANHALTEN VON KRAFTFAHRZEUGEN — FS 9062**

Themenschwerpunkte:
— Rechtliche Grundlagen
— Praktische Übungen im Straßenverkehr
Hinweis:
Die praktischen Übungen im Straßenverkehr werden jeweils am 2. Seminartag durchgeführt. Hierzu ist es erforderlich, daß die TeilnehmerInnen in Uniform erscheinen.

Zielgruppe: Hilfspolizeibeamte/-beamtinnen, die einen Grundausbildungslehrgang besucht haben

Dauer: 12 Stunden (2 Tage × 6 Stunden)

Termine: Montag/Dienstag, 23. und 24. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 13.00 Uhr

Kosten: 144,— DM (180,— DM)

Referent: Polizeihauptkommissar Günter Klein-Alstädde, Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Thema: **ÜBERWACHUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRSRAUMES – FS 9063**

Themenschwerpunkte:
Sondernutzungsrecht
Gemeingebrauch-Sondernutzung, Straßengesetz-StVO, Erlaubnisfreiheit, -pflicht und -inhalt, Überwachungsmaßnahmen, Ordnungswidrigkeiten
Sammlungsrecht
erlaubnispflichtige und -freie Sammlungen, persönliche Erlaubnisfreiheit, Auflagen, Betteln
Lotterie- und Tombolarecht
Erlaubnispflicht, Auflagen, Überwachung
Versammlungsrecht
Begriff, Anmeldung, Spontanversammlungen
Gewerberecht
Gewerbebegriff, stehendes Gewerbe, Reisegewerbe, Reisegewerbekarte (einschl. Mitführ- und Vorzeigepflicht, reisegewerbekartenfreie und -verbotene Tätigkeiten, Volksfeste, Firmierung, Marktrecht, Bußgeld- und Strafbestimmungen
Preisangabenrecht
Preisangabenpflicht im Reisegewerbe und Marktverkehr
Ladenschlußrecht
allgemeine und besondere Ladenschlußzeiten, insbes. Marktverkehr und sonstiges gewerbliches Feilhalten, Ausnahmeerlaubnisse
Gaststättenrecht
Erlaubnispflicht, erlaubnisfreie Bestätigungen, Auflagen, Betriebszeiten (Sperrzeit), Überwachung
Jugendschutzrecht
Begriffsbestimmungen, Prüfungspflicht, Einzelregelungen

Zielgruppe: Hilfspolizeibeamte, die den öffentlichen Verkehrsraum überwachen, und die in den Themenschwerpunkten angesprochenen einschlägigen Bestimmungen in der Praxis vor Ort sicher anwenden und in die Verfahrensbearbeitung umsetzen müssen

Dauer: 32 Stunden (4 Tage × 8 Stunden)

Termine: Montag, 18., 25. September, 2. und 9. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 384,— DM (480,— DM)

Referent: Magistratsoberrat a. D. Manfred Rauschkolb

Thema: **GEWERBEPRÜFUNG IM RAHMEN DER TÄTIGKEIT VON HILFSPOLIZEIBEAMTEN/-BEAMTINNEN — FS 9064**

Themenschwerpunkte:
Gewerberecht
Berufs- und Gewerbefreiheit, Gewerbebegriff, Gewerbetreibender, Arten der Gewerbeausübung, erlaubnisfreie und -pflichtige Gewerbetätigkeiten

Gewerbeordnung
Vollzug der §§ 14, 15 und 15 b, Schaustellungen von Personen, Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit, Spielhallen, Pfandleiher, Bewachungsgewerbe, Versteigerergewerbe, Makler und Bauträger (§ 34 c), Handel mit gebrauchten Waren, Edel- und Altmetallen, Auskunfteien und Dedekteien, Reisebüros, Reisegewerbe und Kontrollen des Umsatzsteuerheftes, Messen, Ausstellungen, Märkte und Volksfeste

Gaststättenrecht
Erlaubnispflicht, erlaubnisfreie Betätigungen, Betriebsarten, Inhalt der Erlaubnis/Auflagen, Zuverlässigkeit, Anforderungen an die Betriebsräume, Betriebszeiten (Sperrzeit)

Waffenrecht
Waffenbegriffe, erlaubnisfreie und -pflichtige Waffen, verbotene Gegenstände, Waffenherstellungs- und Waffenhandelsgewerbe

Ladenschlußrecht
allgemeine und besondere Ladenschlußzeiten, Durchführungsbestimmungen

Preisangabenrecht
Grundvorschriften, besondere Auszeichnungspflichten, Ausnahmen, Musterpreisverzeichnisse, Rechtsprechung und Beschlüsse des Bundes-Länder-Arbeitsausschusses „Preisauszeichnung"

Blindenwarenvertriebsrecht

Textilkennzeichnungsrecht

Warenzeichenschutzrecht

Eichrecht

Durchführung von Kontrollen in der Praxis
Verfahrensgrundsätze, Recht/Pflichten des Gewerbetreibenden, Feststellung und Verfolgung von Verstößen, Verfügungen und Vollstreckungen, Sofortmaßnahmen, Zutrittsrechte, Bußgeld- und Strafvorschriften

Zielgruppe: Hilfspolizeibeamte und -beamtinnen, die als Gewerbe- und PreisprüferInnen in den kreisfreien Städten und Landkreisen eingesetzt sind und eine praxisorientierte Einführung für ihre Arbeit benötigen; Bedienstete des Sachgebiets „Gewerbe- und Preisprüfung", die ihre Kenntnisse auffrischen und vertiefen wollen

Dauer: 104 Stunden (13 Tage × 8 Stunden)

Termine: Mittwoch, 13., 20., 27. September, 4., 11., 18., 25. Oktober, 1., 8., 15., 22., 29. November und 6. Dezember 1995,
jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 863,20 DM (1 123,20 DM)

Referenten: Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Siegfried Manke,
Magistratsoberrat a. D. Manfred Rauschkolb

Thema: **GEFAHRENABWEHR-, VERWALTUNGSVERFAHRENS-, VERWALTUNGSVOLLSTRECKUNGS-, STRAF- UND ORDNUNGSWIDRIGKEITENRECHT IM RAHMEN DER TÄTIGKEIT VON HILFSPOLIZEIBEAMTEN/-BEAMTINNEN — FS 9065**

Themenschwerpunkte: Handlungsgrundsätze
Befugnisse
Maßnahmen
Zuständigkeiten
Unterrichtungspflichten

Kriminalistik
Ermittlungen, Beweismittelsicherung Zusammenarbeit mit anderen Behörden

Verfahrensgrundsätze
Bearbeitung von Schriftverkehr

Eigensicherung

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die die Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten häufig nebeneinander in engem zeitlichen und räumlichen Zusammenhang wahrzunehmen haben und denen die unterschiedlichen Aufgabenstellungen und Befugnisse situationsgerecht vermittelt werden sollen

Dauer: 40 Stunden (5 Tage × 8 Stunden)

Termine: Montag, 30. Oktober, 6., 13., 20. und 27. November 1995,
jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 480,— DM (600,— DM)

Referenten: Polizeihauptkommissar Rolf Engel,
Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Siegfried Manke

Thema: **RECHT DER GEFAHRENABWEHR IM RAHMEN DER TÄTIGKEIT VON HILFSPOLIZEIBEAMTEN/-BEAMTINNEN — FS 9066**

Themenschwerpunkte: Ausweis- und Melderecht
Rechtsgrundlagen, Personalausweis, Reisepaß, Paßersatzpapiere, Fremdenpässe, Pflichten/Rechte des Bürgers/der Meldebehörde, Haupt- und Nebenwohnung, An-, Ab- und Ummeldungen, Bußgeldvorschriften

Ausländerrecht
Paßpflicht, Einreise/Visumzwang, Auflagen zum Aufenthalt (Statusregelungen), Asylbewerber, Bußgeld- und Strafbestimmungen, Ausweisung und Abschiebung, Verfahrensfragen

Gefahrenabwehrverordnungs- und kommunales Satzungsrecht
z. B. LärmVO, HundeVO, ZeltVO, WassernotstandsVO, Satzungen über Straßenreinigung, Abfallbeseitigung, Grünanlagen

Waffenrecht
Waffenbegriffe, erlaubnisfreie und erlaubnispflichtige Waffen, Waffenbesitzkarte, Waffenschein, verbotene Gegenstände, Bußgeld- und Strafbestimmungen, Einziehung

Immissionsschutzrecht

Smog-Verordnung

Feiertagsrecht
nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, Zuständigkeiten, BImSchG und VOen, Überwachungsaufgaben, Maßnahmen, Verfahrensvorschriften, LärmVO, Bußgeld- und Strafbestimmungen

Zielgruppe: MitarbeiterInnen, die die einschlägigen Bestimmungen in der Praxis vor Ort sicher anwenden und in die Verfahrensbearbeitung umsetzen müssen

Dauer: 32 Stunden (4 Tage × 8 Stunden)

Termine: Montag/Dienstag, 11., 12., 18. und 19. Dezember 1995,
jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 384,— DM (480,— DM)

Referenten: Erster Kriminalhauptkommissar a. D. Siegfried Manke,
Magistratsoberrat a. D. Manfred Rauschkolb

Thema: **FÖRMLICHE ZUSTELLUNG VON SCHRIFTSTÜCKEN DURCH DIE BEHÖRDE — FS 9067**

Themenschwerpunkte: Hessisches Verwaltungszustellungsgesetz
Geltungsbereich
Erfordernis der Zustellung
Zustellungsarten
Zustellungsvorschriften
Zustellungsnachweise
Annahmeverweigerung
Zustellungen nach dem Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 und dem Vertrag vom 31. Mai 1988 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich

Zielgruppe: MitarbeiterInnen im Außendienst, die mit der Zustellung von Schriftstücken betraut sind

Dauer: 8 Stunden (1 Tag)

Termin: Mittwoch, 24. August 1995,
von 8.00 bis 15.00 Uhr

Kosten: 96,— DM (120,— DM)
Referent: Amtsrat Klaus-Dieter Ortlepp, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

Thema: **VOLLSTRECKUNG VON VERWALTUNGSAKTEN IM RAHMEN DER GEFAHRENABWEHR — FS 9068**

Themenschwerpunkte: Rechtsgrundlagen (HessVwVG und HSOG)
Allgemeine Vorschriften
Vollstreckungsvoraussetzungen
Ausnahmen bei der Gefahrenabwehr
Arten der Zwangsvollstreckung einschließlich unmittelbarer Zwang
Fragen aus der Praxis

Zielgruppe: MitarbeiterInnen im Außendienst, die mit der Vollstreckung von Verwaltungsakten betraut sind bzw. werden sollen.
Dauer: 24 Stunden (3 Tage × 8 Stunden)
Termine: 5., 9. und 12. Oktober 1995, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr
Kosten: 288,— DM (360,— DM)
Referent: Amtsrat Klaus-Dieter Ortlepp, Magistrat der Stadt Frankfurt am Main

BUCHBESPRECHUNGEN

Waffenrecht. Textsammlung mit ausführlichem Kommentar. Herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Rolf Hinze. Loseblattwerk, 3 Plastikordn., 3548 S., 248,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck (Hüthig GmbH), Heidelberg. ISBN 3-7685-0016-6

Die 35. Ergänzungslieferung (Stand: April 1995) enthält neben Stichwortverzeichnissen für den Länderteil (Baden-Württemberg, Berlin, Bayern, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) Auszüge aus den Landespolizeigesetzen (Hessen: Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung i. d. F. vom 31. März 1994, Niedersachsen: Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz i. d. F. vom 13. April 1994, Rheinland-Pfalz: Polizei- und Ordnungsbehördengesetz i. d. F. vom 10. November 1993).

Die Ergänzungslieferung enthält ferner Änderungen der Kommentare zum Waffengesetz (zum § 6, 59 b, 59 c) und zum Kriegswaffenkontrollgesetz (§§ 22 a, 26 a, 26 b) sowie (erstmals) Erläuterungen zum Sprengstoffgesetz (§§ 3, 7, 8, 27). Überarbeitet und neu gefaßt wurde auch das umfangreiche Stichwortverzeichnis Bund.

Ministerialrat Kurt Meixner

Umzugskostenrecht des Bundes. Von Kopicki/Irlenbusch, fortgef. von R. Biel. Loseblattkommentar, 40.—42. Erg.Liefg., Stand Mai 1995. Gesamtwerk, 2 Ord., 1448 S., 125,— DM. Verlag Reckinger & Co., 53721 Siegburg. ISBN 3-7922-0154-2

Es gibt, zumindest durch die Landesbrille gesehen, wenig zu den drei Ergänzungslieferungen zu bemerken. Das Anfang der 90er Jahre neuformulierte Recht der Umzugskostenvergütung und der Trennungsgeldgewährung hat sich „gesetzt". Das BUKG wurde danach nicht mehr geändert, was auch für die Sorgfalt des Gesetzgebers spricht. Die Änderungen der TGV betreffen — sofern nicht ohnehin redaktioneller Art — im wesentlichen die Gewährung von Reisebeihilfen, zu Heimfahrten bei Beschäftigung in den neuen Bundesländern (§ 5 a TGV) und bei bestimmten Behörden in Berlin (§ 5 b TGV, inzwischen entfallen).

Auch die Kommentierung der genannten Rechtsgebiete ist zu einem Abschluß gekommen. Vieles ist nicht nachzutragen, was wiederum für die Verfasser spricht. Ergänzungen werden besonders durch BMI-Rundschreiben (und solche des Auswärtigen Amtes) ausgelöst. Grundlegende Gerichtsentscheidungen sind eher selten.

Die in den Ergänzungslieferungen aufgegriffenen Zweifelsfragen lassen nicht darauf schließen, daß Wesentliches noch unerörtert geblieben ist. So dürfen z. B. Möbel eines Aupairmädchens, dem der Status einer Hausangestellten i. S. des § 6 Abs. 3 Satz 3 BUKG (= HUKG) versagt wird, nicht auf Staatskosten befördert werden. Warum eigentlich nicht? Daß geliehene Möbel und Erbschaftsgut zum Umzugsgut gehören, bedurfte keiner Erwähnung, weil Besitz und Gebrauch von Möbeln als Zurechnungsvoraussetzung allemal genügen. Dafür habe ich aber gelernt, daß nach gesetzlicher Änderung Maklergebühren jetzt auf zwei Monatsmieten begrenzt sind. Desgleichen kann ich jetzt die Mietentschädigung in dem Fall leichter ermitteln, wenn der Bedienstete die Wohnung mit nicht nach § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 BUKG (= HUKG) berücksichtigungsfähigen Personen gemietet hat.

Soweit in dem Werk der Ersatz dienstlich veranlaßter Aufwendungen bei Verwendung im Ausland abgehandelt wird, ist dies für die Länder nur von nachrangiger Bedeutung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Entschädigungsregelungen für die beiden großen Betriebsverwaltungen Bahn und Post sowie die neuen Bundesländer. Es bleibt aber für den Vollzug von Landesrecht noch vieles, an dem profitiert werden kann. Dazu ist der Kommentar besonders geeignet, da er ausgesprochen praxisbezogen ist. Verschiedentlich wünscht man sich allerdings bei grundsätzlichen Fragen die Begründung der gefundenen Auslegung.

Herr Biel hat inzwischen die Alleinverantwortung für das Werk übernommen. Ihm ist zu wünschen, daß er den Kommentar auf dem hohen Niveau halten kann. Ein guter Einstand ist ihm mit dem neuen ausführlichen Stichwortverzeichnis gelungen.

Regierungsdirektor Gottfried Nitze

Bundesbesoldungsgesetz. Kommentar. Begr. von Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht Dr. Bruno Schwegmann und Prof. Dr. Rudolf Summer, fortgef. von Reg.Dir. Theodor Sander, Min.Rat Jürgen Ried, Min.Dirig. a. D. Dr. Elmar Stelzer, Min.Dirig. Hans Mayer und Prof. Dr. Rudolf Summer, Mitbegründer des Kommentars. Loseblattsammlung, 68. bis 70. Ergänzungslieferung, Stand 1. November 1994, 1. Januar bzw. 1. März 1995, 296, 278 bzw. 310 S., 98,60 DM, 98,80 DM, bzw. 98,— DM; Gesamtwerk, 4556 S., 5 Kunststoffordn., 158,— DM. Verlag Franz Rehm, München. ISBN 3-8073-0166-6

Die 68. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den Stand vom 1. November 1994; damit befindet sich der Kommentarteil auf dem aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung. Die Ländervorschriften Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen wurden aktualisiert und ergänzt.

Mit der 69. Ergänzungslieferung wurde wiederum der Kommentarteil auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung — Stand 1. Januar 1995 — gebracht. Insbesondere wurden die Erläuterungen zum Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung überarbeitet und erweitert. Die Aktualisierung und Ergänzung der Ländervorschriften wurde fortgesetzt (Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein).

Die 70. Ergänzungslieferung schließlich bringt den Kommentarteil auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung und Rechtsprechung vom 1. März 1995. Änderungen der Erschwerniszulagenverordnung, der Übergangszahlungsverordnung sowie der 2. Besoldungs-Übergangsverordnung wurden in Teil IV (Verordnungen des Bundes) eingearbeitet. Im Teil VI (Landesrecht) erfolgten weitere Aktualisierungen und Ergänzungen (Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen).

Die im Teil V (Verwaltungsvorschriften des Bundes) erforderlichen Aktualisierungen sollen mit der folgenden Ergänzungslieferung erfolgen.

Das Werk stellt eine unentbehrliche Arbeitshilfe, insbesondere für Personalverwaltungen des öffentlichen Dienstes und die Verwaltungsgerichtsbarkeit, dar; es wird in seinem Kernbereich auch wissenschaftlichen Ansprüchen gerecht. Die Preise für das Gesamtwerk und die Ergänzungslieferungen sind trotz der hohen inhaltlichen Qualität vergleichsweise günstig.

Auf die Würdigung dieses unangefochtenen Standardwerkes zum Besoldungsrecht in StAnz. 1988 S. 2540 wird verwiesen.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Kindergeldgesetze. Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder sowie Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz. Begr. von Dr. H. Schieckel, fortgef. von Dr. Gerhard Brandmüller. Loseblattsammlung, 65. bis 67. Erg.Liefg., derzeitiger Stand 1. Januar 1995, 216, 288 bzw. 172 S., je 98,— DM; Gesamtwerk, 3 Kunststoffordn., 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, 82319 Starnberg. ISBN 3-7962-0349-3

Mit der 65. Ergänzungslieferung wird die Sammlung hinsichtlich des Gesetzestextes und des Kommentars auf den Stand 1. November 1994 gebracht. Berücksichtigt wurde die Neufassung des BKGG durch die Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 168) sowie die Änderung des BKGG durch das Postneuordnungsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325). Ergangene Rechtsprechung, z. B. zum Pflegekindschaftsverhältnis (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 BKGG) und zur Berufsausbildung (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BKGG) wurde berücksichtigt.

Beim abgedruckten Bundesrecht werden das Bundeserziehungsgeldgesetz (Nr. 3/2), das Sozialgerichtsgesetz (Nr. 3/3 a), das Ordnungswidrigkeitengesetz (Nr. 3/4), das Bundesbeamtengesetz (Nr. 3/6), das Kindererziehungszuschlagsgesetz (Nr. 3/10) und das Unterhaltsvorschußgesetz (Nr. 3/43) ebenfalls auf den neuesten Stand gebracht.

Die 66. Ergänzungslieferung enthält die Neufassung des Gemeinsamen Rundschreibens des BMJFFG/BMI über die Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes (Nr. 3/90) vom 6. Januar 1994 (GMBl. 1994 S. 70).

Mit der 67. Ergänzungslieferung sind der Runderlaß der Bundesanstalt für Arbeit bis § 11 a BKGG (Nr. 15/2) wiederum auf den neuesten Stand gebracht. Neu in die Sammlung aufgenommen wurde das Gemeinsame Rundschreiben des BMFuS/BMI vom 20. September 1993 (BMBl. 1993 S. 674) (Nr. 3/106). Darüber hinaus wurden im Kommentarteil Urteile des Bundessozialgerichts und von Landessozialgerichten eingearbeitet.

Die nächste Ergänzungslieferung soll — außer der Vervollständigung des Runderlasses — neue Länderbestimmungen bringen. Ob sich dabei der nach wie vor beklagenswerte Zustand des Landesteils „Hessen" ändern wird, bleibt abzuwarten. Auf die kritischen Anmerkungen zu diesem Teil des Werkes in StAnz. 1994 S. 1781 wird verwiesen.

Oberamtsrat Rolf Brandt

Das Grüne Gehirn. Der Arzt des öffentlichen Gesundheitswesens. Herausgegeben von Prof. Dr. Walter Bachmann; mit Beiträgen führender Fachreferenten. Loseblattwerk, 10. Aufl., 29. Erg.Liefg., 296 S., 98,— DM; Gesamtwerk, rd. 2000 S., 2 Ordn., 120,— DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0387-6

Die 29. Ergänzungslieferung beinhaltet den neu überarbeiteten Fachbeitrag „Tuberkulose" (F 3.1) sowie die von neuen Autoren übernommenen Kapitel „Gerontopsychiatrie" (I 3.2) und „Arbeitsmedizin, Betriebsärztlicher Dienst, Arbeitsschutz" (L). Darüber hinaus enthält die 29. Ergänzungslieferung dem aktuellen Stand angepaßte Kapitel „Bundesärzteordnung" (B III 2.1.1), „Zahnheilkundegesetz" (B III 2.2.1), „Hebammengesetz" (B III 3.3.1) und „Krankenpflegegesetz" (B III 3.4.1) mit den jeweils vorgeschalteten kurzen Einführungstexten.

Die „Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel" (C 2.3.1) das „Betäubungsmittelgesetz" (C 3.1), die „Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung" (C 3.1.1), die „Trinkwasserverordnung" (E 3.3.6) sowie das „Tierschutzgesetz" (O 3.1) wurden aktualisiert.

Die 29. Ergänzungslieferung gliedert sich wie folgt:

A: Rechtsgrundlagen

Kapitel B III 2.1.1 (Bundesärzteordnung)
Kapitel B III 2.2.1 (Zahnheilkundegesetz)
Kapitel B III 3.3.1 (Hebammengesetz)
Kapitel B III 3.4.1 (Krankenpflegegesetz)
Kapitel C 2.3.1 (Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel)
Kapitel C 3.1 (Betäubungsmittelgesetz)
Kapitel C 3.1.1 (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung)
Kapitel E 3.3.6 (Trinkwasserverordnung)
Kapitel O 3.1 (Tierschutzgesetz)

B: Fachliche Aufsätze

Kapitel F 3.1 (Tuberkulose): Nach kurzer Besprechung der Epidemiologie und Klinik der Tuberkulose geht der Autor auf die Untersuchungsmethoden, insbesondere unter dem Aspekt der Durchführbarkeit im Gesundheitsamt, ein. Die Applikation von Tuberkulintests und Bewertung von deren Ergebnissen finden ebenso ihren Platz wie die Röntgen- und bakteriologische Untersuchung. Ausführlich geht der Autor auf die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes ein. Beschrieben werden nach Rechts- und statistischen Grundlagen die Meldepflicht nach dem BSeuchG sowie gegenüber den Veterinärämtern und die durchzuführenden Ermittlungen (Umgebungsuntersuchungen in Wohngemeinschaften, Betrieben, Schulen und Krankenhäusern) und die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen wie Raum-, Scheuer- und Wischdesinfektion.

Kapitel I 3.2 (Gerontopsychiatrie): Das von D. Athen übernommene Kapitel wurde völlig neu verfaßt und erheblich erweitert. Nach der Einleitung geht der Autor zunächst auf einige Krankheitsbilder ein (Demenz-, Depressives-, Suizidales-, Paranoides-, Gereizt-aggressives Syndrom, Suchtmittelmißbrauch, Multimorbidität), um dann die Untersuchungstechnik, therapeutischen und forensischen Aspekte und letztendlich Versorgungsstrukturen und Epidemiologie ausführlich zu besprechen.

Kapitel L (Arbeitsmedizin, Betriebsärztlicher Dienst, Arbeitsschutz): Das neu verfaßte Kapitel stammt aus der Feder von H.-J. Florian. Im ersten Teil „Arbeitsmedizin" wird nach ausführlicher Begriffsbestimmung auch kurz auf die Ziele der arbeitsmedizinischen Betreuung eingegangen. Im zweiten Teil „Betriebsärztlicher Dienst" wird zunächst die gesetzliche Grundlage (das Arbeitssicherheitsgesetz, ASiG) besprochen. Danach folgt eine Darstellung der arbeitsmedizinischen Aufgabenstellungen nach dem ASiG sowie der diversen Formen der betriebsärztlichen Betreuung.

Medizinaloberrat Dr. med. Peter Neumann

Waffenrecht. Von Dr. Joachim Steindorf. 6., neubearb. Aufl., 1995, XVII, 918 S., Ln., 148,— DM. Verlag C. H. Beck, 80703 München. ISBN 3-406-33748-1

In der Reihe der Beck'sche Kurz-Kommentare ist als Band 35 soeben die 6., neubearbeitete Auflage des bewährten von Dr. Gerhard Portrykus, Amtsgerichtsdirektor a. D., begründeten und über vier Auflagen erläuterten Kommentars zum Waffengesetz mit Druchführungsverordnungen, Kriegswaffenkontrollgesetz und Nebenbestimmungen erschienen.

Fortgeführt wird der Kommentar nunmehr durch Dr. Joachim Steindorf, Richter am BGH. Damit steht jetzt — mehr als 13 Jahre seit dem Erscheinen der Vorauflage – auch künftig ein kompakter Wegweiser für den Bereich des Waffenrechts zur Verfügung, der vornehmlich die Praxis der Gerichte, Staatsanwaltschaften, Rechtsanwälte und Verwaltungsbehörden anspricht, darüber hinaus aber auch all denjenigen Fragen beantworten hilft, an die sich das Waffenrecht wendet.

Ausgesprochen entgegen kommt dem Nutzer des Werkes auch die Kommentierung der 1. bis 3. Verordnung zum Waffengesetz und der Abdruck von Kriegswaffenkontrollgesetz, den allgemeinen Verwaltungsvorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften zum Waffengesetz sowie der 4. bis 6. Verordnung zum Waffengesetz. Vervollständigt wird die Sammlung der Vorschriften durch eine Vielzahl früherer Sonderregelungen und von Vorschriften der ehemaligen DDR.

Seit mehr als zehn Jahren sind Veränderungen des Waffenrechtes im Gespräch. Das hat nicht nur die Neubearbeitung des Kommentars hinausgezögert, sondern auch mancherlei Verunsicherungen mit sich gebracht. So hat beispielsweise das Bundesverwaltungsgericht die Verurteilung des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis wegen einer Trunkenheitsfahrt (§ 316 StGB) als „gemeingefährliche Straftat" i. S. von § 5 Abs. 2 Nr. 1 b angesehen und deshalb seine Zuverlässigkeit für den Regelfall ausgeschlossen. Damit war der weithin verbreiteten Gegenmeinung, es müsse mindestens eine zweimalige Verurteilung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 c vorliegen, eine Absage erteilt. Die dadurch ausgelösten Absichten zur Änderung der ursprünglich identischen Anforderungen an die Zuverlässigkeit im Waffen- und im Jagdrecht sind bekanntlich nur hinsichtlich des letzteren verwirklicht worden. Hierüber sowie über den streitigen Diskussionsstand informiert die Neubearbeitung knapp, aber ausgesprochen präzise. Über das erste seit der Änderung der Zuverlässigkeitsanforderungen im Jagdgesetz bekannt gewordene Urteil eines Oberverwaltungsgerichtes (SchlHOVG GewA 1994, S. 124) informiert die Bearbeitung zuverlässig. Das neueste Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zu diesem Komplex (Urteil vom 28. März 1995 — 11 UE 1283/93) konnte wegen des Redaktionsschlusses im Januar 1995 noch nicht eingearbeitet werden. Allerdings gibt Steindorf mehrere Hinweise — soweit erkennbar, vollständig – auf weitere Aufsätze, die sich speziell mit diesem Thema befassen.

Die durch das Urteil des Hessischen VGH angestoßene Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Zuverlässigkeitsbestimmungen unter dem Gesichtspunkt von Art. 3 GG, aber auch der gesetzlichen Regelvermutung einer fünfjährigen Unzuverlässigkeit nach Verwirklichung eines der Tatbestände des § 5 WaffG, dürften die Praxis der Verwaltungsbehörden und Gerichte in der nächsten Zeit beeinflussen. Ob damit die Vermutung des Kommentators, nur eine Gesetzesänderung könne helfen, die von Apel in seiner zust. Anm. zu VGH Mannheim, GewA 1989, 68 geäußerten Bedenken zu zerstreuen, berechtigt ist, bleibt abzuwarten. Ich selbst erwarte eher weitere Klärung durch die Gerichte als rasche Änderung des Waffengesetzes.

Zugleich zeigt die Kommentierung an dieser Stelle beispielhaft, daß die früher vertretene Ansicht aufgegeben wurde (§ 5 Rdnr. 19). Die nunmehr eingeführten Randnummern erleichtern die Benutzung des Werkes und die Zitierung.

Trotz der Entwicklungen innerhalb der EG und die wohl weiter andauernde Diskussion über Veränderungen im Waffenrecht stellt das Werk den gegenwärtigen Stand dar und wird für längere Zeit zuverlässige Quelle und Arbeitsgrundlage sein; damit erscheint seine Anschaffung für den angesprochenen Benutzerkreis lohnenswert. Abteilungsdirektor Peter N. Werner

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begr. von Dr. F. Etmer, fortgef. von Prof. Dr. V. Lundt und Dr. jur. P. Schiwy (Hrsg.), Loseblattausgabe, 140. Erg.Liefg., 294 S., 141. Erg.Liefg., 232 S., 142. Erg.Liefg., 276 S., je 98,— DM. Gesamtwerk, 5 Ordn., 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, Starnberg. ISBN 3-7962-0310-8

Kennzeichnend für die 140. Ergänzungslieferung sind Rechtsänderungen im Bundesrecht. Ein Schwerpunkt sind dabei Neufassungen und Änderungen für Gesetze und Rechtsverordnungen im Bereich der Fachberufe des Gesundheitswesens. So liegen nunmehr in Neufassungen vor die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Diätassistentinnen und Diätassistenten, für Masseure und Medizinische Bademeister und Physiotherapeuten. Geändert wurden die Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten, das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden.

Die Ergänzungslieferung enthält weiterhin die Rechtsänderungen, die im Zuge der Diskussion um das Bundesgesundheitsamt erfolgten. So ist abgedruckt das Gesetz über Nachfolgeeinrichtungen des Bundesgesundheitsamtes, das das außer Kraft getretene Gesetz über die Errichtung eines Bundesgesundheitsamtes ersetzt. Änderungen erfahren haben die Allgemeine Kostenverordnung für Amtshandlungen des Bundesinstituts für Arzneimittel- und Medizinprodukte, das Robert-Koch-Institut und das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin.

Im Bereich des Apotheken- und Arzneimittelwesens ist hinzuweisen auf Änderungen in den Gesetzen über das Apothekenwesen, über die Werbung auf dem Gebiet des Heilwesens und zur Neuordnung des Arzneimittelrechts. Neugefaßt wurde das Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln.

Im Lebensmittelbereich sind in der Ergänzungslieferung enthalten die Verordnungen über vitaminisierte Lebnsmittel und über Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, das Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse, die Käseverordnung und die Verordnung über Milcherzeugnisse.

Die 141. Ergänzungslieferung enthält im Hinblick auf das Bundesrecht Änderungen der Betriebsordnung für pharmazeutische Unternehmer, der Verordnung über die automatische Verschreibungspflicht, der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung, der Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln, der Betäubungs-Binnenhandelsverordnung und der Betäubungsmittel-Kostenverordnung. In Neufassung liegt vor die Verordnung über Höchstmengen an Rückständen und Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, Düngemitteln von sonstigen Mitteln in oder auf Lebensmitteln und Tabakerzeugnissen. Geändert wurde die Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Ionisieren der Strahlen, das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts, das Seemannsgesetz, das Gesetz zur Regelung der Gentechnik und die Verordnung über die Sicherheitsstufen und Sicherheitsmaßnahmen bei gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen. — Landesrechtlich wurde neu aufgenommen das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Bundeslandes Baden-Württemberg.

Bezüglich der 142. Ergänzungslieferung ist bundesrechtlich hinzuweien auf Änderungen der Bundesärzteordnung, der Approbationsordnung für Ärzte, des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, des Bundesseuchengesetzes, der Verordnung über das Arbeiten mit Tierseuchenerregern, der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel und der Verordnung zum Schutz gegen Tuberkulose des Rindes. — Landesrechtlich ist das thüringische Gesetz über die Berufsvertretung, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker Bestandteil der Ergänzung.

Ministerialrat Arno Goßmann

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1995 MONTAG, 24. JULI 1995 Nr. 30

Gerichtsangelegenheiten

3600

6303/3 E — I/3 — H: Herrn Hermann Hölzle, Postfach 16 23, 61286 Bad Homburg v. d. Höhe, ist die Erweiterung der Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Sozialgerichten Fulda, Kassel und Marburg für Rechtsstreitigkeiten auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt.

Darmstadt, 10. 7. 1995
Der Präsident des Hessischen Landessozialgerichts

3601

371 Ea — 18: Herr Diplom-Kaufmann Jörg Zimmermann, Forststraße 38, 65193 Wiesbaden, ist heute von mir als Rechtsberater und Versicherungsberater, jeweils unter Beschränkung auf das Gebiet der betrieblichen Altersversorgung zugelassen worden.

Geschäftssitz ist Wiesbaden.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gerichten.

Wiesbaden, 4. 7. 1995
Der Präsident des Amtsgerichts

Güterrechtsregister

3602

GR 694 — **Neueintragung** — 29. 6. 1995: Thomas Reimann, geboren am 8. November 1961, und Karin Reimann geb. Erlenkötter, geboren am 13. Januar 1958, beide Bad Vilbel. Durch notariellen Vertrag vom 2. Februar 1987 ist Gütertrennung vereinbart.

Bad Vilbel, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3603

GR 2860 — **Neueintragung** — 27. 6. 1995: Die Eheleute Elke Dürr geb. Reinemer, Dreieich, und Walter Dürr, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 15. Mai 1995 Gütertrennung vereinbart.

Darmstadt, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

Vereinsregister

3604

VR 665 — **Neueintragung** — 4. 7. 1995: Freiwillige Feuerwehr Gönnern e. V., Angelburg-Gönnern.

Biedenkopf, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3605

VR 666 — **Neueintragung** — 4. 7. 1995: Modellbahnfreunde Rachelshausen e. V., Gladenbach-Rachelshausen.

Biedenkopf, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3606

VR 667 — **Neueintragung** — 4. 7. 1995: Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Hessen Ortsgruppe Steffenberg/Angelburg e. V., Steffenberg.

Biedenkopf, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3607

VR 668 — **Neueintragung** — 4. 7. 1995: Opel-Club Hinterland e. V., Breidenbach.

Biedenkopf, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3608

Neueintragungen beim Amtsgericht Darmstadt

VR 2549 — 21. 6. 1995: Angewandte Technologie und Elektronik in Darmstadt.

VR 2555 — 8. 6. 1995: Gastronomen Betreiber Verein in Darmstadt.

VR 2559 — 21. 6. 1995: IANUS-Förderverein in Darmstadt.

VR 2561 — 21. 6. 1995: Bundesverband der Lehrer/-innen für das Eisenbahnwesen an beruflichen Schulen e. V. in Darmstadt.

VR 2565 — 22. 6. 1995: Förderverein des Tennisclubs Seeheim in Seeheim.

VR 2572 — 21. 6. 1995: Prüfungsverband der Lohnsteuerhilfevereine in Darmstadt.

VR 2573 — 27. 6. 1995: Förderverein Wilhelm-Busch-Schule e. V. in Weiterstadt.

Darmstadt, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3609

VR 491 — **Neueintragung** — 22. 6. 1995: Heimat- und Geschichtsverein Bad Zwesten, 34596 Bad Zwesten.

Fritzlar, 22. 6. 1995 **Amtsgericht**

3610

VR 484 — **Neueintragung** — 11. 7. 1995: Freundeskreis der Eugen-Bachmann-Schule Wald-Michelbach, Wald-Michelbach.

Fürth/Odw., 11. 7. 1995 **Amtsgericht**

3611

9 VR 1184 — **Neueintragung** — 6. 7. 1995: Skiclub Haimbach, Fulda-Haimbach.

Fulda, 6. 7. 1995 **Amtsgericht**

3612

9 VR 1185 — **Neueintragung** — 5. 7. 1995: Bosna, Fulda.

Fulda, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3613

9 VR 1186 — **Neueintragung** — 6. 7. 1995: „Unser Gemüsemarkt: Fuldas Blühender Mittelpunkt", Fulda.

Fulda, 6. 7. 1995 **Amtsgericht**

3614

VR 896 — **Neueintragung** — 8. 6. 1995: Globetrotter Bad Orb eingetragener Verein in Bad Orb.

Gelnhausen, 8. 6. 1995 **Amtsgericht**

3615

VR 897 — **Neueintragung** — 8. 6. 1995: Kreis-Reiterbund Main-Kinzigtal e. V. in Gelnhausen.

Gelnhausen, 8. 6. 1995 **Amtsgericht**

3616

VR 1218 — **Neueintragung** — 10. 7. 1995: Freiwillige Feuerwehr Steinbach e. V., Hadamar-Steinbach.

Hadamar, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3617

VR 255 — **Neueintragung** — 5. 7. 1995: Förderverein Pfadfinderinnen und Pfadfinder in Hochheim, Hochheim am Main.

Hocheim am Main, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3618

Neueintragungen beim Amtsgericht Hofgeismar

VR 396 — 5. 7. 1995: Fußballförderverein 1995 Immenhausen e. V., Immenhausen.

VR 397 — 5. 7. 1995: Förderkreis Hegegemeinschaft Weser e. V., Oberweser.

Hofgeismar, 7. 7. 1995 **Amtsgericht**

3619

8 VR 643 — **Neueintragung** — 11. 7. 1995: Medien und Kommunikation e. V., Langen.

Langen, 11. 7. 1995 **Amtsgericht**

3620

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

VR 1634 — 28. 6. 1995: Förderverein des Kindergartens Am Marktplatz, Sitz: Neu-Isenburg.

VR 1635 — 4. 7. 1995: Verband der Umweltbetriebsprüfer und Umweltgutachter (UBV), Sitz: Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 5. 7. 1995
Amtsgericht, Abt. 5

3621

VR 569 — **Neueintragung** — 4. 7. 1995: Radio Rüsselsheim, Rüsselsheim.

Rüsselsheim, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse

3622

K 33/88 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen des verstorbenen **Herrn Reiner Enders, früher Dr.-Weidig-Straße 14, 36320 Kirtorf.**

Der Schlußtermin wird auf Mittwoch, 6. September 1995, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Zimmer 6, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu be-

rücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 80 918,47 DM einschließlich Umsatzsteuerausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 2 703,21 DM festgesetzt.

Alsfeld, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3623

N 17/95: Über das Vermögen des **Herrn Peter Beisheim, Herstellung und Vertrieb von Strohkränzen, Grünkränzen und artverwandten Artikeln, Am Wenzelbach 11, 36251 Bad Hersfeld,** wird heute, am 11. Juli 1995, 10.15 Uhr, Konkurs eröffnet wegen Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Dipl.-Oec. Raimund Schraad, An der Untergeis 10, 36251 Bad Hersfeld.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 8. September 1995.

Vor dem Amtsgericht, Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, 36251 Bad Hersfeld, Raum 5, Erdgeschoß, werden folgende Termine abgehalten:

22. September 1995, 8.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

29. September 1995, 8.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 8. September 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Sparkasse Bad Hersfeld-Rotenburg, Bad Hersfeld.

Bad Hersfeld, 11. 7. 1995 **Amtsgericht**

3624

6 N 90/95: Am 30. Juni 1995, 9.00 Uhr, ist das Konkursverfahren eröffnet worden über das Vermögen der **Funk Plumpe GmbH, Elisabethenstraße 37, 61348 Homburg v. d. Höhe,** vertreten durch die Geschäftsführer Heimo Plumpe und Wolfgang Plumpe.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, Landgraf-Philipp-Straße 9, 60431 Frankfurt am Main, Telefon: 0 69/ 52 01 76.

Anmeldefrist: 29. September 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: bis zum 31. August 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Raum 120, I. Stock:

1. am 21. August 1995, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung gemäß §§ 80, 87 Abs. 2, 132, 134, 137 KO,

2. am 30. Oktober 1995, 9.15 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 30. 6. 1995
Amtsgericht

3625

9 N 75/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MD Messedomizil, Bau- und Betreuungs GmbH, Kronberger Straße 6, 61462 Königstein im Taunus,** soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 131 143,16 DM. Davon gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 31 465,93 DM bevorrechtigte und 43 063 887,08 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in dem Amtsgericht Königstein im Taunus, Aktenzeichen 9 N 75/ 92.

Bad Soden, 11. 7. 1995
Die Konkursverwalterin
H. Kunkel
Rechtsanwältin

3626

4 N 72/94 — **Beschluß:** Der Antrag des Gerhard Kuntz, Ostring 16, 76829 Landau, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bruch und Koll., Westbahnstraße 8, 76829 Landau, auf die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Firma MA-RO Bau GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Robert Martin, Eichenweg 13, 64625 Bensheim-Fehlheim, wird gemäß § 107 Abs. 1 KO mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig **zurückgewiesen.**

Gründe: Der Gläubiger hat die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der Schuldnerin beantragt. Nach den Ermittlungen des Gerichts ist eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden.

Der Gläubiger ist der Auflage, binnen zwei Wochen einen Kostenvorschuß von 10 000,— DM zu zahlen, nicht nachgekommen. Gemäß § 7 107 I KO war daher der Konkursantrag mangels Masse abzuweisen.

Mit Rechtskraft dieses Beschlusses ist die Schuldnergesellschaft aufgelöst (§ 1 I LöschG vom 9. 10. 1934). Die Entscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Zusatz: Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt zum Zwecke der Zustellung an die Schuldnerin gemäß § 73 Abs. 2, 76 KO.

Bensheim, 6. 7. 1995 **Amtsgericht**

3627

3 N 19/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Fomatec Martschke GmbH, Hohe Straße 15, 64807 Dieburg,** vertreten durch den Geschäftsführer Frank Martschke, Breubergblick 21, 64747 Breuberg/Neustadt, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Dieburg, 29. 6. 1995 **Amtsgericht**

3628

5 N 23/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GEDE-Schlachttechnik Debus GmbH & Co., Industriegebiet, 35713 Eschenburg-Eibelshausen,** wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 4. 7. 1995
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

3629

7 N 32/95: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Gühler und Schwabe's Bienenhonig GmbH, Am Bahndamm 3, 63683 Ortenberg/Bleichenbach,** wird die Masseunzulänglichkeit gemäß § 60 der Konkursordnung bekanntgegeben.

Frankfurt am Main, 4. 7. 1995
Der Konkursverwalter
Dirk Pfeil
Betriebswirt

3630

81 N 377/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Heinrich Lang Wärmetechnik Regeltechnik Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hauptstraße 211, 65760 Eschborn,** wird Termin zur Gläubigerversammlung bestimmt auf

Mittwoch, den 9. August 1995, 8.30 Uhr, Raum 283, II. Stock, Gebäude A.

Tagesordnungspunkt: Beschlußfassung über die Freigabe der bei der Deutschen Bank AG — Filiale Eschborn — bestehenden Fest- und Termingeldguthaben auf den Konten Nr.: 4 319 133-30, 31, 32, 60, 61, 62.

Frankfurt am Main, 26. 6. 1995
Amtsgericht, Abt. 81

3631

81 N 727/94 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma GÜNTÜRK Flugreisen GmbH,** gesetzlich vertreten durch den Geschäftsführer Güner Kizil, Reineckstraße 11, 60313 Frankfurt am Main, wird mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Frankfurt am Main, 28. 6. 1995
Amtsgericht, Abt. 81

3632

81 N 1195/94 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 8. Januar 1994 verstorbenen **Frau Hedwig Falkenburg, wohnhaft gewesen Mittlerer Hasenpfad 40, Frankfurt am Main,** wird zur Erteilung der Zustimmung gemäß § 134 KO (Grundstücksverkauf) Termin auf den

3. August 1995, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer 283 anberaumt.

Frankfurt am Main, 29. 6. 1995
Amtsgericht, Abt. 81

3633

81 N 492/95: Über das Vermögen der **Firma Gross + Wolter GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Horst Groß, Hanauer Landstraße 117, 60385 Frankfurt am Main, wird heute, am 29. Juni 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Ottmar Hermann, Kaiserstraße 1, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 2 99 86 90.

Konkursforderungen sind bis zum 4. August 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Montag, dem 14. August 1995, 9.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. August 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 29. 6. 1995
Amtsgericht, Abt. 81

3634

81 N 502/95: Über das Vermögen der **Firma Herba Grundstücksgesellschaft mbH**

i. L., vertreten durch die Liquidatorin Herta Barth, Marbachweg 315, 60320 Frankfurt am Main, wird heute, am 29. Juni 1995, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Dr. Gerhard Th. Walter, Cronstettenstraße 30, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 9 59 11 00.

Konkursforderungen sind bis zum 14. August 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

Montag, dem 28. August 1995, 9.05 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. August 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 29. 6. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3635

81 N 576/95: Über den Nachlaß des **Herrn Richard Clauß, zuletzt wohnhaft gewesen Koblenzer Straße 17, Frankfurt am Main, verstorben am 13. 8. 1994**, wird heute, am 29. Juni 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Karin Hahn, Zeilweg 13, 60439 Frankfurt am Main, Telefon: 58 10 68.

Konkursforderungen sind bis zum 4. August 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

17. August 1995, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 4. August 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 29. 6. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3636

81 N 577/95: Über den Nachlaß des am 31. Oktober 1994 verstorbenen, zuletzt in **Germaniastraße 49, 60385 Frankfurt am Main wohnhaft gewesenen Siegfried Heinrich**, wird heute, am 29. Juni 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Herr Rechtsanwalt Andreas F. Netzer, Zum-Jungen-Straße 3, 60320 Frankfurt am Main, Telefon: 56 67 39.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Juli 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

am Mittwoch, dem 9. August 1995, 8.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Juli 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 29. 6. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3637

81 N 589/95: Über den Nachlaß des am 15. November 1994 verstorbenen, zuletzt in **Sandweg 57, 60316 Frankfurt am Main, wohnhaft gewesenen Alexander Alfred Zeiß**, wird heute, am 29. Juni 1995, 10.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalterin: Frau Rechtsanwältin Christel Redlich, Adickesallee 57, 60322 Frankfurt am Main, Telefon: 55 02 30.

Konkursforderungen sind bis zum 25. Juli 1995, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

am Mittwoch, dem 2. August 1995, 8.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Gebäude A, II. Stock, Zimmer Nr. 283.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 25. Juli 1995 ist angeordnet.

Frankfurt am Main, 29. 6. 1995

Amtsgericht, Abt. 81

3638

81 N 1116/94: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Hermann Pfettscher, zuletzt wohnhaft: Niederräder Ufer 2, 60528 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 5 468,66 DM, von dem noch die Kosten des Verfahrens sowie Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen ist eine nichtbevorrechtigte Konkursforderung in Höhe von 32 419,75 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht (Konkursgericht) in 60256 Frankfurt am Main aus. Schlußtermin wurde auf den 17. August 1995, 8.55 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main anberaumt.

Frankfurt am Main, 13. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Hans-Joachim Ritz
Rechtsanwalt

3639

81 N 765/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Thomas Ritter, Hasengasse 8, 60311 Frankfurt am Main**, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 9046,09 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 103 779,36 DM bevorrechtigte und 399 311,50 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81.

Frankfurt am Main, 13. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Brauburger

3640

N 29/95: Über das Vermögen der **Firma Schnecko Bauträger KG, Inhaberin Siegrun Schnecko, Mainzer-Tor-Anlage 3, 61169 Friedberg (Hessen)**, ist am Donnerstag, dem 29. Juni 1995, 17.30 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 61169 Friedberg (Hessen).

Konkursforderungen sind bis zum 5. September 1995 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und über die in den §§ 132, 134 und 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände ist am

Dienstag, 22. August 1995, 9.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen am

Freitag, 29. September 1995, 9.00 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Saal 18, Erdgeschoß.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 5. September 1995 anzeigen.

Friedberg (Hessen), 30. 6. 1995 **Amtsgericht**

3641

N 25/90: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Jochen Ucke GmbH Isolierbaustoffe in Borken, Arnsbacher Straße 14**, vertreten durch den Geschäftsführer Jochen Ucke, 34582 Borken-Kerstenhausen, Steinäckerweg, wird nach Abhaltung des Schlußtermins **aufgehoben.**

Fritzlar, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3642

N 32/95: Über das Vermögen der **Frau Helga Röhl, geboren am 8. 9. 1945, Zum Lotterberg 20, 34281 Gudensberg-Deute**, ist am 6. Juli 1995, 9.10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalterin: Rechtsanwältin Barbara Höhmann, Gudensberg.

Anmeldefrist bis zum 15. September 1995, offener Arrest mit Anzeigepficht bis zum 8. September 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Fritzlar, Raum 27, am 22. September 1995, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Fritzlar, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3643

5 VN 1/95: Über das Vermögen der **Firma Naumann Handelsgesellschaft mbH und Co. KG**, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Firma Waltraud Francke Gesellschaft mit beschränkter Haftung, diese vertreten durch die Geschäftsführer Waltraud Francke und Günter Seeger, Gutenbergstraße 4, 36037 Fulda, ist am 11. Juli 1995, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter ist Dipl.-Ökonom Hermann Becker, Lindenstraße 28, 36037 Fulda.

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1995 schriftlich in zwei Stücken bei Gericht anzumelden.

Folgende Termine sind bestimmt (Zimmer 3.100 im 3. Stock des Gerichtsgebäudes, Am Rosengarten 4, Beginn jeweils 10.00 Uhr):

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände am

Montag, 28. August 1995, 10.00 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am

Dienstag, 12. September 1995, 10.00 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. August 1995 anzeigen.

Fulda, 11. 7. 1995 **Amtsgericht**

3644

5 VN 2/95: Über das Vermögen der **Firma Waltraud Francke Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** vertreten durch die Geschäftsführer Waltraud Francke und Günter Seeger, Gutenbergstraße 4, 36037 Fulda, ist am 11. Juli 1995, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter ist Dipl.-Ökonom Hermann Becker, Lindenstraße 28, 36037 Fulda.

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1995 schriftlich in zwei Stücken bei Gericht anzumelden.

Folgende Termine sind bestimmt (Zimmer 3.100 im 3. Stock des Gerichtsgebäudes, Am Rosengarten 4, Beginn jeweils 10.30 Uhr):

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände am

Montag, 28. August 1995, 10.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen am

Dienstag, 12. September 1995, 10.30 Uhr.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner aushändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 18. August 1995 anzeigen.

Fulda, 11. 7. 1995 **Amtsgericht**

3645

42 N 74/95: Über das Vermögen der **Firma HWH Grundbesitzgesellschaft mbH, Aulweg 39—47, 35392 Gießen,** wurde am 3. Juli 1995, 17.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet.

Konkursverwalter: Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60, 60322 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen bei Gericht anzumelden bis 6. Oktober 1995.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Erörterung der Frage der Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO) ohne Anberaumung einer weiteren Gläubigerversammlung am Mittwoch, 6. September 1995, 8.00 Uhr, Saal 205, II. Stock;

Prüfungstermin am Donnerstag, 26. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Raum 123, I. Stock, vor dem Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, Gebäude A.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 6. Oktober 1995 ist angeordnet.

Gießen, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3646

24 N 61/95: In dem Konkursantragsverfahren gegen **Firma AR-Service GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Volker Christ, Opelstraße 2, 64546 Mörfelden-Walldorf, Antragsgegnerin und Schuldnerin, wird heute, am 4. Juli 1995, gegen die Antragsgegnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen und die Sequestration des Geschäftsbetriebs sowie allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Zugleich wird die Rechtsanwältin Renate Rosenbrock, Im Teich 89, 64569 Nauheim, zur Sequesterin bestimmt.

Groß-Gerau, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3647

24 N 97/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Dogan Gögdas, Am Hegbach 6, 64546 Mörfelden-Walldorf,** wird auf den

22. August 1995, 8.45 Uhr, Zimmer 251 des Amtsgerichts Groß-Gerau, Europaring 11—13, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Beschlußfassung gemäß § 134 KO über die freihändige Veräußerung des Grundbesitzes des Gemeinschuldners: Flurstück 993 der Flur 1, Gemarkung Mörfelden, Größe 1,81 Ar, Landwirtschaftsfläche, Vorm See (Forderungsprüfung).

Groß-Gerau, 7. 7. 1995 **Amtsgericht**

3648

24 N 59/95: In dem Konkursantragsverfahren der **Firma Hotel Blauer Reiter GmbH, Breslauer Straße 8, 64521 Groß-Gerau,** vertreten durch die Geschäftsführerin Carmen Ilona Krista Rühlmann, Mainzer Straße 29, 64521 Groß-Gerau, Schuldnerin und Antragstellerin, wird zur Sicherung der Masse heute am 29. Juni 1995 gegen die Antragstellerin angeordnet:

die Sequestration des Geschäftsbetriebs der Antragstellerin,

zugleich wird ein allgemeines Veräußerungsverbot verhängt und allgemeine Post- und Telegrafensperre,

ferner die Einholung eines Sachverständigengutachtens.

Rechtsanwalt und Notar Rolf-Rainer Barenberg, Henkellstraße 15, 65185 Wiesbaden, wird zum Gutachter und Sequester bestimmt.

Groß-Gerau, 29. 6. 1995 **Amtsgericht**

3649

42 N 119/95: Über das Vermögen der **Firma Condux Maschinenbau GmbH & Co. KG, Rodenbacher Chaussee 1, 63457 Hanau,** wird heute, am 30. Juni 1995, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144, 63477 Maintal.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit dem bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis: 25. August 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 133, 1. Stock, im Gerichtsgebäude A, Nußallee 17, werden folgende Termine abgehalten:

15. August 1995, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

27. September 1995, 10.30 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. August 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Commerzbank AG, Hanau.

Hanau, 3. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

3650

42 N 120/95: In dem Konkursverfahren betreffend die **Firma Helmut Föller Baugesellschaft mbH, Am Häusergraben 10, 63505 Langenselbold,** vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Helmut Föller, wird der Beschluß vom 7. Juni 1995, mit dem die Sequestration angeordnet wurde, gemäß § 319 ZPO, § 72 KO, wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit berichtigt. Die Bezeichnung der Schuldnerin lautet richtig:

Fa. Föller Baugesellschaft m.b.H. Neuberg.

Hanau, 4. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 42**

3651

7 N 10/95: Über das Vermögen des **Herrn Hans Martin Otto — Internationale Transporte —, Kahlberg 1, 35759 Driedorf,** ist am 4. Juli 1995, 11.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar.

Anmeldefrist bis zum 15. August 1995. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. Juli 1995.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Herborn, Westerwaldstraße 16, Saal 120:

1. am Mittwoch, 9. August 1995, 9.00 Uhr, zur Beschlußfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO;

2. am Donnerstag, 12. Oktober 1995, 9.30 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Herborn, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3652

N 1/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Synergo Handelsgesellschaft mbH, Frankfurter Straße 88, 65239 Hochheim am Main,** vertreten durch den Geschäftsführer Berthold Rieger, wird Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Dienstag, den 22. August 1995, 14.00 Uhr, Saal 13, I. Stockwerk, im Gerichtsgebäude, Kirchstraße 21.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: 22 493,20 DM Vergütung, 13,75 DM bare Auslagen, 1 686,99 DM Umsatzsteuer-Ausgleich = 24 193,94 DM.

Hochheim am Main, 7. 7. 1995 **Amtsgericht**

3653

652 N 165/93: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Auto-Forum Hartmann GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Herbert Hartmann, Ihringshäuser Straße 161, 34233 Fuldatal, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Freitag, 25. August 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201.

Kassel, 19. 6. 1995 **Amtsgericht, Abt. 652**

3654

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Keil Kraftfahrzeug-Reparaturdienst GmbH** (Amtsgericht Kassel, Aktenzeichen 652 N 131/94) kann eine Abschlagsverteilung vorgenommen werden.

Es steht ein Massebestand von 1 253 100,98 DM zur Verfügung, der wie folgt zu verteilen ist:

Rang § 61, I, 1: 9 647,52 DM.

Kassel, 12. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Dr. Fritz Westhelle
Rechtsanwalt

Fachzeitschriften der Verlagsgruppe Chmielorz

sport+mode

Die internationale Branchen-Information für den Sportfachhandel, offizielles Organ des VDS.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 146,– pro Jahr im Combi-Abo mit spowi.

spowi

Die kompetente Wirtschaftszeitschrift.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 146,– pro Jahr im Combi-Abo mit sport+mode.

Fitness-Markt Europe

Das Magazin der Sport- und Fitnessbranche.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 65,– pro Jahr.

Der Vermessungsingenieur

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Vermessungsingenieure.
Erscheinungsweise: alle zwei Monate.
DM 128,– pro Jahr.

Bäko-magazin

Offizielles Organ der Wirtschaftsorganisation des Bäcker- und Konditorenhandwerks.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 74,– pro Jahr.

Filmecho Filmwoche

Die Fachzeitschrift der Filmwirtschaft in Deutschland.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 450,– pro Jahr.

Die Sozialgerichtsbarkeit

Eine der führenden Zeitschriften des Sozialrechts.
Erscheinungsweise: monatlich, im Dezember zweimal. DM 643,50 pro Jahr.

Zeitschrift für Sozialreform

Das Magazin zum Sozialrecht und den angrenzenden Wissenschaften.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 816,– pro Jahr.

Sammelblatt für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

Eine Zusammenfassung wesentlicher Mitteilungsblätter.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 392,– pro Jahr.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger des Landes Hessen.
Erscheinungsweise: wöchentlich.
DM 112,40 pro Jahr.

Unser Oberschlesien

Organ der Landsmannschaft der Oberschlesier e.V. Bundesverband.
Erscheinungsweise: alle zwei Wochen.
DM 121,– pro Jahr.

Wiesbadener Leben

Magazin für Kultur, Geschichte und Kunst.
Erscheinungsweise: monatlich.
DM 50,80 pro Jahr.

Alle Abonnement-Preise verstehen sich inkl. Versandkosten und USt. für das Inland.
Preisstand: Januar 1995.
Wir informieren Sie gerne ausführlicher. Fordern Sie kostenlose Probehefte an!

Verlagsgruppe Chmielorz

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden · Fax 06 11 / 30 13 03 · Telefon 06 11 / 3 60 98-0

3655

5 N 13/95: Konkursantragsverfahren über den Nachlaß des **Herrn Sayd Shahab, zuletzt wohnhaft Am Gerstenberg 2 A, 35282 Rauschenberg-Bracht.**

Am 7. Juli 1995 ist ein allgemeines Veräußerungsverbot bezüglich des Nachlasses und Sequestration angeordnet worden.

Kirchhain, 7. 7. 1995 **Amtsgericht**

3656

9 N 75/92 — **Beschluß:** In der Konkurssache über das Vermögen der **Firma MD Messedomizil Bau- und Betreuungs GmbH, Kronberger Straße 6, 61462 Königstein im Taunus,** wird die Vergütung der Konkursverwalterin auf 45 057,— DM inkl. MwSt. festgesetzt.

Gründe: Die Festsetzung der Vergütung in Höhe der Regelvergütung basiert auf dem Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 11. Februar 1987 (2/9 T 1102/86) in Zusammenhang mit §§ 3, 4 VergütungsVO.

Königstein im Taunus, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3657

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmannes Gerhard Werner Borgmann, Briloner Landstraße 83, 34497 Korbach** (AG-Korbach 1 N 19/95), hat sich herausgestellt, daß die Konkursmasse nicht zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger ausreicht und demgemäß Massekosten und Masseschulden nach der Rangordnung des § 60 KO zu berichtigen sind.

Eine Verteilung nach § 60 KO kann erst erfolgen, wenn die Aus- und Absonderungsrechte bedient sind und die Konkursmasse vollständig verwertet ist. Klagen von Massegläubigern gegen den Konkursverwalter auf Befriedigung ihres Masseanspruchs und Vollstreckung aus erwirkten Titeln sind daher unzulässig.

Zur Wahrung ihrer Rechte werden die Massegläubiger aufgefordert, ihre Ansprüche unmittelbar bei dem Konkursverwalter, Rechtsanwalt Reinhard Bohlig, Briloner Landstraße 14, 34497 Korbach, schriftlich geltend zu machen.

Korbach, 11. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Reinhard Bohlig
Rechtsanwalt und Notar a. D.

3658

VN 1/95, N 41/95: Der Antrag der **Firma PEKU-Interbaustoff GmbH, 68519 Viernheim, Karl-Marx-Straße 1,** vertreten durch die Geschäftsführer Kuchar, Stok, Wobig-Lavenson, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird **abgelehnt,** weil die Mindestvergleichsquote nicht erreichbar ist.

Zugleich wird gemäß §§ 19, 102 der Vergleichsordnung heute, am 3. Juli 1995, 10.00 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Antragstellerin eröffnet. Rechtsanwalt Markus Ernestus, L 9, 11, 68161 Mannheim, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 1. September 1995 bei dem Gericht anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch, den 9. August 1995, 14.00 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch, den 27. September 1995, 14.10 Uhr, vor dem Amtsgericht Lampertheim, Bürstädter Straße 1, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 10, Termin anberaumt.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Juli 1995 Anzeige zu machen.

Lampertheim, 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3659

N 40/95 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 13. 2. 1991 in Mannheim verstorbenen **Manfred Jakob Beikert, zuletzt wohnhaft in Lampertheim, Bürstädter Straße 85,** wird heute, 6. Juli 1995, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Markus Ernestus, L 9, 11, 68161 Mannheim.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 1. September 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Bürstädter Straße 1, werden folgende Termine abgehalten:

Mittwoch, 9. August 1995, 14.15 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Anhörung nach § 204 KO.

Mittwoch, 27. September 1995, 14.20 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. Juli 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Südwestdeutsche Landesbank Mannheim.

Lampertheim, 6. 7. 1995 **Amtsgericht**

3660

7 N 11/91: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kaufrau Margot Seibel, Südliche Ringstraße 238, 63225 Langen, Inhaberin der Margot Seibel Autovermietung, Mörfelder Landstraße 31, 63225 Langen,** ist Schlußtermin bestimmt auf

Donnerstag, den 24. August 1995, 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Tagesordnung:

1. Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters,
2. Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis,
3. Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters ist auf 44 616,23 DM, seine Auslagen sind auf 3 018,49 DM (jeweils inkl. Steuer) festgesetzt.

Langen, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3661

7 N 78/93: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des **Horst Wilhelm Hagemann, verstorben am 22. 7. 1993, zuletzt wohnhaft: Rödermark, Breidertring 84,** ist zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse und Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen sowie zur Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters Termin bestimmt auf

Donnerstag, 7. September 1995, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Zimmerstraße 29, Saal B.

Langen, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3662

7 N 16/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Futuro Tec Copiersysteme GmbH, Limburg a. d. Lahn,** wird dem Konkursverwalter auf seinen Antrag hin gestattet, der Konkursmasse einen weiteren Vorschuß auf seine Vergütung und Auslagen in Höhe von 10 000,— DM zu entnehmen.

Limburg a. d. Lahn, 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3663

7 N 43/94: Über das Vermögen der **Firma Raily's Gaststätten Betriebs GmbH, Limburg a. d. Lahn,** vertreten durch die Geschäftsführer Hartmut Götzen, Antoniusstraße 6, 65589 Oberzeuzheim, und Roman Odenthal, Frankfurter Straße 2, 65549 Limburg a. d. Lahn, wird heute, 6. Juli 1995, 11.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Kalker, Wolfgang, Kölnstraße 135, St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. August 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Stock E, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

4. September 1995, 10.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen sind Sendungen des Konkursgerichtes.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg, Konto 100 452 622.

Limburg a. d. Lahn, 7. 7. 1995 **Amtsgericht**

3664

7 N 14/95: Über das Vermögen der **Firma Fair Construct & Design GmbH, Lindenberg, 65618 Selters-Münster,** vertreten durch die Geschäftsführer Karlheinz Wagner, wird heute, 7. Juli 1995, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Kalker, Wolfgang, Kölnstraße 135, 53757 St. Augustin-Hangelar.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. August 1995.

Vor dem Amtsgericht, Raum B 12, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Walderdorffstraße 12, werden folgende Termine abgehalten:

4. September 1995, 10.45 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände sowie Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. August 1995 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet. Ausgenommen sind Sendungen des Konkursgerichtes.

Zum Geldinstitut für Hinterlegungen wird bestimmt: Kreissparkasse Weilburg, Konto 100 452 614.

Limburg a. d. Lahn, 7. 7. 1995 **Amtsgericht**

3665

7 N 22/95: Konkursantragsverfahren betreffend **S & K Feuchtigkeits- und Bausanierungen GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer H.-D. Stanzel, Offheimer Weg 11, 65549 Limburg a. d. Lahn.

Der Schuldnerin ist am 10. Juli 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Limburg a. d. Lahn, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3666

Anschlußkonkursverfahren **AZT Armaturen- und Zerspanungstechnik GmbH, Taunusstraße 74, 61267 Neu-Anspach** (Az.: 4 N 3/92, Amtsgericht Usingen); hier: Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 60 KO.

1. Den Gläubigern in dem o. a. Anschlußkonkursverfahren wird hiermit bekanntgegeben, daß der zur Zeit vorhandene Massebestand eine vollständige Befriedigung aller Massegläubiger nicht zuläßt, so daß die Berichtigung der Masseforderungen nach § 60 KO erfolgt.

2. Die Verteilung der unzulänglichen Konkursmasse nimmt der Konkursverwalter nach vollständiger Masseverwertung in der Rangfolge des § 60 KO vor.

Maintal, 7. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt und Notar

3667

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kauffrau Margot Seibel, Inhaberin der Firma Margot Seibel Autoverleih, Mörfelder Landstraße 31, Langen,** soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 23 906,77 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 7176,16 DM bevorrechtigte und 624 184,31 DM nichtbevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht), Langen, Zimmerstraße 29.

Maintal, 11. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Dipl.-Kfm. Ulrich Kneller
Rechtsanwalt und Notar

3668

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma SYNERGO Handelsgesellschaft mbH, Frankfurter Straße 88, 65239 Hochheim am Main,** ist die Schlußverteilung vorgesehen.

Festgestellte, bevorrechtigte Konkursforderungen nach § 61, 1, 1 KO liegen nicht vor. Die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 2 KO betragen insgesamt 62 047,23 DM und können mit einer Quote von derzeit rd. 31% befriedigt werden. Auf die festgestellten, bevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 3—5 KO und die festgestellten, nichtbevorrechtigten Konkursforderungen nach § 61, 1, 6 KO entfallen keine Quotierungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einblicknahme der Berechtigten aus in der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Hochheim (Aktenzeichen: N 1/95).

Mainz, 7. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Dipl.-Volkswirt Gerd Funcke

3669

1 N 16/95 — **Beschluß:** Über das Vermögen der **Firma Autohaus Fehr & Partner GmbH in Hungen,** vertreten durch die Geschäftsführer Michael Wandt, Florstadt, und Stefan Berger, Florstadt, ist am Montag, dem 10. Juli 1995, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet worden.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Dirk Pfeil, Eschersheimer Landstraße 60—62, 60017 Frankfurt am Main.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 31. August 1995.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

24. August 1995, 8.00 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

16. Oktober 1995, 8.00 Uhr, im Amtsgerichts Nidda, Schloßgasse 23, Raum 12, 2. Stock.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 31. Juli 1995 anzeigen.

Nidda, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3670

7 N 188/92: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Holiday Club Oliver Thiel Sport-, Gruppen- und Einzelreisen GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Oliver Thiel, Hans-Hemberger-Straße 101, 63150 Heusenstamm, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin bestimmt auf

Dienstag, den 15. August 1995, 8.40 Uhr, Raum 312, 3. Stock, im Gerichtsgebäude D, Kaiserstraße 42 (Hintergebäude), Offenbach am Main.

Offenbach am Main, 28. 6. 1995 **Amtsgericht**

3671

7 N 103/95: Über das Vermögen der **Firma Gerd Müller Garten- und Landschaftsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung,** vertreten durch den Geschäftsführer Gerd Müller, Otto-Hahn-Straße 24, 63165 Mühlheim am Main, wird heute, am 30. Juni 1995, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Dr. Thomas Lanio, Waldstraße 45, 63065 Offenbach am Main.

Konkursforderungen sind bis 11. August 1995 bei Gericht in doppelter Ausfertigung und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung ausgerechneten Zinsen anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 und 204 KO bezeichneten Gegenstände:

Freitag, 18. August 1995, 9.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen:

Freitag, 13. Oktober 1995, 9.00 Uhr, jeweils vor dem Amtsgericht, Gebäude D, Kaiserstraße 42 (Hinterhaus), 3. Stock, Saal 311.

Offener Arrest und Anzeigepflicht bis 11. August 1995.

Offenbach am Main, 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3672

4 N 46/94: Der von einem Gläubiger gestellte Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der **Firma Marino Baudekoration GmbH, Auerbacher Straße 8, 65428 Rüsselsheim,** ist durch Beschluß vom 7. November 1994 mangels einer die Kosten deckenden Masse zurückgewiesen worden.

Rüsselsheim, 22. 5. 1995 **Amtsgericht**

3673

N 21/95 — **Beschluß:** In dem Nachlaßkonkursverfahren Walpurga Kretschmer, Am Schnegelsberg 4, 36145 Hofbieber — Nachlaßgläubigerin —, gegen den Nachlaß des **Arztes Dr. Hans Kemmer,** verstorben am 25. 6. 1995 — Nachlaßschuldner —, wird der Konkursantrag zugelassen und heute, am 10. Juli 1995, um 12.00 Uhr, auf Grund des § 106 KO ein allgemeines Veräußerungsverbot über den Nachlaß zur Sicherung der Masse erlassen.

Möglichen Nachlaßbesitzern wird allgemein untersagt, Gegenstände des Nachlasses zu veräußern, über sie sonst zu verfügen oder sie zu belasten (allgemeines Veräußerungsverbot). Insbesondere ist die Einziehung von Außenständen untersagt.

Schlüchtern, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3674

N 12/88: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Italshirt Hemdenfabrikations GmbH & Co. KG, Industriestraße 16, 63533 Mainhausen,** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände und Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen bestimmt auf

Montag, 21. August 1995, 9.30 Uhr, Saal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1.

Seligenstadt, 21. 6. 1995 **Amtsgericht**

3675

N 1/94: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma H. B. Spedition GmbH,** vertreten durch den Geschäftsführer Klaus Zehner, Talstraße 38, 65510 Hünstetten, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Montag, 21. August 1995, 10.30 Uhr, Raum 1, Erdgschoß, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastraße 1.

Seligenstadt, 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3676

N 23/95: In dem Konkurseröffnungsverfahren betreffend **MSZ Chinchilla Center GmbH, Walinusstraße 21, 63500 Seligenstadt,** vertreten durch die Geschäftsführer Friedhelm Schmall, Danziger Straße 8, 63533 Mainhausen, und Josef Walter, Spessartstraße 60, 63500 Seligenstadt, hat das Konkursgericht die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse (§ 107 KO) **zurückgewiesen.**

Das am 10. April 1995 verfügte Veräußerungsverbot sowie die Sequestration wird deshalb **aufgehoben.**

Seligenstadt, 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3677

8 N 4/95: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Reisedienst Erich Weber GmbH, Löhnberger Straße 23, 35792 Löhnberg,** vertreten durch den Geschäftsführer Fritz Weber, ist gemäß § 204 KO **eingestellt.**

Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind durch Beschluß vom 14. Juni 1995 festgesetzt worden, der für Beteiligte auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Weilburg, Zimmer 11, zur Einsicht ausliegt.

Weilburg, 14. 6. 1995 **Amtsgericht**

3678

3 N 46/95: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Marion Bauer, Inhaberin der Firma Marion Bauer, Fenstermontage, Lauterstraße 36, 35633 Lahnau,** wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Rechtsanwalt Bernd Ache, Langgasse 71, 35576 Wetzlar, bestellt.

Zugleich wird heute, am Mittwoch, dem 5. Juli 1995, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen.

Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schuldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Wetzlar, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3679

In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Hans-Martin Otto — Internationale Transporte —, Kahlberg 1, 35759 Driedorf,** reicht die Konkursmasse zur Befriedigung aller Massegläubiger nicht aus.

Wetzlar, 5. 7. 1995

Der Konkursverwalter
Ache, Rechtsanwalt

3680

3 N 57/95: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma CTE-Markus Ebert GmbH, Am Taubenberg 1, 35641 Schöffengrund-Niederwetz,** Geschäftsführer Kaufmann Markus Ebert, wird die Sequestration des Vermögens der Schuldnerin zwecks Sicherstellung und Feststellung der Masse angeordnet.

Verfügungen im Zusammenhang mit der Sicherung und Verwaltung des Vermögens dürfen nur durch den Sequester vorgenommen werden. Die Schuldnerin hat sich jeder Verfügung zu enthalten. Insbesondere ist ihr die Einziehung von Außenständen untersagt. Die Geldbeträge, die zur vorläufigen Fortführung des Geschäfts erforderlich sind, sind von dem Sequester aus den Einnahmen zur Verfügung zu stellen.

Zum Sequester wird Herr Rechtsanwalt Peter Reh, Kornmarkt 18, 35745 Herborn bestellt.

Zugleich ist heute, am 10. Juli 1995, gegen die vorbezeichnete Schuldnerin auf Grund des § 106 KO das allgemeine Veräußerungsverbot zur Sicherung der Masse erlassen. Drittschuldner haben ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Schldnerin bei Fälligkeit unter Angabe des vorstehenden Beschlusses an den Sequester zu entrichten. Zahlungen an die vorgenannte Schuldnerin persönlich oder von ihr Bevollmächtigte, die entgegen vorstehendem Verbot erfolgen, sind rechtsunwirksam.

Zugleich wird die allgemeine Post- und Telegrafensperre angeordnet.

Wetzlar, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3681

N 5/83 (B): In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Loh GmbH, Talstraße 7, 35606 Solms-Burgsolms,** ist eine Gläubigerversammlung nebst Prüfungstermin auf

Mittwoch, den 20. September 1995, 9.45 Uhr, Gerichtsgebäude B, Wertherstraße 1, Wetzlar, Zimmer 204, II. Stock, anberaumt.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters,
2. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Wetzlar, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3682

62 VN 4/95 — **Beschluß:** In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der **Firma Wander Residenzen AG,** vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Vorstandsvorsitzenden Dr. Joachim Wander, Humboldtstraße 14, 65189 Wiesbaden, — Schuldnerin —, wird heute, am 30. Juni 1995, 16.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung — Industrie- und Handelskammer Wiesbaden — auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet.

Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, 30. Oktober 1995, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, bestimmt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Schuldnerin werden folgende Verfügungsbeschränkungen auferlegt:

Es wird gegen die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Der Schuldnerin wird allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst darüber zu verfügen. Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen. Hiervon ausgenommen bleiben Rechtsgeschäfte, die die vorherige und schriftliche Zustimmung des Vergleichsverwalters finden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle des bezeichneten Gerichts zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Wiesbaden, 30. 6. 1995 **Amtsgericht**

3683

62 N 93/95: Konkursantragsverfahren betreffend **E & M Immobilien Service GmbH, Bismarckring 3, 65183 Wiesbaden,** vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Joachim Muno, Albrecht-Dürer-Straße 31, 65195 Wiesbaden.

Der Schuldnerin ist am 11. Juli 1995 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

Wiesbaden, 11. 7. 1995 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3684

6 K 73/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim, Blatt 3904: 196/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gonzenheim,

Flur 9, Flurstück 51/11, Gebäude- und Freifläche, Alt Gonzenheim 6, 8 und Frankfurter Landstraße 91, 93, Größe 25,89 Ar,

Flur 9, Nr. 51/12, Gebäude- und Freifläche, Holzhäuser Straße 1, 3 und Alt Gonzenheim 2, 4, Größe 30,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller und Tiefgaragenabstellplatz Nr. 4/2; das Sondernutzungsrecht an der Terrassenfläche Nr. 4/2 ist zugeordnet,

soll am Dienstag, dem 19. September 1995, 9.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Hartmut Schmakowski,

b) Christine Schmakowski, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 347 800,— DM für Wohnung im Erdgeschoß einer 3geschossigen Eigentumswohnanlage, Baujahr 1984/85, ca. 79,05 qm inkl. 1/4 Anteil Terrasse.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 27. 6. 1995 **Amtsgericht**

3685

6 K 19/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Band 143, Blatt 4009,

Flur 38, Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, An den Drei Hasen 37, Größe 17,20 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Oktober 1995, 9.00 Uhr, Raum 103, I. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Im Termin am 9. Mai 1995 mußte der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt werden, weil weniger als die Hälfte des Verkehrswertes geboten worden war.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan in New Delhi (Indien).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 5 600 000,— DM für 2- bis 4geschossiges Verwaltungsgebäude mit teilweise ausgebautem Untergeschoß und Penthouse (Bj. 1982/1987); ca. 1 820 qm vermietbare Lager- und Bürofläche sowie 180 qm Wohnfläche im Penthouse; 1 Doppel- und 1 Einzelgarage.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3686

6 K 37/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Oberursel, Blatt 7461: 70,3336/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Oberursel,

Flur 81, Flurstück 6317/24, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Hauffstraße, Größe 3,49 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/9, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5/7, Größe 2,85 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/14, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 5, Größe 11,96 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/8, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 16,16 Ar,

Flur 2, Flurstück 1320/10, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Frankfurter Landstraße 7, Größe 0,14 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus Nr. 2 gelegenen Wohnung im 2. OG, im Aufteilungsplan mit Nr. 2204 bezeichnet,

soll am Dienstag, dem 26. September 1995, 11.00 Uhr, Raum 103, 1. OG, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Firma Kunstoplast Chemie GmbH in Oberursel;

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Ulrich Kneller, Goethestraße 144—150 in 63477 Maintal.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM für 29,32 m² Wohnfläche im 2. OG — SO —; Frankfurter Landstraße 7; Baujahr 1970; renoviert 1993; vermietet.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 7. 1995 **Amtsgericht**

3687

6 K 15/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bommersheim, Blatt 4011,

BV lfd. Nr. 1, Gemarkung Bommersheim, Flur 38, Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, An den drei Hasen, Größe 9,95 Ar,

soll am Dienstag, dem 10. Oktober 1995, 11.00 Uhr, Raum 103, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ashok Chauhan.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 597 000,— DM (unbebautes Baugrundstück im Gewerbegebiet).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Bad Homburg v. d. Höhe, 28. 6. 1995 **Amtsgericht**

3688

61 K 169/94: Das im Grundbuch von Hähnlein, Band 73, Blatt 2992, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hähnlein, Flur 1, Flurstück 96/4, Gebäude- und Freifläche, Im Steingarten 2, Größe 5,90 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Oktober 1995, 10.00 Uhr, Saal 08, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Jeromin, 64673 Zwingenberg.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Darmstadt, 7. 7. 1995 **Amtsgericht**

3689

2 K 32/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Willersdorf, Band 16, Blatt 528,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Willersdorf, Flur 7, Flurstück 69, Gebäude- und Freifläche, Brückenweg 2, Größe 3,28 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Willersdorf, Flur 7, Flurstück 70/1, Hof- und Gebäudefläche, Linnerstraße 55, Größe 2,63 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. Dezember 1995, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude, Geismarer Straße 22, 35066 Frankenberg (Eder), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfgang Hannemann in Battenberg-Dodenau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 64 000,— DM,

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 87 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankenberg (Eder), 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3690

84 K 165/94: Das im Erbbaugrundbuch-Bezirk Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Band 250, Blatt 7043, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, das auf dem im Grundbuch-Bezirk Schwanheim des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. Höchst, Blatt 1078, unter lfd. Nr. 3178 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstück, Gemarkung Schwanheim, Flur 48, Flurstück 168/1, Gebäude- und Freifläche, Libellenweg 45, Größe 7,20 Ar,

in Abteilung II, Nr. 439, für die Zeit vom Tage der Eintragung ab bis zum Ablauf des 31. Dezember 2040 lastet,

soll am Dienstag, dem 19. Dezember 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 9. 1994 (Versteigerungsvermerk):

Hermann-Jürgen Runge, Libellenweg 45, 60529 Frankfurt am Main.

Grundstückseigentümerin: Stadt Frankfurt am Main — Veräußerungsbeschränkung.

Der Wert des Erbbaurechts ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Frankfurt am Main, 30. 6. 1995 **Amtsgericht, Abt. 84**

3691

K 25/94: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 133, Blatt 4603, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 413, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße 23, Größe 1,62 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 414/1, Hof- und Gebäudefläche, Karlstraße, Größe 8,14 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. September 1995, 11.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 4. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Seiffert, geboren am 18. 2. 1961,

Barbara Seiffert, geboren am 28. 5. 1954, Bad Nauheim, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 1, Flurstück 413 auf 674 000,— DM,

Flur 1, Flurstück 414/1 auf 1 826 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 26. 6. 1995 **Amtsgericht**

Eine zuverlässige Sammlung aller wichtigen Rechtsvorschriften ist in der juristischen Praxis von unschätzbarem Wert. Das

Sammelblatt

für Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder

sorgt für den vollständigen Abdruck des BGBl. Teil I und für den Nachdruck aller wesentlichen Rechtsvorschriften aus dem BGBl. Teil II, dem Bundesanzeiger sowie den Gesetz- und Verordnungsblättern aller Bundesländer in einer redaktionellen Auswahl, die von Anwälten aus der Praxis für die Praxis besorgt wird.

Erscheinungsweise: wöchentlich.

Bitte fordern Sie Probe-Exemplare an.

Engel-Verlag Dr. jur. Kurt Engel Nachf.

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

3692

K 48/94: Das im Grundbuch von Wölfersheim, Band 51, Blatt 2308, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nrn. 3 und 4, Gemarkung Wölfersheim,

Flur 5, Nr. 212/7, Betriebsgelände, Am Heiligenstock 2, Größe 26,64 Ar,

Flur 5, Nr. 212/6, Betriebsgelände, Am Heiligenstock, Größe 0,88 Ar,

soll am Freitag, dem 15. September 1995, 8.30 Uhr, Saal 28, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich David und Margot David, 61200 Wölfersheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 5, Nr. 212/7 auf 738 000,— DM,
Flur 5, Nr. 212/6 auf 12 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3693

K 85/93: Das im Grundbuch von Bad Nauheim, Band 220, Blatt 7236, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1: 500/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 235/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, Größe 1,71 Ar,

Bad Nauheim, Flur 1, Flurstück 235/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 60, Größe 1,18 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Wohnhaus), im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Dienstag, dem 12. September 1995, 9.00 Uhr, Saal 18, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude, Homburger Straße 18, 61169 Friedberg (Hessen), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landau, Klaus-Jürgen,

b) Landau geb. Franken, Edith, Eheleute, beide Hochwaldstraße 49, Bad Nauheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

den gesamten Anteil auf 264 600,— DM,
die halben Anteile auf je 132 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Friedberg (Hessen), 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3694

K 41/94: Die im Grundbuch von Seidenbuch, Band 8, Blatt 254, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Seidenbuch, Flurstück 134, Gebäude- und Freifläche, Buchenstraße 19, Größe 8,18 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Seidenbuch, Flurstück 135, Gebäude- und Freifläche, Buchenstraße 17, Größe 8,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Seidenbuch, Flurstück 136, Gebäude- und Freifläche, Buchenstraße 15, Größe 8,55 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 28. September 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth/Odw., Heppenheimer Straße 15, Raum 8 (Erdgeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 9. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Horaczek.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 310 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 2 auf 800 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 3 auf 168 000,— DM,

und für das Inventar lt. Inventarverzeichnis Blatt 12—24 des Gutachtens (betriebsindividueller Wert ≈ 30%) auf 109 116,— DM.

Das Inventar betrifft die Grundstücke lfd. Nrn. 1 und 2, die eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Die Grundstücke sind teilweise mit einem Restaurant/Pension und Nebengebäuden bebaut.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fürth/Odw., 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3695

5 K 79/91: Die im Grundbuch von Eichenzell, Band 27, Blatt 930, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Eichenzell, Flur 18, Flurstück 21, Grünland, Vor dem Hainbuch, Größe 107,37 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Eichenzell, Flur 25, Flurstück 23, Lieg.B. 446, Landwirtschaftsfläche, Große Betz, Größe 24,99 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Eichenzell, Flur 25, Flurstück 29/3, Gebäude- und Freifläche, Sachsenhausen 6, Größe 35,88 Ar,

— Gärtnereibetrieb mit Wohnhaus —,

sollen am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Fulda — Behördenzentrum —, Am Rosengarten 4, 36037 Fulda, Raum 3100, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 2. 1992 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gärtner Ewald Link,

b) Frau Ingeborg Link, — je zur Hälfte —.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist festgesetzt auf 465 700,— DM

(lfd. Nr. 6: 20 000 DM, lfd. Nr. 16: 5 700,— DM, lfd. Nr. 22: 440 000,— DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Fulda, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3696

24 K 7/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Worfelden, Band 80, Blatt 3332,

BV lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 439/2, Gebäude- und Freifläche, Wilhelm-Hammann-Straße 24 A, Größe 3,21 Ar,

soll am Donnerstag, dem 26. Oktober 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Sandor Masa,

Erzebet Masa, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 590 000,— DM für das gesamte Grundstück.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 20. 6. 1995 **Amtsgericht**

3697

24 K 39/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Biebesheim, Band 62, Blatt 2988,

BV Nr. 1: 3,06/100 Miteigentumsanteil an Grundstück Gemarkung Biebesheim, Flur 13, Nr. 554, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Stettiner Straße 10, 12, 14, Größe 33,55 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 24 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß,

soll am Mittwoch, dem 11. Oktober 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 5. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hartmut Löwrick, Biebesheim.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 4. 7. 1995 **Amtsgericht**

3698

24 K 24/95: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ginsheim, Band 118, Blatt 4479,

BV lfd. Nr. 1, Flur 8, Nr. 204/21, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße 33, Größe 4,33 Ar,

soll am Dienstag, dem 24. Oktober 1995, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Europaring 11—13, Saal 354, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Penelope Alicia Eva-Maria Skapa.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 474 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3699

K 15/95: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Calden, Band 85, Blatt 2600, Gemarkung Calden, halber Miteigentumsanteil an

Flur 27, Flurstück 1/25, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 13 A, Größe 3,38 Ar,

soll am Mittwoch, dem 4. Oktober 1995, 14.00 Uhr, Raum 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 34369 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 4. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frank Klein, 34379 Calden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 174 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Hofgeismar, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3700

K 20/94: Das im Grundbuch von 34576 Homberg/Efze, Bezirk Homberg/Efze, Band 119, Blatt 3535, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 8 des Bestandsverzeichnisses, Flur 12, Flurstück 422/2, Gebäude- und Freifläche, Westheimer Straße 25, Größe 5,37 Ar,

soll am Freitag, dem 22. September 1995, 10.00 Uhr, Sitzungssaal 2, Gerichtsgebäude, Obertorstraße 9, 34576 Homberg/Efze, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 12. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hotelkaufmann Konrad Schmidt, geboren am 21. 3. 1955, Homberg/Efze.

Der Wert des Grundeigentums einschließlich Zubehör ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 1 694 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Homberg/Efze, 10. 7. 1995 **Amtsgericht**

3701

6 K 11/95: Das im Grundbuch von Niederems-Reinborn, Band 24, Blatt 756, eingetragene Grundeigentum,

Gemarkung Niederems-Reinborn, Flur 5, Flurstück 49, Gebäude- und Freifläche, Wiesbadener Straße 4, Größe 8,80 Ar,

soll am Dienstag, dem 12. September 1995, 13.00 Uhr, Raum 15, 1. Stock, Gerichtsstraße 1, Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 3. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Thomas Ott, Waldems-Niederems.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

470 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Idstein, 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3702

642 K 151/94: Das im Grundbuch von Wahlershausen, Band 164, Blatt 4673, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wahlershausen, Flur 21, Flurstück 264/24, Gebäude- und Freifläche, Lange Straße 32, Größe 3,84 Ar,

soll am Donnerstag, dem 14. September 1995, 8.30 Uhr, im Gebäude Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal Nr. 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 8. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schiessel, Gerlinde-Loretta, Schlehenweg 14, 53177 Bonn.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

950 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 11. 5. 1995 **Amtsgericht, Abt. 642**

3703

641 K 137/94: Das im Wohnungsgrundbuch von Elgershausen, Band 83, Blatt 2434, eingetragene Wohnungseigentumsrecht,

lfd. Nr. 3, Miteigentumsanteil von 95/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Elgershausen, Flur 6, Flurstück 52/13, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 2, Größe 13,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 und Bodenraum B 1 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2434 bis 2437);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch einen eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. August 1983;

soll am Donnerstag, dem 28. September 1995, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. Obergeschoß, Sitzungssaal 201, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schiffarth, Peter Paul, Duisburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 4. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

3704

641 K 139/94: Das im Wohnungsgrundbuch von Elgershausen, Band 83, Blatt 2435, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Miteigentumsanteil von 65/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Elgershausen, Flur 6, Flurstück 52/13, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 2, Größe 13,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 und Bodenraum B 2 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2434 bis 2437);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch einen eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. August 1983;

soll am Donnerstag, dem 28. September 1995, 10.00 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schiffarth, Peter Paul, Duisburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 4. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

3705

641 K 140/94: Das im Wohnungsgrundbuch von Elgershausen, Band 83, Blatt 2436, eingetragene Wohnungseigentumsrecht, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Miteigentumsanteil von 86/1 000 an dem Grundstück Gemarkung Elgershausen, Flur 6, Flurstück 52/13, Gebäude- und Freifläche, Mühlenweg 2, Größe 13,30 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans;

für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 2434 bis 2437);

der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter; Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, durch Konkursverwalter, durch Zwangsvollstreckung, durch einen eingetragenen Grundpfandrechtsgläubiger;

wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 18. August 1983;

soll am Donnerstag, dem 5. Oktober 1995, 8.30 Uhr, im Gebäude des Amtsgerichts Kassel, Friedrichsstraße 32—34, 2. OG, Sitzungssaal 201, im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 7. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Schiffarth, Peter Paul, Duisburg.

Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. V ZVG:

195 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Kassel, 4. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 641**

3706

9 K 87/94: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 221, Blatt 6542,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Soden, Flur 25, Flurstück 299/1, Freifläche, Marburger Weg 1 A, Größe 3,12 Ar,

soll am Dienstag, dem 5. September 1995, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 1. 1995 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Benedicte Rafn Dahm Henrichsen,

Jan Boss Henrichsen, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

870 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Königstein im Taunus, 26. 6. 1995 **Amtsgericht, Abt. 9**

3707

1 K 50/94: Der im Grundbuch von Waldeck, Band 47, Blatt 1407, eingetragene Grundbesitz, Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1, Erbbaurecht am Grundstück Gemarkung Waldeck, Band 50, Blatt 1473, Bestandsverzeichnis Nr. 1,

Gemarkung Waldeck, Flur 8, Flurstück 3/75, Gebäude- und Freifläche, Wendeweg 8, Größe 7,21 Ar,

eingetragen in Abteilung II, Nr. 1, auf 75 Jahre ab Eintragungstag (Eintragungstag: 14. 3. 1988),

soll am Freitag, dem 6. Oktober 1995, 9.30 Uhr, Raum 132, I. Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Hagenstraße 2, 34497 Korbach, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 17. 8. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Best,

Waltraud Best geb. Bledau, beide wohnhaft in Waldeck, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

383 000,— DM insgesamt,

191 500,— DM je Anteil.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Korbach, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3708

K 17/93: Das im Grundbuch von Viernheim, Blatt 11 453, eingetragene Grundeigentum,

Flur 18, Nr. 787, Gebäude- und Freifläche, Pfarrer-Wolf-Straße 5, Größe 5,02 Ar,

soll am Freitag, dem 24. November 1995,

10.30 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 5. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Diekmann, Horst,

b) Diekmann, Jutta, beide wohnhaft, Pfarrer-Wolf-Straße 5, Viernheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

804 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3709

K 21/94: (berichtigte Terminsbestimmung): Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 174, Blatt 6953, eingetragene Grundeigentum, 77,7/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Flur 1, Nr. 299/3, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 24 A, B, C, Größe 20,97 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (W 337) im III. OG und Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Abstellplatz im Untergeschoß Nr. W 337,

soll am Freitag, dem 3. November 1995, 11.00 Uhr, Saal 10, Stock I, Bürstädter Straße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Die Wertgrenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG sind nicht mehr zu beachten.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rolf Rücker, Schnitzschulstraße 20, Garmisch-Partenkirchen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

143 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lampertheim, 12. 6. 1995 **Amtsgericht**

3710

7 K 1/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 148, Blatt 5589,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 23/26, Gebäude- und Freifläche, Gleisstraße 5, Größe 69,65 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 5, Flurstück 23/27, Gebäude- und Freifläche, Industriestraße 7, Größe 29,96 Ar,

— als Gesellschafter bürgerlichen Rechts,

soll am Dienstag, dem 31. Oktober 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Hellmuth Fischer,

Hermann Rind, — als Gesellschafter bürgerlichen Rechts —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 4 202 000,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 2 396 800,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 28. 6. 1995 **Amtsgericht**

3711

7 K 2/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Messenhausen, Band 5, Blatt 156,

lfd. Nr. 4, Flur 2, Flurstück 181, Hof- und Gebäudefläche, Nordendstraße 13, Größe 11,28 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. November 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 1. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maritta Mölbert.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

790 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3712

7 K 22/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 380, Blatt 14 946,

lfd. Nr. 1: 26,0410/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 346/1, Hof- und Gebäudefläche, Dieburger Straße 1, Größe 41,88 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5, im 1. Obergeschoß,

soll am Dienstag, dem 14. November 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 7. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Luka Cicak.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

88 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3713

7 K 29/93: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Langen, Band 463, Blatt 17 437,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 215/3, Gebäude- und Freifläche, Obergasse 6, Größe 3,93 Ar,

soll am Dienstag, dem 21. November 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmerstraße 29, Saal A, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 9. 1993 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Margarete Willand.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

780 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Langen, 3. 7. 1995 **Amtsgericht**

3714

K 13/94: Das im Grundbuch von Grebenhain, Band 22, Blatt 852, eingetragene Grundstück, Gemarkung Grebenhain,

lfd. Nr. 3, Flur 10, Nr. 47/10, Hof- und Gebäudefläche, Die Ahlmüllersweide (jetzt Berliner Weg 10), Größe 18,13 Ar,

Wert: 172 522,— DM,

soll am Donnerstag, dem 28. September 1995, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rolf König.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3715

K 35/94: Die im Grundbuch von Angersbach, Band 36, Blatt 1346, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Angersbach,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 72, Ackerland, Größe 148,56 Ar,

Unland, Im Fleischbergsgraben, Größe 5,97 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 2, Grünland, Größe 68,35 Ar,

Ackerland, Auf dem Landwert, Größe 6,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 8, Ackerland, Größe 67,44 Ar,

Grünland, Auf dem Landwert, Größe 26,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 42, Grünland, Auf dem Mötrichs, Größe 40,72 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 4, Nr. 79, Ackerland, Größe 57,47 Ar,

Grünland, Am Vaitsberg, Größe 17,02 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 4, Nr. 80, Ackerland, Größe 53,16 Ar,

Grünland, Am Vaitsberg, Größe 9,44 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 4, Nr. 105, Ackerland, Auf dem Mötrichs in der Ziegelbach, Größe 27,74 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 4, Nr. 134, Ackerland, Am Schmalenrod, Größe 49,53 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Nr. 16, Grünland, Im Sässer Grund, Größe 34,09 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Nr. 17, Grünland, Im Sässer Grund, Größe 16,75 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 6, Nr. 39, Ackerland, Am Kromberg, Größe 111,04 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 6, Nr. 120, Ackerland, Größe 71,98 Ar,

Unland, In dem Hasenstall, Größe 24,16 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 12, Nr. 56, Ackerland, Im Siegen, Größe 83,63 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 19, Nr. 9, Ackerland, An der Egelsleite, Größe 29,58 Ar,

lfd. Nr. 17, Flur 12, Nr. 70/1, Ackerland, Im Siegen, Größe 29,61 Ar,

lfd. Nr. 20, Flur 2, Nr. 110, Wald (Holzung), Vor dem Fleischberg, Größe 33,05 Ar,

lfd. Nr. 21, Flur 6, Nr. 16, Ackerland, Auf dem Schwalbenzahl, Größe 42,02 Ar,

lfd. Nr. 22, Flur 17, Nr. 47, Grünland, In den Strutwiesen, Größe 35,61 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 19, Nr. 15, Ackerland, An der Egelsleite, Größe 52,61 Ar,

lfd. Nr. 73, Flur 14, Nr. 2/2, Landwirtschaftsfläche, Am obersten Stück, Größe 39,32 Ar,

festgesetzte Verkehrswerte:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 72: 12 362,40 DM,
lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 2: 7 070,85 DM,
lfd. Nr. 3, Flur 4, Nr. 8: 12 664,35 DM,
lfd. Nr. 4, Flur 4, Nr. 42: 6 108,— DM,
lfd. Nr. 5, Flur 4, Nr. 79: 8 566,35 DM,
lfd. Nr. 6, Flur 4, Nr. 80: 6 886,— DM,
lfd. Nr. 7, Flur 4, Nr. 105: 2 635,30 DM,
lfd. Nr. 8, Flur 4, Nr. 134: 5 448,30 DM,
lfd. Nr. 9, Flur 5, Nr. 16: 2 897,65 DM,
lfd. Nr. 10, Flur 5, Nr. 17: 1 423,75 DM,
lfd. Nr. 11, Flur 6, Nr. 39: 8 328,— DM,
lfd. Nr. 12, Flur 6, Nr. 120: 7 210,50 DM,
lfd. Nr. 13, Flur 12, Nr. 56: 8 781,15 DM,
lfd. Nr. 15, Flur 19, Nr. 9: 3 401,70 DM,
lfd. Nr. 17, Flur 12, Nr. 70/1: 3 257,10 DM,
lfd. Nr. 20, Flur 2, Nr. 110: 2 974,50 DM,
lfd. Nr. 21, Flur 6, Nr. 16: 3 361,60 DM,
lfd. Nr. 22, Flur 17, Nr. 47: 3 739,05 DM,
lfd. Nr. 25, Flur 19, Nr. 15: 4 208,80 DM,
lfd. Nr. 73, Flur 14, Nr. 2/2: 5 898,— DM,

sollen am Donnerstag, dem 5. Oktober 1995, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Anton Donat und Hilde Donat geb. Fehl, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3716

K 36/94: Die im Grundbuch von Angersbach, Band 36, Blatt 1346, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Angersbach,

lfd. Nr. 53, Flur 11, Nr. 59, Ackerland, Im Marbichsgrund, Größe 38,70 Ar,

lfd. Nr. 54, Flur 12, Nr. 112, Ackerland, Im Huhnrod, Größe 69,44 Ar,

lfd. Nr. 55, Flur 12, Nr. 166, Ackerland, An der Höhe, Größe 24,62 Ar,

lfd. Nr. 56, Flur 10, Nr. 118/6, Grünland, Auf den Langwiesen, Größe 22,22 Ar,

lfd. Nr. 58, Flur 13, Nr. 12, Ackerland, Am Hundsrück, Größe 34,69 Ar,

lfd. Nr. 59, Flur 13, Nr. 40, Ackerland, In der Weidenschul, Größe 36,58 Ar,

lfd. Nr. 60, Flur 12, Nr. 150, Ackerland, Grünland, Die Maientriescher, Größe 39,73 Ar,

lfd. Nr. 61, Flur 2, Nr. 109, Ackerland, Vor dem Fleischberg, Größe 42,88 Ar,

lfd. Nr. 62, Flur 2, Nr. 108, Ackerland, Vor dem Fleischberg, Größe 23,58 Ar,

lfd. Nr. 64, Flur 12, Nr, 126, Ackerland, Im Nassen, Größe 49,88 Ar,

lfd. Nr. 72, Flur 13, Nr. 10/2, Landwirtschaftsfläche, Am Hundsrück, Größe 18,64 Ar,

festgesetzte Verkehrswerte:

lfd. Nr. 53, Flur 11, Nr. 59:	4 257,— DM,
lfd. Nr. 54, Flur 12, Nr. 112:	7 291,20 DM,
lfd. Nr. 55, Flur 12, Nr. 166:	3 077,50 DM,
lfd. Nr. 56, Flur 10, Nr. 118/6:	2 222,— DM,
lfd. Nr. 58, Flur 13, Nr. 12:	3 815,90 DM,
lfd. Nr. 59, Flur 13, Nr. 40:	3 840,90 DM,
lfd. Nr. 60, Flur 12, Nr. 150:	3 973,— DM,
lfd. Nr. 61, Flur 2, Nr. 109:	2 787,20 DM,
lfd. Nr. 62, Flur 2, Nr. 108:	1 768,50 DM,
lfd. Nr. 64, Flur 12, Nr. 126:	5 237,40 DM,
lfd. Nr. 72, Flur 13, Nr. 10/2:	2 516,40 DM,

sollen am Donnerstag, dem 12. Oktober 1995, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Anton Donat und Hilde Donat geb. Fehl, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3717

K 37/94: Die im Grundbuch von Angersbach, Band 36, Blatt 1346, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Angersbach,

lfd. Nr. 26, Flur 3, Nr. 86, Grünland, Im Ählchen, Größe 11,05 Ar,

lfd. Nr. 27, Flur 3, Nr. 87, Grünland, Im Ählchen, Größe 22,56 Ar,

lfd. Nr. 28, Flur 12, Nr. 57, Ackerland, Im Siegen, Größe 50,27 Ar,

lfd. Nr. 29, Flur 2, Nr. 86, Ackerland, Im Fleischbergsgraben, Größe 31,81 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 2, Nr. 87, Ackerland, Im Fleischbergsgraben, Größe 10,57 Ar,

lfd. Nr. 31, Flur 11, Nr. 50, Ackerland, Im Marbischsgrund, Größe 18,84 Ar,

lfd. Nr. 32, Flur 2, Nr. 30, Ackerland, Über dem Billgraben, Größe 62,86 Ar,

lfd. Nr. 33, Flur 11, Nr. 92, Ackerland, Zu Huhnrod, Größe 75,65 Ar,

lfd. Nr. 34, Flur 12, Nr. 64, Ackerland, Im Siegen, Größe 30,67 Ar,

lfd. Nr. 35, Flur 12, Nr. 174, Grünland, In den Hinterwiesen, Größe 74,45 Ar,

lfd. Nr. 37, Flur 11, Nr. 93, Ackerland, Zu Huhnrod, Größe 38,79 Ar,

lfd. Nr. 38, Flur 11, Nr. 104, Ackerland, Auf dem Mötrichs in der Ziegelbach, Größe 37,54 Ar,

lfd. Nr. 40, Flur 6, Nr. 105, Ackerland, Am Kleffertsberg, Größe 55,53 Ar,

lfd. Nr. 41, Flur 4, Nr. 102, Grünland, Auf dem Mötrichs in der Ziegelbach, Größe 32,60 Ar,

lfd. Nr. 42, Flur 12, Nr. 120, Ackerland, Die Heringsäcker, Größe 45,46 Ar,

lfd. Nr. 43, Flur 12, Nr. 65, Ackerland, Im Siegen, Größe 69,06 Ar,

lfd. Nr. 44, Flur 6, Nr. 30, Ackerland, Am Kromberg, Größe 24,68 Ar,

lfd. Nr. 45, Flur 20, Nr. 39, Grünland, Auf dem Schindelberg, Größe 38,86 Ar,

lfd. Nr. 46, Flur 3, Nr. 81, Grünland, Auf den Florwiesen, Größe 23,75 Ar,

lfd. Nr. 47, Flur 15, Nr. 17, Ackerland, Auf den neuen Äckern, Größe 75,69 Ar,

lfd. Nr. 48, Flur 12, Nr. 125, Ackerland, Im Nassen, Größe 103,72 Ar,

lfd. Nr. 49, Flur 6, Nr. 37, Ackerland, Am Kromberg, Größe 97,54 Ar,

lfd. Nr. 50, Flur 2, Nr. 102, Ackerland, Größe 103,32 Ar,

Unland, Vor dem Fleischberg, Größe 7,28 Ar,

lfd. Nr. 51, Flur 10, Nr. 118/4, Wiese, Auf den Langwiesen, Größe 13,01 Ar,

lfd. Nr. 52, Flur 10, Nr. 118/3, Grünland, Auf den Langwiesen, Größe 12,15 Ar,

festgesetzte Verkehrswerte:

lfd. Nr. 26, Flur 3, Nr. 86:	1 160,25 DM,
lfd. Nr. 27, Flur 3, Nr. 87:	1 692,— DM,
lfd. Nr. 28, Flur 12, Nr. 57:	6 032,40 DM,
lfd. Nr. 29, Flur 2, Nr. 86:	3 021,95 DM,
lfd. Nr. 30, Flur 2, Nr. 87:	1 057,— DM,
lfd. Nr. 31, Flur 11, Nr. 50:	1 695,60 DM,
lfd. Nr. 32, Flur 2, Nr. 30:	6 914,60 DM,
lfd. Nr. 33, Flur 11, Nr. 92:	9 456,25 DM,
lfd. Nr. 34, Flur 12, Nr. 64:	2 606,95 DM,
lfd. Nr. 35, Flur 12, Nr. 174:	7 817,25 DM,
lfd. Nr. 37, Flur 11, Nr. 93:	4 654,80 DM,
lfd. Nr. 38, Flur 4, Nr. 104:	3 754,— DM,
lfd. Nr. 40, Flur 6, Nr. 105:	4 164,75 DM,
lfd. Nr. 41, Flur 4, Nr. 102:	3 912,— DM,
lfd. Nr. 42, Flur 12, Nr. 120:	4 318,70 DM,
lfd. Nr. 43, Flur 12, Nr. 65:	5 524,80 DM,
lfd. Nr. 44, Flur 6, Nr. 30:	1 974,40 DM,
lfd. Nr. 45, Flur 20, Nr. 39:	2 720,20 DM,
lfd. Nr. 46, Flur 3, Nr. 81:	2 968,75 DM,
lfd. Nr. 47, Flur 15, Nr. 17:	7 190,55 DM,
lfd. Nr. 48, Flur 12, Nr. 125:	10 890,60 DM,
lfd. Nr. 49, Flur 6, Nr. 37:	7 803,20 DM,
lfd. Nr. 50, Flur 2, Nr. 102:	7 742,— DM,

Zeitschrift für Sozialreform

Herausgeber: Prof. Dr. Florian Tennstedt

- aktuelle Abhandlungen zu allen Problemen der Sozialreform
- interessante Beiträge in- und ausländischer Autoren
- Veröffentlichungen im internationalen Vergleich
- Wissenschaft und Praxis

Verlag Chmielorz GmbH

Postfach 22 29 · 65012 Wiesbaden

lfd. Nr. 51, Flur 10, Nr. 118/4: 1 301,— DM,
lfd. Nr. 52, Flur 10, Nr. 118/3: 1 154,25 DM,
sollen am Donnerstag, dem 19. Oktober 1995, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 11. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Anton Donat und Hilde Donat geb. Fehl, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Lauterbach (Hessen), 5. 7. 1995 **Amtsgericht**

3718

7 K 68/94 — **Berichtigung:** In der Zwangsversteigerungssache Scheffler (StAnz. 27/1995, S. 2036, lfd. Nr. 3314) muß der Wert des Grundeigentums richtig lauten: **542 000,— DM.**

Limburg a. d. Lahn, 13. 7. 1995 **Amtsgericht**

3719

7 K 28/94: Das im Grundbuch von Schönstadt, Band 19, Blatt 603, eingetragene Grundeigentum, lfd. Nrn. 2 und 3, Gemarkung Schönstadt,

Flur 9, Flurstück 54/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge, Größe 3,82 Ar,

Flur 9, Flurstück 53/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Berge, Größe 1,41 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. September 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, 35037 Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Bast,

dessen Ehefrau Gertrud Bast geb. Hoffmann, — je zu einem Viertel —,

Heinz-Dieter Bast, — zur Hälfte —,

alle Hinter der Kirche 2, 35091 Cölbe-Schönstadt.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt auf 474 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Marburg, 6. 7. 1995 **Amtsgericht, Abt. 7**

3720

K 94/94: Die im Grundbuch von Erbach, Band 107, Blatt 3793, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Nr. 136, Ackerland, Neurott am Stockschlag, Größe 5,19 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Nr. 53, Ackerland, Neurott im Buch, Größe 5,69 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 6, Nr. 110/1, Ackerland, Neurott am Stockschlag, Größe 2,02 Ar,

soll am Donnerstag, dem 12. Oktober 1995, 9.30 Uhr, Raum 128, S-Obergeschoß, im Gerichtsgebäude, Erbacher Straße 47, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 12. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rainer Engelhardt, Erbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2 auf 55 176,— DM,
lfd. Nr. 3 auf 2 276,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 21 432,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Michelstadt, 20. 6. 1995 **Amtsgericht**

3721

K 23/94: Das im Wohnungsgrundbuch von Sannerz, Band 16, Blatt 470, eingetragene Grundstück, 500/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Sannerz, Flur 3, Flurstück 44, Gebäude- und Freifläche, Im Rosengarten 14, Größe 12,17 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 5. Oktober 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dreibrüderstraße 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Verena Herr geb. Heurich, Sinntal-Sannerz.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 330 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schlüchtern, 19. 5. 1995 **Amtsgericht**

3722

3 K 45/94: Das im Grundbuch von Schorbach, Band 25, Blatt 644, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schorbach, Flur 2, Flurstück 1, Gebäude- und Freifläche, Olberöder Weg 4, Größe 4,06 Ar,

soll am Freitag, dem 8. September 1995, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 9. 1994 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sylvia Bolte, geboren am 7. 9. 1970, Gartenstraße 3, Wabern.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Schwalmstadt, 7. 6. 1995 **Amtsgericht**

3723

5 K 25/94: Das im Grundbuch von Usingen, Band 140, Blatt 4475, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Usingen, Flur 11, Flurstück 209/2, Gebäude- und Freifläche, Emminghausstraße 54, Größe 2,96 Ar,

soll am Dienstag, dem 7. November 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Evelyne Gradl geb. Douce, Berliner Straße 47, 61449 Steinbach, jetzt wohnhaft: Emminghausstraße 54, 61250 Usingen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 670 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Usingen, 21. 6. 1995 **Amtsgericht**

3724

4 K 2/95: Das im Grundbuch von Eschbach, Band 40, Blatt 1361, eingetragene Grundeigentum,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Eschbach, Flur 4, Flurstück 185, Landwirtschaftsfläche unter dem Nirnberg, Größe 46,70 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Eschbach, Flur 9, Flurstück 40, Landwirtschaftsfläche unter den Stöcken, Größe 144,05 Ar,

soll am Dienstag, dem 14. November 1995, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 11 (Sitzungssaal), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1995 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Helga Diefenbach geb. Würkner
b) Kerstin Diefenbach bzw. Kerstin Zeller geb. Diefenbach,
c) Elke Diefenbach,
d) Mathilde Holzbrecher,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 3 auf 6 071,— DM,
lfd. Nr. 4 auf 28 810,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Usingen, 21. 6. 1995 **Amtsgericht**

3725

61 K 28/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 729, Blatt 36 141, eingetragene Grundeigentum, Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 67/1 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 77, Flurstück 270/14, Gebäude- und Freifläche, Adlerstraße 53, Größe 5,44 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 und dem Keller Nr. 1,

soll am Donnerstag, dem 14. September 1995, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 6. 1994 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peter Stehling, Wiesbaden.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 125 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 27. 6. 1995 **Amtsgericht**

3726

61 K 15/94: Das im Grundbuch von Wiesbaden-Biebrich, Band 401, Blatt 10 074, eingetragene Grundeigentum, 1,8495/1 000 Miteigentumsanteil an

Flur 9, Flurstück 139/19, Hof- und Gebäudefläche, Erich-Ollenhauer-Straße, Größe 137,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 172 bezeichneten Pkw-Einstellplatz (Teileigentum),

soll am Donnerstag, dem 26. Oktober 1995, um 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Nebengebäude Moritzstraße 5, IV. Stock, Zimmer 402, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eigentümer:

Smilja Balac, Milka Yassine Balac und Vera Skovric,

— in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundeigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 508,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

Wiesbaden, 29. 6. 1995 **Amtsgericht**

Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt · Jahresbilanz zum 31. Dezember 1994

Aktiva	DM	1994 DM	1993 DM
I. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs		5 413 150,50	7 217 534,—
II. Immaterielle Vermögensgegenstände			
sonstige immaterielle Vermögensgegenstände		538 738,57	749 096,57
III. Kapitalanlagen:			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	62 108 585,18		61 851 989,02
2. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldforderungen	–		–
3. Namensschuldverschreibungen, Schuldscheinforderungen und Darlehen	58 813 362,66		73 977 900,36
4. Schuldbuchforderungen gegen den Bund und die Länder davon Ausgleichsforderungen: DM 64 051,76 (VJ: DM 247 050,99)	64 051,76		247 050,99
5. Anteile an verbundenen Unternehmen	2 020 000,—		2 020 000,—
6. Beteiligungen	15 110 079,86		9 464 444,86
7. Wertpapiere und Anteile, soweit sie nicht zu anderen Posten gehören	73 751 982,65		70 763 637,30
8. Festgelder, Termingelder und Sparguthaben bei Kreditinstituten	1 800 000,—	213 668 062,11	2 300 000,—
			(220 625 022,53)
IV. Abrechnungsforderungen aus dem Rückversicherungsgeschäft		4 709 166,22	1 796 647,41
V. Forderungen aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft an:			
1. Versicherungsnehmer	4 606 490,01		5 786 093,07
2. Versicherungsvertreter	2 469 237,51	7 075 727,52	345 859,68
			(6 131 952,75)
VI. Andere Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:			
1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6 204 990,47		8 102 117,56
2. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postbankguthaben	453 501,74		170 345,23
3. laufende Guthaben bei Kreditinstituten	2 308 915,39		2 946 607,31
4. Zins- und Mietforderungen	2 625 114,99		3 413 091,22
5. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	18 630 771,00	30 223 293,59	20 233 152,38
davon an verbundene Unternehmen: DM 716 562,87 (VJ: DM 821 150,76)			(34 865 313,70)
VII. Rechnungsabgrenzungsposten – sonstige –		876 917,48	1 458 536,16
davon an verbundene Unternehmen: DM –,— (VJ: DM 231 544,—)			
Gesamtbetrag:		262 505 055,99	272 844 103,12

Passiva	DM	DM	DM	1994 DM	1993 DM
I. Eigenkapital:					
Gewinnrücklagen:					
Sicherheitsrücklage					
Stand am 31. 12. 1993			58 273 000,—		
Entnahme des Jahresfehlbetrages 1994			10 455 000,—	47 818 000,—	58 273 000,—
II. Sonderposten mit Rücklageanteil				–	–
III. Versicherungstechnische Rückstellungen:					
1. Beitragsüberträge					
a) für das selbst abgeschlossene Versicherungsgeschäft – brutto –	3 785 860,—				
% Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	–	3 785 860,—			
b) für das in Rückdeckung übernommene Versicherungsgeschäft – brutto –	–				
% Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	–	–	3 785 860,—		3 505 754,—
2. Rückstellung für noch nicht abgewickelte a) Versicherungsfälle des selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäfts – brutto –	107 463 024,69				106 348 034,45
% Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	32 383 084,03	75 079 940,66			35 396 632,80
					(70 951 401,65)
b) Versicherungsfälle des in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts – brutto –	18 499 842,68				21 644 123,35
% Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft	3 652 761,40	14 847 081,28	89 927 021,94		6 333 946,35
					(15 310 177,—)
3. Schwankungsrückstellung			56 167 465,95		45 127 473,33
4. Rückstellung für Beitragsrückerstattung erfolgsabhängig – brutto –		1 815 721,59			
% Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		–	1 815 721,59		6 894 803,21
5. sonstige versicherungstechnische Rückstellungen – brutto –		8 050 610,—			
% Anteil für das in Rückdeckung gegebene Versicherungsgeschäft		–	8 050 610,—	159 746 679,48	4 161 943,—
					(145 951 552,19)
IV. Abrechnungsverbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft				1 722 646,57	1 077 205,55
V. Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Versicherungsgeschäft gegenüber:					
1. Versicherungsnehmern			797 965,66		734 255,47
2. Versicherungsvertretern			2 721 217,88	3 519 183,54	1 553 800,62
					(2 288 056,09)
VI. Andere Rückstellungen:					
1. Rückstellung für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			42 831 321,—		42 309 881,—
2. Steuerrückstellungen			133 634,08		522 283,05
3. sonstige Rückstellungen			2 854 810,05	45 819 765,13	1 662 612,70
					(44 494 776,75)
VII. Andere Verbindlichkeiten:					
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten			12 393,69		22 784,46
2. sonstige Verbindlichkeiten			3 846 804,58	3 859 198,27	20 736 663,08
					(20 759 447,54)
davon aus Steuern: DM 327 683,01 (VJ: DM 311 614,86)					
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: DM –,— (VJ: DM 2 101,—)					
davon an verbundene Unternehmen: DM 27 565,67 (VJ: DM –,—)					
VIII. Rechnungsabgrenzungsposten				19 583,—	65,—
Gesamtbetrag:				262 505 055,99	272 844 103,12

Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft				Feuer-Gebäude-Versicherung (Pflicht und Monopol)		Übriges Feuergeschäft inkl. Betriebsunterbrechungsversicherung		selbst abg. Allgemeine Haftpflichtversich. incl. Feuerhaftu	
	DM	1994 DM	DM	1993 DM	DM	DM	DM	DM	DM	
1. Verdiente Beiträge f.e.R.:										
a) gebuchte Brutto-Beiträge	289 007 591,77		264 911 909,76		105 411 798,72		19 203 994,97		15 400 971,67	
b) gebuchte Rückversicherungsbeiträge	70 668 363,78		63 972 219,82		34 227 068,10		9 065 073,16		1 727 336,90	
c) Veränderung der Netto-Beitragsüberträge	./. 280 106,—	218 059 121,99	./. 1 298 201,—	199 641 488,94	—	71 184 730,62	+ 300 266,—	10 439 187,81	./. 189 581,—	1
2. Erträge aus der Verminderung versicherungstechnischer Netto-Rückstellungen, soweit sie nicht zu Nr. 1 Buchstabe c oder Nr. 9 gehören: übrige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen	—	5 113 081,62		121 000,—		5 079 081,62		—		
3. sonstige versicherungstechnische Erträge f.e.R.		32 749,17		38 842,—		15 031,87		1 628,21		
Zwischensumme 1		223 204 952,78		199 801 330,94		76 278 844,11		10 440 816,02		
4. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschließlich Schadenregulierungsaufwendungen) f.e.R.		131 392 633,46		156 299 610,68		48 711 227,49		4 326 925,33		
5. Aufwendungen für Beitragsrückerstattung f.e.R.						—		—		
6. Aufwendungen aus der Erhöhung versicherungstechnischer Netto-Rückstellungen, soweit sie nicht zu Nr. 1 Buchstabe c oder Nr. 9 gehören: übrige versicherungstechnische Netto-Rückstellungen		3 890 824,—		27 000,—		3 000,—		2 000,—		
7. Brutto-Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	91 628 218,01		84 183 838,02		28 358 229,19		5 993 374,—		6 618 197,04	
davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	15 935 160,68	75 693 057,33	20 225 174,91	63 958 663,11	6 141 658,41	22 216 570,78	2 313 371,45	3 680 002,55	440 284,04	6
8. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f.e.R.:										
a) Feuerschutzsteuer	15 187 516,65		14 118 060,71		12 533 212,40		1 053 704,13		—	
b) zusätzliche Aufwendungen für die Schadenverhütung und -bekämpfung	1 881 361,34		2 725 370,39		1 765 938,36		97 994,11		—	
	17 068 877,99		16 843 431,10		14 299 150,76		1 151 698,24		—	
davon ab: Feuerschutzsteuer-Erstattung der Rückversicherer	4 913 307,31	12 155 570,68	4 606 092,48	12 237 338,62	3 932 750,49	10 366 400,27	451 996,16	699 702,08	—	
Zwischensumme 2		72 867,31		./. 32 721 281,47		./. 5 018 354,43		1 732 186,06		2
9. Veränderung der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen		./. 11 071 835,62		4 089 456,39		—		./. 3 576 073,90		
Zwischensumme 3		./. 10 998 968,31		./. 28 631 825,08		./. 5 018 354,43		./. 1 843 887,84		2
10. Erträge aus Kapitalanlagen:										
a) Erträge aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4 876 098,15		4 865 299,37							
davon aus eigener Nutzung: DM 941 684,73 (VJ: DM 803 452,59)										
davon aus verbundenen Unternehmen: DM –,— (VJ: DM –,—)										
b) Erträge aus Beteiligungen	928 276,—		50 156,25							
davon aus verbundenen Unternehmen: DM 545 715,— (VJ: DM –,—)										
c) Zinsen und ähnliche Erträge	14 053 476,80		19 993 647,02							
davon aus verbundenen Unternehmen: DM –,— (VJ: DM –,—)										
d) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen und aus Zuschreibungen	315 802,84	20 173 653,79	426 025,96	25 335 128,60						
11. sonstige Erträge, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 Buchstabe a gehören		2 003 626,46		3 318 582,63						
davon aus verbundenen Unternehmen: DM 64 636,91 (VJ: DM 8 695,48)										
	Übertrag:	+ 11 178 311,94	Übertrag:	+ 21 886,15						

rungsgeschäft Verbundene Hausrat-Versicherung		Verbundene Wohngebäude-Versicherung		Leitungswasser-Versicherung		sonstige Versicherungszweige Versicherung		in Rückdeckung übernommenes Versicherungsgeschäft Feuer-Gebäude-Versicherung (Pflicht und Monopol)		Sonstige Versicherungszweige	
DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM	DM
1 028 998,28		57 816 703,52		9 133 168,56		36 958 095,79		9 193 876,67		14 859 983,59	
161 711,20		9 621 088,57		67 052,75		11 104 481,—		4 199 435,10		495 117,—	
20 508,—	20 887 795,08	⅟ 498 122,—	47 697 492,95	⅟ 17 620,—	9 048 495,81	+ 104 443,—	25 958 057,79	–	4 994 441,57	–	14 364 866,59
	–		–		–		34 000,—		–		–
	2 864,89		5 944,15		903,58		4 213,19		–		–
	20 890 659,97		47 703 437,10		9 049 399,39		25 996 270,98		4 994 441,57		14 364 866,59
	10 789 123,70		30 784 962,23		4 381 488,82		18 531 284,91		2 457 353,64		6 942 910,45
	–		–		–		–		–		–
	47 000,—		58 000,—		7 000,—		3 773 824,—		–		–
191 181,33		20 646 478,03		3 007 286,14		13 100 940,81		1 773 709,01		3 938 822,46	
43 162,42	8 148 018,91	2 844 077,03	17 802 401,—	–,—	3 007 286,14	3 458 315,38	9 642 625,43	671 909,61	1 101 799,40	22 382,34	3 916 440,12
217 234,32		59 473,45		–		–		1 012 843,23		311 049,12	
1 500,50		15 928,37		–		–		–		–	
218 734,82		75 401,82		–		–		1 012 843,23		311 049,12	
1 604,10	217 130,72	22 801,18	52 600,64	–	–	–	–	503 932,21	508 911,02	223,17	310 825,95
	1 689 386,64		⅟ 994 526,77		1 653 624,43		⅟ 5 951 463,36		926 377,51		3 194 690,07
	–		⅟ 1 863 827,23		⅟ 1 655 883,78		993 889,41		⅟ 1 084 208,36		⅟ 3 885 731,76
	1 689 386,64		⅟ 2 858 354,—		⅟ 2 259,35		⅟ 4 957 573,95		⅟ 157 830,85		⅟ 691 041,69

Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994

Posten	gesamtes Versicherungsgeschäft		
	DM	1994 DM	1993 DM
	Übertrag:	+ 11 178 311,94	+ 21 886,15
12. Aufwendungen für Kapitalanlagen:			
a) Abschreibungen	3 414 415,82		3 077 605,46
e) davon außerplanmäßige Abschreibungen gemäß § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB: DM –,— (VJ: DM –,—)			
b) Aufwendungen aus Verlustübernahme	869 716,10		1 957 904,51
c) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	381 315,—		118 200,—
d) Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil	–		–
e) Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen und sonstige Aufwendungen	4 467 591,04	9 133 037,96	8 447 151,80
			(13 600 861,77)
13. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung			
davon Altersversorgung: DM 2 913 268,86 (VJ: DM 4 018 136,15)		3 102 123,24	4 128 372,61
14. sonstige Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebes	2 217 024,50		
b) sonstige, soweit sie nicht zu Posten Nr. 1 Buchstabe a oder Posten Nr. 12 Buchstabe a gehören	3 220 979,94	5 438 004,44	4 870 522,70
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		85 430,13	54 708,55
16. sonstige Aufwendungen – übrige – davon an verbundene Unternehmen: DM –,— (VJ: DM –,—)		3 667 407,03	5 172 724,54
Zwischensumme 4		⅟ 10 247 690,86	⅟ 27 805 304,02
17. Außerordentliches Ergebnis:			
a) außerordentliche Erträge	–		3 099 442,99
b) außerordentliche Aufwendungen	–	–	941 280,—
			(+ 2 158 162,99)
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		–	202 518,—
19. sonstige Steuern, soweit sie nicht zu Posten Nr. 8 gehören	217 131,14	–	1 094 282,97
davon ab:		–	–
Erstattung von Organgesellschaften	9 822,—	207 309,14	8 942,—
			(1 085 340,97)
20. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuß		⅟ 10 455 000,—	⅟ 26 935 000,—
21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		–	–
22. Entnahmen aus Gewinnrücklagen: aus der Sicherheitsrücklage		10 455 000,—	26 935 000,—
23. Einstellungen in Gewinnrücklagen: in die Sicherheitsrücklage		–	–
24. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		–	–

Kassel/Erfurt, 7. April 1995

Hessisch-Thüringische Brandversicherungsanstalt Kassel-Erfurt
Der Vorstand
Klaus Bechmann
Horst Gabriel
Manfred Schmidt
Dr. Eckhard Momberger
Joachim W. Klein
Hans-Peter Schwarz

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hessisch-Thüringischen Brandversicherungsanstalt SparkassenVersicherung, Anstalt des öffentlichen Rechts, Kassel-Erfurt.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Kassel, 10. Mai 1995

Hübner & Co.
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Geib
Wirtschaftsprüfer
Elmenthaler
Wirtschaftsprüfer

Hinweise gemäß § 328 Abs. 1 HGB
Der Bestätigungsvermerk der Abschlußprüfer umfaßt auch den Lagebericht und den Anhang.
Der Verwaltungsrat stellte den Jahresabschluß am 8. Juni 1995 fest.

Neuerscheinung

Sozialrecht-Schriftenreihe Band 2

Sozialstaat am Ende?

Symposion anläßlich des 40jährigen Bestehens der Hessischen Sozialgerichtsbarkeit. Dokumentation der Veranstaltung vom 19. April 1994 in Frankfurt/Main.
Herausgegeben von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, Darmstadt.

Aus dem Inhalt:

Dr. med. Ferdinand Oeter – Was wir damals wollten. Die Diskussion um den deutschen Sozialplan.

Cornelius G. Fetsch – Der „echte Schreiberplan". Die Fehler der Politik und ihre Folgen.

Dr. Karl Schwarz – Perspektiven der Bevölkerungsentwicklung. Herausforderungen und Sackgassen der Politik.

Prof. Dr. Wilhelm Hankel – Sozialstaat und Nationalismus.

Prof. Dr. Friedhelm Hengsbach – Standortsicherung in der Solidaritätsfalle?

ISBN 3-87124-116-4.
Über 150 Seiten Umfang mit Abbildungen und Tabellen.
DM 48,– zuzüglich Versandkosten, inkl. USt.

Verlag Chmielorz GmbH
Postfach 22 29
65012 Wiesbaden
Telefax (06 11) 30 13 03

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberhessische Versorgungsbetriebe Friedberg (Hessen) für das Haushaltsjahr 1995

Auf Grund des § 6 d) der Satzung des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), vom 21. November 1972 in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in den jeweils zuletzt gültigen Fassungen hat die Verbandsversammlung am 30. Juni 1995 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1995 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	20 907 348,— DM
in der Ausgabe auf	20 907 348,— DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	300 000,— DM
in der Ausgabe auf	300 000,— DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Verteilung eines Überschusses an die Verbandsmitglieder oder die Erhebung einer Verbandsumlage richten sich nach dem Verhältnis der Vermögensanteile der Verbandsmitglieder, das in § 12 (1) der Verbandssatzung wie folgt geregelt ist:

Landkreis Gießen	16,2%
Vogelsbergkreis	32,1%
Wetteraukreis	51,7%

Friedberg (Hessen), 30. Juni 1995

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)
gez. Rudolf Marx
stellv. Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 25. Juli bis 2. August 1995 am Sitz des Zweckverbandes „Oberhessische Versorgungsbetriebe", Friedberg (Hessen), Hanauer Straße 9—13, Zimmer 121, während der Dienststunden öffentlich aus.

Friedberg (Hessen), 5. Juli 1995

Zweckverband
Oberhessische Versorgungsbetriebe
Friedberg (Hessen)
gez. Dr. Zwecker
Geschäftsführer

HLT GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNG PLANUNG ENTWICKLUNG MBH

Jahresabschluß 1994

Die Gesellschaft hat am 5. Juli 1995 den Jahresabschluß 1994 beim Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 3608 eingereicht, und zwar:

— Bilanz
— G+V mit Anhang
— Bestätigungsvermerk
— Lagebericht
— Bericht des Aufsichtsrates
— Vorschlag und Beschluß über die Verwendung des Ergebnisses

Wiesbaden, 7. Juli 1995

HLT GESELLSCHAFT FÜR FORSCHUNG PLANUNG ENTWICKLUNG MBH
Die Geschäftsführung

Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank Aktiengesellschaft — Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT — Jahresbilanz zum 31. Dezember 1994

Aktivseite

	Stand 31.12.1994 DM	Stand 31.12.1994 DM	Stand 31.12.1993 TDM
1. Barreserven			
a) Kassenbestand	13.686,51		10
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank	1.090.609,12		285
c) Guthaben bei Postgiroämtern	71.146,51		60
		1.175.442,14	355
2. Forderungen an Kreditinstitute			
a) täglich fällig	5.303.474,60		6.899
b) andere Forderungen	16.603.331,66		20.512
		21.906.806,26	27.411
3. Forderungen an Kunden		34.901.722,92	34.176
4. Anleihen und Schuldverschreibungen			
a) von öffentlichen Emittenten	8.698.333,33		9.246
b) von anderen Emittenten	7.528.044,45		8.435
		16.226.377,78	17.681
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank DM 7.528.044,45 (i.V. TDM 8.435)			
5. Beteiligungen		15.005,40	15
6. Anteile an verbundenen Unternehmen		1.553.750,00	1.554
7. Treuhandvermögen		4.908.345,02	5.538
darunter: Treuhandkredite DM 4.840.345,02 (i.V. TDM 5.477)			
8. Immaterielle Anlagewerte		206.526,00	137
9. Sachanlagen		17.480.602,62	13.360
10. Sonstige Vermögensgegenstände		1.178.893,60	500
11. Rechnungsabgrenzungsposten		17.765,82	16
		99.571.237,56	100.743
Treuhandvermögen		4.431.085,02	1.308
Verwaltungsvolumen		594.358.209,61	557.575

Passivseite

	Stand 31.12.1994 DM	Stand 31.12.1994 DM	Stand 31.12.1994 DM	Stand 31.12.1993 TDM
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist			50.338.250,00	52.648
2. Treuhandverbindlichkeiten			4.908.345,02	5.538
darunter: Treuhandkredite DM 4.840.345,02 (i.V. TDM 5.477)				
3. Sonstige Verbindlichkeiten			3.269.600,73	1.069
4. Rechnungsabgrenzungsposten			2.278.936,92	3.101
5. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen		1.500.330,00		1.512
b) andere Rückstellungen		2.874.195,00		4.120
			4.374.525,00	5.632
6. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		21.500.000,00		21.500
b) Kapitalrücklage		551.828,00		552
c) Gewinnrücklagen				
ca) gesetzliche Rücklage	283.000,00			200
cb) andere Gewinnrücklagen	10.781.000,00			
		11.064.000,00		9.682
d) Bilanzgewinn		1.285.751,89		821
			34.401.579,89	32.755
			99.571.237,56	100.743
Treuhandverbindlichkeiten			4.431.085,02	1.308
Verbindlichkeiten aus Bürgschaften			1.200,00	2
Unwiderrufliche Kreditzusagen			6.971.250,00	9.984

Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank Aktiengesellschaft
— Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT —
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1994

		1994			Vorjahr		
		DM	DM	DM	TDM	TDM	TDM
1.	Zinserträge aus						
	a) Kredit- und Geldmarktgeschäften	3.592.433,28			3.974		
	b) festverzinslichen Wertpapieren	1.289.485,56			1.389		
			4.881.918,84			5.363	
2.	Zinsaufwendungen		- 2.776.993,17			- 2.965	
				2.104.925,67			2.398
3.	Laufende Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen			200.000,00			150
4.	Sonstige betriebliche Erträge			5.018.826,12			5.376
5.	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil			0,00			1
6.	Vergütungen des Landes Hessen						
	a) Dienstleistungsvergütung		10.341.399,43			10.262	
	b) Erträge aus sonstigen vertraglichen Leistungen		3.901.575,31			1.935	
				14.242.974,74			12.197
7.	Allgemeine Verwaltungsaufwendungen						
	a) Personalaufwand						
	aa) Löhne und Gehälter	-10.223.700,96			- 9.775		
	ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	- 2.485.434,49			- 2.281		
	darunter: für Altersversorgung DM 683.016,70 (i.V. TDM 722)		- 12.709.135,45			- 12.056	
	b) andere Verwaltungsaufwendungen		- 4.926.142,88			- 4.313	
				- 17.635.278,33			-16.369
8.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			- 954.940,75			-925
9.	Sonstige betriebliche Aufwendungen			- 63.804,59			-82
10.	Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			0,00			-1.698
11.	Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			90.700,00			-
12.	Überschuß aus der normalen Geschäftstätigkeit			3.003.402,86			1.048
13.	Außerordentliche Erträge		523.852,00			1.203	
14.	Außerordentliche Aufwendungen		- 1.771.703,61			- 1.027	
15.	Außerordentliches Ergebnis			- 1.247.851,61			+176
16.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 25.000,00			- 19	
17.	Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 9 ausgewiesen		- 83.907,20			- 84	
				- 108.907,20			- 103
18.	Jahresüberschuß			1.646.644,05			1.121
19.	Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			503.107,84			289
				2.149.751,89			1.410
20.	Einstellungen in Gewinnrücklagen						
	a) in die gesetzliche Rücklage		- 83.000,00			- 57	
	b) in andere Gewinnrücklagen		- 781.000,00			- 532	
				- 864.000,00			- 589
21.	Bilanzgewinn			1.285.751,89			821

Anhang für das Geschäftsjahr 1994

I. ALLGEMEINE ANGABEN

A. Vorschriften zur Rechnungslegung

Der Jahresabschluß ist nach den Vorschriften des HGB in Verbindung mit der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute aufgestellt worden.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Barreserven sind zu Nennwerten bilanziert. Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden sind grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Anleihen und Schuldverschreibungen dienen der Liquiditätsvorsorge und sind zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Tageswerten bewertet.

Die Beteiligungen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Die Anteile an dem verbundenen Unternehmen werden zu Anschaffungskosten bilanziert.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten und, soweit abnutzbar, unter Berücksichtigung planmäßiger linearer Abschreibungen bewertet.

Die übrigen Posten der Aktivseite sind zum Nennwert angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und gegenüber Kunden sowie sonstige Verbindlichkeiten werden, soweit sie verzinslich sind, mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

Der passive Posten der Rechnungsabgrenzung ist zum Nennwert unter Berücksichtigung einer angemessenen Abzinsung angesetzt.

Die Pensionsrückstellungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 3% mit dem Teilwert für Anwartschaften und dem Barwert für laufende Renten passiviert.

Andere Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung angesetzt.

C. Währungsumrechnung

Die auf Fremdwährung lautenden Schulden werden zum Kassa-Mittelkurs des Bilanzstichtags umgerechnet (§ 340 h Abs. 1 Satz 2 HGB).

II. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ UND ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Forderungen und Verbindlichkeiten im Sinne von § 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 RechKredV an bzw. gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen nicht.

Gegenüber Beteiligungsunternehmen bestehen ausschließlich Forderungen an Kunden, und zwar in Höhe von TDM 34.891. In den Forderungen an Kunden ist ein nachrangiger Betrag von TDM 163 enthalten.

Börsenfähige Wertpapiere sind nur im Posten Anleihen und Schuldverschreibungen enthalten, und zwar mit TDM 16.226. Diese sind alle börsennotiert (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 RechKredV).

Die Fristengliederung nach § 39 Abs. 5 RechKredV ist in der Anlage beigefügt.

Mehr als 20% der Anteile hält die Gesellschaft an den verbundenen Unternehmen HLT-Gesellschaft für Forschung Planung Entwicklung mbH (HLT-FPE), Wiesbaden, und HLT-Hotelverwaltungs- und Betriebsgesellschaft mbH (HLT-Hotel), Wiesbaden; die Beteiligungsquote liegt jeweils bei 100%.

Der Bestand der Treuhandkredite wird für das Land Hessen verwaltet. Er enthält Investitionskredite sowie Eigenkapitalhilfedarlehen und außerdem Mittel im Rahmen der Wirtschaftsförderung (Hessenplan, Katastrophenhilfe). Das übrige Treuhandvermögen in Höhe von TDM 68 ergibt sich aus dem Mittelbestand zu einem Sondervermögen des Landes.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in dem beigefügten Anlagenspiegel dargestellt. Der Posten Sachanlagen (TDM 17.481) enthält Grundstücke und Bauten mit TDM 16.363 und Betriebs- und Geschäftsausstattung mit TDM 1.118.

In den Sonstigen Vermögensgegenständen (TDM 1.179) sind Forderungen an das Land Hessen mit TDM 743 sowie an das Finanzamt mit TDM 271 enthalten.

Der Posten Sonstige Verbindlichkeiten (TDM 3.270) enthält im wesentlichen Verbindlichkeiten gegenüber Lieferanten in Höhe von TDM 2.664. Ferner umfaßt der Posten TDM 15 auf Fremdwährung lautende Schulden (§ 35 Abs. 1 Nr. 6 RechKredV).

Das Gezeichnete Kapital unserer Gesellschaft ist eingeteilt in 21.500 Aktien, die auf den Namen lauten, im Nennbetrag von je DM 1.000,—. Alleinaktionär ist das Land Hessen.

Aus dem Bilanzgewinn des Vorjahres hat die Hauptversammlung 1994 TDM 318 in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt. Aus dem Jahresüberschuß 1994 wurde den anderen Gewinnrücklagen ein Betrag von TDM 781 zugeführt.

Bei den unter den Eventualverbindlichkeiten unter der Bilanz angegebenen unwiderruflichen Kreditzusagen von TDM 6.971 handelt es sich um noch nicht in Anspruch genommene Verpflichtungen gegenüber Kunden.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen im wesentlichen aus einem begonnenen Investitionsvorhaben in Höhe von rd. DM 3 Mio.

Treuhandvermögen und Treuhandverbindlichkeiten von jeweils TDM 4.431 werden für das Land Hessen verwaltet.

Ebenfalls für das Land Hessen wird ein Verwaltungsvolumen in Höhe von TDM 594.358 verwaltet. Dieses enthält neben Krediten von TDM 83 und Bürgschaften von TDM 495.161 auch ein Sondervermögen für die Grundwasserabgabe von TDM 99.114.

Der Posten Sonstige betriebliche Erträge (TDM 5.019) enthält u. a. TDM 2.269 für Kostenerstattungen durch das verbundene Unternehmen HLT-FPE, TDM 1.688 für Mieterträge und TDM 648 für Vergütungen von einem Beteiligungsunternehmen für Geschäftsbesorgungen.

Die Erträge aus sonstigen vertraglichen Leistungen (TDM 3.902) betreffen für das Land Hessen erbrachte Dienstleistungen für die Verwaltung von Sonderprogrammen des Landes.

Das außerordentliche Ergebnis setzt sich zusammen aus einem Forderungsverzicht des Landes Hessen bezüglich einer Vorsorgepauschale (+TDM 524) und Erhaltungsaufwendungen (−TDM 1.316) sowie der nachträglichen Verzinsung von Treuhandverbindlichkeiten (−TDM 456).

III. SONSTIGE ANGABEN

Die Aufsichtsratsmitglieder erhielten keine Bezüge. Die Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder beliefen sich auf TDM 510. An Hinterbliebene früherer Geschäftsführer wurden TDM 56 gezahlt; für diese Personengruppe sowie frühere Mitglieder der Geschäftsleitung sind zum 31. Dezember 1994 Pensionsrückstellungen in Höhe von TDM 1.288 gebildet.

Am Ende des Geschäftsjahres 1994 waren bei der Gesellschaft beschäftigt:

— Vorstandsmitglieder	3
— Fachbereichsleiter/innen	14
— Sachbearbeiter/innen	130
	147

im Jahresdurchschnitt:

— Fachbereichsleiter/innen	15
— Sachbearbeiter/innen	121
	136

Die Teilzeitkräfte sind in diesen Aufstellungen anteilig berücksichtigt.

Wiesbaden, 31. März 1995

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG HESSEN
Investitionsbank AG
— Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft (HLT) —
Der Vorstand
Lauterbach Müller Zahn

AUFSICHTSRAT

Lothar Klemm
Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr, Technologie und Europaangelegenheiten
Vorsitzender ab 30. Juni 1994
(ab 26. April 1994)

Ernst Welteke
Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
Vorsitzender
(bis 26. April 1994)

Doris Liesenfeld
staatl. gepr. Betriebswirtin
stellv. Vorsitzende
Arbeitnehmervertreterin

Jörg Jordan
Hessischer Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Dr. Bernd Kummer
Statssekretär beim Hessischen Minister für Wissenschaft und Kunst

Ilse Stiewitt
Hessische Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Hans-Joachim Werner
Diplom-Betriebswirt
Arbeitnehmervertreter
(bis 1. September 1994)

Jürgen Wilke
Diplom-Volkswirt
Atbeitnehmervertreter
(ab 1. September 1994)

VORSTAND

Joachim Lauterbach
Diplom-Volkswirt

Karlheinz Zahn
Diplom-Volkswirt

Heinz Müller
Rechtsanwalt
(stellv. Vorstand)

PROKURISTEN

Werner Friedemann
Diplom-Wirtschaftler

Jürgen Jensen

Jaochim Schmidt
Betriebswirt (grad.)

FRISTENGLIEDERUNG

	31.12.1994 TDM	31.12.1993 TDM
1. Forderungen an Kreditinstitute		
andere Forderungen		
mit ursprünglich vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als drei Monaten	0	0
b) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	0	0
c) vier Jahren oder länger	16.603	20.512
	16.603	20.512
2. Forderungen an Kunden		
mit ursprünglich vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als vier Jahren	1.511	1.508
b) von mehr als vier Jahren	33.391	32.668
	34.902	34.176
3. Anleihen und Schuldverschreibungen		
Forderungen mit einer ursprünglichen Laufzeit		
a) bis zu vier Jahren	3.706	3.748
b) von mehr als vier Jahren	12.520	13.933
	16.226	17.681
4. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
mit ursprünglich vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist von		
a) weniger als drei Monaten	0	0
b) mindestens drei Monaten, aber weniger als vier Jahren	0	0
c) vier Jahren oder länger	50.338	52.648
	50.338	52.648
darunter: vor Ablauf von vier Jahren fällig:	21.070	18.629

Anlagenspiegel 1994

	Anschaffungs-/Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.1994 TDM	Zugänge TDM	Abgänge TDM	Stand 31.12.1994 TDM	Stand 1.1.1994 TDM	Zugänge TDM	Abgänge TDM	Stand 31.12.1994 TDM	Stand 31.12.1994 TDM	Stand 31.12.1993 TDM
Beteiligungen	945	0	0	945	930	0	0	930	15	15
Anteile an verbundenen Unternehmen	1 554	0	0	1 554	0	0	0	0	1 554	1 554
Immaterielle Anlagewerte	427	143	0	570	290	74	0	364	206	137
Sachanlagen	22 156	5 016	752	26 420	8 796	881	738	8 939	17 481	13 360
	25 082	5 159	752	29 489	10 016	955	738	10 233	19 256	15 066

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach meiner pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluß vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kapitalgesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluß.

Kassel, 19. Mai 1995

Prof. Dr. Rainer Ludewig
Wirtschaftsprüfer

LAGEBERICHT 1994

Die gewerbliche Wirtschaft zu fördern ist die Aufgabe der landeseigenen Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG — Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT —. Als Kreditinstitut mit Sonderaufgaben berät sie die gewerbliche Wirtschaft in allen Fragen öffentlicher Finanzierungshilfen, bearbeitet die entsprechenden Anträge und deren Auszahlung. Sie überwacht die Verwendung der bewilligten Fördermittel, sowohl die des Bundes als auch die des Landes Hessen.

Zu ihren Aufgaben gehören auch die Übernahme von Landesbürgschaften für Bankkredite und die Kreditvergabe im Rahmen von Sonderprogrammen.

Außerdem hat die Gesellschaft die Abwicklung von Umweltprogrammen des Landes sowie die Abwicklung des Förderverfahrens nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF) in Hessen übernommen.

Der Gesellschaft obliegt weiterhin die Geschäftsbesorgung für die MBG Mittelständische Betiligungsgesellschaft Hessen GmbH, an der sie als Gesellschafterin beteiligt ist.

Bereits 1986 erhielt unsere Gesellschaft durch hessisches Landesgesetz vom 22. August 1986 den Status eines beliehenen Unternehmens. Dadurch wurde sie in die Lage versetzt, Bewilligungen und Widerrufe in eigenem Namen als Verwaltungsakte für das Land Hessen zu erlassen.

Standort- und Objektberatung, die Vermittlung von Kooperationspartnern der Wirtschaft, Beschaffung von relevanten Wirtschaftsdaten und Werbung im In- und Ausland für den Wirtschaftsstandort Hessen gehören ebenfalls zu den Aufgaben unserer Gesellschaft.

Das Geschäftsvolumen ist mit DM 96,4 Millionen nahezu unverändert. Die Kredite waren fristenkongruent refinanziert.

Erkennbaren und latenten Risiken wurde stets Rechnung getragen. Die Liquidität war jederzeit ausreichend.

Das Verwaltungsvolumen im Namen des Landes Hessen hat sich 1994 um DM 36,8 Millionen erhöht. Außerdem belaufen sich die treuhänderisch geführten Mittelbestände auf TDM 4.431 (i. V. TDM 1.308).

Der Gesellschaft werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt, die bestimmend für die Ertragslage sind. Die Entwicklung wird entscheidend durch Aufgabenübertragungen des Landes Hessen beeinflußt.

BERICHT DES AUFSICHTSRATES

Der Aufsichtsrat hat die Tätigkeit des Vorstandes überwacht. Es fanden zwei Sitzungen des Aufsichtsrates statt; der Interministerielle Kreditausschuß traf sich zu acht, der Landesbürgschaftsausschuß zu ebenfalls acht Sitzungen.

Der Aufsichtsrat hat ferner die Beschlüsse der Hauptversammlung durch seine Empfehlung vorbereitet. Der Aufsichtsratsvorsitzende wurde vom Vorstand regelmäßig über alle wichtigen Geschäftsvorgänge unterrichtet.

Die Buchführung, der Jahresabschluß zum 31. Dezember 1994 und der Lagebericht für das Jahr 1994 sind von dem in der Hauptversammlung vom 30. Juni 1994 als Abschlußprüfer gewählten Wirtschaftsprüfer Professor Dr. Rainer Ludewig, Kassel, geprüft und am 19. Mai 1995 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen worden. Der Bericht des Abschlußprüfers liegt vor. Dem Ergebnis seiner Prüfung stimmen wir zu.

Außerdem haben wir den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1994, den Lagebericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes geprüft. Dabei haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Wir haben heute den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluß gebilligt, der damit festgestellt worden ist. Dem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes schließen wir uns an.

Wiesbaden, 22. Juni 1995

Wirtschaftsförderung Hessen Investitionsbank AG
— Hessische Landesentwicklungs- und Treuhandgesellschaft HLT —
Der Vorsitzende des Aufsichtsrates
Lothar Klemm

Beschlußvorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns 1994

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von **DM 1.285.751,89** wie folgt zu verwenden:

1. Einstellung in Andere Gewinnrücklagen	DM	719.000,—
2. Vortrag auf neue Rechnung	DM	566.751,89
Summe = Bilanzgewinn:	DM	1.285.751,89

Beschlußfassung zur Verwendung des Bilanzgewinns 1994

Die Hauptversammlung beschloß einstimmig, den Bilanzgewinn in Höhe von **DM 1.285.751,89** wie folgt zu verwenden:

1. Einstellung in Andere Gewinnrücklagen	DM	719.000,—
2. Vortrag auf neue Rechnung	DM	566.751,89
Summe = Bilanzgewinn:	DM	1.285.751,89

Ungültigkeitserklärung von zwei Dienstsiegeln

Die sich in der Grundschule Ranstadt befindlichen zwei Dienstsiegel wurden am 6. Juni 1995 bei einem Einbruch entwendet.

Die Dienstsiegel zeigen den Löwen des Landeswappens und die Umschrift „Grundschule Ranstadt".

Die Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt.

Friedberg (Hessen), 29. Juni 1995

Der Landrat des Wetteraukreises

Bekanntmachung über die Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses für das Jahr 1994 des Kommunalen Gebietsrechenzentrums (KGRZ) Kassel

I. Die Verbandsversammlung des KGRZ Kassel hat sich in ihrer Sitzung am 27. Juni 1995 mit dem Jahresergebnis 1994 befaßt und den Jahresabschluß für das Jahr 1994 festgestellt.

II. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers wurde mit Datum vom 14. März 1995 erteilt.

III. Der Jahresabschluß 1994, der Beschluß über die Feststellung und der Lagebericht 1994 werden gemäß § 27 Abs. 4 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 153) in der Zeit vom 24. Juli bis 1. August 1995 im Sekretariat des KGRZ Kassel, Knorrstraße 30, 34134 Kassel, von 8.00 bis 16.00 Uhr öffentlich ausgelegt.

Kassel, 6. Juli 1995

Kommunales Gebietsrechenzentrum Kassel
Der Geschäftsführer
Dipl.-Math. Michael Foit

Anfragen und Auskünfte über den

ÖFFENTLICHEN ANZEIGER

0 61 22 / 77 09-0
Durchwahl -32

zum STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN

Öffentliche Ausschreibungen

DSK

DEUTSCHE STADTENTWICKLUNGS-GESELLSCHAFT MBH

Am Weingarten 25 60487 Frankfurt Tel. (069) 79304-0 Fax (069) 7930463
Entwicklungsträger und Treuhänder der Stadt 63128 Dietzenbach

Öffentliche Ausschreibung von Bauarbeiten

Im Zuge der Entwicklungsmaßnahme **63128 Dietzenbach** werden die Bauarbeiten zur Anlage eines Wohnweges und eines Parkplatzes innerhalb des Bebauungsbereiches 73 öffentlich ausgeschrieben. Folgende Arbeiten sind durchzuführen.

1. Abräumen des Bewuchses	ca. 3 200 m²
2. Oberbodenabtrag	ca. 1 300 m³
3. Verlegung eines Mischwasserkanals DN 150—300, Gesamtlänge	ca. 200 m
4. Erdarbeiten für die Wasserversorgung	ca. 100 m³
5. Fahrbahnen mit Randbefestigung und Asphaltbeton	ca. 1 000 m²
6. Parkplatz mit Verbundsteinpflaster	ca. 3 200 m²
7. Pflaster- und Plattenbeläge	ca. 1 300 m²

Ausführungszeit: 65 Werktage
Baubeginn: September 1995

Die Verdingungsunterlagen (Vertragsbedingungen und Leistungsbeschreibung) in einfacher und das Preisverzeichnis (Angebot) in doppelter Ausfertigung sowie ein Lageplan können ab dem 17. Juli 1995 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Am Weingarten 25, 60487 Frankfurt am Main, gegen Kostenvergütung von 160,– DM angefordert werden. Der Betrag ist auf das Konto Nr. 206 593-600 bei der Postbank Frankfurt am Main mit dem Vermerk „Erschließung Kindäckerweg, Baugebiet 73" einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen. Die Kostenpauschale wird nicht zurückvergütet.

Weitere Planungen können vom 17. Juli 1995 bis 4. August 1995 bei der DSK Deutsche Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, während der üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin am **10. August 1995, um 11.00 Uhr,** bei der Tiefbauabteilung im Rathaus der Stadt Dietzenbach eingehen. Bei der Angebotseröffnung können die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.

Die Bieter sind bis zum **21. September 1995** an ihr Angebot gebunden. Nachprüfstelle wegen behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen: RP Darmstadt, Abteilung IV 33 B, VOB-Stelle, 64278 Darmstadt.

Der Magistrat der Stadt FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Eichendorffstraße 67, 60320 Frankfurt am Main
Franz-Böhm-Schule

Fliesenarbeiten DIN 18.352

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

350 m² Keramischer Steinfliesenbelag

Ausführungsfristen: Beginn: Dezember 1995, Ende: Januar 1996
Eröffnungstermin: 24. August 1995, 9.30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 24. September 1995
Ausschreibungsnummer: 273
Sicherheitsleistungen: keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Abteilung Bauwesen und Städtebau. Ref. VIII A 4, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11/3 53-6 36 oder 6 35, Telefax: 06 11/3 53-3 45.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 10. August 1995 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 95.0.1.6010.1322, lfd.-Nr. 273, mit dem Vermerk „Franz-Böhm-Schule, Fliesenarbeiten DIN 18.352 (65.C11.3)" einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3 — Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69/2 12 — 4 08 12.

Frankfurt am Main, 6. Juli 1995 **Der Magistrat**

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Eichendorffstraße 67, 60320 Frankfurt am Main

Franz-Böhm-Schule

Anstricharbeiten DIN 18 352

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

1 900 m² Stützen- und Wandflächen mit Glasfasertapete tapezieren, mit Anstrich
75 m² Stahlbetonflächen
120 m Treppengeländer

Ausführungsfrist: Januar 1995
Eröffnungstermin: 24. August 1995, 10.30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 24. September 1995
Ausschreibungsnummer: 274
Sicherheitsleistungen: keine

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Abteilung Bauwesen und Städtebau, Ref. VIII A 4, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11/3 53-6 36 oder 6 35, Telefax: 06 11/3 53-3 45.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 10. August 1995 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 20,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 95.0.1.6010.1322, lfd.-Nr. 274, mit dem Vermerk „Franz-Böhm-Schule, Anstricharbeiten DIN 18.352 (65.C11.3)" einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3 — Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69/2 12 — 4 08 12.

Frankfurt am Main, 6. Juli 1995 **Der Magistrat**

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, verteten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Eichendorffstraße 67, 60320 Frankfurt am Main
Franz-Böhm-Schule

Deckenverkleidungen DIN 18.168

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

800 m Abschottungen im Deckenbereich F 30
800 m Aussteifung der Metallständerwände
570 m² Rigipsständerwände F90, Dichte 155 mm
11 St. Türanlagen
6 St. Fensteranlagen F90
3 600 m² Akustikdecken
250 m² Akustikdecken, Toiletten

Ausführungsfristen: Beginn: Oktober 1995, Ende: Januar 1996
Eröffnungstermin: 25. August 1995, 9.30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 25. September 1995
Ausschreibungsnummer: 275
Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung
3% für Gewährleistung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Abteilung Bauwesen und Städtebau, Ref. VIII A 4, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11/3 53-6 36 oder 6 35, Telefax: 06 11/3 53-3 45.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 10. August 1995 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 95.0.1.6010.1322, lfd.-Nr. 275, mit dem Vermerk „Franz-Böhm-Schule, Deckenverkleidungen DIN 18.168 (65.C11.3)" einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3 — Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69/2 12 — 4 08 12.

Frankfurt am Main, 6. Juli 1995 **Der Magistrat**

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Eichendorffstraße 67, 60320 Frankfurt am Main
Franz-Böhm-Schule

Bodenbelagsarbeiten DIN 18.365

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

3 400 m² Kautschukbelag mit allen Nebenarbeiten

Ausführungsfristen: Beginn: Dezember 1995, Ende: Januar 1996
Eröffnungstermin: 23. August 1995, 9.00 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 23. September 1995
Ausschreibungsnummer: 276
Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung
3% für Gewährleistung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Abteilung Bauwesen und Städtebau, Ref. VIII A 4, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11/3 53-6 36 oder 6 35, Telefax: 06 11/3 53-3 45.

Reklamationen bei **Ausbleiben** des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57). **Nachlieferung** durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 10. August 1995 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeirag von 40,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 95.0.1.6010.1322, lfd.-Nr. 276, mit dem Vermerk „Franz-Böhm-Schule, Bodenbelagsarbeiten DIN 18.365 (65.C11.3) einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3 — Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69/2 12 — 4 08 12.

Frankfurt am Main, 6. Juli 1995 **Der Magistrat**

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, verteten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

Eichendorffstraße 67, 60320 Frankfurt am Main
Franz-Böhm-Schule

Brandschutzarbeiten DIN 4102

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

670 m² Bekleidung von Stahlstutzen, F-90 allseitig
70 m² Heizungsverkleidung F-90
1 800 m² Bekleidung von Stahlträgern, F-90 dreiseitig
150 m² Bekleidung von Stahlträgern, F-90 zweiseitig
2 200 m² Deckenbekleidung vollflächig

Ausführungsfristen: Beginn: September 1995, Ende: Dezember 1995
Eröffnungstermin: 23. August 1995, 10.30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 23. September 1995
Ausschreibungsnummer: 277
Sicherheitsleistungen: 5% für vertragsgemäße Ausführung
3% für Gewährleistung

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Abteilung Bauween und Städtebau, Ref. VIII A 4, Friedrich-Ebert-Allee 12, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11/3 53-6 36 oder 6 35, Telefax: 06 11/3 53-3 45.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 10. August 1995 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 40,— DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 95.0.1.6010.1322, lfd.-Nr. 277, mit dem Vermerk „Franz-Böhm-Schule, Brandschutzarbeiten DIN 4102 (65.C11.3)" einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3 — Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69/2 12 — 4 08 12.

Frankfurt am Main, 6. Juli 1995 **Der Magistrat**

Der Magistrat der STADT FRANKFURT AM MAIN, vertreten durch das Hochbauamt, Saonestraße 3/3 a, 60528 Frankfurt am Main, schreibt für das Bauvorhaben:

1) Wittelsbacher Allee 6–12, Herderschule, 60316 Frankfurt am Main,

2) Habsburger Allee 57–59, Helmholtzschule, 60385 Frankfurt am Main,

3) Am Spritzenhaus 2, Kerchensteinerschule, 60488 Frankfurt am Main,

4) Gebeschußstraße 22–24, Leibnizschule, 65929 Frankfurt am Main,

Asbestentsorgung DIN 700

mit folgendem wesentlichen Leistungsumfang öffentlich aus:

1) ca. 1 100 m² Grundfläche, ca. 1 000 m² Asbestplatten (ohne Fassade)
2) ca. 700 m² Grundfläche, ca. 850 m² Asbestplatten (ohne Fassade)
3) ca. 700 m² Grundfläche, ca. 750 m² Asbestplatten (ohne Fassade)
4) ca. 1 650 m² Grundfläche, ca. 1 600 m² Asbestplatten (ohne Fassade)

Ausführungsfristen: Los 1) 9 Wochen (vorauss. 39. KW–47. KW 95)
Los 2) 7 Wochen (vorauss. 39. KW–45. KW 95)
Los 3) 7 Wochen (vorauss. 38. KW–44. KW 95)
Los 4) 10 Wochen (vorauss. 38. KW–47. KW 95)
Eröffnungstermin: 22. August 1995, 9.30 Uhr
Zuschlags- und Bindefrist: 22. November 1995
Ausschreibungsnummer: 288
Sicherheitsleistungen: 5% Ausführungsbürgschaft

Die Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A ist das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, Referat „Bauberufs- und Verdingungsrecht", Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 8 15-0, Telefax: 06 11 / 8 15-22 25.

Bewerber, die sich gewerbsmäßig mit der Ausführung von Leistungen der ausgeschriebenen Art befassen, können die Ausschreibungsunterlagen schriftlich bis zum 31. Juli 1995 vom Hochbauamt der Stadt Frankfurt am Main, Abt. 65.C11.3, unter Hinzufügung des Zahlungsabschnittes anfordern.

Die Ausschreibungsunterlagen werden gegen einen Unkostenbeitrag von 50,– DM den Bewerbern auf dem Postweg zugestellt.

Der Betrag ist auf das Konto der Stadtkasse Frankfurt am Main, Postbankkonto Nr. 2-609, BLZ 500 100 60, unter Angabe der Verrechnungsstelle 95.0.1.6010.1322, lfd. Nr. 288, mit dem Vermerk „Herder-, Helmholtz-, Kerchensteiner- und Leibnizschule, Asbestsanierung (65.C11.3)" einzuzahlen.

Einreichung von Verrechnungsschecks oder Barzahlung ist nicht möglich.

Auskunft beim Hochbauamt: Abt. 65.C11.3 — Herr Schwing, Telefonnummer: 0 69 / 2 12-4 08 12.

Auskunft bei Firma Liscon Umwelt Ingenieurservice GmbH, Herr Lich/Herr Fischer, Telefon: 06 41 /20 26 12.

Frankfurt am Main, 13. Juli 1995 **Der Magistrat**

Stellenausschreibungen

stadt HANAU
Stadt an Main und Kinzig

Wir suchen für unser **Stadtplanungsamt** zum 1. Oktober 1995

eine Sachgebietsleiterin/ einen Sachgebietsleiter „Denkmalpflege und Sanierung"

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich auch teilbar ist.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere alle Aufgaben der Unteren Denkmalschutzbehörde (mit Beratung, Bearbeitung von Baugesuchen und Förderanträgen, Öffentlichkeitsarbeit, Geschäftsstelle des Denkmalbeirats u. a.), die Kommunale Denkmalpflege, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen nach dem besonderen Städtebaurecht mit Abwicklung und Abrechnung einer nahezu abgeschlossenen Sanierungsmaßnahme sowie die Mitwirkung bei Bauleitplänen und Satzungen.

Wir erwarten eine Ausbildung mit dem Abschluß als Diplomingenieur/in der Fachrichtung Architektur. Ggf. kann die Stelle auch mit Bewerbern/innen besetzt werden, die über einen Studienabschluß in der Fachrichtung Bau-/Kunstgeschichte verfügen. Vertiefte Kenntnisse im Hessischen Denkmalschutzrecht und im Baurecht sind erforderlich. Durchsetzungsvermögen, eigenständiges Arbeiten im Team und Darstellungsgeschick in Zeichnung und Schrift werden vorausgesetzt.

Die Stelle soll nach Vergütungsgruppe III BAT (Tarif für technische Angestellte) vergütet werden. Eine spätere Wertung der Stelle nach Vergütungsgruppe II BAT ist nicht ausgeschlossen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter Angabe der Kenziffer 61/95 einsenden an den

Magistrat der Stadt Hanau
— Personalamt —, Am Markt 14—18, 63450 Hanau

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Für erste Informationen stehen wir unter der Telefonnummer 0 61 81 / 29 53 82 zur Verfügung.

Main-Taunus-Kreis

Der Main-Taunus-Kreis sucht für das Jugendamt – Sachgebiet Wirtschaftliche Jugendhilfe –

eine Sachgebietsleiterin/ einen Sachgebietsleiter

nach Bes.Gr. A 11 BBesG bzw. Verg.Gr. IV a BAT

Eine spätere Anhebung nach Bes.Gr. A 12 BBesG bzw. Verg.Gr. III BAT ist nicht ausgeschlossen.

Einstellungsvoraussetzung ist die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst.

Das Aufgabengebiet umfaßt u. a.:

- **Leitung des Sachgebietes Wirtschaftliche Jugendhilfe,**
- **Bearbeitung von Grundsatz- und Organisationsfragen des Sachgebietes,**
- **grundsätzliche Haushaltsplanangelegenheiten,**
- **Ermittlung des Kostenträgers in strittigen Fällen sowie Grundsatzfragen der Kostenheranziehung des Kreises,**
- **Grundsatzfragen bei der Einleitung von Widerspruchs-, Verwaltungsgerichts- und Spruchstellenverfahren,**
- **Führung von Verhandlungen und Gesprächen mit Fach-, Aufsichtsbehörden und öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe,**
- **Entwicklung von Handlungsstrategien einschließlich der Steuerung grundsätzlicher Angelegenheiten des Datenverarbeitungsverfahres im Sachgebiet,**
- **Erstellen der Jugendhilfestatistik.**

Wir erwarten eine dynamische Persönlichkeit mit entsprechender Verwaltungserfahrung und überdurchschnittlicher Einsatz- und Verantwortungsbereitschaft, hohes Maß an Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen, ausgeprägte Organisationsfähigkeit sowie die Fähigkeit zur Personalführung. Volks- oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse sowie Kenntnisse im Bereich Pflegesatzwesen wären von Vorteil.

Der Main-Taunus-Kreis strebt an, den Frauenanteil zu erhöhen, deshalb sind besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben. Die Stelle kann auch mit zwei Teilzeitkräften besetzt werden. Bewerbungen von geeigneten Schwerbehinderten sind erwünscht.

Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Frau Wohlfahrt und Frau Poppe, Telefon: 0 61 92 / 2 01-4 93.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Übersicht über den beruflichen Werdegang, Zeugnisabschriften sowie einem Lichtbild aus neuester Zeit senden Sie bitte bis zum 15. August 1995 an den

MAIN TAUNUS KREIS

Kreisausschuß des Main-Taunus-Kreises – Personalamt – Am Kreishaus 1–5 65719 Hofheim am Taunus

In der Gemeinde Antrifttal (Vogelsbergkreis)

ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bügermeisterin/ hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Gemeinde hat z. Z. rund 2 300 Einwohner.

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister wird am 24. September 1995 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Antrifttal für die Dauer von sechs Jahren direkt gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Entfällt auf keine/n Bewerberin/Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet am 8. Oktober 1995 eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist dann, wer von den gültig abgegebenen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält.

Die Besoldung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 15 der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung. Außerdem wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt. Der frühestmögliche Beginn der Amtszeit ist der 1. Februar 1996.

Zur Bürgermeisterin/Zum Bürgermeister wählbar ist jede/r Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, der/die am 24. September 1995 das 25. Lebensjahr vollendet und am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr nicht vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muß in Form eines Wahlvorschlages erfolgen.

Für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge gelten die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 19. Oktober 1992.

Die Wahlvorschläge sind während der Dienststunden, **spätestens bis Montag, den 21. August 1995, 18.00 Uhr, schriftlich beim Gemeindewahlleiter der Gemeinde Antrifttal, Weihersweg 24, 36326 Antrifttal, einzureichen.** Dort sind auch die erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung ist am 20. Juli 1995 im Nachrichtenblatt der Gemeinde Antrifttal öffentlich bekanntgemacht worden; sie kann zusätzlich unter der oben genannten Anschrift angefordert werden.

Antrifttal, 20. Juli 1995

Der Gemeindewahlausschuß der Gemeinde Antrifttal
gez. Kreuter, Gemeindewahlleiter

Beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters

(Besoldungsgruppe A 11 BBesG)

im Organisationsreferat zu besetzen.

Das Sachgebiet umfaßt folgende Aufgaben:

- Grundsatzfragen in Organisationsangelegenheiten sowie Aufsicht über Dienststellen des Geschäftsbereichs in Organisationsangelegenheiten;
- Rationalisierungsmaßnahmen;
- Arbeitszeitregelungen der Dienststellen des Geschäftsbereichs sowie Grundsatzfragen;
- Werkverträge.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für den „gehobenen Dienst in der allgemeinen Verwaltung" erfüllen und über gute Kenntnisse auf den Gebieten des Zivil- und Öffentlichen Rechts verfügen. Berufserfahrung wird erwartet.

Da in diesem Bereich eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils auf Grund eines Frauenförderplans besteht, sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht. Die Stelle ist grundsätzlich teilbar.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis vier Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an das

Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Referat Z I 2, Postfach 32 60, 65022 Wiesbaden.

Adressenfeld

Postvertriebsstück
Verlag Kultur und Wissen GmbH
Postfach 22 29, 65012 Wiesbaden.

Entgelt bezahlt

1 Y 6432 A

KREIS BERGSTRASSE
DER KREISAUSSCHUSS

Der **Kreis Bergstraße** (rd. 250 000 Einwohner) sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Diplom-Ingenieurin/ einen Diplom-Ingenieur (FH)

Fachrichtung Architektur, Hochbau oder Bauingenieurwesen

für die Abteilung **Bauaufsicht** und **Bauleitplanung.**

Das Aufgabengebiet umfaßt im wesentlichen die

- bautechnische und baurechtliche Bearbeitung bauaufsichtlicher Verfahren
- Wahrnehmung der Bauüberwachung und Bauzustandsbesichtigungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben
- Beratung von Bauherrschaft sowie Architektinnen und Architekten
- Anordnung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr

Für die vielseitigen und anspruchsvollen Aufgaben wird eine aufgeschlossene, verantwortungsbewußte und kooperative Persönlichkeit gesucht.

Neben qualifiziertem Fachwissen sollte die Bewerberin/der Bewerber möglichst über Kenntnisse und Erfahrungen im öffentlichen Baurecht verfügen und sich zudem durch Bürgerfreundlichkeit und Verhandlungsgeschick auszeichnen.

Kenntnisse in der Datenverarbeitung sind von Vorteil. Führerschein Klasse 3 und eigener Pkw sind erforderlich.

Geboten wird ein krisensicherer Arbeitsplatz im Angestelltenverhältnis mit Vergütung nach Vergütungsgruppe III BAT.

Der Kreisausschuß des Kreises Bergstraße strebt an, den Frauenanteil in diesem Bereich zu erhöhen. Daher werden besonders Frauen aufgefordert, sich zu bewerben.

Eine Besetzung der Stelle mit zwei Halbtagskräften ist grundsätzlich möglich.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien) richten Sie bitte an den

Kreis Bergstraße
Der Kreisausschuß
Personalabteilung
Gräffstraße 5 · 64646 Heppenheim

Ende der Bewerbungsfrist: drei Wochen nach Veröffentlichung.

Für Fragen steht Ihnen der Leiter der Abteilung Bauaufsicht und Bauleitplanung, **Herr Baudirektor Paul, Ruf: 0 62 52/1 52 71,** sowie der Leiter der Personalabteilung, **Herr Verwaltungsrat Fries, Ruf: 0 62 52/1 52 47,** zur Verfügung.

Reklamationen

bei Ausbleiben des Staatsanzeigers bitte sofort an den Verlag richten (Tel. 06 11 / 3 60 98-57).

Nachlieferung durch den Verlag gegen Entrichtung der Gebühren lt. Impressum.

Das Regierungspräsidium Kassel

sucht für die **Naturschutzabteilung** — Dezernat 71 — Landschaftsrahmenplanung, Landschaftspläne, Bodenschutz — zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Dipl.-Ingenieurin/ Dipl.-Ingenieur (FH)

der Fachrichtung Landschaftspflege/Landschaftsplanung oder vergleichbarer Studiengänge.

Die Vergütung soll nach der Besoldungsgruppe A 10 BBesG bzw. vergleichbarer Vergütungsgruppen nach dem BAT erfolgen.

Das **Aufgabengebiet** umfaßt insbesondere:

— Beratung und Koordination von Gemeinden und Fachbehörden bei der Erstellung von Landschaftsplänen
— die Prüfung von Landschaftsplänen nach § 4 HENatG
— Mitwirkung bei der Erstellung des Landschaftsrahmenplanes sowie großräumiger Lebensraum- und Landnutzungskonzepte

Anforderungen:

— Voraussetzung ist der Abschluß eines Hochschulstudiums (FH)
— Praktische Erfahrungen in Naturschutzbehörden und/oder Planungsbüros, insbesondere bei Beratungsaufgaben
— Kenntnisse des rechtlichen raum- und landschaftsplanerischen Instrumentariums
— Erfahrungen bei der Um- und Durchsetzung naturschutzfachlicher Planungen
— Überzeugungs- und Verhandlungsgeschick bei der Zusammenarbeit mit anderen Instanzen
— Fähigkeit zum selbständigen, engagierten Arbeiten mit hoher Einsatzbereitschaft innerhalb einer Gruppe.

Da Frauen in diesem Bereich derzeit unterrepräsentiert sind, besteht die gesetzliche Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Frauen weden daher besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Die Besetzung des Dienstpostens mit zwei Halbtagskräften ist grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit ausführlichen Tätigkeitsnachweisen sowie vollständigen Unterlagen richten Sie bitte bis zwei Wochen nach Erscheinen der Stellenausschreibung an das

Regierungspräsidium Kassel,
Dr. Fritz-Hoch-Haus, Steinweg 6, 34117 Kassel.

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, Marktplatz 13, 65183 Wiesbaden, Telefon: 06 11 / 3 60 98-0, Telefax: 06 11 / 30 13 03. Verlagsleitung: Werner Augsburger. Anzeigenannahme und Vertrieb siehe Verlagsanschrift. Vertrieb: Gabriele Belz, Telefon: 06 11 / 3 60 98-57. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (inklusive Versandkosten und USt.). Bankverbindung: Hessische Landesbank Frankfurt, BLZ 500 500 00, Konto-Nr. 15 542 004. Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. 6. und 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM (inkl. Versandkosten und USt.). Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main, BLZ 500 100 60, Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Regierungsdirektorin Ehrentrude Ruf-Hilscher; Redaktion: Telefon 06 11 / 3 53-6 74; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger": Dietrich Poetter, Telefon 0 61 22 / 77 09-32, auch zuständig für Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger" zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen). Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 65205 Wiesbaden-Nordenstadt.
Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.
Der Umfang der Ausgabe Nr. 30 vom 24. Juli 1995 beträgt 108 Seiten.